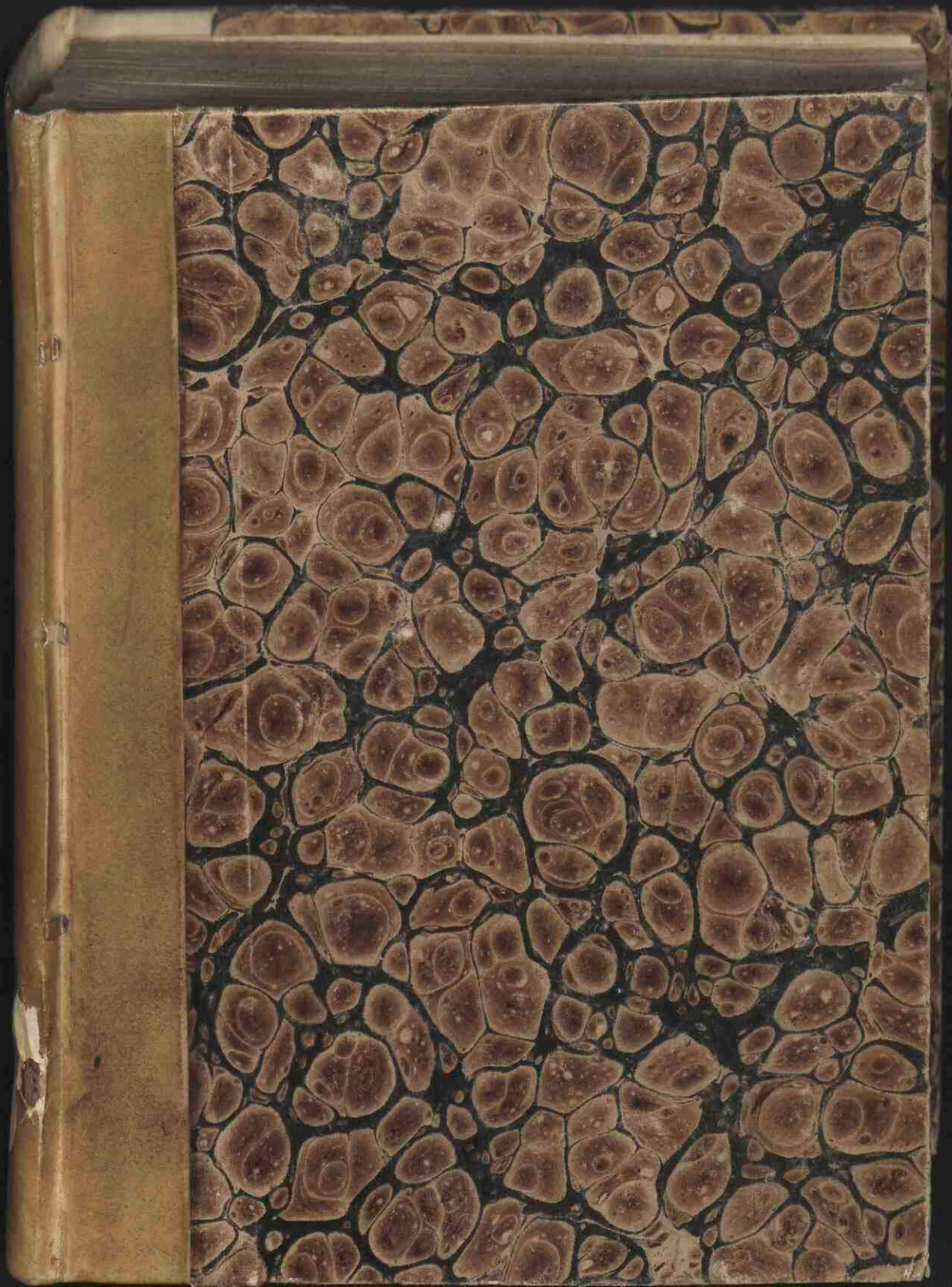




**Ausschreiben Und Gru?ndlicher warhaffter Bericht Unser
Gebhardts, von Gottes Gnaden erwehlt und bestetigten
Ertzbischoffs zu Co?In, des heiligen Ro?mischen reichs
durch Italien Ertzcantzers und Churfu?rsten, Hertzogen zu
Westphalen und Engern, Warumb wir uns mit etlichen
Soldaten, zu beschu?tzung unserer land, Leuth, und eigenen
Person, auch folgens in weitere Kriegsr?stung, wider unsere
Feind und widerwertige, zubegeben genottrant**

<https://hdl.handle.net/1874/402944>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

H. qu.

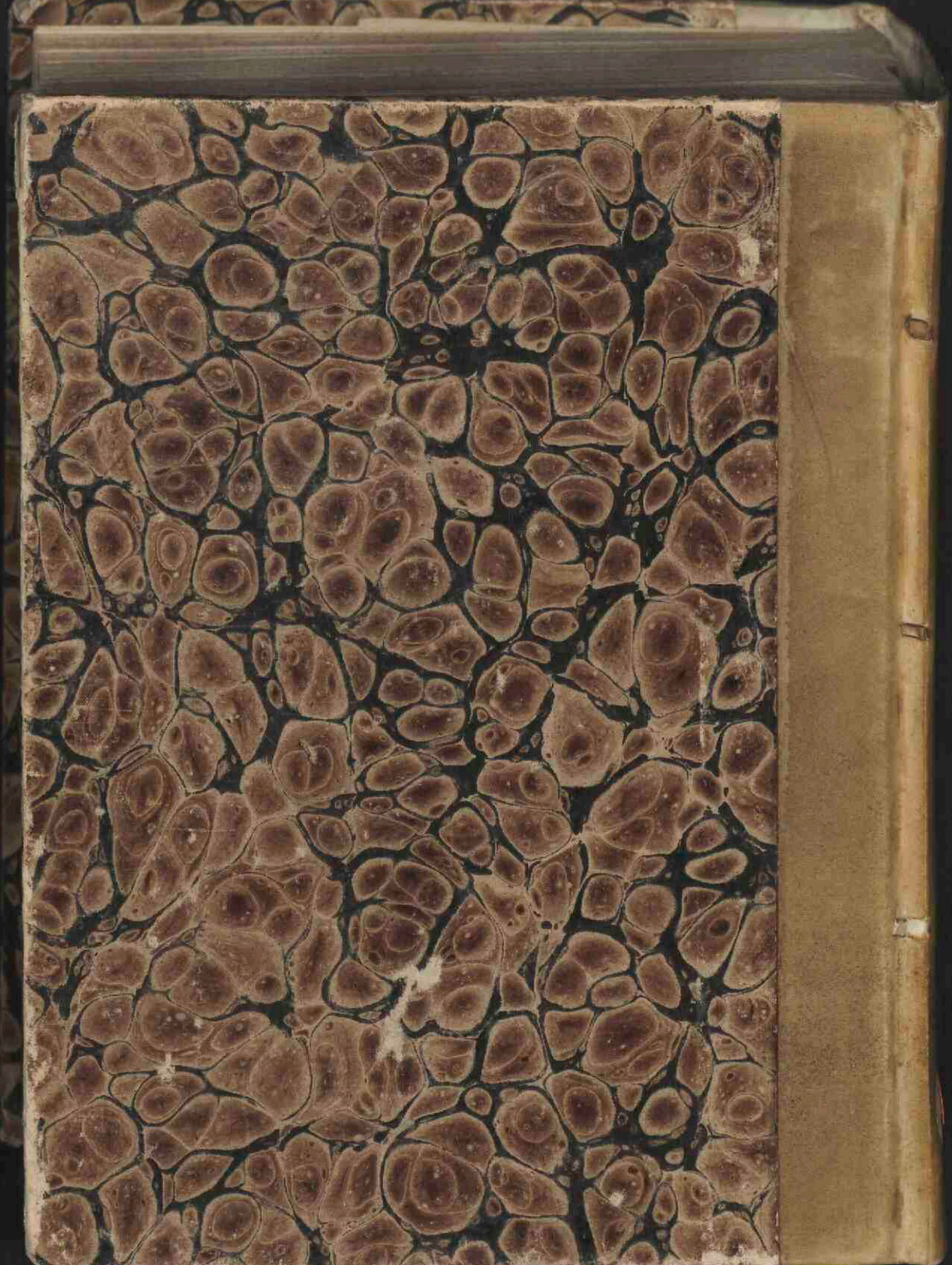
194





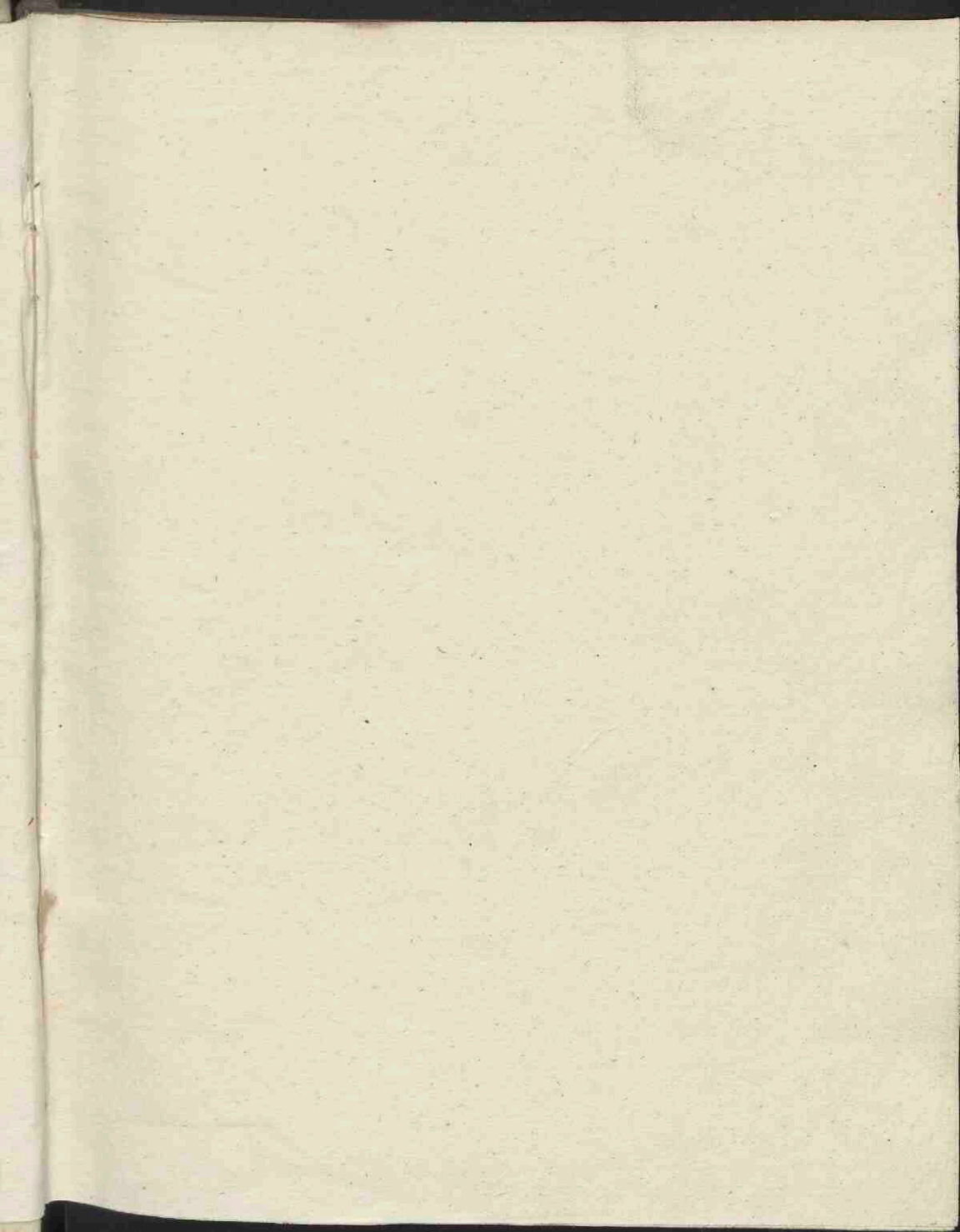
11. 90.
EST
1874

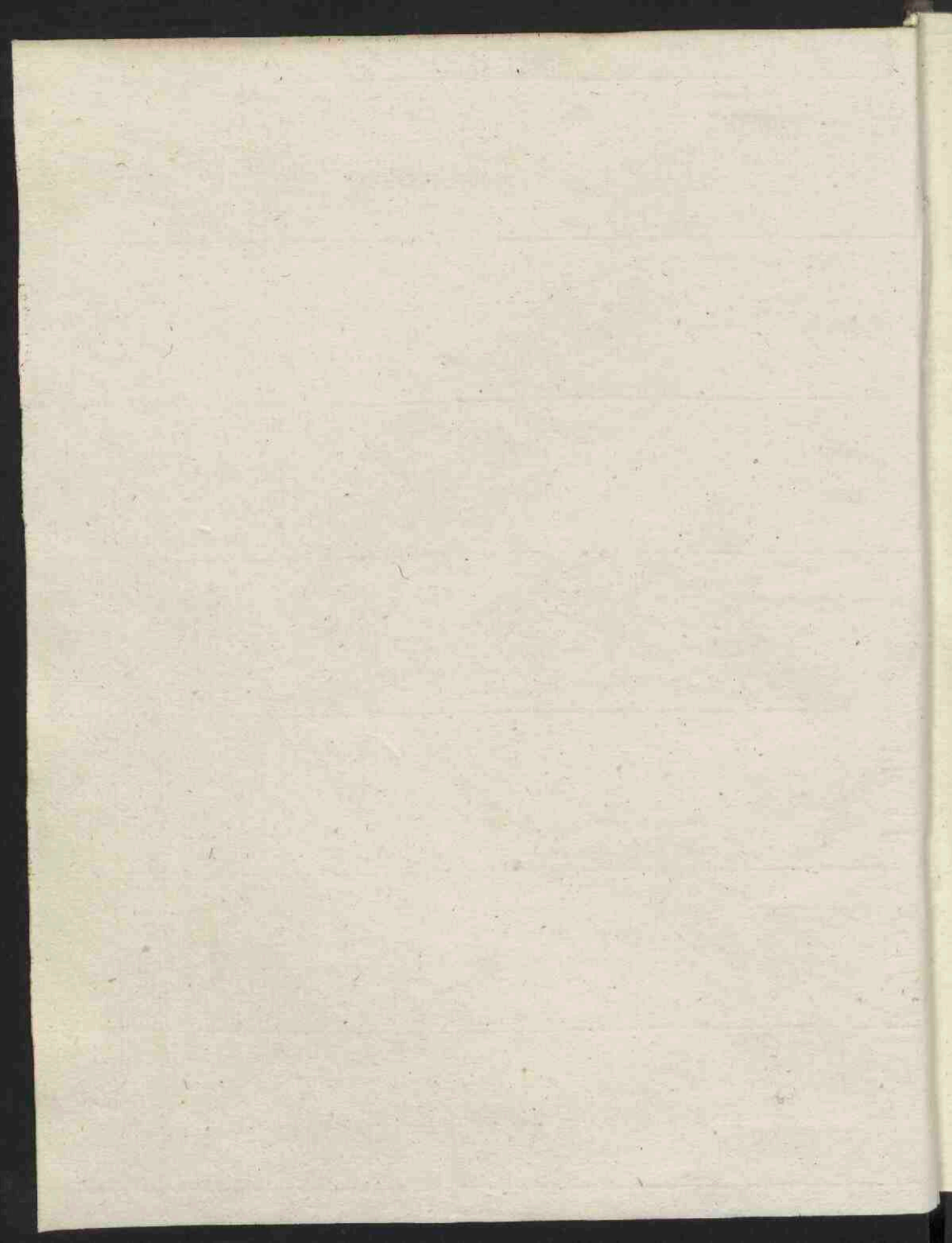


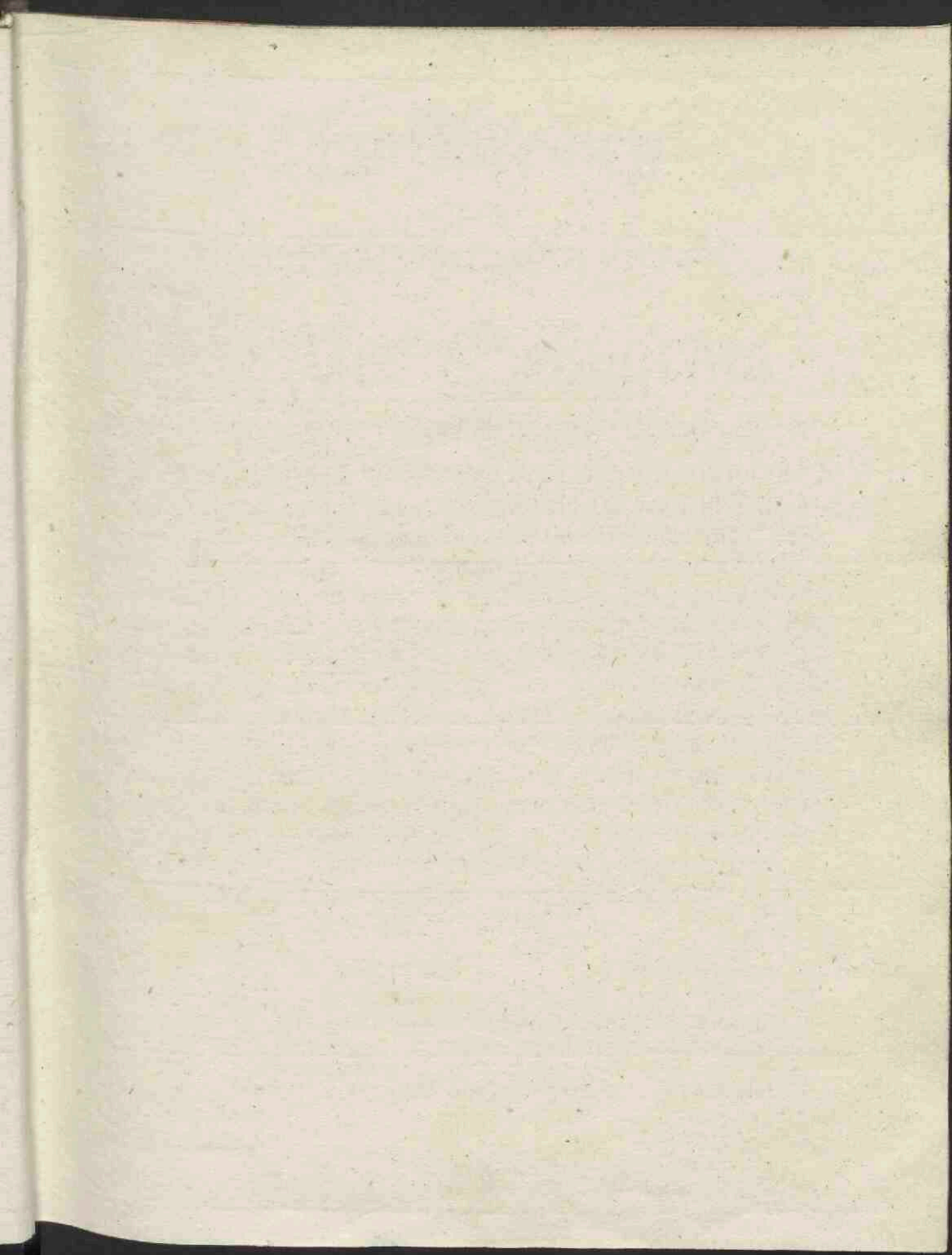


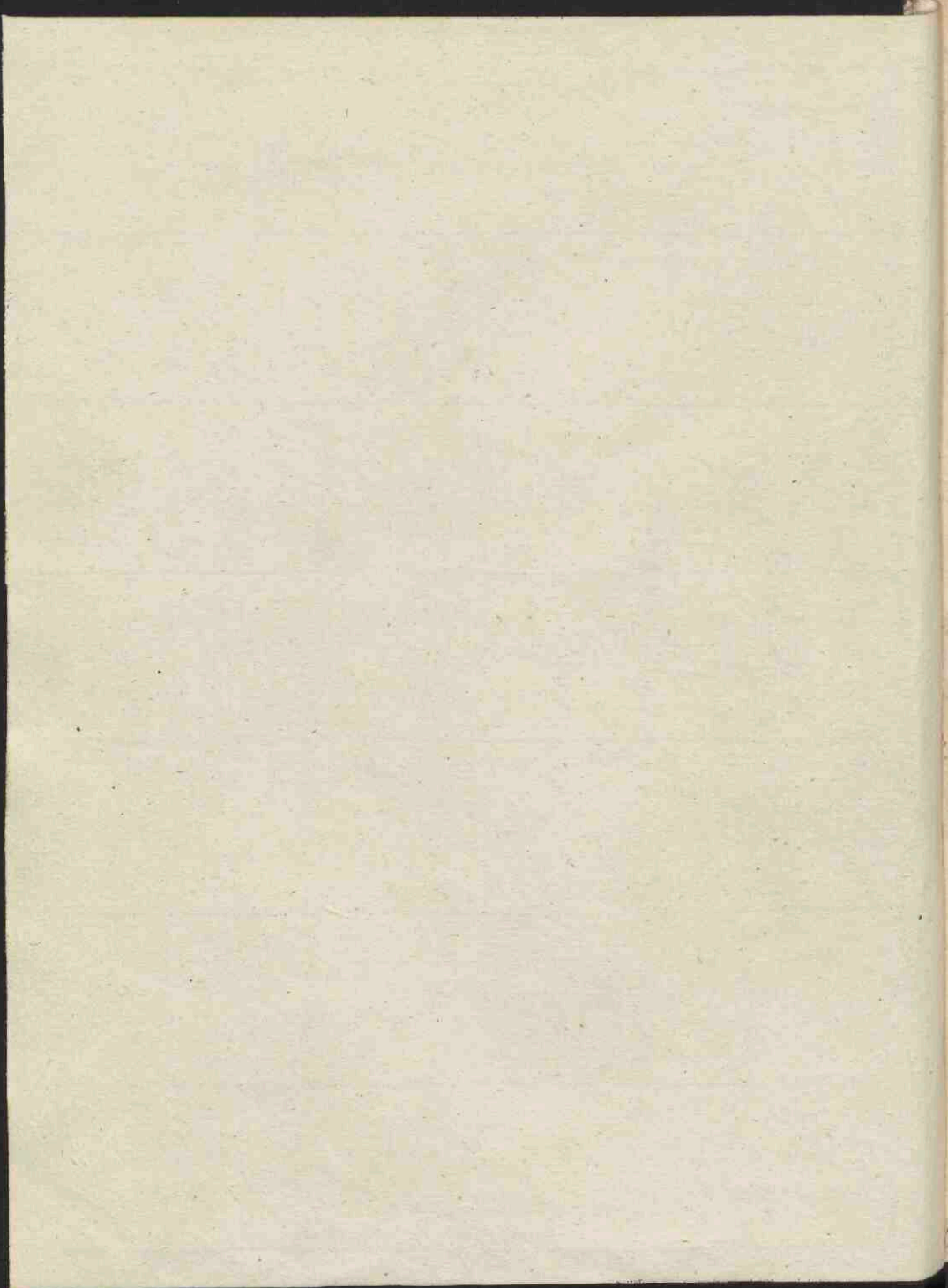
Historia Ecclesiastica

Quarto n^o. 194.









1

145. 261

Ausschreiben

Und

Gründlicher warhaffter Bericht

Ser Sebhardts /

von Gottes Gnaden erwählten vnd bestetigten
Erzbischoffs zu Cölln/ des heilige Römischen reichs
durch Italien Erzeanklers vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westphalen
vnd Engern/ Warumb wir vns mit etlichen Soldaten/ zu beschützung
vnserer land/ Leuth/ vnd eigenen Person/ auch folgens in weitte
re Kriegsrüstung/ wider vnser Feind vnd widerwertige/ zubeggeben ge
nottragt/ auch aus was Christlichen/ rechtmessigen/ vñ notwendigen
ursachen wir / die freylassung der waren Christlichen Religion Aug
spurgischer Confession verstatet/ vnd was vns in Ehelichen stand zu
begeben bewegt/ mit angeheffter ausführung/ das damit von vns/ vñ
ser widerwertigen / vngegründtem angeben nach / wider die gülden
Bull/ Religion frieden/ Churfürstliche Brüderliche vereyn/ Landein
zung / vñnd andere gethane Gelübte / nichts vngbürluchs gehandelt/
sondern das jenige allein/ so wir vnser Stands/ Gewissens/ vñ
Ehren halben anzustellen schuldig gewesen/ vnd gegen Gott
vnd der Welt verantworten können/ vorge
nommen sey worden.

psalm. 54.

Ex Donatione univ. in Büche

Hilff mir Gott/ durch deinen Namen/ vnd schaffe mir recht/ durch deine gewalt.
Dann Stoltze setzen sich wider mich/ vnd Trotzige stehen mir nach meiner Seele/
vnd haben Gott nicht für Augen.
Siehe/ Gott stehet mir bey/ der **HER** erhelt meine Seele / Er wird die bosheit
meinen Feinden bezalen.

M. D. LXXXIII.



THE HISTORY OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

FROM ITS INSTITUTION IN 1660 TO THE PRESENT TIME

BY JOHN VAUGHAN, ESQ.

OF THE SOCIETY, AND OF THE UNIVERSITY OF OXFORD

IN TWO VOLUMES. THE SECOND VOLUME.

LONDON: PRINTED BY R. CLAY AND COMPANY, BUNGAY, SUFFOLK.

1875.

BY APPOINTMENT TO HER MAJESTY THE QUEEN, AND TO HIS ROYAL HIGHNESS THE DUKE OF CAMBRIDGE, AND TO HIS ROYAL HIGHNESS THE DUKE OF SORBIA, PRINTERS IN ORDINARY TO HER MAJESTY.

THE HISTORY OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

FROM ITS INSTITUTION IN 1660 TO THE PRESENT TIME

BY JOHN VAUGHAN, ESQ.

OF THE SOCIETY, AND OF THE UNIVERSITY OF OXFORD

IN TWO VOLUMES. THE SECOND VOLUME.

LONDON: PRINTED BY R. CLAY AND COMPANY, BUNGAY, SUFFOLK.

1875.

BY APPOINTMENT TO HER MAJESTY THE QUEEN, AND TO HIS ROYAL HIGHNESS THE DUKE OF CAMBRIDGE, AND TO HIS ROYAL HIGHNESS THE DUKE OF SORBIA, PRINTERS IN ORDINARY TO HER MAJESTY.

THE HISTORY OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

Beylagen/ so in diesem außschreiben angezogen werden.

- I**nstruction / was von wegen dreyer Fürsten / pfalzgraffen bey Rhein/
vnd Herzogen in Bayern / etlichen Graffen / vnd dero abgesandten/bey
dem Thumcapitel zu Cölln erworben. Numero 1.
- I**nstruction/Was/von wegen etlicher Churfürsten / Fürsten/ Graffen vnd Städ-
te/Augsburgischer Confession / bey einem Thumcapitel / zum andern mahl ge-
worben. Num. 2.
- D**er Chur vnd Fürstlichen / auch Stedtschen Gesandten vortrag/an die Land-
stende des Erzbischoffthumbs Cölln/ mit Numero 3.
- I**nstruction / Was / von wegen des Churfürsten zu Cölln/ durch dero Abgesand-
ten/bey einem Thumcapitel daselbst / fürbracht worden./sub Numero 4.
- I**nstruction/Was/von wegen des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln/durch
dero Gesandten / des Erzstifts daselbstens Landstenden fürgebrachten/mit Num-
mero 5.
- B**eyder Churfürsten/ Sachsen vnd Brandenburg/ Schreiben/ an das Thumcap-
itel vnd Landstend zu Cölln/sub Numero 6.
- D**es Churfürsten zu Sachsen Schreiben / an den Chorbischoff zu Cölln / Herzog
Ferdinthen zu Sachsen/Numero 7.
- S**chreiben des Papsts zu Rom/ Gregorij/ des 13. dieses Namens/an Churfürsten
zu Cölln/ Num. 8.
- D**es Churfürsten zu Cölln antwort / auff sollich päpstlich Schreiben / Num-
ro 9.
- D**es Churfürsten zu Cölln Schreiben/an den Herzog von Parma / Numero 10.
- D**er Römischen Key. May. Gesandrens erstes anbringen / bey dem Erzbischoff
zu Cölln. Numero 11.
- D**es Churfürsten zu Cölln erste darauff gegebne antwort/ Numero 12.
- D**er Keyf. Mayest. Gesandrens Replie/beym Churfürsten zu Cölln/Numero 13.
- D**es Churfürsten zu Cölln darauff andere gegebene antwort / sub Numero 14.
- C**hurfürstlich Cöllnisch Edict / von wegen freylassung der Religion Augspurgi-
scher Confession / Numero 15.
- S**chreiben der dreyen Weltlichen Churfürsten an die Keyserliche Mayest. Num-
mero 16.
- T**ractatlin von der Geistlichen Ehe / Numero 17.
- D**es Churfürsten zu Cölln Jurament / so sein Churfürstliche Gn. wie andere Bi-
schoffen pflegen/ gethan/sub Num. 18.
- S**chreiben des Churfürsten zu Cölln an die Röm. Keyf. May. auff Jacob Auer-
hen verbindingen/Numero 19.
- C**opia der Augspurgischen Confession verwandten Stende/ bey werendem Reich/
tag daselbst/ Anno 82. ausgegangener vorschrifft / die von wegen der Religion
bedrangte Burger zu Cölln belangend. Numero 20.
- S**chrieffliche erklärung des Thumcapitrels zu Cölln / an die Chur vnd Fürsten
Augspurgischer Confession/Numero 21.
- D**es Churfürsten pfalzgraffen replie. auff dieselbige Antwort/Numero. 22
- H**erzog Johan Casimirs pfalzgraff replie Numero. 23.

- Copia der Proposition/so den versamlten Ritterschafft vnd Landstenden in Westphalen auff dem angestellten Churfürstlichen Landtag zu Arnsberg den 12 Martij Anno 81. vorbracht ist worden / Numero 24.
- Copia der neben Proposition / so den versamlten Ritterschafft vnd Landstenden in Westphalen auff dem angestellten Churfürstlichen Landtag zu Arnsberg den 12 Martij/ Anno 81. vorbracht ist worden/Numero 25.
- Copia der Westphalischen Ritterschafft vnd anderer Landstende/ bey gehaltenem Landtag zu Arnsberg/dem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln schriftlich vbergebener erklerung / Numero 26.
- Copia des zu Arnsberg auffgerichten vnd bewilligten Abschieds/ Num. 27.
- Copia des Thumb Capirels zu Cölln/ an die Westphalische Ritterschafft vnd an die Landstende ausgegangenen vnd bey werendem Landtag vbergebenen schreibens / Numero 28.
- Copia der Westphalischen Ritterschafft vnd anderer Landstende an das Thumb Capitel zu Cölln außgangener widerantwort Numero. 29.
- Copia der Key. May. zweiten Gesandren zu Arnsberg / nach geendetem Landtag verbrachten werbung/ Numero 30.
- Copia des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln/ auff der Key. Maiestat zweiten Gesandren gegebener widerantwort Numero 31.
- Copia der Supplication/so der gesuchten vnd begerten freystellung der Gewissen/ vnd begerten zulassung des Exercitij der Augspurgischen Confession/ von wegen Ritterschafft vnd anderer Landstende vor eröffnung des Churfürsten zu Cölln erklerung seiner Churfürstlichen G. vbergeben worden ist Num. 32.

alij haben 5 additior.



Ausschreiben.

Wir Gebhard von Gottes gnaden/
erwelter vnd bestettigter Erzbischoff zu
Cölln / des heyligen Römischen Reichs
durch Italien/Erzkanzler vnd Churfürst/
Herzog zu Westphalen vnd Engern/ Ent-
bieten allen vnd jeden/wes Standes / Würden vnd we-
sens die seyen / den diß vnser offen Ausschreiben zu lesen
vorkompt / sonderlich aber vnser Erzstifts zugethanen
Landstenden/ Graffen / der Ritterschafft / Stedten vnd
Vnterthanen / auch anderen angehörigen/ vnser gebü-
rende dienst/ freundtlichen vnd günstigen willen/ Gnad
vnd alles guts / geben denselben hiemit zu erkennen vnd
zu wissen.

Nach dem wir / gleichwol vnser Person halben/ als
ein vnwürdiger / aber doch aus schickung des Allmechti-
gen one vnser sonder zuthun/ vnd eintringung/ durch or-
dentliche wahl/ vor jaren zu dem Erzbischoffliche Ampt/
Stand / vnd Dignitet dieses Erzstifts Cölln erhöhet
worden seind / das vns nach annemung vnserer Regie-
rung / vnd aller hand / so wol inn Geislichen / als auch
Politischen sachen befundener ergerlicher mangel / auch
in eusserlichem Wandel gespürter sträfflicher vnordnun-
gen nichts höhers angelegen gewesen vnd noch / dann
wie wir solchem vns von Gott entfohlenem ampt Christ-
lich/trewlich/vnd mit aller vnser vnd des Erzstifts an-
gehörigen Verwandten/vnd Vnterthanen/ewigem vnd
b ij 61 zeitlichem

zeitlichem nutz vnd wolffart vorstehen vnd dasselbig ver-
walten: sonderlich sie alle sampt vnd sonder in gutem
Gottseligen frieden / ruhe vnd einigkeit regieren / erhal-
ten / vnd vor beschwerlichem vnrat / Krieg vnd andern
vnfall / so viel vns jederzeit Menschlich vnd müglich ge-
wesen / erretten vnd beschirmen möchten.

Vnd seind auch des versehens / vns werde gleicher
gestalt bestendiglich keiner zumessen können / das wir vor
vnd in zeit vnserer regierung jemand's höhern oder ni-
dern Stands zu einigem gezenck / vnwillen / oder Feind-
schafft / vnser's theils vrsach gegeben / sonder viel mehr
zeugnus geben / das wir vns vnser's verhoffens gegen
menniglichen / zu vorderst aber / gegen der Römischen
Keyserlichen Maiestet / vnserm Allergnedigsten Herrn /
vns alles vnderthenigsten / gebürenden gehorsams / ge-
gen vnserer MitChurfürsten vnd andere Fürsten vnd
Stende des Reichs bestendiger Freundschaft / den vn-
seren aber je vnd allweg / ja zu zeiten auch mit vnserem
nachsehen / schaden vnd vnstatten / nach vnserm vermö-
gen / alles geneigten vnd gnedigen willens erzeiget / vnd
verhalte haben: Wie wir vns dessen alles auff die Sach
vnd Handlung an ihm selbst / auch die jenigen / so vns in
zeit vnser's lebens erkent / vnser's thuns vnd lassens et-
was wissens getragen / gezogen haben wollen.

Deswegen wir vns dann hinwider der billigkeit
nach / versehen vnd getröstet / es würde mit angeregter
vnserer Regierung / wie wir für vnser Person es gut vnd
trewherzig gemeint / vnd es der Sachen beschaffenheit
nach / nicht anders anstellen können / menniglich wol zu
frieden

frieden gewesen/ vnd weder vnser würdig Thumcapitel/
noch Landstende/ oder andere vnterthanen/ zu fassung et-
niges mistrawens / viel weniger aber vnser widerwer-
tigen / vns zu nachtheil hin vnd wider eine zeitlang ge-
triebener vnuerantwortlicher Practicken / vnd verbote-
ner Anschlag halben/ jemals vrsach gehabt haben.

Dem aber allem zu wider / ist vnuerneinlich wahr/
vnd nicht allein im heyligen Römischen Reich / sondern
auch frembden Nationen Landkündig/ wie das gedachte
vnser Widerwertige / darunter etliche Capitulares vn-
ser ThumCapitels / sich eine gute zeit hero vnderstan-
den haben / mit allerhand vnersündlichen zumessungen/
vns hin vnd wider auszusprechen/ vnd bey vnsern getre-
wen Landstenden vnd Vnderthanen / verdecktig vnd
verhast zu machen / auch vnder anderen vnd zu beschül-
digen / als ob wir vorhabens weren / vns vnser erlang-
ten Erzbischofflichen Dignitet vnd Stands zu vnserem
gesuchtem vngbürlichen Vorthail / mit bestellung etli-
ches Kriegsvolcks / vnd Ausländischer hülff/ abschaf-
fung der genanten Catholischen/ vnd einführung ande-
rer Religion / vnd ehelicher bestattung vnserer Person
zu misbrauchen / das Erzbissthumb Gölln Erblich zu
machen / vnd also vnser diesem Erbsitzt / auch dessen
ThumCapitel vnd Landstenden gethane pflicht/ vnd
versprochene Lands einigung / wie auch den Hochbe-
thewrten Religionfrieden/ Reichs Ordnungen/ die gül-
den Bulle/ vnd der Ghurfürsten Bräderliche vereim/ wi-
der alle Recht vnd billigkeit/ in vergeß zu stellen.

Wann dann wir solcher zumessung / vns Gott lob/
gantz vnschuldig wissen / vnd aber gleichwol im werck be-
funden haben / das durch vnerfindliche einbildung vns-
serer Widerwertigen / zu denen wir vns doch billicher
aller trew vnd schuldigen gehorsams / dann obangereg-
ter / vnd anderer dergleichen vngegründter verleumb-
dungē versehen hetten / albereit so wol bey etlichen Stet-
ten / vnd dieses vnsers Erzstifts angehörigen / als an-
dern hohen vnd nidern Stands im heiligen Römischen
Reich Stenden / so viel zu wegen bracht / das solchen
Beziehungen etlicher massen Glauben zugestellt / auch
hin vnd wider albereit der Vnterthanen wider vns ge-
faster vnwill vnd mißtrauen / auch daraus entstehen-
der vngheorsam öffentlich sich ereignen / vnd vnser biß-
anhero gebrauchte lindigkeit vñ gedultiges zuschuen miß-
braucht werden wollen / daraus in die lenge / so wol vns
selbst / als auch vnserem von Gott befohlenem Erzstift /
höchste gefahr vnd vnwiderbringlicher nachtheil leicht-
lich entstehen vnd zuwachsen künde.

Demnach haben wir vnserer ehren vnuermeid-
licher notturfft nach / zu abwendung obangeregter vn-
erfindlicher verleumbdungē / auch erhaltung gebürlich-
es gehorsams bey vnseren angehörigen vnd Vndertha-
nen / auch damit die jenigē / so berürter vnserer widerwer-
tigen beginnens vielleicht bißhero kein wissenschaft ge-
habt / der verlauffenheit / vnd vnseres Christlichen vor-
habens einen eigentlichen grund erlangen / nicht umbge-
hen sollen / nachfolgende anzeig zu thun / vnd in offenes
auschreiben verfassen zulassen.

Vnd ist an deme/so viel vnser besteltes Kriegsvolk
anlangt/welches gleichwol in geringer anzal/ das bey
jetztwerenden geschwinden Leufften/sonderlich aber des
Niderlendischen Kriegswesens/ vnd von beyden strittis-
gen Parteien / an denen mit vnserem Erzhstift angren-
zenden örtern / angestellten gefehrlichen gewalts vbu-
ngen wir vermög tragenden Ampts/vor guter zeit ein not
turfft erachtet haben / dahin zu trachten / Das vnser
Erzhstifts vnd desselbigen zugehörige Stette vnd Heu-
ser gegen besorgten/vnd auch zum theil betröweten ober-
fall / versichert sein möchten / wie auch derowegen vns /
so wol von vnserm Thumb Capitel / als auch anderen
guthertzigen / deshalb vor etlichen Monaten warnung
zukommen/vnd erinnerung geschehen/der vorstehenden
gefar in acht zuhaben / vñ hierin die gebür zuuerordnen.

Als nun solches beschehen / vnd wir vns allermög-
lichen vñnd schuldigen vorsichtigkeit gebraucht / hat sich
folgendes zugetragen / das so wol die Stadischen / als
auch die Spanischen an zweenen orten in vnserm Erzh-
stift mit gewalt eingefallen/vnd nemlich das Haus De
de/ vnd vnser Dorff Issumb / samt dem Schlos doselb-
stien zu irem vorteil eingenommen/auch dabeneben zube-
sorgen gewest / das sie sich vnderstehen würden / ihren
Fus noch weiter in vnsern Erzhstifte zusetzen/vnd vnser
arme Land vnd Leut ebenmessiger gestalt / wie an ande-
ren orten/in gründliches verderben zubringen: wie dan
hernach auch beschehen.

Über das vns auch von etlichen glaubwürdigen
Leuthen/wie wir solches vor dieser zeit vnserm Thumb
b Capitel

Capitel zugeschrieben haben / bericht zukomen / das ein grosser Herr sein solte / der sein anschlag auff eine Satt am Rhein gemacht habe / mit dem verlauten / das er sich derselben notwendiglich mechtigen müste / vnd wolte.

Gleichsfalls ist vns bald nach solchem thätlichē einfallen / von aller hand wider vnsern Erzhstift / vnd vnser eigene Person gefehrlich angestellten Practicken / gewisse vnd vnderchiedliche warnunge zukomen / vnd vnder andern zu erkennen geben worden / das anschlege gemacht vnd vorhanden weren / dardurch vnser widerwertige verhofften / vns ihres gefallen vnser Stands vnd Dignitet in kurze zu entsetzen / vnd sich dieses Erzhstifts zu ihrem vorthell wider vnseren willen mechtig zu machen / vnd dabey ausdrückentlich geredt worden / wir solten vnd müssen in zweyen Monaten aus dem Stuel.

Als wir nun nach fleissiger nachforschung / solche warnunge vnd vns zuwider vorhabende anstellung gegründt befunden / haben wir nicht ombgehen können / so wol zu versicherung vnser selbst Person / als auch zuerhaltung vnd beuahrung vnser Erzhstifts / vnd nötiger Besetzung vnserer Heuser / vnd eklicher gewisser Stetze / sonderlich aber vnser Hauptstat Bonn / alda bis anhero ein anzal Saldaten bestellen zulassen / vnd dahin zutrachten / wie wir auff den vnuerhofften fall des bedreweten oberfalls / vns vnd vnser von Gott befohlene Land vnd Leuth / vor vnsern Widerwertigen / vnd frem ausgebenem trutzlichem anschlag gebürlich zu vertheidigen / vnd verbotteneim gewalt erlaubter weis zu begegnen / vns gefast zumachen / auch damit vnseren
Hochs

Hochtrabenden widerwertigen zuuerstehen geben möch-
ten / das noch zur zeit wir nicht entschlossen weren / irer
von vns vnuerursachter bedrewung halb / vns ihrens
willen zu vnderwerffen / vnd ihnen selbst oder andern
ihren Mitverwandten / aus dem Stuel / welchen wir /
vermittelst Göttlicher gnaden ordentlicher weis / vnd
mit ehren / ruhig erlanget / vnd bishero vnuerweißlich /
besessen haben / ires gefallens zu begeben / vnd dardurch
vnser getrewe Landstende / arme Vnderthanen / vnd
angehörige / in eusserste gefahr irer wolffahrt bringen zu
helffen / Dessen vns vnser verhoffens / niemand ehr-
liebendts verdencken wird können.

Wiewol demnach nun etlich mahl aus anstiftung
vnserer widerwertigen / im namen vnser Thumb Capitel
bey vns vmb abschaffung vorberührter Soldaten /
so wol Schriftlich als auch Mündlich angehalten wor-
den / so haben wir doch aus jekangezeigten vnd hernach
folgenden rechtmessigen / vrsachen / inen hierin nicht wil-
faren können / vnd so viel nachrichtung erlanget / das sol-
ches anhalten vornemlich auff anstiftung vnserer miß-
günstigen / die zu volbringung ires feindlichen vrsakes
vns gern hülfflos sehen / vnd so viel an ihnen / gar vnder-
drucken wolten / geschehen sey: welches aus de mehr / als
gnugsam erscheinet / dz der Chorbischoff vnser Thumkir-
che zu Cölln / Herzog Friderich zu Sachssen / vns zu ver-
kleinerung vñ one einiges vnser vorwissen / vnser Statt
vñ Schloß Zons im namen vnser Thumb Capitels zu
Cölln / mit Kriegsvolck besetzt / vñ folgendts mit demsel-
ben neben andern seinen mitgesellē / in vnser one mittel /

h ij

Lands:

Landsfürstliche Obrigkeit / in dem Ampt Holckenrod
ein Einfall gethan / vnd darin etlich Vieh mit gewalt ab-
geholet / auch durch solche Besatzung vns vnser Landts-
fürstliche Obrigkeit / Regalia / vnd in sonderheit die zu
Zonß außdruckliche vorbehaltene öffnung im Schloß
vñ Statt / aus eigenem gefastem Neid vnd Erbitterung
abzustricken vnderstanden / vnangesehen / das wir ihme
zu solchem vnd dergleichen feindlichen beginnen vñ thät-
lichen anstellungen / niemals vrsach gegeben / sondern
viel mehr allen guten willen / bis zur zeit seiner zu vns ge-
suchten vnbillichen Zunötigung bewiesen haben.

Ben dem es nicht verblieben / sondern hat gedachter
Herzog Fridrich / neben andern vnsern Widerwertigen
/ ohne vnser Vorwissen vnd begrüßung / eigens ge-
walts / vnser Landtsende vnd Verpflicht Rätthe / den
neun vnd zwenzigsten nechst verschienen Decembris /
in die Statt Cölln beschriben / vnd vns bey denselben
mit aller hand vnerfindlichen zumessung zuuerunglimf-
fen vnd verdecktig zu machen vnderstanden.

Wie auch zu fernerer Erklerung ihres gefasten er-
bitterlichen Gemühts / sie sich angemast / ein General
Capitel vnd Landtag / Welchen doch / wo dessen vonnö-
ten gewesen / vns als dem Haupt / altem löblichem her-
kommen nach / auszuschreiben gebürt hette / ohn vnser
verursachung zubestimmen / Vnd vns hierinn nicht hö-
her / als ob wir todt weren / oder vnsern Stand begeben
hätten / Vnd sie vns in dem geringsten nun mehr nicht
verpflichtet weren / geacht vnd respectirt haben.

Über das auch obbenandter Chorbischoff / Herkog
Friederich / auff nechst verschieenenen Trium Regum tag /
vns zu schimpff vnd verkleinerung / mit einer anzahl ge-
werten Volcks / zu Ross vnd Fuß / in vnser vnd vnser
Erzstiftes / ohne alle Mittel zugehörige Statt Bergk
trutziglich eingerucket / vnd ein ansehentliche / aus vnse-
rem Befelch daselbst verwarre / vnd aus vnseren Zölln
gefallene Summa Gelds / neben dem Zöllner / mit ge-
walt hinweg geführet / auch daran noch keinen genügen
gehabt / sondern zu mehrer erklerung seines gefasten tru-
kes vnd widerwillens / noch weiter zu grieffen / vnd den
vierzehenden Januarij vnser Küchenschiff / darin wir 167
allerhand Prouiant vnd andere Güter zu vnser Hoff-
haltung abzuholen vnd zubringen verordnet hatten /
mit gewalt bey Zons auffgehalten / vnd alles / so darin /
vns thätlich entwandt / vnd dardurch seines feindlichen
vorhabens / mehrdann oberflüssig sich erkleret hat.

Ferner / so ist vnserem Wüerdigen Thumb Capitel
vnuerborgen (wie wir dann dasselb dieser vnd anderer
seines des Chorbischoffs vngbürlich / trutzig vnd vnuer-
antwortlichen zündigung / vnd gewaltthetigen hand-
lungen / nach der lenge berichtet) welcher gestalt er Chor-
bischoff zu vnderchiedlichen mahlen / nicht allein vnser
Person verkleinerlich angezogen / sondern auch ekliche
vnser Capitularen / die ihne wolmeynend zu mehrer be-
scheidenheit vnd gebürlichem respect ermahnet / in sitzen-
dem Capitel mit allerhand scharffen / vnd zum theil
Ehnrührigen worten angrieffen auch bey eklichen Cap-
itularen / so viel zu wegen gebracht hat / das gemelte
b iij Capitu-

Capitulares / so ihne Chorbischoffen zur bescheidenheit
vermanet / etlich mahl zu gemeinen berathschlagungen
ins Capitel nicht gefordert / sondern inen dar aus zublei-
ben / außdrücklich / sub poena priuationis gebotten / vnd entlich
damit ombgangen / das man sie vom Stifte vnd Capitel
auszuschliessen solte / An dem er auch nicht gesettigt /
sondern vber alle vorige seine geübte vnbescheidenheit /
da ime von anderen Capitularen nicht abgeweret vnd
solches vorkommen / in offener Capitel Stuben / sie mit
thätlichem gewalt anzugreifen vnderstanden. Entlich
aber vnd zu noch mehrer anzeige vnd sterckung seines ge-
gen vns gefassen trutz vnd widersecklichkeit / gedachter
Chorbischoff vnd etliche seine Mit Capitularen im Na-
men vnsers Thumb Capitel / noch vor wenig tagen vns-
seren verendten / Vnderthanen zu Andernach vnd Link /
wie auch anderer orten / außdruckentlich gebieten lassen /
niemand / vns zustendig / in unsere Stätt komen zulas-
sen / Sondern solche verschlossen zuhalten / auch ob wir
gleich selbst Persönlich erschienen / vnd öffnung begeren
würden / vns dieselb nicht zugestatten.

Zu was ruhm / ehren vnd ende / nun diese vnd der-
gleichen auffwicklung / gesuchter vngehorsam vnd ange-
stelte erbitterung bey vnsere vnderthanen / mehrgedach-
tem Chorbischoffen vnd seinem anhang gereiche vnd ge-
meynt gewesen / das hat ein jeder auch geringes ver-
stands leichtlich zuermessen.

Wiewol wir nun solches alles / vnd mehr andere ge-
gen vns geübte streffliche vnthaten mit allein ime Chor-
bischoffen (dessen wir doch) wann wir gewolt / vnd omb
friedle

friedlebens willen / solches nicht vnderlassen / vns wol
mechtig machen können) sondern auch jüngst zu Cölln ver-
samleten Capitularen vnd Landstenden / durch vnser
abgeordneten / nach der lenge / zu vnserer entschuldigung
vnd bericht vnseres Christlichen vorhabens fürbringen
beschweren / vnd sie ersuchen lassen / gedachten Chorbi-
schoffen / von angeregten seinen thätlichen vnd vnbillich-
en handlungen abzumaneu / auch vber diß die Churfür-
sten vnd Stende Augspurgischer Confession / teils in der
person / naher Cölln sich zu berürtem Capitel vñ vnserer
Landschafft verfüget / teils aber ire statliche Botschafft /
gesandten abgefertiget / dieser Sach zu erhaltung gemei-
nes friedlichen wesens wolmeinend angenommen / vnd ine
Herzog Friderichen / sampt seinem anhang / wie auch als
le andere anwesende Capitulares trewherzig erinnert
vñ vermanet / vns in vnserm Christlichem vornemen nie
zuuerhindern: Auch zu einiger trennung / weiterung vñ
vnrube / nicht vrsach zugeben / mit weitleunftiger ausfü-
rung / was / so wol vnserē Erzhstift zu Cölln / als gemei-
nem Vaterland Teutscher Nation / aus solcher vnrube
für vnheil / zerrüttung vñ verderbung leichtlich erfolgen
möchte / alles laut hieben verwarter abtrucks der erschei-
nenden Fürsten vñ gesandten zweier Instructionen vnd
Anbringens / auch der Churfürsten vnterschiedlicher
Misuen mit Numero 1.2.3.4.5.6.

Vnd wir in guter hoffnung gestanden / es solte vielge-
dachter Chorbischoff vnd sein anhang mit vnser so lang
gehabtē gedult vñ nachsehen / auch auffgethanes beschi-
cken / erinnern vnd ermanen / von seinē strefflichen begiñen
abgestandē sich zu ruhe vñ frieden begebē / vñ vns ferner
sein eintrag

eintrag oder ver hinderung zugesügt / viel weniger et was weiters mit der that angefangen haben.

So hat sich doch im werck befunden / das er je lenger je stölzer / hochmütiger vnd vnartiger worden / vnd seyn nicht allein wir vnd die zu Cölln erscheinenden Fürsten / Botschafften vnnnd Gesandten / von den dazumal versamleten Capitularen keiner antwort würdig geachtet / vnuerrihter ding von handen gelassen worden / sondern gemelter Ghorbischoff / sampt andern seinen mitgesellen als bald vnderstanden ganz freffentlicher vnnnd Landfriedbrüchiger / weiß / vns hernacher die Statt vnd Heuser / Keyfers werdt / Bräuel / Lechenich vnd andere örter / mit gewerter hand einzunemen / mit Kriegsvolcks zubesetzen / auch dergleichen mit den obrigen / da es inie so gut werden möchte / zuthun vorhabens gewesen.

Vnd ob wol vnser Bruder / Herr Carolus Erbtrucksß zu Walburg / den wir zu Bonn nach vnserm verreyßen in Westphalen hinderlassen / inie Ghorbischoffen deswegen gütlichen ersuchen / vnd von ihme begeren lassen / was sein entliche meynung vnd vorhaben were : So ist ihme doch darauff keine andere antwort erfolget / dann das die seinigen / Edel vnd vnEdel / so zu inie furth in geschicket würden / an den nehesten Baum gehencket werden sollen / mit den ehrnrürigen vnd vnerfindlichen worten / da der Bischoff von Cölln das jenig / was er dem Stifft abgestolen / wider geben würde / wolte er als dan mit inen sprach halten.

Daraus meniglich zugreifen / vnnnd nunmehr den Kindern auff der Gassen kundbar vnd Notorium, wohin sein

sein des Ghorbischoffs / vnd seines anhangs intent vñ
zweck gleich anfangs gerichtet gewesen / vñd noch ist /
Nemlich / vns vnser Lande / Leut Dignitet der Ghur / so
viel an ime / zu entsetzen : sich aber zuerhöhen / zu steigen /
vnd gros zumachen / Wie ime dan ein solches von seinen
selbst nehestverwandten Freunden / von denen er mit vn-
grund / als ob sie ab diesen seinen vnzimlichen handlung-
en gefallens trügen / außgeben dörrffen / Sonderlich
aber dem Hochgebornen Fürsten / vnserem besondern
lieben Freund vnd Bruder / dem Gurfürsten zu Sach-
ssen / 2c. fürgerucket / vnd diese sein hochstreffliche vntha-
ten / wider seine ordentliche Obrigkeit ernstlich verwie-
sen worden / laut hiebey gedruckter Copey / sub Numero 7.
An dem sich der Ghorbischoff vnd sein anhang nicht ge-
setztiget / sondern auch zu erlangung vñ behauptung jres
verweislichen vorsatzes / vns den Papste an den Hals
gehehet / vnd den Herzogen von Parma an sich gehenck-
et / mit ihrer macht vnd gewalt vns zu vnterdrucken / wie
vns dann von vielen vnterschiedlichen / in vnd auslen-
dischen orten glaubwürdige warnung einkommen / was
gadachter Papst zu Rom für geschwinde Practicken wi-
der vnser Person / mit giff / gewalt / vnd in andere wege
albereit angestellet / vnd sein an vns ergangenes schrei-
ben / So auch hiebey / sampt vnser darauff gegebenen
antwort / mit Num. 8. vñ 9. zu finden. Desgleichen seine
Organa, so er hin vñ her in das Römische Reich / vñ andere
Land abgefertiget / vns bey meniglich verhaft zumachen
hohes vnd nidriges stands Personen an Hals zuhehen /
vnd vns vnseres stands zu entsetzen / vnd vñuehig zuma-
chen /

chen/ welches doch in seinem gewalt vnd macht nicht stehen/ genugsam ausweisen vnd bescheinen.

So ist auch vnuerborgen/ ob wol vns vnserer wider-
sacher anfangs mit vnwarheit ausgeschrien / vnnnd den
Leuten zu vnglimpff/ inen aber zum vortheil vnd beschö-
nung ihres vnbillichen vorhabens einzubilden vnder-
standen / als ob wir vns zu ausführung vnseres Christ-
lichen vornemens an den von Alanzon gehencket / vnnnd
also vorhabens weren / frembde Potentaten dem allge-
meinen Vaterland zuzuziehen / vnd auff den Hals zu-
laden / das eben das widerspiel war / vnnnd vnser gegen-
teil des jenigen mit grund der warheit / beschuldiget vnd
vberzeuget werden kan / das man vns felschlich zugele-
get / Wie aus vnserem Schreiben an den Herzogen von
Parma sub Numero 10. klärlich zusehen. Dann er nicht in
abrede / sondern gestendig seyn mus / wie der Königlische
würden zu Hispanien Gubernator / vnd Oberste in den
Niderlanden / der Herzog von Parma / den von Arren-
berg zu vnserem ThumbCapitel / vnnnd dem Rath zu
Cölln geschicket / vnd ihnen durch denselbigen seine hülff
vnd zuzug / wo es begert würde / mit seiner selbst Person /
vñ dem gantzem vnderhabenden Kriegsvolk angeboten /
Welches anbringen vnnnd darauff gegebene Antwort /
ob sie vns wol / als dem Haupt vnd Landsfürsten / wider
die gebür verschlagen / vnd verhalten worden / vnd dar-
aus genugsam zu vermuten / wie dieselb gewant / vnnnd
was für eine Collusio mit vndergelauffen / so hat doch her-
nacher das werck an ihme selbst dasselbe klar an tag ge-
ben / in dem das sich der von Arrenberg mit seinem vn-
verge

dergebenen Kriegsvolck alsbald vnserem Stifft Coln genähert / in die Nachische Dörffer / wider die offenbare Reichsabschiede vnd Verbot / eingelegert / sein des von Arrenbergs Leutenampt öffentlich in der Statt Aich sich hören vnd verlauten lassen / das er vom Capitel erfordert / darauff er vber die Maß gezogen / vns in das Ampt Kempffen gefallen / geraubet vnd geplündert / auch etliche vnserer Vnterthanen / mit gewalt hinweg geschleiffet / alles dem hochbetheurten Land / Religion frieden / Reichs Constitutionen vnd Abschieden zuwider / vnd vnserm Stifft / allen genachtbarten / vnd gemeinem Vaterland zu schimpff / spott / verkleinerung / nachtheit vnd gefehrlicher consequenz.

Ob wir nun durch solche / vns vnd vnserem Stifft vorgestandene gefahr / bedrängungen / fürgenommene Landfriedbrüchige / gewaltsame thatsamkeiten / nicht mehr als erhebliche vrsachen gehabt / gleich anfangs ehe vnd zuvor vnserer Widersacher feindliches gemüht sich gar heraus geschüttet / vnd öffentlich an tag geben / vnser schantz in acht zuhaben / vnd zu vnserer versicherung / vns erlaubter weiß / mit etwas wenig Soldaten / als auch jezund mit weiterem Kriegsvolck gefast zumachen / vnser Leib / Leben / Ehr / Reputation / Veruff / vnd Dignitet / darin der Allmechtige Gott vns gesetzt vnd gewürdiget / auch vnserer Land vnd Leuthe zuretten / zuschützen / schirmen vnd handzuhaben / solches wollen wir allen ehrliebenden vnd verstendigen zubedencken heimstellen.

Vnd kan vns deswegen / aus diesem angezogenem
vermeinten grund / das wir mit annehmung Kriegsvolcks
vorhabens gewesen / vns vnsers Erztstifts vnd Digni-
tet zu mißbrauchen / Vnd vns dasselbige erblichen zuzu-
eignen / mit einigen schein nicht zugelegt oder zugemessen
werden / wie es vns dann in vnsere gedanken nit komen.

Eben diese gelegenheit hat es auch mit dem andern
wider vns fürgewendten vngütlichen anzug vnd beschul-
digung / als ob wir mit gewaltthätiger abschaffung vnd
enderung der bißhero in vnserm Churfürstenthumb ge-
übten Pöpstlichen Religion / so man Catholisch nennet /
vns vnsers Erztstifts zu vnserm zeitlichen vorthail vnd
nuß mißbrauchen / Vnd vnter solchem pretext dasselbig
erblich zumachen / vorhabens sein sollen / *ic.* Daran vns
abermalen wider die billichkeit geschicht: Damit aber
meniglich gründliches wissen haben möge / wie es hier-
umb gewandt / als haben wir nicht vnderlassen der Rö-
mischen Keyserl. May. *ic.* vnsers aller gnedigsten Her-
rens zu vns dieser Sachen halben abgefertigten gesand-
ten / auff seine gethane werbung / auch gedachtem vnse-
rem ChumbCapitel nachfolgenden warhafften bericht
vnd anzeige zuthun / alles laut beygedruckten Copyen /
sein des Keyserlichen Gesandten anbringens / vnd vnser
darauff erfolgter Antwort / mit Numero 11. 12. 13. 14. 19.
auch vor angezogener Instruction an vnser Capitel / sub
Numero 2 nemlich / das wir Gott zu ehren / vnd zu schuld-
iger ausbreitung vnd rhum seiner Göttlichen / vns ohne
vnseren verdienst bewiesener höchster Gnade vnd Gut-
that / öffentlich vnd rund gestendig vñ bekantlich weren /
ob

ob wol wir in der Röm. Pöpstlichen Lehre/ von vnser jugent an/ bis zu jetzigem erlangtem Churfürstliche standt erzogen/ vnd dieselben für vnserflich geachtet/ vnd aus mangel Christlichen Berichts/ vnd in Gottes wort gegründter vnterweisung/ vor dieser zeit dieselb mit vnzümlichem vns eingebildetem Eyffer / vertheidigen haben helffen / wie andere vor vns hohes vnd nidere Stands personē/ so in gleicher Finsternus gesteckt/ auch gethan.

Das doch der Allmechtige Gott / der aller Menschen hertzen in seinem gewalt hat / vnd regieret aus lauter gnade vnd seiner vnermessentlicher Barmhertzigkeit/ vns nach angenommener Churfürstlicher Regierung/ gelegenheit/ anlaß vnd vrsach geben hab/ das wir/ die vor vnd bey vnseren lebzeiten in Teutschland / Franckreich/ Niderlanden/ Italien/ Spanien/ vnd andern orten/ der wahren Christlichen Religion / halben gegen derselben bekennere angestellte/ scharpffe/ vbermessige vnd erschreckliche verfolgungen/ herwider auch ihre beharliche/ vnd fast vbernatürliche / vnd im Creutz erlittener vnd außgestandener marter vnd verfolgung / bewerte beständig/ freit/ entlichen auch die daraus entstandene weiterungē/ zerrüttungen/ so vieler Königreichen/ Landen vnd Provincien / vnd fast alles gemeines vnheil zugemüt geführet / vnd dardurch zu lezt beweget worden sein/ vns mit fleis zuerkündigen / auch bey anderen Gelehrten vnd Gottsfürchtigen leuthen zuerlernen / woher die erregte Religion misvuerstand iren vrsprung bekommen/ vnd etlich vornemste Churfürsten/ Fürsten vnd andere Reichs stend bewegt seyn worden / sich von der Röm. Religion

vnymbgenglichen abzufondern / vnd dargegen einer ein-
helligen in Gottes Wort gegründter Confession ihres
Glaubens / sampelichen zuuergleichen / auch solche wei-
land dem hochberümbten Keyser Carolo dem fünfften /
Hochlöblichster gedechtnus / im 1530. jar bey werendem
Reichstag zu Augspurg zu vbergeben / Vnd dieselbe in
folgender zeit mit angeheffter Apologia / vnd andern in
Gottes Wort ebenmessiger weiß gegründten vnd damit
vberinstimmenden erklerungen vnnnd repetitionibus zube-
krefftigen / vnnnd vermittelst deroselbigen das Liecht der
reinen Euangelischen Lehre / nicht allein in dem H. Röm.
Reich / sondern auch durch den gnadenreichen segen des
Allmechtigen / fast in ganz Europa anzünden / vnd dar-
durch viel tausent Christen vor den Päpffischen irthumē
warnen / vnnnd zu erkantnus / deren in Gottes Wort ge-
gründter Euangelischer Lehr bringen zuhelffen. Darzu
vns auch nicht allein das vnordentliche Leben vnd wan-
del / so im Papsthum mehrer theils von den Geistlichen
geführt / vns in vnserem Gewissen / wann wir es gegen
das Göttliche Wort vnd Gesetz gehalten / allerhand vn-
rühwige gedanken / gemacht / sonder auch dis höchlich be-
wegt / das wir vns erinnert / wie vor vielen jahren von
meniglich / auch von verstorbenen Keysern / vnnnd ande-
ren / die dem Papsthum selbst anhengig gewesen / dar-
für gehalten worden / das dasselbe guter Reformation
wol vonnöten / vnd darauff auch weiland höchsigedach-
ter Keyser Carol der fünffte / vnd gemeine des H. Reichs
Stände / des verschieneu 41. Jahrs der weniger zall /
zu Regenspurg durch etnen Reichsbeschluss allen Geist-
lichen

lichen Bischoffen vnd Prelaten ernstlich auffgelegt vnd
befohlen / vnder ihnen vnd den ihrigen / so ihnen vnder
worffen / Christliche ordnung vnd Reformation vorzu
nehmen vnd auffzurichten / auch ober solcher strenglich
zuhalten / vnd sich daran nichts hindern zulassen / Fer
ners inhalts berürtz publicirten Abschieds / krafft / desse
auch weiland vnser Vorfahr Bischoff Herman seliger
bewegt worden ist / mit zuthun S. L. Capitell vnd Land
stende eine solche Reformation an die hand zunehmen /
vnd ins werck zurichten.

Über dis alles wir in sonderheit etlichen hohen vnd
nidrigen Stands Personen billich zudanken hetten /
das sie nechst Gott / vns zu lesung Göttlicher Schrift /
auch fleissiger erwegung vnd haltung deren darin ge
gründten gegen der Pepslichen barwelligten Lehr / son
derlich aber vnser aus vnwissenheit prestirten Pepsiti
schen Zurements trewlich erinnert / vnd aus diesem vnd
anderen vrsachen nützliche vnd Christliche anweisung
gethan / auch mit ihrem Christlichem Gebet / neben vns
entlichen erhalten hetten / das der Allmechtige vns sei
nen willen erkennen lassen / vnd wir nun mehr mit gutem
gewissen / die in der Römischen Religion befundene man
gel verlassen / auch dagegen die in der Augspurgischen
Confession begrieffene vnd in Gottes Wort gegründte
Euangelische Lehr / sonderlich von dem allein seligma
chenden verdienst vnser HERRN vnd Heilands
Ihesu Christi / neben andern deroselben zugethanen
Schur

Churfürsten / Fürsten vund gemeinen Stenden / mit
Mundt vnd Herzen / für war hielten vnd bekennen kön-
ten. Als wir auch vns zu jezgedachter in Gottes Wort
gegründeter Augspurgischen Confession öffentlich hie-
mit erklereten vnd bekenneten / auch vermittelst Göttlich-
er Gnaden / darbey bis in unsere grube / bestendiglich ge-
dechten / zubleiben / Verhoffend vnser trewer Gott / dessen
Gnadenreiche Hand nicht verfürzt / würde vns in dieser
vnserer Christlichen bekantnus bestettigē / auch nit allein
vnsern in vnserm Erzbistfft gesessenen vnd angehörigen /
sondern auch allen eyfferigen Christen / die solches bit-
ten vnd begeren / werden / die ware erkantnus der vnuer-
falschten Euangelischen Lehr / weniger nicht dann vns
selbsten / nach seinem Göttlichen willen gönnen vnd gna-
de verleihen / das sie bey vnsern lebzeiten / wie auch nach
vnserem absterben / bey vnsern Nachfolgern Christlich
vnd wol regiert / vnnnd in sonderheit / wider ihre gewissen
nicht beschweret / sondern bey der reinen / waren vnd vn-
verfalschten Religion / vnd dero freyheit die wir inen zu-
gestatten / vns entschlossen hetten / vnd welche / nach dem
vnwan delbaren befehl Gottes / keine Obrigkeit ihren
Vnderthanen abstricken kan noch soll / bestendiglich ge-
handhabt mögen werden.

Wann dan wir / als ein Christliche Obrigkeit / auch
in sonderheit in krafft vnser obliegenden Erzbischoffli-
chen Ampts schuldig / die aus sonderbarer schickung Got-
tes erkante warheit der Euangelischen Lehr / nicht allein
für vnser Person selbst zubekennen / sondern auch der-
gleichen erkantnus vnseren angehörigen / für die wir
künfftig

fünffteig für dem strengen Richterstat des **HEXREN** rechenſchaft geben müſſen/ Vnd in ſonderheit denen/ die ſolche albereit erlanget/ vnd von wegen beſorgten trangs ſals vñ vnchriſtlicher verfolgung des öffentlichen **Exercitij** der waren Religion/ ſich in vnſerm Erzbistth/ biß anhero nicht anmaſſen haben dörfſſen / nicht zumißgönnen / noch ſie in ihrem bey vns geſchehenem billichem anſuchen lenger auffzuhalten.

So weren wir demnach gemeint / allen vñnd jeden die ſolches begeren würden / das öffentliche **Exercitium** der Euangelischen lehr vnd brauchung der Sacramenten/ nach der einſetzung Chriſti / vermöge obangeregter Augſpurgischen Confeſſion zugeſtatten / auch ſie vermittelſt Göttlicher gnaden / für aller vnbillichen trangsfall zuſchützen vnd zuſchirmen / vnd vns ſonſten in Religions ſachen/ nach inhalt vnſer derwegen begrieffenen/ vñnd mit vnſerm Inſiegel publicirten erklerungsschriſt / mit Numero 17. gegen jederman gebürlich zuuerhalten.

Zu welcher zulaffung obangeregten **Exercitij** jetzgedachter wahren Religion Augſpurgischer Confeſſion / wir nicht allein vnſers eigenen Gewiſſens / ernſtlichen Göttlichen befehls vñnd obliegenden Erzbischofflichen Ampts halben / ſondern auch aus billicher betrachtung des flehenlichen anſuchens vnd ſupplicirens / ſo vor dieſer zeit / wie auch inſonderheit newlich von etlichen aus der Ritterschafft vnd Stetten / dieſes Erzbistth / in guter anzal / ſo wol ſchriſtlich als auch mündlich bey vns geſchehen/ Auch darauff der Churfürſten vñnd anderer der Augſpurgischen Confeſſion verwandter Stende /

mittheilender außgangener intercession schrifften vnd
 Christlichen erinnerungen vnder Numero 20. bewegt
 worden sein/ in betrachtung/ das wir die verstrickung vñ
 beengstigung der gewissen/ nicht allein vnchristlich/ vnd
 in Gottes Wort verbotten befunden/ sondern auch auß
 der benachbarten Niderlande/ Franckreich vñ ande-
 rer Königreichen / der verfolgten waren Religion hal-
 ben entstandenen vñ noch werenden betrüblichen stand/
 genugsam vrsach erlangt/ vns darin zuspiegeln / solche
 für Augen gestellte exempel wol zu gemüt zunemen / vnd
 dergleichen vnrühe / so sonst aus beharrlichem bezwang
 der gewissen/ vnd verwengerung des begerten Exerctij der
 waren Religion in diesem vnserm Erzbisthüm / zu desselben
 gründlichem verderben / leichtlich in die lengge entstehen
 hetten können / bey zeiten zu vor kommen / vnd dardurch
 Gottes ernstlichen befehl / vnserm gewissen vnd annsu-
 chenden Landstenden ein gebürliches benügen thun.

Damit aber zwischen den Kirchendienern an denen
 orten / da das Exerctium der Religion Augspurgischer
 Confession zugelassen vnd verstattet/ gute richtige vñd
 gleichmessige ordnung in lehr vñd Ceremonien/ zu Chris-
 tlicher erbarung der vnderthanen angefelt vñd erhal-
 ten / Auch zwispalt / vneinigkeit / trennung / vngleich-
 heit / vñd daraus erfolgende ergernus in denselben / so
 viel janner möglich / fürkommen / hetten wir bericht ein-
 genommen / wie gantz cyfferig weiland der hochwürdigste
 Fürst / Herr Hermann / gewesener Erzbischoff vñd
 Chur fürst / vnser lieber Vorfahr / seliger gedechtnuß/
 bey

ben zeit seiner L. Verweis vnd Regierung / ein gemeines/
Christliches / vnd mit Gottes wort / auch der Augspur-
gischen Confession übereinstimmendes bedawcken / eine
reformation / wie es mit angeregter Lehr vñ Ceremonie
gehalten werden solte / auff vorgehende genugsame vnd
reiffe berathschlagung / auch gutachten vnd mitgetheil-
ten rath / deren zu der zeit noch lebenden Churfürsten vñ
derer der Augspurgischen Confession zugethanen Stän-
den / vnd derselben hochberhumbter vnd in Gottes wort
erfarner Theologen / stellen / vnd in offenen Druck auß-
gehen / auch vermöge derselben / die Kirchen vnd Predig-
ämpter versehen lassen.

Demnach hetten wir nützlich vñnd rathsam ermes-
sen / solche Reformation etlichen fürnemen Theologis
auff's new zu bersehen vnd zuerwegen zu stellen / vnd
ir Iudicium darüber zubegeren / welche neben vns vñnd
anderen / deren rath wir gebraucht / samptlich dahin auß
obberürten vrsachen geschlossen / das solche Reformati-
on / wie sie Anno 43. der mindern zahl / von ermeltem
Erzbischoffen / Herman in Druck gefertiget / gebraucht
werden / vnd die Kirchendiener sich derselben gemess ver-
halten solten / doch alles mit vorbehalt fernerer verbesse-
rung der Kirchen Ceremonien / wofern dasselbige ober
kurz oder lang zu Christlicher erbawung / vermöge Got-
tes Wort / nützlischen vnd nötig geachtet.

Doch weren wir für vnser Person nit gemeinet / wie
wir vns dan gegen vnsern Capitularen vñ Landstenden
D ij auch

auch erkleret / die jenigen Capitularen / oder andere vnser
sers Stiffts zugethanen / die bey Pepsilischer Römisch
en Religion zubleiben begeren / mit dieser vnserer frey
lassung Augspurgischer Confession / wider ihr gewissen /
von derselben zutringē / sondern einen jeden / der sich son
sten vnstrefflich verhalten wüdet / seiner bekanten Reli
gion halben / vermöge auffgerichten Religionfriedens /
dessen vnserer angehörige je weniger nicht / als anderer
Ghur / Fürsten vnd Reichsstende / Vnderthanen vehig
seyn / vnd sich billich zuerfrewen haben sollen / vnuer
folgt zulassen / auch bey recht vnd billigkeit / wie einer
Christlichen Obrigkeit gebüret / bey zeit vnserer werend
den Regierung trewlichen hand zuhaben. Dann ob wir
wol nichts liebers wünschen / noch erleben wolten / daß
das mit samptlicher Bewilligung / zuthun vnd befürde
rung vnserer ThumbCapitels vnd Landstende / noch ey
ferigem vnd Christlichem / Wolgedachts vnserer Vorsaz
rens Erzbischoff Hermans / löblicher gedechtnus / ge
schehenē vorschlag vnd bedencken / eine allgemeine durch
gehende vñ gründliche reformation in diesem Erzstifft /
alsbald zu ehr vñ lob des Almechtigē / auch aller vnserer
angehörigen ewiger vnd zeitlicher wolhart befürdert vñ
angestellet / auch die befundene vnd am tag liegende man
gel der Päpstlichen Lehr vnd Ceremonien die Gottes
Wort zuwider / vnd ohne verletzung der gewissen nicht
vertheidigen können werden / abgeschaffet / vnd ein
Christliche einigkeit vnd gleichheit in Lehr vnd Ceremo
nien / Gottes Wort gemess / eingeführet vnd gepflanzet
werden möchte / So haben wir es doch dismals bey sol
cher

cher freylassung beyder Religion / vnd abstellung der bes
schwerlichen vnd schedlichen persecution / biß auff fernes
re Christliche vergleichung mit vnserem ThumbCapitel
vnd Landstende / müssen beruhen lassen: den Allmech-
tigen Gott bitten / das er allen vnsern angehörigen vnd
Vnderthanen ihre hertzen vnd verstand öffnen / vnd mit
seinem heiligen Geist erleuchten wolle / damit sie neben
vns die Mangel des Papsthumb / vnd dagegen die al-
lein seligmachende warheit Göttliches Worts / zu befür-
derung ihrer Seelen Seligkeit recht lernen erkennen /
dieselbige helfen fortschicken / vnd die gnedige heimsuch-
ung vnd angebotten zubereite Malzeit des HERRN /
darzu sie beruffen / nicht also freffentlich vnd mutwillig
in wind schlagen / verachten / vnd ihre hertzen vnd ohren /
vor der leiblichen vnd seligmachenden stimme des aller
höchsten / zu ihrem zeitlichen vnd ewigen verderben / ver-
stopffen / von deswegen sie künfftig die erschreckliche stim-
an jenem tag / Wie die zu Jerusalem hören müssen:
Matth. 23. Wie oft hab ich deine Kinder versamlen
wollen / wie ein Henne versamlet ihre Kücklin vnder ire
flügel / vnd ihr habt nicht gewolt / Sihe ewer Haus
solle euch wüst gelassen werden. Matth. 22. Item /
Wehe euch / die ihr das Himmelreich / zuschliesset für den
Menschen / ihr kommend nicht hinnein / vnd die hinnein
wollen / lasset ihr nicht hinnein gehen. Item / die Mal-
zeit ist zwar bereit / aber die Gest warens nicht wert.

Ob wir nun nicht mehr als erhebliche / notwendige
vnd Christliche vrsachen zu erledigung vnser gewis-
sens /

sen / vnd verrichtung vnsers Erzbischöflichen Ampts /
auch zu erhaltung friede / ruhe vnd einigkeit vnserer vnder-
thanen vnd angehörigen / die freylassung der Religi-
on denselben zu verstaten / hergegen aber vnser Wider-
wertigen hieraus einige rechtmessige billiche anleitung
oder occasion zuschöpffen vñ zuerzwingen nicht gehabt /
vns mit vielen vnerfindlichen zumessungen bey iren mit-
capitularen / vnseren getrewen Landstenden vnd gehor-
samen vnderthanen / auch sonst bey menniglich in vnd
aufferhalb des Römischen Reichs / hohes vnd widerstan-
des Personen verdecktig zumachen / als ob wir durch vil
angeregte Freystellung der gewissen / vñ vñd vorhabende
zulassung / der vñbung Augspurgischen Confession / vn-
seren privat nutzen vñd vngebürlichen vorthail zusuch-
en / vñd in diesem vralten Stifte / wider desselben her-
brachte vñd vorerlangte Privilegia / Recht vñd Gerech-
tigkeiten / allerhand vnuerantwortliche enderung thet-
lich anzustellen vñd einzuführen bedacht weren / in wel-
chem allem / wie auch dem vorigen / vns für Gott ge-
walt vñd vnrecht beschicht / vñd wir vns dieser falschen
aufilage / in obangeregtem vnserm publicirten vñd hie-
bey gedrucktem Edict / mit Numero 15. genugsam ent-
schuldiget / vñd gegen die vnbilliche verleumbder vnser
Ehren notturfft nach / ferner (Gott lob) wolgebürlich
zuuerantworten wissen / Das geben wir allen ehrliche-
benden zuerkennen vñd zuurteilen.

Wir sein auch in vnserm gewissen desto mehr befrie-
diget / vñd getröstet / das wir in diesem nichts für vns
selbsten /

selbsten / sondern mit rath vnser freind / vnd auff anhal-
ten vnserer angehorigen vnd Vnderthanen / aus trew-
herziger erinnerung der Stende Augspurgischer Con-
fession gehandelt / auch das zeugniß von denselben allen
daruon tragen / das solch vnser vornemen / Christlich /
rhmlich / vnd dem Vaterland nützlich vnd nötig erkant
vnd approbirt / wie solches alles aus ihrer L. L. vnd jrer
werbungen bey vnserm Capitel vnd Landstende / inson-
derheit aber der Hochgebornen Fürsten / vnserer der drey
en Weltlichen Churfürsten mitbrüder schreiben / an die
Keyf. May. vnsern allergnedigsten Herrn / hiebey ver-
wart / mit Numero 75. zubefunden / vnd hernacher noch
weiter deducirt vnd ausgeführt werden sol.

Aus ebenmessiger gegen vns gefasster bitterkeit / ist
es hergestossen / was man vnser verheyration halben /
den leuten mit vngrund hin vnd wider einzubilden / zu
calumniren / vnd mit ehrenrührigen famoschriefften
vnd passquillen zutadeln vnderstanden / nemlich das wir
vorhabens weren / dardurch vns den Erbstift Gölth erb-
lich zumachen vnd inzubehalten / gleichals ob außserhalb
des Ehestandes / da wir vns den ehrgeitz vnd priuat nutz
regieren vnd vbertragen lassen wolten / nicht bessere ge-
legenheit vnd geringere ver hinderung vnd anstöße das
selb zuthun / ins werck zurichten / zuerlangen vnd zubes-
haupten hetten haben können.

Dis ist aber war / vnd mögen es mit Gott bezeugen
das eben die ursach / so vns vom Pappsthum / dessen Ab-
götterey vñ irrtumb abzusondern / vñ zu der reinen lehr-
des

des heiligen Euangelij / vnd darauff gegründten Augspurgischen Confession zu begeben bewegt / Gleicher gestalt auch den vnordentlichen wandel / so wir in finsternuß desselben für vnser Person selbstenn leyder eine zeitlang mit beschwertem vnrühigem gewissen geführet / bey andern gesehen / dessen auch von vnsern Freunden Christlich erinnert abzulegen / vnd zu dem ordentlichen stand der Ehe zugreifen verursacht / Dieweil wir auch aus Göttlichem Wort gelernet / das es besser sey / wie der Apostel zeuget / ehelich zu werden / dann brennen / vnd das der Ehestand nicht allein von Gott als ein ehrlicher vnd ihm wolgefelliger Stand vnd Ordnung / zu fortpflanzung Menschlichen Geschlechts / seiner Kirchen / vnd vermeydung verbottener vnzucht / eingesetzt / sondern auch derselbige in heiliger Göttlicher Schrift / menniglich vnd allen den jenigen / welche die gab ohne ehe zubleiben nicht haben / noch sich enthalten / können / erlaubt vnd zugelassen / Auch ohne zweiffel ist / das Gott als ein keusches reines wesen / aller vnzucht vnd vnordentlicher vermischung feind ist / dasselbige in seinem Gesetz ernstlich verboten / vnd gewißlich nicht ungestraft leset / Wie denn die Exempla in Biblischen vnd Weltlichen Historien vielfeltiglich bezeugen / das Gott vmb solcher vnzucht willen / offte ganze Königreich vnd Lande verderbet vnd ausgerottet.

Zu dem / das wir nicht allein aus des Alten vnd Newen Testaments exempeln vns erinnert vnd berichet / wie die Kirchendiener / Bischoffen vnd Pfarrer / ja auch die Apostel des HERRN selbst ihre Eheweiber gehabt /

gehabt/ vnd von ihnen Gottsfürchtige Kinder bekommen
vnd erzeuget/ sondern auch das die alten Canones so man
Apostolorum nennet/ vnd in grossen ansehen noch heutiz
ges tages im Papsthumb sein/ solches selbst staturen/
vnd die jenige/ so der Priester Ehe verbieten/ für ver-
flucht halten/ Wie auch im grossen Concilio zu Nicæa der
Priester Ehe/ auff des fürtrefflichen Manns Paphnu-
tij erinnerung/ freygelassen vnd beschlossen worden/ das
die keuschheit eben so wol in der vnbesleckten Ehe were/
als in der Jungfrawschafft/ welche meynung in nachfol-
genden Concilijs vnd der alten Väter meynung vnd Ex-
empeln vielfeltig bestettigt/ vnd beyder Päpsten Siricij
vnd Pelagij verbot von der Priester Ehe für vnrechtmässig
vnd vngöttlich gehalten worden/ Wie solches aus den
Päpstlichen Rechten selbst zuerweisen/ auch in vnserer
Antwort an den Paps/ vnd hiebey gedruckten kurzen
Tractetlein von der Geislichen Ehe/ mit Numero 16.
ausgeführt/ vnd in den Historijs zufinden ist/ das im
Reich Teutscher Natiō die Geisliche ingemein/ bis auff
das 1074. jar nach Christi Geburt/ verheiratet gewes-
sen/ vnd dennoch bis auff dieselbe zeit bey ihren wörden/
Ampt vnd Diensten/ gelassen worden. Vnd darff zwar
diese Sach keiner weitleufftigen deduction/ dieweil der
Prophet Daniel diese lehr vom verbott des Ehestands
dem Antichrist/ welcher weder Gottes noch der Frawen
liebe achten würdet/ zuschreibet/ vnd der Apostel eine
Teuffels Lehr nennet.

Was ist es nun für ein Thorheit vnd vnsinnigkeit/
das man die jenigen/ so in öffentlicher vnzucht wider
Gott

Gott vnd ihr Gewissen leben / in dem Kirchendiens / le-
det / vnd sie darumb nicht verfolget / die aber / so sich in
den Ehelichen stand begeben mit leiden noch dulden wil?

Vnd erscheinet hieraus / was für ein Geist unsere
widersacher treibe vnd füre / die vns / da wir schon noch
ergerlichem / aber leider zuviel gewonlichen / vnd hin vnd
wider / so wol in vnserm Erksstift / als auch in andern hō-
hern vnd geringern Stifften / fast bey allen Geistlichen
breuchlichen exempeln / etliche vnehliche Personen gehal-
ten hetten / solches nit allein hindangesezt / sondern auch
stillschweigend beltebet / vngelestert vnd vnuerfolget ge-
lassen / auch dasselbig wol zur nachfolge angezogen / vnd
vns nichts desto weniger (wiewol anderen vor vns ge-
schehen ist) alle gebürende Ehr vnd Gehorsam / geleistet
würden haben. Dagegen aber sie sezt / weil wir Gottes
ernste straff mehr dann was etwan bey den Geistlichen
erlaubt geacht wird / erwogen / vnd vns nach Gottes ord-
nung / in diesen Christlichen / ehrlichen vnd erlaubten
stand begeben / nicht genugsam / lestern / stumpffiren / vn-
ehren / vnd verfolgen können auch deswegen vnseres ber-
ruffs / ampts / vnd Dignitet zu priuiren vnd zuberaub-
en / vermessenliche vnderstegen.

Das nun ferners vns von vnsern Widerwertigen
Capitularen vnd andern / mit lauterem vngrund sarge-
ruckt würd / das wir mit freyer zulassung der Religion
Augspurgischer Confession vnd angenommenen Ehe-
stand solten wider die gülden Bull / den gelobten vnd
hochbetheurten Religion frieden / der Churfürsten bräu-
derliche

derliche vereyn / auch andere vnserer gethane gelübde /
sonderlich aber zwischen vns / vnserm Capitel vnd Land
ständen auffgerichtete Landseinigung gehandelt haben /
daran reden vnd schreiben sie iren willen.

Dann was die Guldten Bull anlangt / können wir
nicht gedencken / mit was schein / vnd einigem fug / die
selb wider vns köndte / von wegen verstattung vnd zu-
lassung beyder angeregter Religion / auch vnser verhey-
rathung halben / angezogen werden / Vnd dieweil deswe-
gen in specie nichts gemeldet / in welchen Puncten wider
dieselb gehandelt / so achten wir vns nicht schuldig noch
nöthig / dasselbe zuuerantworten / Vnd hat menniglich ge-
ringes verstandes daraus abzunehmen / das dieser an-
zug / einzig darumb wider vns auff die Ban gebracht /
Damit vnuerstendigen leuten die ohren zufüllen / Vnd
ein blawen dunst für die Augen zumachen / vns nur dar-
durch mit blossen vngegründten oberheuffigen Calum-
nien zuüberschütten / Vnd auff das ärgste vnd abschew-
lichste mennigliche abzumalen / Es were dan sach / das
es dahin gemeinet / weil angeregte Guldten Bull verma-
ge / das drey Geistliche Churfürsten / vnd vier Weltliche
sein sollen / vnd wir vns durch den Ehestand / auch anne-
mung vnd beliebung der Augspurgischen Confession
berührt vnsers Geistlichen Standts begeben haben
soltten.

Nun ist aber menniglichen kund vñ notori / was es
anfangs / da die guldten Bul / auffgericht ward / für eine
Gelegenheit mit der Religion gehabt / vnd das so wol

die Weltliche als Geistliche Churfürsten zu dem Papst
stumb vnd desselben Ceremonien / wie auch anhöörung
der Mess/ sich bekennet/ vnd gleichsam verbunden gewes
sen. Was auch hernach für enderung in dem allen im
Römischen Reich / so wol bey der Keyf. May. als dem
Haupt/ vnd derselben Capitulation/ auch dero Glieder
vnd Churfürsten sürgenomen wurden/ vnd menniglich
bey seinem Ampt/ Stand vnd Dignitet vnangefochten
verblieben.

So gedencken wir vns auch darumb nicht in Welt
lichen stand zubegeben/ vnd den Geistlichen zuuerlassen/
das wir zur Ehe greiffen/ wie dann der Ehestand an jne
selbsten/ weder Geistlich noch Weltlich machet/ sondern
das Ampt vnd Beruff/ darein der Allmechtige Gott et
nen gesetzt vnd verordnet/ vnd dessen er sich gebrauchet
vnd verwaltet/ Dieweil er/ wie oben außgeführt/ den
Geistlichen vnd Weltlichen von anfang der Welt/ her
nacher vnd zu vnsern zeiten zu gutem vnd in gemein von
Gott eingesetzt ist. Wie wir auch darumb vns vnser
Erzbischofflichen Amps/ Bocation vnd Profession nit
begeben/ noch von dem vralten vnuerfalschten Apostoli
schen Glauten/ vnd warhafften Catholischen Kirchen
abweichen/ das wir für vnser Person/ denen im Papst
umb nach vnd nach/ wider Gottes Wort von Päpsten
eingeführten vnd eingerissenen Abgöttischen Irrthum
ben/ Corruptelen/ kein beyfall thun/ vnd dieselben fal
len lassen/ auch vnseren angehörigen vnd Vnterthanen/
die es begeren/ dergleichen zuthun verstaten/ vnd zu
lassen/ Sondern eben durch diß bemühen vnd gebrau
chen

chen wir vns vnfers Bischofflichen Ampts / zu der ehr
des Allmechtigen/ vnd vnserer angehörigen vnd Vnder-
thanen ewigen wolffart nach der rechten vnd vnuerselch-
ten Richtschur Göttliches Worts / vnd exempel erster
vñ warhaffter Apostolischer vnd Catholischer Kirchen /
auff welches sie gegründet/ dermassen anzustellen/ damit
menniglich erkennen möge/ das wir das jenige / so wir bis
hero allein mit dem namen vns gerühmet / jekund mit
der that/ warheit/ vñ Gottes hülff/ erzeigen vnd ver-
walten.

Was aber den angezogenen Religionfrieden anlait
get/ wissen wir vns desselben Buchstabens verstand vnd
inhalts/ dem wir auch vnfers theils/ so fern er von allen
Stenden in gemein angenommen / sie vnd vns sampelich
verbindet/ vnuersweißlichen nachzusetzen/ vnd darwider
nichts fürzunehmen/ oder zuhandlen bedacht/ wol zuerin-
nern / sonderlich aber was angehengten/ wider vns für-
gewentten punctens/ von der geistlichen vorbehalt/ in wel-
chem statuirrt worden ist / das die Geistliche / so von der
alten Religion/ wie sie es genent/ würden abtreten wol-
len / ihre Dignitet vnd Bistumb verlassen sollen.

Es gibts aber nicht allein der Buchstab angeregtes
punctens / sonder weisen auch die dazumal Reichspro-
thocolla auß / vñ werden wir von den jenigen / so bey
auffrichtung berürt Religionfriedens gewesen/ gründ-
lich berichtet/ das derselbige pas gleichwol Anno 55. der
mindern zal / auff anhalten der Geistlichen/ vñ heim-
stellung weiland Keyser Carols des fünfften/ vñ Röm-
schen König Ferdinando/ beyder löblichster gedächtnis/
e iii gedach

gedachtem Religionfrieden angehengt worden / weil sich die Stende mit einander dessen mit vergleichen können / noch die der Augspurgischē Confession verwante Chur / Fürsten vund Stände / darein willigen / viel weniger denselben für ein verbündelichen puncten oder stück des selben friedens / jemals erkennen / vund auch damit derselben Christlichen Religion / eine solche zu ewigen tagen vnuverantwortliche notam vnd macckel aspergiren vñ anschmitzen wöllen / sonder öffentlich alsbald auff dem Reichstag zu Augspurg / wie auch fast auff allen nachfolgenden Reichstagen / darwider schriftlich vund mündlich protestirt / innmassen solche Protestationes hernach er in offenen Druck außgangen.

Das auch solcher Artickel vnd vorbehalt / welcher in preiudicium aller anderer interessirten Stenden / vnd dero Posteritet / von einem theil allein / nicht habe können statuiret werden / auch in Göttlichen / Natürlichen / vnd Weltlichen Rechten / dergleichen penal Statuten / Ordnungen / vnd verbindungen / dardurch Gottes Ehr vund Wort / auch gemeiner wolstand / fried / einigkeit / gutes vertrauen / zwischen den Stenden / vnd vergleihung in der Religion / welche inen den Stenden im Religionfrieden nicht abgeschnitten / sondern außdrücklichen vorbehalten / zu ewigen tagen verhindert vnd zerüttet / für sich selbst vnbändig vnd krafftlos / da sie schon mit gemeinem consens auffgericht weren / vund also dieser punct für keinen gemeinen Reichsbeschluß jemals gehalten vnd erkant worden / in ferner erwegung / weil auch im Passawischen vertrag versehen / das das jenige /
was

was im Religionsfrieden / einen vnd den andern teil bins-
den solt / durch alle Stende beyder Religion mit ordent-
lichem zuthun / der Key. May. beschlossen werden soll /
vnd im gegenfall den Stenden Augspurg. Confession
zu der Päpstlichen Religion / one einige straff zutretten
erlaubt / derowegen in dem billiche gleichheit zuhalten ist.

Vnd gesetzt / doch der warheit nichts begeben / es
were jetztgemelter Paß mit wissen vnd bewilligung der
Stende Augspurgischer Confession in Religionsfrieden
komen / wie dann mit nichten gestanden / vnd weder tacite
noch *expresse* jemals darein gewilliget worden / auch nicht
zuermuten / das man durch den Religionsfrieden / den
freyen zutrit zu der einen oder andern Religion abstris-
cken / vnd also ein ewige dissension / zwispalt vnd misz-
trawen / fouiren vnd erhalten wöllen / so hat es doch vñ
das Religion wesen disßfalls vñnd orts ein andere geles-
genheit / als im angeregten / vñnd dem Religionsfrieden
angehengten paß dauon gesetzt / sintemal es an dem / das
wir nit allein / sonder auch etliche vnser Capitulares /
Ritter vnd Landschafft / sich zu der reinen Religion Aug-
spurg. Confession bekennen / vnd nicht gemeint sein / eine
durchgehende reformation des Stiffes / wie wol billich
vnd vonnöten were allein / vñ abgefondert für zunemen /
sonder nichts mehr dan mit angeregten vnsern Capitu-
laren / Ritter vñnd Landschafft / so sich zu vielgedachter
Augspurgisch. Confession bekennen / derselben Religion
Exercitia zuhaben / vnd die andern bey ihrer Pepsilichen
bleiben zulassen / begeren. Dieweil dann in solch-
em Fall im Religions Frieden nichts Disponiert /
viel

viel weniger im selbigen den Erzbischoffen / Bischoffen
vnd Prelaten des Hey. Römischen Reichs verbotten ist/
zugleich mit vnd neben irer Landstenden zu der Religi-
on Augspurgisch. Confession zu erkleren / vnd derselben
Exercitia zu haben / So ist solches billich als ein *Calus omissus*
nach denen rudamenten / als freystellung der Religion /
vnd dannenhero folgender fried / ruhe vnd einigkeit / dar
auff der Religionfrieden gegründet vnd gerichtet / allein
von der Keyf. Ma. Churfürsten / Fürsten vnd allgemei-
nen Stenden des Reichs sammentlichen Raht vnnnd Be-
schluß zuentscheiden / Vber das / da es die meynung mit
vorberürtet paß haben solte / würde daraus folgen / das /
da sonst in gemein einem jeden stand des Reichs / wie
gering auch der sey / eine oder die andere Religion in sei-
nem Gebiete anzurichten / vnd one einige entgeltnuß zu
derselben sich bekennen / frey vnd beuor siehet / das doch
einem Churfürsten / als einem fürnemsten Glied vnnnd
Stand des Reichs / solches nicht zugelassen / sonder der-
selb viel *deterioris conditionis*, als etwan ein gemeiner vom
Adel sein müste / welches zwar fast vngereimt vnnnd sel-
ham zu hören / auch dem Religionfrieden durch aus / da
der geistlich vorbehalt von demselben ausgemustert wür-
de / zuwider ist.

Letzlich solt auch in acht gehabt werden / das der
Religionfried deswegen auffgerichtet / damit ein stand
bey dem andern / ein jeglicher in seiner Religion in frie-
den vnd ruhe sitzen vnd bleiben vnd das also *pax & tranqui-*
litas publica im Reich Teutscher Nation erhalten werden
möchte. Nun kan man aber nicht sehen / wie man bey
solcher

solcher ungleichheit / da man einem auch dem geringsten
Stand die Religion frey lassen / dem höhern aber abstri-
cken wolte in ruhe / einigkeit vnd frieden verbleiben kön-
te. Dañ es einmal mit der Religion die gelegenheit hat /
das sie sich nicht an gewisse ort binden lesset / wie die erfa-
rung gibt / vñ die / so wol im reich / als benachbarter Land
fürgangene Exempla / vñnd die auß ver hinderung der
Religion erfolgte vnruhe bezeugen / auch dis alles weit-
leufftiger in berürter Schur. vnd Fürsten / auch anderer
Augsburg. Confessions verwandten Stenden Instru-
ction vnd werbung an vnser Thumb Capitel mit grund
der warheit / darauff wir vns / wie auch der dreyen welt-
lichen Schurf. schreiben an die Key. May. vnsern aller-
gnedigsten Herren / in dieser sachen ergangen / sub Num.
17. kürz halben referirt vnd gezogen haben wollen / auß
geführt vnd erwiesen worden ist / das die freylassung bey
der Religionen / eben der einige weg vnd mittel sey / dar-
durch das mißtrauen zwischen den stenden des Reichs
allerseits so viel mehr auffgehoben / fried vñnd einigkeit
in prophan vnd Religions sachen gepflanzet / erhalten /
vñnd man so viel rühiger vnd friedsammer im Reich bey ein-
ander sitzen bleiben / auch in zutrugenden gemeinen not-
fellen / gegen dem Erbfeind dem Türcken / vñnd sonst
desto trewlicher zusamen setzen / vñnd für einen Mann ste-
hen könne / Sintemal es die erfahrung geben / das sol-
ches bißhero / weder mit zwang / noch durch die zu vn-
sern zeiten / angestellte Concilia oder Colloquia erhalten wer-
den mögen / vñnd sonst / wann wir sehiger vrsach hal-
ben von vnserm Capitel vñnd andern angefochten / vñnd

etwas ungleichs vns begegnen solte/ den Stenden Augspurgischer Confession diese gedanken zuwachsen würden/ das solches inen gleicher gestalt gemeinet/ vnd durch ihren gegentheil / wider sie vielleicht auch vnderstanden werden möcht / wie dann an fleissiger sollicitation vnd anhezung des Pappsts nichts ermangeln würde/ wie voriger vnd jetziger zeit in allen Nationen vorgangene / vñ noch fürlauffende exempla mit verwüstung vnd vndergang so vieler herrlicher Land vnd Königreich/ augenscheinlich zuerkennen geben vnd ausweisen.

Aus welchem allem erscheinet/ das wir mit verstatung vnd zulassung beyder im H. Reich erlaubter Religion/ nichts wider den Religionsfrieden gehandelt / sonder vns eben des jenigen mittels vnd arznei/ zu erhaltung friedens vnd ruhe vnserer angehörigen vnd vnderthanen gebraucht/ dessen sich weiland die verstorbnie Key. May. vnd etliche andere Geislichs Stands Chur vnd Fürsten in ihren Landen gebraucht vnd noch brauchen/ den irigen zulassen/ vnd das derwegen von vnsern widerwertigen mit lauterem vngrund der Religionsfrieden wider vns angezogen wird.

Eben diese meynung hat es auch mit vnserer der Churfürsten brüderlichen vereinigung / das dieselb vnserm Christlichen fürnehmen / nicht allein nicht zuwider/ sonder vielmehr mit demselben dran/ in dem/ das in derselben wir die Geislichen vns austrücklich mit einander dahin verbunden/ globt vnd geschworen / das wir die Geislichen vnd Weltlichen einander / vnd vnser jeglich

Jeglicher den andern mit guten rechten vnd gantzen wa-
ren trewen vnd freundschaften meinen / haben vnd hal-
ten / auch der Religion vnd Ceremonien halben keiner
den andern auff künfftigen Wahl / Krönungstagen vnd
sonsten ausschliessen / noch vnuehig achten / oder einige s
vnwillens vns gegen einander anmassen / sondern vns
viel mehr freundlich s guten willens beflissen / vnd in
allwegen keiner den andern derwegen gefahren sollen /
Vnd da es sach were / das jemand s / wer der were / nie-
mandt s ausgenommen / einigen vnder vns von seinem
Churfürstenthumb / Fürstenthumb / Herrligkeit / Herr-
schafft / Freyheiten / Pfandschafft / Gerichten / Emp-
tern / Zöllen / Gebieten / oder rechten / wider obgedachter
Bäudener Bullen frieden / in Religion vnd Prophean sa-
chen / dringen / oder mit gewalt vberziehen / bekriegen /
beynrechten / oder verbannen wolte / der oder dieselben /
dem solches begegnet / mögen solches an die andere Chur-
fürsten gelangen lassen / vnd auff vorgehende zusammen
beschreibung / sollen wir einander handhabung / hilff vñ
beystand zuthun schuldig sein / auch die Key. May. vmb
hülffansuchen / vñ vns des Reichs Constitution / Land-
friedens vñ Executions ordnung gebrauchen / auch dar-
zu einander samelich mit gantzen trewen Landen vnd
Leuten / Schlößern vnd aller vnser macht beholffen vnd
berahten sein / Darumb wir auch vns zu den Weltlich-
en vnsern mit Churfürsten endtlich versehen / Vnd
getrösten wollen / Wie sie vnser Sach für recht /
billich vnd Chriftlich erkannt vnd Approbirt /

ſie werden vns auch dabey ſchützen / ſchirmen vnd hand-
haben helffen / die Geiſtliche aber / da ihnen widerwertig
ge gedancken von vnſerm Capitel eingebildet / als ob wir
mit vnſerm Chriſtlichen fürnehmen etwas anders ge-
ſucht / oder noch begerten zuſuchen / dieſelbe ſchwinden
vnd fallen laſſen / auch ſich jezangeregter Brüderlichen
verein zuerinnern / vnd derſelben nach zuſehen wiſſen.

Das vns dann auch vnſere gethane gelübt vnd Zu-
rament / ſo wir dem Papiſt preſtirn vnd thun müſſen / für
geworffen wöllen werden / hat es dieſe gelegenheit / das
wir gleich anfangs / nach dem wir auff dieſe Welt gebo-
ren / wie alle andere Chriſten / Gott den **HERREN** in
vnſerm Tauff / ein gelübt vnd End gethan / durch welche
wir auch der allgem. inen Catholiſchē Chriſtlichen Kir-
chen einmitleibt worden / deſſen einig fundament Chri-
ſtus Jeſus vnſer Seligmacher iſt / vnd vns von vnſern
Sünden reiniget / wie vns vnſer Chriſtlicher vnd Apo-
ſtolischer Glaub / auch die 4. Haupt ſimbola / als das
Nicenſiſch / Conſtantinopolitanſch / Ephesiſch vnd
Chalcedoniſch dahin weiſen / vnd die 5. Apoſtel / dero
nachkommen / die alte Väter / alle Concilia / Canones /
auch die Römische Kirch / vnd vnſer dem Papiſt geleiftes
Zurament ſelbſt / darauff ſich zeucht vnd gründet / Bey
dieſem fundament / darauff wir gelobt vnd geſchworen /
bleiben wir noch feſt / vnd begeren dauon nicht abzuwei-
chen / halten vns darzu verbunden / vnd in dem gedan-
cken wir / mit der allgemeinen Catholiſchen Kirchen /
durch Gottes hülff zu leben / zuſterben / vnd ſelig zu wer-
den / Was aber durch Menſchen Satzungen vnd einfü-
rung

zung der Päpſt ſolchem fundament zuwider in die Kir-
chen hernacher eingefüret/ darzu geflickt/ vnd den Mens-
ſchen/ vnwiſſender vnd vnbeſanter ding auffgedrungen/
zu demſelben / allem halten wir vns noch andere keines
wegs/ ſeinem des Päpſts ſelbſt rechten nach / verknüpffte
vnd verbunden / ſondern ſol vnd muß vnſer erſtes Zuras-
ment / welches wir / wie obangemelt dem Allmechtigen
in vnſerem Tauff gethan / allen andern gelübten / wie
billich/ vorgezogen / vñ dieſelb darnach regulirt werden/
oder da ſie demſelben zuwider befunden/ weichen/ raum
vnd platz geben.

Vnd wie wir hievorn nicht in abredt/ ſonder geſten-
dig geweſen / das wir von jugend auff in finſternus vnd
irrhumb des Päpſthumbſ erzogen / vnd die darin zum
teil getriebene lehr vnwiſſender ding / vñnd ohne weitere
nachforſchung obangeregtſ waren vñnd allein ſeligma-
chenden fundaments / welchen wir jetztangeregte Chriſ-
tliche Lehr gemeß vnd für war gehalten/ aber hernacher
aus Gottes Wort eines beſſern berichtet / vñnd vns der
Allmechtige Augen vñnd Hertz / durch ſeine grundloſe
Barmherzigkeit eröffnet / das wir die Warheit erkant/
ſeiner ruffenden ſtimmi vnſer hertz nicht verſtopffen / ſon-
der derſelben beyfall thun ſollen.

Alſo erkennen wir vns nit weniger ſchuldig/ da wir
auß gleichmeßiger vnwiſſenheit / vñvorsichtigkeit/ men-
ſchlicher ſchwachheit vnd blödigkeit ichtwas / mit glübten
vnd ſonſt wider Gott vnd vnſern Chriſtlichen Glauben
zugeſagt vnd gehandelt / von demſelben/ wie billich/ ab-
zuſehen / wie dann der Päpſt vnd ſein anhang in ſeinen

rechten nit weniger als die weltliche / auch Gottes wort
selber solch zleret / vnd die wolbekandte algemeine Regel
ausweist / welche also lautet / das alle gelübt / end vñ ver
heißung / ordnungen vñ statuten / so wider Gott vñ seine
Ehr / den gemeinen vnd des nechsten wolart / vnd guten
sitten / auch wider die erste glübt seind / die wir in der tauß
gethan / da wir dem teuffel vñ allen seinen wercken / vnder
welchen fürnemlich abgötterey vñ vnzucht ist / absagen /
auch in denen dingen / die in vnser macht nicht stehn / an
in en selbst krafftlos vnd vnbindig sein / vnd das der jeni
ge / so darin verharret / oder was er also gelobt / mit der
that volbringe / zwifach sündige / vnd schuldig werde / erst
lich / das er solche verheißung aus vnwissenheit / vnvor
sichtigkeit vñ menschliche affect gelobt / darnach vnd zum
andern / dz er darin verharret vñ nit dauon ablest / Item
in malis promissis rescinde fiden: in turpi voto muta decretum: quod incaute
vouiisti, ne facias: impia est promissio, quæ scelere adimpletur,
vnd was dergleichen vnzellige Sprüche / so wol in Päp
stlichen rechten / vnd der H. Väter von der Christlichen
Kirchen approbirten Bücher mehr zufinden / vnd das
wort Gottes selbst ausweist vnd bezeuget / das sein wil
vnd meinung nit sey / das der arme Sünder / wie wir al
le von natur sein / in sünden verharre / vnd darin sterbe /
sonder sich auffrichte / bekere vnd lebe. Darumb auch der
Königlich Prophet David gelobet wird / da er vnbedecht
lich vñ freuenlich geschworen Blut zuuergiessen / das er
auff erinnerung dasselbig vnderlesset vñ einstellt / Hero
des aber gescholten / da er seinen Gottlosen Eyd schwur /

Johann

Johannem den Teuffer zuenthaupten / gehalten / vnd
mit mörderischer that volnzogen.

Da nun in angezogenem Pöpstlichen Jurament et-
was begriffen / so wir vnwissend versprochen hetten / son-
derlich aber vns für der zeit / krafft desselben / zuverfol-
gung der vnbekanten warheit vñ dero bekennen bewegen
lassen / wer wil vns mit einigem fug verdencken / das wir
daruon abgelassen / vnd aus Saulo ein vnwürdiger
Paulus / nach vnser geringen gaben vnd erkantnus / die
vns der Almechtig gnediglich verliehen / worden sein?

Vnd ist sich nit wenig zuverwundern / das vns dis-
sals vnser Jurament so hoch fürgerucket wird / da doch
den Pöpsten nichts gemeiner / dan weder trew noch glau-
ben zuhalten / vñ sie sich irer gemeinen regel / die auff irem
wert beruhet selbst erinnern solten / *Hæreticis non esse seruandam fidem*, welcher wir billich wider ihne / als den rechten
Ertzkezer vnd Antechrist / zuretorquiren / vnd vns der
selbigen zugebrauchen hetten.

Aus ebenmessigē grund wollen wir auch vnsern wi-
derwertigen geantwort haben / die vns vermeintlich bey
der Key. Ma. Chur / Fürsten vñ stenden mit vnbilligkeit
beschuldigen / als hetten wir wider die zwischen vns dem
Capitel vñ vnserer Landstende auffgerichtete einigung ge-
handlet / in welcher vnder andern ein Artickel dieses In-
halts disponirt wird / das wir keine newerung in sachen
vnser heiligen Religion / wider Christliche vnd Catholi-
sche Kirchen / ohne wissen vnd willen des Capitels
vnd gemeiner Landschafft fürnemen sollen.

Dann

Dann von vns kurtz hieoben nach lengs mit grund vnd warheit ausgefüret worden/das wir nichts mit solcher freystellung beyder im heiligen Reich erlaubter Religion/wider die ware Christliche Catholische Kirchen/zu deren wir vns/ als ein mitglied bekennen/ gehandelt/solches auch nicht für vns selbst fürgenommen/sonder auff anhalten vnd begeren/so wol etlicher vnser Capitularn/ansehnlicher vnd vornemer Landstenden/ von der Ritterschafft/Stätt/vnd Vnterthanen/welche der einen vñ anderen Religion anhengig vnd zwispaltiger meinung sein/dieselb allerseits/ in guter ruhe/fried vñd einigkeit zuerhalten/das wir auch den jenigen/ so bey der Pepslichen Lehr vñd Ceremonijs zubleiben willens/ kein eintrag zuthun/ oder mit ihnen enderung fürzunemen gemeynnt/ auch eine durgehende / gleichwol hoch notwendige reformation/andrer gestalt mit / dasñ mit algemeinem zuthun gedachts Capitels vñ vnserer Landstende/da es bey inen zuerhalten/anzustellen/ vñ ins werck zurichten begeren.

Derwegen unsere Capitulares bey jüngster versammlung zu Cölln mit vngrund gegen den anwesendē Fürstē Schur. vnd Fürstl. gesanten / vns beschuldigt haben/das wir wider vnser getrewen Ritterschafft vnd Landstende willen/ vnd der Landvereinigung zugegen die Religion zuendern vorgenommen: Vñd das die freyheit der gewissen nie begert/ sondern Ritterschafft vnd Landstende sich mit dem Capitel dahin verglichen haben/ bey der Pepslichen oder genanten Catholischen Religion zubleiben.

Dann

Dann dagegen wahr vnd beweisslich ist / Ob wol
aus anstiftung etlicher Capitularn vnd ires friedhässigen
anhangs bey gehaltenem Landtage zu Gölln / dahin
practicirt worden / das geschlossen werden solte / das der
angezogenen Landuereinigung bittlich nachzusetzen seye:
Vnd aus solchem beschlus etlich listiglich zu inferiren vnder
standen haben. Das in krafft desselben / auch die von
vielen vnsern zugehörigen Ritterschafft vnd Stätten vor
langst gesuchte freyheit der Gewissen / vnd das begert Ex-
ercitium der wahren Religion vermöge Augspurgischer
Confession den jenigen die solchs begert / abgestriekt solte
werden / das doch dessen vnangesehen gegen istberürtem
Beschluss etliche der vornembsten Stände öffentlich pro-
testirt / auch solchen keins wegs belieben helfen / sondern
so wol nach / als auch vor gehaltenem Landtag vmb zu-
lassung des Exercitij der Augspurgischen Confession bey
vns zum flehlichsten angehalten / auch vns dardurch vrsach
geben haben / die Euangelische Predigen / allen / so de-
ren begeren / nachmals frey zustellen.

Neben dem ist auch vnuerneinlich / das unsere West-
phälische Ritterschafft vnd Landstände vorgedachtem in
namen des Capitels / von etlichen vnsern ungehorsamen
Capitularen angesteltem Rheinischen Landtag / vnd dar-
auff vorgenommenen vngbürlichen handlungen nicht bey
gewohnet: Sondern auff vnserm nach der Göllnischen
versammlung gehaltenem Landtag in Westphalen / nach
anhörung vnd eruolgten sämpelichen berathschlagung
vnserer daselbst zu Ursperg vorbrachter Proposition /
vnd darin erholtet freystellung der gewissen / vnd zulas-
fung

sung des Exercitij der Augspurgischen Confession / sich
einnütiglich / aufferhalb zweyer vom Adel (die gleichwol
weiter nicht / dann das sie bey ihrer Religion zubleiben /
vnd darbey gelassen zu werden begert haben / welches one
das so wol inen als anderen / vermöge vnser publicirten
erklerung frey gestanden) öffentlich vernemen lassen / auch
schrifflich erklet haben / das sie des Exercitij der Aug-
spurgischen Confession vnd erkantnis der waren Euange-
lischen Lehr zum höchsten begeren / vnd Gott zu dancken
sich schuldig erkenten / das wir selbst zur erkentnis der
warheit kommen / auch inen die freyheit ihrer Gewissen
gnediglich gegönt vnd bewilligt haben. Dagegen auch
sie sampt vnd sonder sich zuleistung alles vnterthenigsten
gehorsams vnd schuldigen danckbarkeit zum höchsten ge-
gen vns erbotten / vnd vber dis alles ihres gemüts / so wol
gegen vnserm Thum Capittel zu Cölln / als auch vns
selbst / austrücklich in schriffen vernemen haben lassen /
Wie solches alles sampt dem so auff obberürten Landtag
verhandlet worden ist / aus vnser daselbst vorbrachter
Proposition / vnd darauff erfolgten erklerung auch neben
Proposition / vnd endlich auffgerichtem Abschied / vnd des
Capitels schriffte vnd darauff erfolgten widerantwort /
so alle hiebey mit Numero 24. 25. 26. 27. 28. 29. zu finden
sein / weitleufftiger vernommen kan werden.

Derhalben wir vor Gott vnd der Welt / vns viel
mehr zubeschweren / das viel gedachte vnser widerwertig-
ge hindangesezt / der Pflicht vnd End / damit sie vns zum
theil erblichen verwandt vnd zugethan / bey höchstge-
dachter Key. May. vnserm allergnedigsten Herren / auch
allge

allgemeinen des heiligen Reichs Ständen / mit öffentlichen Calumnijs vns zu diffamiren / anzuschreiben / sich wider vns zusetzen / zu rebelliren / vnd mit frembden / wider des Reichs Religion vnd Landsfrieden verbott vnd Ordnungen / an sich gehengtem Kriegsuoelck zu bekriegen / vnd unserer Churfürstlichen Dignitet / darin vns Gott gesetzt / vnd ihnen zum ordenlichen Haupt vnd Magistrat verordnet / ohne alle rechtmässige vrsachen vnd fürgehende richterliche erkantnus / aus eigenem wider vns gefasten grollen / misgunst vnd bitterkeit sich gelüsten lassen.

Dieweil dann aus diesem allem vnser notori vnd kündliche vnschuld vnd gerechtigkeit der Sachen / dagegen vber vnseres gegentheils augenscheinlicher vnd greiflicher vnflug erscheinet / vnd das wir mit vnserm Christlichen vorhaben nichts vorgenommen / dann was wir mit gutem auffrichtigem Gewissen / Ehren vnd Pflicht / gegen Gott vnd der Welt verantworten / vnd bey der höchsten warheit / welche Gott selbs ist / reden / schreiben / vnd becheuren können / das wir in diesem ganzen handel / nicht vnser eigen ehr / nutz / pracht / wollust / oder ichts anders / dardurch ein Mensch durch fleischliche affect vnd begierligkeit bewegt werden möcht / gesucht / viel weniger vnserem Stiffte vnd Capitel an dero Dignitet / Hoheit / Einkommen / Renten / Gefällen / ordentlicher Wahl / auffzutragenden fall ichts was zuentziehen / vnd vns erblich zumachen / jemals in sinn genommen / wie wir vns dann in vnserm publicirten Edict öffentlich erkläret / vnd solches genugsam zu assureiren vnd zuuersichern erbotten / auch vber

Das vnserer Freund dis warhafftig zeugnis geben können / das wir anfangs / da vns Gott der Herr mit verstand seines Göttlichen worts erleuchtet / vnd allerhand widerwertigkeiten von vnserm Capitel vnd andern vnbillicher weis vnder Augen gangen / furhabens gewesen / vns des obliegenden lasts / bürde vnd verwalting vnseres Erztstifts vnd Ehurf. Dignitet zuentladen / vnd zu resigniren / da wir nicht von jehgedachten vnseren Freunden zum höchsten / vnd ernstlich aus Gottes wort ermanet vnd erinnert / das vns vnseren ordenlichen Beruff vnd Vocation mit gutem Gewissen / zu nachtheil vnd schaden vnserer angehörtigen vnd vnderthanen / zu verlassen mit nichten gebären wolt / vnuerantwortlich were / vnd in vnser macht / dasselbig zuthun / nunmehr nicht stünde / Wir wolten dann als ein abtrümmiger von vnserer vertrauten Herdt vnd Schäßlein / für die wir künfftig / vor dem Richterstuhl Christi rechenschafft geben müssen / gehalten werden / vnd ihnen die erkandte warheit des heiligen Euangelij / vnd also ihrer Seelen seligkeit missgönnen / vnd sie in der verderblichen finsternis stecken lassen.

Vber dis alles auch alle verstendige leichtlich vrtheilen vnd schliessen können / da wir hiedurch etwas zu vnserm priuat vortheil gesucht / das wir solches ohne diese sorg / mühe / vngunst / hass / nend vnd gefahr vnserer widerwertigen / deren wir vns zeitlich aus Gottes wort wol zuerümmern gehabt / in andere weg / wie auch noch / erlangen können. Wir haben aber in diesem allem ein mehrers nicht gesucht / dann zu vorderst die Ehr des Allmechtigen / rechtschaffene erhaltung vnd besserung seiner Kirchen / vnd
befür

befürderung der erkandten Göttlichen warheit/ auch das
vnser getrewe vnderthanen vnd angehörigen / der Reli-
gion halben / deren ein jeder für Gott rechenschafft zuge-
ben schuldig / in ihrem Gewissen frey vnd vnbedrängt ge-
lassen / die vnchristliche verfolgung von wegen der Reli-
gion / vnd daraus erfolgenden zerrüttungen/lezlich auch
die vom Papst eine zeit hero in viel wege/ zuerhaltung sei-
nes primats vnd Tyranny / geschärpffte / beschwerliche
vnd Gottlose / den Stifften auffgetrungene Juramenta
wider abgeschafft / vnd die von dem Päpstlichen hauffen/
aller Chur. Fürstlichen / Gräfflichen / auch Herren vnd
Adelichen geschlechter / von den Hohen Erbs vnd andern
Stifften vorgenomene ausschliessung mit gutem vorbe-
dacht/erlaubter weis abgewendt möge werden.

Dem allen nach seind wir zu der Röm. Keyf. May.
vnserm allergnedigsten Herrn / der vnderthenigsten hoff-
nung/ sie werden ab diesem vnserm Christlichen vnd nach
gelegenheit vnser Stiffts notwendigen billichen fürne-
men / mit frey stellung der Religion / kein misfallens tra-
gen / vnserm gegenheil kein beyfall thun/ noch verstaten/
das wir durch des Papsts zu Rom nichtigen Process/
damit er vmbgehet / mit execution oder sonst in andere
wege / wider recht vnd ordenlicher erkandnus der Sa-
chen/darzu wir vns jederzeit vor ihr May. an alle Stän-
de des Reichs erbotten vnd noch vrbietig sein / vnd dies
selb wol leiden vnd gedulden mögen / beschwert / bedran-
get / oder vnser Erbstiffts entsetzet werden / sonder als
ein friedliebender Keyser diesen Landen/zugleich andern/
friede / ruhe / vnd einigkeit / auch dasjenige gönnen/ was
g iij ihr

ihr May. vnd derselben löbliche Vorfahren / seligster ge-
dechnus / in ihren Erblanden selbst verstattet vnd zuge-
lassen. Vnsere Geistliche Mitshurfürsten aber wöl-
len wir hiemit freundlich / vnd zusehender unserer zusam-
habenden geschwornen vnd vereidten Brüderlichen ver-
ein / erinnert vnd ermahnet haben / das sie sich auff un-
gleichen vnd vngegründten Bericht vnser widersacher /
des Capitels / oder anderer / wider vns nicht verheizen
oder bewegen lassen / ihnen einigen beyfall vnd vorschub
nicht thun / oder da dasselbige / wie vns etlicher massen
angelangt / albereit geschehen / solches fürbas vnterlas-
sen vnd abschaffen.

Dabeneben / das ihre L. L. zu gemüth führen wol-
len / den betrübten vnd zerrütten stand der ganzen Chri-
stenheit / welcher mehrer theils aus vnchristlicher ver-
folgung der am tag leuchtenden vnd scheinenden warheit
Göttliches Worts / vnd derselben Bekenner / welche
der Papsst / zu erhaltung seiner Tyrannen / in allen
Landen / mit so vieler vnd vnzähllicher / doch vnschuldig-
ger Menschen hinrichtung / ermordung vnd Blutuer-
giessen / vnderzutrucken sich vnterstehet / erfolget / vnd
herfleust / das sie darzu nicht vrsach geben / oder sich
derselben theilhaftig / vnd andern des heiligen Reichs
Ständen / Ritterschafft vnd vnderthanen / so sich zu der
Augsburgischen Confession bekennen / mit vnser entse-
zung / vndertrückung vnd verfolgung / gedanken ma-
chen / dardurch das schädliche mistrawen noch mehr in
vnserm Vaterland wachse vnd zuneme / vnd zulezt zu
jämmerlichem Krieg vnd Blutbad / da Gott vor seye /
gerahte

gerachte / wie in andern Landen auch geschehen : Der
wegen solche persecution abschaffen / Vnd da ihre L. L.
je selbst für ihre Person zu vnserer wahren Religion
nicht treten wolten / dennoch dem ewigen unuandel-
baren Wort Gottes seinen lauff / bey dero angehörigem
Vnderthanen / Verwandten / vnd andern vnuersperret
lassen / vnd sich auff das wenigst nicht also wissentlich
vergreiffen / oder mit der aller höchsten Sünde / die we-
der in diesem noch jenem Leben vergeben wirdt / beslecken /
Gottes strengen zorn auff sich laden / vnd die erschreckliche
Stim hören müssen / Wehe euch / die ihr das Himmelreich
zuschliesset für den Menschen / ihr kompt nicht hinein / vnd
die hinein wöllen / die lasset ihr nicht hinein.

Seztlich auch bey sich wol erwegen vnd bedencken /
welcher gestalt der Pappst zu Rom / in krafft seines ver-
meinten wichtigen primats / je senger je mehr sich unterste-
het / mit einschabung vnd auffdringung geschreylicher / vnd
mit dem Religionfrieden / auch Teutscher Nation freyheit
streitende eyd / die Stifft vnd derselben verwandte Perso-
nen / wider alt herkommen vnd ihr Gewissen zu beschwe-
ren / Reichs vnd andere Lehen an sich zuziehen / die Geist-
lichkeit an Geld vñ Einkomen auszuzaugen / mit Schur vnd
Fürstenthumben / auch derselben besetzung vnd einsetzung /
seines gefalles zuhandeln / alles zu behauptung / mehrung
vnd sterckung seiner Tyrannen / vnd vnderdrückung welt-
licher vnd geistlicher Regenten / Königreich / Landen vnd
Herrschaften / das ihre L. L. einmal auff wege bedacht
wollen sein / wie sie sich angeregter beschwerlichen Zu-
ramenten / auch jetztangeregter Päpstlicher Tyrannen

genzlichen entschlagen vnd erledigen / damit das vralte
Teutsche vertrauen / so wol zwischen dem Haupt vnd
Gliedern / auch vnder ihnen selbst in vorigen stand ge-
bracht / vnd mit gleichem einhelligem gemüt / sinn / ver-
stand vnd zuthun / des gemeinen Vaterlands nutz / wol-
fart / gedeyen vnd zunemen / jederzeit bedacht / gehandhabt /
erweitert / vnd vortgesetzt werden möge.

Sonderlich aber dis in acht haben / vnd ernstlich
beherzigen / da die Chur / vnd Fürstliche Digniteten im
N. Reich / seins vnd anderer gefallens / verliehen / ausge-
theilt vnd bestellet / auch diejenige / so ordentlicher weis dar-
zu erwöhlet vnd beruffen / darvon gestossen werden sol-
ten / in was beschwerliche / vnleidliche / vnd vnwiderbring-
liche Seruitut vnd Dienstbarkeit vnser geliebtes Vater-
landt gebracht vnd gesetzt würde.

Vnser widerwertige Capitulares aber ermahnen wir
zum vberflus / das sie von ihrem vnbillichen / vnrechtmes-
sigen thätlichen vornemen vnd Kriegswesen abstehen /
zu grösserer vnd mehrer weiterung / verderbnus vnd end-
lichem vndergang vnser Stiffes vnd ihrer selbst / nicht
vrsach geben / vnd sich ab den hiebuor / auch in diesem
Erzstift Gölthn ergangenen Exempeln / mit der Neustif-
schen Vhede / auch was im Stiff Brecht vnd andern in
vast ebenmassigen fellen für vnheil vnd beschwerungen
sich zugetragen / spieglen / wie es nemlich damit ober der
vneinigkeit / die in selbigen Stiffen / zwischen Bischoff /
Capitel vnd Vnderthanen gewesen / endlich ergangen /
vnd durch die entstandene vnruhen vnd Kriegsempö-
rungen /

tungen / Capitel vnd Landstände zu letzt die Haer dar
strecken müssen. Dertwegen auch auff so vielfältige/trew-
herzige / wolmeinende der Chur vnd Fürsten / auch vnse-
re erinnerung / mit vns zur ruhe vnd frieden begeben/dar-
an es vnser theils kein mangel haben sol. Da aber solchs
bey ihnen nicht zu erhalten / vnd sie mit gewalt fortfaren /
vnd vns wider alle billigkeit vnd rechtmässiges erbieten /
mit Krieg vnd andern nichtigen processen / auch auffwerf-
fung eines anderen vermeinten Haupts / zuuerfolgen vn-
derstehen solten / würde vns kein ehrliebender verdenecken /
das wir zu weiterer erlaubter vnd natürlicher defension /
zu rettung vnser Ehr / Leibs / Stands vñ Dignitet trach-
ten / Wollen auch hiemit für Gott vnd der Welt bezeuget
vnd professirt haben / da es zu obangeregte beschwerlichen
fallen vnd verderblichen weiterung / da Gott für sey / ge-
langen solte / das wir dessen kein schuld / sondern alles dar-
aus entstehend vnheil vnsern widersachern / als anseu-
gern vnd verursachern allein zu zumessen.

Zu vnseren Weltlichen Mit Churfürsten / auch an-
dern Fürsten vnd Ständen des Reichs / so der Augspur-
gischen Confession zugethan / vnd vns in dieser Christlich-
en Sachen / als die sie für just vnd gut geheissen vnd ap-
probirt / gerathen / vnd mitleidenlichen beystand geleis-
tet / wöllen wir vns vnzweiffenlich versehen vnd getrö-
sten / sie werden die hand von vns / vnd diesem heilsamen
notwendigen werck / welchs nun mehr nicht vnser allein /
sonder ihr selbst auch eigen vnd gemein ist / nicht abthun /
vnd wie sie bishero löblich gethan / noch weiter beystehen /
vnser widertwertige Capitulares vnd andere mißgönstige von

ge von ihrem vnbefügten fürnehmen abtunnen vnd hal-
ten / auch nicht gestatten / das ihre vnd vnser Christliche
Religion / mit vnser vnderdruckung / vnd vom Pappst vnd
seinem anhang vorhabender gewalthätigen verstoffung /
absetzung vnd priuirung vnser's Stands vnd Dignitet /
diese vnausleschliche mackel angeschmitzet werde / als we-
ren sie vnd wir / von wegen angeregter Christlichen Reli-
gion nicht würdig / denen man die hand bieten / sie schüt-
zen / schirmen / vnd vertheidigen solte.

Beschlieszlich / so viel unsere Landstände / angehörige
vnd liebe getrewe vnterthanen anlangt / versehen wir vns
zu ihnen gnediglich vnd genzlich / wie wir sie auch hiemit /
als ihr Herr / auch Hirt vnd Vorsteher / ernstlich ersuchet
vnd ermanet haben wollen / vnd gar nicht zweiffeln / sie
werden in dieser Gottes sachen / zu vorderst die Ehr des
Allmechtigen / vnd demnach ihrer selbst Seelen seligkeit /
wie sichs Christen gebürt / für Augen haben / vnd betrach-
ten / auch das zeitlich dem ewigen vmb keiner cufferlichen
Sachen willen vorsezen / vnd sich ober vnd wider ob-
gesetzt vnser hochzünlich's vnd Christliches erbieten /
vnd auch in betrachtung / wie sie vns / als ihrem natürli-
chen vnd von Gott verordneten Herren vnd Obrigkeit /
vnangesehen der vnchristlichen / vnrechtmässigen / wider
vns von etlichen vnser's Capitels ausgesprengten Sa-
lumnien / fürgenommene thätliche verfolgung / vnd noch fer-
ners zu vnser vnderdruckung fürhabende vermeinte Papp-
stliche process / vermög aller natürlichen erbar vnd billig-
keit nach / verwandt vnd zugethan seind / durch unsere
widervertige / vns / dem Erzhstift / auch ihnen selbst zu
nach

nachtheil vnd beschwerden / zu einigem abfall / furnemlich
vnsrer vnuerhört / nicht bewegen lassen / sonder sich dermas-
sen erzeigen vnd verhalten / wie sie es gegen Gott dem All-
mechtigen ihrem Schöpffer vnd Erlöser / vnd bey allen
Ehrliebenden vnd vnparthenschen Leutthen mit gutem ge-
wissen vnd Ehren zu verantworten / vnd sich zuerledigen
verhoffen / Wie wir auch hingegen sie bey ihrem alten her-
kommen / Freyheiten / Privilegien / Rechten vnd Gerech-
tigkeiten gedencken bleiben zulassen / dabey zuschützen / be-
schirmen vnd handzuhaben / auch nichts dagegen fürzu-
nehmen. Daran geschicht / was an ihme selbst billich vnd
Christlich ist / vnd seind wir es zuvorderst vmb höchstge-
dachte Key. May. auch alle Churfürsten / Fürsten vnd
Stände des Reichs / vnterthenigst / freundlich / günstig /
zuuerdienen vnd zubeschulden / vnd gegen den vnsern
samt vnd sonder hinwider in allen gnaden / vnd mit auff-
setzung vnser Leibs / Guts / vnd Bluts / zu erkennen
vrbietig.

Datum in vnserm Schloß vnd
Stad Arnsberg / den 10. Martij /

Anno 1583.



Handwritten text, likely a list or index, written in a cursive script. The text is arranged in approximately 20 lines, though it is significantly faded and difficult to decipher. It appears to be a list of names or entries, possibly related to a collection or inventory.

Handwritten text, possibly a title or a specific entry, located below the main block of text.

Handwritten text, possibly a title or a specific entry, located below the previous line.

Handwritten text, possibly a date or a specific entry, located at the bottom of the main text block.



1.
N V M E R O I.

Instruction vnd Verzeichnüs was von we-
gen vnser Johans Casimirs / Richards vnd Johans-
sen / von Gottes gnaden Pfalzgraffen bey Rhein / Her-
zogen in Bayern / Graffen zu Neldens vnd Span-
heim etc. In vnserm selbst beysein / Auch von denen
derwegen abgefertigten Gesandten / Wie gleichsals von vnser der
anwesenden Gesandten / vnd zu ende benannten Graffen / so wol in
vnser selbst / als auch vnser abwesenden Vettern vnd Freunden /
der sämptlichen Graffen Nahmen / bey einem Hoch vnd Ehrwirdi-
gen Thumb Capittel zu Eölln / vnsern freundlichen lieben Vettern /
gnedigen Herren / auch besondern in beysein des Ausschus / gewor-
ben vnd anbracht sol werden.

Anfenglich sol nach erlangter Audiens vnd gewönllicher dienst-
erbietung / den Herren Capitularn / nachfolgende meynung küniglich
angezeigt werden / Wir die benannten Fürsten vnd Graffen / auch vn-
sere abwesende Vettern vnd Freunde / setzen in keinen zweiffel / Hoch
vnd wolachzertem Ehrwürdigem Thumb Capittel werde bewust
sein / Welcher gestalt von vndendlichen Zeiten hero / ein sonder güt
vertrauen / zwischen dem löblichē Churfürstlichen Erzhuffe Eölln /
an einem / Vnd dann den hochē Churf. Fürstlichen vnd Gräfflichen
Heusern / andertheils / herbracht / auch in fürfallen den Nothfällen
vielfeltiglich gespürt / vnd vermittels Göttlicher gnaden / gemeiner
wolffahrt zu nutz vnd auffnehmen / mit sonderm fleis vnd trewer zusa-
mensetzung / bis anhero erhalten sey worden.

Nun möchten die Herren Capitulares / vns den sehr anwesende /
wie auch andern Churf Fürsten / Graffen vnd Herren gewißlich zu
trawen / vnd glauben / Das von vns vnd andern der Augspurgischē
Confessions verwandten Stenden / weniger nicht / denn von vnsern
Vorältern / vielfeltiglich erwogen worden seye / auch noch teglich
fast bedacht werde / Was an bestendiger erhaltung vnd Christlicher
Handhabung / der hohen vñ anderer Stiff / nicht allein den Churf-
Fürstli-

Fürstlichen/Gräfflichen Herren / vnd Adenlichen Geschlechtern/
 Sondern in gemein allen im heiligen Römischen Reich gefesseren
 Personen/was Standes/Namens vnd Wesens dieselbe auch seyen/
 gelegen seye/ In erwegung das solche von Weilandt/ den verstorbe-
 nen Christlichen Keysern/Rönigen/auch andern hohes standes Ge-
 schlechtern/ fürnemlich zu diesem rümlichen Ende angestellt/ verord-
 net/auch mit ansehnlichen Leuten/ Renten/vnd Nuzungen begabt
 worden seindt / Das darin der ware Gottesdienst/ nach inhalt der
 Prophetischen vnd Apostolischen reiner vnd vnuerfälschter Lehr/ er-
 halten/vnd darneben/die demselben zugethane Personen /in Christ-
 lichen Leben vñ Wandel/ one beschwerung anderer irer Verwand-
 ten/iren Standt führen/vnd die hohen Geschlechter bey herbrachtem
 vermögen vnd guter Volfahrt beharlich möchten bleiben. Wie
 dann vermittels Göttlicher gnaden/diese Anordnung/für diesen zeiten
 im werck hoch nützlich befunden worden seye/auch vnzweiffentlich
 zu hoffen were / Das deren rechter gebrauch vñ vnuerweissliche
 Christliche volnzuehung vnd handhabung/ nicht allein zu der ehren
 Gottes/sondern auch beständigem auffnemē aller Geschlechter/ vnd
 gewünschter fortpflanzung wolherbrachten guten vertrauens / im
 heiligen Römischen Reich vnd andern anstossenden Landen würde
 gereichen.

Wiewol nun durch verhengnis des Allmechtigen/vor vnd bey
 vnsern Lebzeiten / in Religions Sachen mißverstände fürgefallen/
 vnd die der Päpstlichen Römischen Lehr anhengige / mit den der
 Augspurgische Confession zugethanen Ehurf. Fürsten vnd andern
 Stenden / einer gleichen meynung bis anhero sich nicht vereinigen
 haben können / auch durch friedhäßige Leut allerhandt beschwerli-
 che Trennung hin vnd wider gesucht/vnd zuuerfolgung vnd vnter-
 druckung des einen vnd andern theils/ nicht ohne höchste gefahr vn-
 sers zelliebten Vaterlandes/vielerley anleitung vnd anweisung gege-
 ben worden/ auch noch heutigs tags damit vmbgangen wird / Wie
 man die Gewissen verstricket/ oder da solches je nicht geschehen kan/
 zum wenigsten die jenzigen/ so sich irer Verfolger willen/Gewissens
 halten/

halben/nicht unterwerffen können noch wollen/mit thätlichem Gewalt in eufferste Gefahr irer Ehren/Leibs vnd guts mögen bringen.

So werde doch diesem Hoch vnd löblichen ThumbCapitel/billich zu desselben Rhum/ vnd geübten Vorsichtigkeit löblich nachgesagt/ Das vor dieser Zeit/alle erbitterliche Verfolgung in Religions sachen/wolbedecketlich eingefleht/ vnnnd die Gewissen vnbedrungen gelassen/auch dadurch guter friede/einigleit vnd vertrewliche zuneigung/so wol zwischen den Herren Capitularn/als auch andern dieses Erstkuffts Landständen/ Vnterthanen vnd Angehörigen/ erhalten sey worden.

Wann dann vns die benente Fürsten vnd Graffen/auch vnserre abwesende Vettern vnd Freunde/ vor anstellung dieser jehziger zusammentkunft eufferlich angelangt hab/ das zwische dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn/ Herren Gebharden Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Colen/des heiligen Römischen Reichs durch Italien/ Erceanslern/ Herzogen zu Westphalen vnd Engern etc. Vnserrn lieben Herren Bruder/ Freund vnd anedigsten Herren/ an einem/ Vnd einem Ehrwürdigen ThumbCapittel/ anders theils/ etwas Mißuerstandes sürgerfallen/ vnd vielleicht aus vngegründtem bericht erregt mag worden sein/Auch zubeforgen/ das daraus/ wo solches bey zeiten nicht vorkommen sollte werden/ allerhand beyden Theilen hoch beschwerliche weiterung erfolgen möchte:

So haben wir die anwesende Fürsten/Fürstliche Gesandten vñ Graffen/aussonderm zu diesem Erstkufft habende gutem vertrauen/auch zu abwending desselben Schadens/ daran vns/ wie auch andern Churf. Fürsten/ Graffen vnd Herren/ vnser samptlichen habenden interesse halben/weniger nicht/ dann den Herren Capitularn selbstn/ gelegen seye/ nicht vnterlassen mögen/ vns zu erlangung gründlichen berichts/vnd verhoffte befürderung friedlicher einigleit vnd billicher Vergleichung anfanglich zu höchstgedachtem Churfürsten/folgende auch für vns selbstn/ vnd vermöge habenden vnterschiedlichen Erdenenschriften/ in Namen hochermelter Fürsten vnd abwesender Graffen hieher zubegeben: Vnd nach erkündigung

der gelegenheit/hoch ermelten Churfürsten / wie auch gleichfalls die
 samptliche Capitulars/zu bescheidener erwegung der gebür/freunde-
 lich/dienstlich vnd wolmeynend zuermahnen / vnd sampt vnd son-
 ders zu bitten/das beyde Theil/ alle erbitterliche gedancken fallē las-
 sen/vñ die Herren dieses löblichen Thumb Capitels/sich mit höchst-
 gedachtem Churfürsten/als dieses Erststoffs von Gott verordneten
 vnd ordentlicher weise erwählten Oberherren vnd Vorficher / güt-
 lich vergleichen/vnd insonderheit seine Churfürstliche Gnaden/ one
 derselben erhebliche verursachung/auff vnerfändlichs angeben/ ires
 Churfürstlichen Gnaden/ vnd dieses löblichen Erststoffs widerwer-
 tigen / einigen vnuerantwortlichen beginnens nicht verdecktig
 machen/ noch beschuldigen/ sonder viel mehr / da je Misuerstände
 vorgefallen weren / oder / wie nicht zuhoffen seye / künfftiglich noch
 entstehen würden/ derselben halben mit irer Churf. G. sich friedlich
 vnterreden/ vnd nach billichen dingen wollen vereinigen.

Wie dan wir die Anwesende bey höchstermelte Churfürsten eben-
 messige erinnerung gethan vnd anders nicht spüren haben können/
 dann das seine Churfürstliche Liebden vnd Gnaden geneigt sey/sich
 in allem irem thun vnd lassen/ wie einem Christlichen Churfürsten
 gebürt / gegen Gott dem Allmechtigen/ vnd derselben Noch vnd
 Ehrwürdigen Thumb Capittel/ auch andern ihren getrewen Land-
 stenden vnd Vaterthanen/ vnuerweisslich zu erzeigen.

Neben dem vnd zum andern / können auch wir die Anwesende
 Fürsten/ Fürstliche Gesandten vnd Grassen nicht vmbgehen / ein
 Noch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittel vortragen zu lassen / das
 vns glaublichen angelangt habe / welcher gestalt etliche sich vnter-
 standen haben/ auch noch darmit täglich vmbgehen/ höchstgedachte
 Churfürsten nit allein in Namen der samptlichen Capitularn/ohne
 derselben gemeinen Beschluß / vnd der Abwesenden vorwissen / hin
 vnd wider bey den Ländstenden vnd Vnterthanen / verdecktig vnd
 verhasst zumachen / sonder auch aus eigener vermessenheit/ die seiner
 Churfürstlichen Liebde vnd Gnaden verpflichte Räte (die doch vn-
 sers wissens/dem Churfürsten allein/vñ nicht dem Capitul mit Ey-

des pflichten verbunden sein) wie auch die Landstende vñ der Städte Ausschus zu beschreibē vñ derselben widerwertig zu machē/ auch sonst allerhandt seiner Churfürstlichen Liebden vñ Gnaden nachtheiligen/ hin vñ wider vorhabenden Practicken statt zu geben.

Welches deroselben billich hoch bedenklich zu achten/ auch an herbrachter Reputation / vñ von Gott gegünter Noehheit / vñ Erzbischhofflichem Churfürstlichem Ampt nicht zu geringer verkleinerung gereichen thut.

Wiewol nun wir verstanden / was von anstellung solcher Zusammentunfften in Notfellen / in der Land vereinigung verordnet/ vñ dem Thumb Capitul vorbehalten befunden werde / So können doch wir bey vns noch zur zeit nicht ermessen / das ihnen zu solchen nachdenckliche beschreibungen vñ hinderrücklichen Erforderunge/ von höchstgedachtem Churfürsten jemals vrsach geben worden / oder auch seine Churfürstliche Liebde vñ Gnade schuldig seye / solchen Zusammentunfften stillschweigend zu zusehen/ vñ dieselbige zu irer selbst Gefahr vñ verkleinerung zugestatten.

Wollen derhalben hiemit abermals gebeten haben / ein Hoch vñ Ehrwürdig Thumb Capitul wolle bedencken / zu wj vnglimpff demselben solche Anstellung in die lengde leichtlich gelangen möch- ten/ vñ derwegen vernünftiglich zu Gemüt führen / das höchstgedachter Churfürst/ daraus wol genugsame vrsachen bekommen wür- de/ andere zu erhaltung ihrer Reputation dienstliche Mittel an die Handt zu nemen / vñ iren Widersachern mit gebührlichem Ernst endlich zu bezeganen.

Zum dritten sey vns auch bericht zukommen / das dergleichen erbitterung bey des Erzkufftes Eöllen Mitgenossen gesucht vñ insonderheit im Namen der Herrn Capitularn / doch nit ordentlicher weise/ aus ehlicher anregung/ in newlichkeit / vñ wie wir vernomē/ nach anser Ankunfft zu Bonn/ oder je kurz zuuor/ den Städten vñ Vnterthanen zugeschrieben vñ befohlen worden seye / Sich von Fremdbden (welches wir von niemands anders / dann vns selbst ver- stehen können nicht verfahren zu lassen.

Nun wissen ire Liebden/ vñ sie die Capitulares sich zu erinnern/

Das die loblich Erzbischofflich Churfürstenthumb / vornemlich zu
 erhaltung des wahren Gottesdiensts / vñ Churf. Fürstlicher / Gräf-
 felicher vnd Herren Geschlechter / wie obgemelt / fundirt vnd dotirt
 worden / auch vnserer der Augspurgischen Confession zuæthane Res-
 ligions verwandte / deroselben je so billich / als der Römischen Reli-
 gion anhengige Personen / gegen leistung der schuldigen / vñnd mit
 gutem Gewissen verantwortlicher gebär genießen sollen.

Derwegen auch wir vnseres Allgemeinen vnd Privat Interesse
 halben / nicht für frembde / als die sich dieses Erbstiftes Wolfarth o-
 der Unheils anzunemen nicht befugt seyen / noch vrsach haben / kei-
 nes wegs zu achten / Sondern viel mehr für solche Leut / denen an
 Erhaltung dieses Churfürstlichen Erbstiftes je so hoch / als den jetzi-
 gen Capitularn / gelegen seye / billich zu halten seyen.

Demnach wollen wir hiemit gleichofals geben vnd begeret ha-
 ben / Die Herren Capitulares wollen Hochgedachts Churfürsten /
 vnseres Herren Bruders vnd Freundes / auch gnedigsten Herren /
 mit solchem vnzimlichen vorgeiffen / wie auch vnser selbst / mit
 dergleichen Einbildungen / als ob wir vns fûrgenommen ha-
 ben solten / etwas vngëbührliches oder vnuerantwortliches zusu-
 chen / oder anstellen zuhelffen / bey den Landständen vnd Untertan-
 en hinfürters verschonen.

Dann wir aus angezeigten Ursachen / vns dieses Stiftes Wol-
 farth anzunemen schuldig erkennen / auch durch desselben widerwer-
 tigen vorhabende anschlege / darvon nicht abweisen / noch vnser vnd
 anderer Churf. Fürsten / Graffen vnd Herren / darauff vhralten her-
 brachten gerechtigkeit / vns theillich verdringen oder entsetzen werden
 können lassen.

Wo auch wir spüren würden / das höchstgedachts Churfürsten /
 vnseres Herren Bruders vnd Freundes / auch gnedigsten Herrens
 misgünstige / one vergehende erhebliche verursachung / seiner Chur-
 fürstlichen Liebden vnd Gnaden / mit vnfüz ferner zusehen / vñnd
 dardurch zu Vnrhu / Trennung vnd Empörung (welches der All-
 mechtig gnediglich vorkommen wolle) vrsach würden geben / wüßten
 wir seine Churfürstliche Liebden vnd Gnaden / mit billichem Bey-
 stand /

stande/ Hülf vnd Racht nit zuuerlassen/ Sonder erkennen vns auff
 solchen/ gleichwol vnuerhofften Fall schuldig/ Die Handhabung
 seiner Churfürstlichen Liebden vnd Gnaden von Gott befohlenen/
 vnd derselben mit einhelliger Wahl/ auffgetragenen Churfürstli-
 chen Dignitet vnd Regierung/ durch alle erlaubte/ vnd hierzu dien-
 liche Mittel suchen vnd befördern zu helfen/ Wie dann wir in gen-
 licher zuuersicht sein/ andere der Augspurgischen Confession zuge-
 thane Churf. Fürsten vnd Stände werden sich hierin/ seiner Chur-
 fürstlichen Liebden vnd Gnaden/ ebennemiger gestalt gebührlich
 annemen/ vnd deroselben widerwertigen vorhabenden/ vnd weit-
 sehenden gefehrlichen Practicken/ stillschweigend nicht zu se-
 hen.

Wir wollen aber vns tröstlich versehen/ ein Hoch vnd Ehr-
 würdig Thumb Capittel werde an beywohnendem Verstande/ al-
 le vnnotige weitleuffigkeit selbstien vorkommen/ vnd sich wie fried-
 liebenden Personen gebürt/ in diesen hochwichtigen Sachen/ aller
 Bescheidenheit beflüssigen/ vnd weniger nicht/ dann Hochgedach-
 ter Churfürst/ schiedlich erzeigen.

Wo auch beyde Partheyen/ vermöge vnsers Herzog Johans-
 sen vorigen durch vnser Rächte geschenehen erbietens/ gültlicher
 Vnderhandlung statt geben/ Vnd vns den jetzt Anwesenden/ oder
 auch anderen Churf. Fürsten vnd Ständen dieselbige einräumen
 köndten oder wolten/ weren wir geneigt/ nach vernommener erkle-
 rung ihrer Meinung/ jetzt vns alsbald vnderschiedlichen/ oder mit
 zuthun anderer Churf. Fürsten vnd Stände/ sämplich zubemühē/
 zu erster gelegenheit/ auch dieselbigen hierzu bittlich vermögen zu
 helfen.

Zum vierdten/ Sol einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb
 Capittel/ von vns der anwesenden vnd vnser der Gesandten G. Für-
 sten/ auch abwesenden Graffen wegen angezeigt werden/ Das wir
 glaublich vernommen haben/ welcher gestalt in newlichkeit/ aller-
 hande bey dem Erksufft Eöllen/ bis anhero nicht erhorte geschwin-
 digkeit/ zu verfolgung derne der Euangelische Lehr zu gethaner/ ho-
 hen vñ geringen Standes Personē/ thätlich vorgenommen/ vñ inson-
 derheit

derheit albereit von etlichen Friedhäßigen Personen dahin Anstellung geschehen seye/ Das man die der Augspurgischen Confession/ vnd derselben in Gottes Wort gegründten Christlichen erklerunge zugethane Capitulares/ vngeachtet ihrer herbrachten/ vnd so wol in erwehlung etlicher Churfürsten als auch sonst bey berathschlagung vnd verrichtung aller des Ersstiftes vorfallender sachen/ in vnd außserhalb Capituls/ ohne einige Contradiction / exercierten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ gern vnter stehen wolte/ irer wolerlangten Digniteten / vnd Geistlichen Ehrenstandes / Auch dauon gebührenden Renten/ vnd nuzungen zuentsetzen/ vnd mit allerhand gesuchten vnbeweißlichen Zumessungen/ den Herren Capitularen verhaft zu machen/ vnangesehen/ das dieselbige dem löblichen Ersstifte Cöllen biß anhero/ wie wir verstande/ trewlich vorstehē helfen/ auch aller vngerbürlichen zumessungen sich irer ehren vñ Standes notturfste nach zu uerantworten jeder zeit erböten / vñnd noch heutigen tags erbieten thun.

Wie dann insonderheit vns die anwesende / vnd vnser der Gesandten Abwesende gnedige Fürsten vnd Herren/ vnd auch vns die Graffen/ vnd vnser Vetter vñ Freunde glaublich angelangt hab/ das etliche Capitulares/ aus vnuerursachtem gefassem Neid/ ihnen vorgenommen haben/ die Ehrwürdige vnd Wolgeborne Herrn/ Herman Adolffen Graffen zu Solms/ vnd Herren zu Wirsingen vñ Sonnenwalde etc. Vnd Herren Johan Freyherrn zu Winnenberg vnd Herren zu Beyhelstein etc. beyde dieses löblichen Ersstiftes Cöllen Thumbherren vnd Capitularen/ ohne ihre verwirkung vnd vorgehende gebürliche erkantnis/ aus Privat Affecten/ thetlich vom Capitul abzuweisen vnd außzuschließen.

Wann dann wir die jetzt anwesende solch vngerbürliches begirnen anders nicht auffnehmen noch deuten können/ dann das dadurch gesucht werde/ allen der Augspurgischen Confession/ vnd der waren Euangelischen Lehr zugethanen Personen/ den zutritt zu den Stifften hinfürters gentslich abzustricken/ vnd das jenige so von den löblichen Vorältern zuerhaltung des warē Gottesdiensts vnd der Churfürstlichen vnd Cräfftelichen / auch anderer Herren vnd Adenlicher Geschlech

Geschlechter/aus Christlichem Eyffer gestiftet/ vnd verordnet worden ist/den Römischen Religions verwandten allein zu zuweisen / vnnnd dadurch zu wegen zu bringen/ das die aus hochgedachten Churf. Fürstlichen vnd Gräfflichen Heusern geborne Personen/entweder/ des zeitlichen Genußhalben/ mit beschwerung irer Gewissen/den Stüffen beywohnen/ oder aber sich vnschuldiglich deroselben begeben/vnd zu vntergang irer wol erlangten vnd wolherbrachten Digniteten/ auch Churf. Fürstlichen Gräfflichen vnd Herren Geschlechter/ vnnnd Heuser / ihre Stamgüter/Fürstenthumb/ Graffe vnd Herrschafften zerreißen / vnd dadurch in eusserst vnuermögen/ abgang/vnd verkleinerung selbs bringen helfen/auch inen ire aus vhralter Stiftung/der löblichen/Keyser/ Könige/auch iren selbst Vorältern/vnd andern eiuerigen Christen verordnete Unterhaltung / deren sie je so billich als andere der Römischen Päpfflichen Religion fähig vnnnd würdig zuachten seyen / zu höchstem frem Nachtheil würden ensihen müssen lassen.

So hab ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capittel / one weitleufftliche erinnerung leichtlich zuerachten / Das alle Euangelische vnd der Augspurgischen Confession zugethane Churf. Fürsten / Graffen vnd ander gemeine Stende / obangeregte irer Religion verwandter beyder Herren vorgenommene Verfolgung/ so wol der gefehrlichen besorgten Consequenz/als auch aus billicher erwegung ihrer etlichen Bluts/vnd anderer Nam verwandtnis/auch vieler nun zum offtermal/nach auffgerichtem Religions frieden/ bey den gehaltenen Reichs versamlungen/sonderlich aber Anno 76. zu Regenspurg angezogenen erheblichen Notthien halben/darauff man sich hiemit gezogen wolle haben/mit nichten gestatten noch belieben würden können / sondern auff den vnuerhofften Fall / wo solche vnd dergleiche verbottene Gewalts vbung zum fürderlichsten nit abgeschafft / vnd wol ermeldte beyde Graffen vnd Herren / auch andere der waren Religion zu gethane/bey herbrachten Gewissens Freyheiten/ nicht gelassen würden werden/ Sie vnumbgengliche vrsachen erlangen würden/ wie die beschwerte Religions verwandte / durch erlaubte Mittel/bey dem darzu sie befugt sein/ gehandthabt/ vnd verbottener Gewalt zulässiger weis abgewendet / auch inen vnd iren Mitverwandten weniger nicht/ dann der Päpfflichen Lehr zugethanen Personen/ der freye Zutritt zu den Stüffen / in allermassen/ wie löblich herbrachte

bracht worden / vnd ohne das Gottes ordnung vnd der Stiffter willen vnd Intention gemess seye/erhalten vnd geschüst mögen werden.

Nach dem dann wir die Anwesende/wie auch gleichsals vnser G. Fürsten vnd Herren / Vnd wir die Graffen nicht erkennen können / das wolermelte beyde Graffen vnnnd Herren / vnser liebe besondern Brüder vnd Vettern/diesem löblichen Thumb Capitel zu fassung einiger vngunst oder Vnwillens/ viel weniger aber zu obangeregter vorgenommenen verfolgung jemals ursach geben haben/vnd gleichwol darneben allen Euangelischen Ständen hierin nicht wenig gelegen das dergleichen anstellungen nit statt noch platz gelassen/ sondern denselben bey zeiten widerstandt geleistet/vnd allerhand daraus besorge gemein Vnheil vorkommen möge werden.

So sey hienit vnser der Anwesenden / auch vnser der Gesandten von wegen vnserer G. Fürsten/vnd vnser der Graffen/in vnserm selbst vñ vnserer anwesender Vettern Namen/von denē wir abgefertigt sein/vnser freundliche vnd diensliche bitt/ auch G. vnd G. gesinnen/ Hoch vnd wolermelte Herren Capitulares wollen wol ermelte beyde Herren/hinfürters in deroselben wol erlangtem Stande vnd herbrachten Rechten vnd Gerechtigkeiten/ so wol in als auch außserhalb Capittels vnangefochten bleiben / vnd die ins gemein gegen der Euangelischen waren Religion der Augspurgischen Confession vorhabende geschwindigkeit abstellē lassen/damit beyde Religions verwandte hinfürters/bis zu verhoffter entlicher Christlichen Vergleichung / darumb Gott billich ohne vnterlas zubitten sey/sich friedlich bey einander beeragen/vnd insonderheit wolermelte Herren/mit desto mehrerm nutz dieses Erzsufftes Wohlfahrt/neben anderen iren MitCapitularen trawlich / wie ohne rhum zu melden bis anhero geschehen seye/bedencken/suchen vnd befürdern mögen helfen.

Zum fünfften/sol in vnsern samptlichen Namen/den Herrn Capitularen vermeldet werden/das wir verstanden/obangeregte vorgenommene verfolgung vnd ausschließung wolgedachter beyder Graffen vnd Herren / sey mehr aus etlicher ihrer Mißgünstiger anstiftung / dann gemeinen Beschluß angestellt/vnd inen vnter andern/wider die gebür zu verweis zugemessen vnd auffgerueckt worden/das sie hochgedachtem Churfürsten/des Churfürstliche Liebden vnd Gnad doch mit der selben

Erststift in vngutem nie zuschaffen gehabt / bishero alle schuldige vnd vnderthenigste Ehrerbietung / wie redlichen Capitularen wol ansteht / vnd sie zuthun verpflichtet seindt / bewiesen / Auch mit seiner Churfürstlichen Liebden / bis anhero / wie noch in vnderthenigstem vertrauen gestanden sein. Welches doch aller billichkeit nach / ihnen von jederman mehr zu rhum vnd ehren / denn zu einführung einigen Miststrawens / verdachts oder Mißgunst angezogen werden / auch bey ihren MitCapitularen gereichen solte. In erwegung / das guter wille dardurch zwischen höchstgedachtem Churfürsten / als dieses Erststifts Haupt vnd Oberherren / vnd dem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittel / vor Anstiftung jetzigen vorgefallenen vnuerursachten vnwillens erhalten werden / auch nachmals die gemeine Wallfahrt vnd das herbracht löblich vertrauen / hinfürters beständiglich fortgepflanzt / vnd auff die Nachkommende continuirt köndt werden.

Derhalben je frembd zu hören sey / das obangeregter mit höchstgedachten Churfürsten / altem löblichen Herkommen nach / von beyden benentten Capitularen bis anhero / vermittelst Göttlicher gna-den / erlangten vnd herbrachten vertraulichkeit halben / als darin sie ohn zweiffel ihre Ehre / vnd dem Stifft getreue Pflicht jederzeit wolgebürlich / vnd wie redlich gebornen Herren gezimpt / bedacht werden haben / sie in verdacht gezogen / oder von dem Capittel abgehalten solten werden / so doch Landtkündig vnd offenbar / das vor dieser Zeit bey Regierung des abgestandenen Erzbischoffs Salentin / der gleichwol viel streits mit dem Capittel gehabt / etliche Capitularen / Räte vnd Diener vnd denselben sonst zugethan gewesen / auch dieselbigen von gemeinern Veraheschlagungen / in dem Capittel nie ausgeschlossen worden / sondern darinn noch heutigen Tags gelassen vnd geduldet werden.

Neben dem vnd insonderheit ist vns Anzeig geschehen / das zwischen dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Friederichen Herzogen zu Sachsen vnd Chorbischoffen / vnser Herzog Johansen vnd beyder Fürstlichen Gesandten gnedigen Herren / freundlichen lieben Vettern vnd Bruder / auch vnser der Graffen gnedigen Herrn / an einem / vnd wolgedachte vnserm lieben besondern Bruder vn̄ Vettern / Graff Herman Adolffen anders theils / ein beschwerlicher vnwille entstanden sey / aus ursachen / das hochgedachter Fürst jetz benentten Graffen aus

hitzigem gemüte mit allerhandt beschwerlichen Zumessungen/deren sich seine Liebden Gott lob doch vnschuldig wisse / angriffen vnd beschuldiget habe/ darauff auch erfolgt sey/ das hochermelter Herrhog noch newlich nicht allein wolgedachten Graff Herman Adolffen / sondern auch gleichfalls den Ehrwürdigen vnd Wolgebornen Herrn Johan Freyherrn zu Winnenberg vnd Herrn zu Beyhelfstein etc. Vnsern auch lieben besondern Brudern vnd Vettern / auffs new mit scharffen / vnnnd ihnen beyden keines weges leidentlichen Reden/in aller Anwesenden Capitularen gegenwertigkeit angetastet/ vnd ohne einige erhebliche gegebene Ursachen zuuerunglimpffen vnd verhasst zu machen / vnnterstanden habe.

Nun wolten wir aus freundtlicher vnnnd dienstlicher Zuneigung nichts liebers wünschen noch befördert sehen / dann das beständige vnd vertrawliche Einigkeit / zwischen allen Herrn Capitularen gepflanzet vnd erhalten/vnd insonderheit Hoch vnd wolermelte Fürsten/ vnd beyde benente Herren des vorgefallenen Misuerstandts / vnd entstandenen vnwillens halben / von einem Hoch vnnnd Ehrwürdigen ThumbCapittel / dem alten herkommen nach / vnd wie solches in der gleichen fällen/als wir berichtet worden sein / breuchlich herbracht / vnd die Herren Capitulares samptlich zuthun schuldig sein sollen/der gebür verschaffet werden möge / Wie dann wir Hoch vnd wolgedachte Herren Capitulares / hieinit auch zum fleissigsten ersuchen / das sie vnbeschwert sein wollen / nach billicher Erwezung aller Gelegenheit vnd Umbstende/ hierinnen ein gebürliches einsehens zuhaben / vnd solche beschwerung ohne fernere weitlenfftigkeit/sürderlich abzuschaffen/ Denn wo solches vber zuuersicht nicht geschehen würde / könten wir die Grafen/als die nechst Verwandten/nicht vmbgang haben / mit rechte vnserer Herren vnd Freunde/ auch vermög vnserer auffgerichteten Gräfflichen Correspondenz / vns vorgedachter vnserer Vettern in ander wege anzunemē/ vñ sie vor vnbilllicherem Trangsals mit raht vñ that nach eusserstem vnserm vermögen vertheidingen zuhelffen.

Zum sechsten / sey vnser der Anwesenden samptliche bitt vnd günstiges gesinnen / die Herren Capitulares wollen vernehmung zuthun/ das hinfürters alle vnndtliche Gezänck / vnd dahero entstehender Vnwille / so der einen oder der anderen Religion halben etwa erregt worden

worden sein / oder durch friedhäßige Leut zu Zerrüttung friedlichen we-
sens weiter gesucht werden / köndten abgeschafft / vnd einen jeden nach
Gottes befehl / vnd seinem gewissen zu leben vnd zu glauben / freygestel-
let vnd vnuerboten sein vnd bleiben möge.

Letzlich vnd beschlieslich / soll nach geendeter werbung den Landt-
stenden vnd Churfürstlichen Rätthen / oder verordnetem ausschus ange-
zeigt werden / sie werden ohn zweiffel nun mehr aus dem gesche-
henen vorbringen die angeregte Puncten / vnnnd sonderlich was sich
der Hochwürdigst Erzbischoff vñ Churfürst zu Eöln / etc vnser freund-
licher lieber Herr / Bruder / Freund vnd gnedigster Herr / dieser in na-
men eines Hoch vnd Ehrwürdigen ThumbCapitels angestelter / vnd
ohne seiner Churf. L. vnd G. vorwissen vorgenommener Tractation
haben / zum höchsten beschweret finde / der lenge nach vernommen ha-
ben. Wiewol nun wir die anwesende Fürsten / Fürstliche gesandten vnd
Graffen / vns gänzlich versehen / sie sampt vñ sonder werden ire Höchst-
gedachtem Churfürsten gelesse vnd schuldige pflicht gebürlich zubeden-
cken wissen / vnd wider Höchstgedachten Churfürsten / als dieses Erz-
stiftes Haupt vnd Oberherrn / nichts vnzimlichs berathschlagen / bewil-
ligen / oder anstellen helfen / So haben doch wir aus gnediger / freund-
licher vnd guter zuneigung nicht vnterlassen wollen / sie obangeregter
Churfürstlicher beschwerung / nachmals vertrewlichen zuerinnern /
vnd darneben vermanen zulassen / das sie sich hierinn selbst wol vorse-
hen / vnd vor besorgtem vnglimpff / verweis / schaden vnd nachtheil hü-
ten / auch ohne erhebliche / gnugsame / vnd beständige vrsachen / wider
höchstermeldten Churfürsten nicht verheßen / noch in einige vnuerant-
wortliche handlung / so S. Churf. L. vnd G. zu verkleinerung gerei-
chen / vnd weiterung verursachen möchte / wollen einlassen. Solches
werde hoch vnd wolermeldtem ThumbCapitel / wie auch den anwesen-
den Landtstenden vnd Rätthen / zu sonderm rhum vnd abwendung vie-
les besorgten vnrathe / auch beständiger erhaltung dieses vhralten Chur-
fürstlichen Erzstiftes wolhergebrachten ruhe vnnnd friedlichen wesens
gereichen / vnd werde Gott der Allmechtige den jenigen / die hierinnen
seine Ehre suche / vnd sich der schuldigen bescheidenheit beflissen / auch
des gemeinen Vaterlands wolffahrt bedencken / vnd befürdern werden
helffen / ire angewendte mühe / fleis vnd trew reichlich belohnen.

Gleichfalls sein auch wir diese vns vnd vnsern Mituerwandten in obangeretzten Puncten erzeugte willfahruna / deren wir vns gänzlich vertraffen thun/vmb ein Hoch vnd Ehrwürdiges Thumb Capitel/ wie auch die anwesende Landstände/Räht vnd Ausschus / der gebühr nach freund vnd dienstlich zubeschulden / auch in allen guten vnd Gnaden zu erkennen / vnd anderen vnseren Religions Mituerwandten / Chur. Fürsten/Graffen/ Herrn vnd gemeinen Ständen zu rühmen vrbietig vnd willig.

Was nun hieranff mehrgedachte Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel / wie auch die Landstände/Räht / vnd andere zum Ausschus verordnete antworten werden / solches soll eigentlich verzeichnei / auch gleichen behalts halben vns schriftlich verfasst mitzutheilen begereet werden / wie wir ebenmessiger gestalt zu befürderung der begerten erklä- rung wol zufrieden sein / das hoch vnd wolermelten Thumb Capitel / vñ den anwesenden Landständen/Rähten vnd ausschus / diese instructi- on/die wir derwegen auch mit eignen Händen vnterscrieben haben/zu mehrer nachrichtung zugestellet möge werden. *signatum Cölln/den 29. Decemb. Anno 1582.*

Johannes Pfalzgraff.

Von wegen Hochgedachte meines gnedigē Fürsten vñ Herrn/ Herzog Joh. Casimirs Pfalzgrafen/ Fabian Burggraff vñnd Herr von Dohna.	Albrecht Graff zu Nassaw vnd Sarbruck / etc. Ernst Graff zu Solms / etc. Ernst Graff zu Mansfeldt. Phillips der Jünger / Frey- herr zu Binnenberg vñnd Beihelstein / etc.
Von wegen hochgedachts meines G. Fürsten vnd Herrn Herzog Kei- charts Pfalzgraffen / Melchior Steentin von Eisebitz.	Ludwig von Sein/ Graff zu Wittgenstein / etc. Conrad Graff zu Solms / etc.

NUMERO II.

Instruction: Was von wegen der Durchleuch-
 tigt/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen Chur. vnnnd Für-
 sten/ auch Volgebornen Graffen vnd Herren/ Pfalzgraff
 Ludwigs Churfürsten/ Herren Johans Casimirs/ Herrn
 Reichards / vnd Herrn Johansen von Gottes Gnaden
 Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Meyern/ etc Graffe zu Veldens
 vnd Spanheim / in dero selbst beysein/ auch von wegen Herrn Ludwi-
 gen/ Herzog zu Wirtemberg vnd Teck / Graffen zu Mämpelgart/
 Herrn Wilhelmen/ Herrn Ludwigen/ vnd Herrn Georgen/ Landgraf-
 fen zu Hessen/ Graffen zu Kagenelbogen/ Dieck/ Ziegenhain/ vnd Nid-
 da etc durch dero gesandten. wie gleichsals von den anwesenden Graf-
 fen / so wol für sich selbst / als auch dero abwesenden Vettern vnnnd
 Freund / der samentlichen Graffen Nahmen/ abwesend andern Chur.
 vnd Fürsten/ Augspurgischer Confessioin Gesandten/ deren beykunfft
 man sündlich erwartet / bey einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb
 Capitel zu Cölln / dero Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. freundlichen lie-
 ben Vettern / gnedigen Herrn/ auch besondern nach erlangter Audi-
 ens / vnd beschehenem gewöhnlichen zuentpieten / geworben/ vnnnd an-
 bracht werden soll. Das nemlich ihre Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. in
 gemein vnd besonders angelangt/ was massen zwischen dem Hochwür-
 digsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Gebhart / Erzbischoffen / vnnnd
 Churfürsten zu Cölln / vnd einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb
 Capitel sich newlicher zeit Irrungen vnd Misuerstandt zugetragen /
 welches zwar ire Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. als die nechstgelessenen
 ganz vngern / vnd nachbarliches mitleidens vernommen / besonder-
 lich / da ihre Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. aus höchstgedachts Herrn
 Erzbischoffs Churfürsten/ hievor gethaner erklärang/ welche ire L. vnd
 Churf. G. für wenig tagen gegen irer F. G. auch irer Chur. vnd Fürstl.
 G. vnd G. gegenwertigen gesandten zu Bonn / mit zustellung dero sel-
 ben offenen abtrucks/ so ein Hoch vnd Ehr. W. Thumb Capitel hiebey
 zufinden / so viel verstanden/ das ihre L. vnd Churf. G. auff ansuchen
 etlicher dero selben Ritterschafft vnd anderer der Landschaft / ihnen die
 öffentliche

öffentliche Predigt des heiligen Euangelii/ vnd vbung der heilige Sa-
 cramenten/nach außweisung G. D. Des worts / vnd deren darinnen ge-
 gründten Augspurgischen Confessioin zugesattten / vnd zuzulassen be-
 willigt/ doch den senigen/so die Papstisch Religion halten wolten/dar-
 durch nichts benommen / Oder das sich ein Hoch vnd Ehrwürdig
 ThumbCapitel/einiger beschwerung dardurch zu besorgen / Wie daß
 ihre Liebde vnd Churf. G. sich darneben rund dahin erklere / das der-
 selben will vnd meynung nicht seye / wider die gebür einigen Priuat
 vorthail hierunter zuseuchen/oder wider den Erststift vnd Churfürsten
 thumb Colln / seiner E. vnd Churf. G. oder dero Erben zu gutem et-
 was vnziemlichs vorzunemen / sondern / das nach seiner Liebden vnd
 Churfür. G. absterben / oder willkürlichem abtreten / ein Hoch vnd
 Ehrwürdigen ThumbCapitel seine freye wahl gelassen / vnd bevor-
 stehen sol / darüber dieselben auch ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb
 Capitel gnugsam zuuersichern vrprietig / alles nach laut vnd außwei-
 sung obgemeldter irer E. vnd Churf. G. erklereung.

Wann es denn allein darumb zuthun / vnd ihre Chur. vnd Fürst.
 G. vnd G. dafür halten / das Höchstgedachtes Herren Erzbischoffen
 vnd Churfürsten E. vnd G. fürnemen auff dero eintheils der Ritter-
 schafft vnd anderer der Landtschafft ansuchen verursacht / Christlich
 vnd löblich / auch dero selben erbieten nicht vnziemlich / vnd derwegen
 ihrer Chur. vnd Fürst. G. vnd G. die sachen dermassen nicht geschaf-
 fen / das sie zu einer sorglichen vnd verderblichen weiterung kommen
 zulassen: Als haben ihre Chur. vnd Fürst. G. vnd G. als die benache-
 barten / vnd welche dieses vhralten löblichen Erststifts Colln wolffahrt
 befördert / vnd dargegen dessen schaden vnd nachtheil gern verhütet se-
 hen nit vnterlassen können noch wollen / so wol höchsternanten Herrn
 Erzbischoffen vnd Churfürsten / als auch ein hoch vnd Ehrwürdig
 ThumbCapitel zuuersuchen vnd zubeschieden / vnd zum trewhernigsten
 zu erinnern / mehr zum frieden vnd einigkeit geneigt zu sein / dann zu ei-
 niger vnruhe vnd weiterung sich bewegen zulassen.

Vnd hat zu sorderst ein Hoch vnd Ehrwürdig ThumbCapitel wol
 zu gemüth zu führen / das der Allmechtig Gott / wann er sein heilig vnd
 reit

rein Wort / vnd den rechten gebrauch der H. Sacramenten / durch
 seine darzu verordnete Mittel / der Welt zu offenbaren / vnd furters
 auszubreiten vorhabens / das er ihme darinnen / vnangesehen / was
 durch Menschlich Gedancken practicirt / oder in andere Wege / wie
 klug oder spitzfindig die auch seyn vnderstanden wird / gar keine maß
 oder Ordnung geben leffet / sondern je mehr man sich darwider setzet /
 je mehr dasselb mit Gewalt herfür brichet / vnd zunimpe / das auch die
 jenigen / so den lauff Göttliches Worts zu verhindern / vnd zu vnder-
 drucken sich vnderstanden / von dem Allmechtigen nicht allein zu ruck
 gehalten / sondern auch höchlich gestraffet worden / wie das die Histo-
 rien bezeugen / vnd mit vielen Exempeln / wo von nöten / vnschwer
 dar zuthun.

Wann nun ire Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. aller gelegenheit
 vnd Vmbstände nach / darfür halten müssen / das der Allmechtig ges-
 trewe Gott höchstermeltes Herren Erzbischoffen E. vnd Churf. G.
 ein solch Christlich vorhaben / zu außbreitung Göttlichen Worts / vnd
 erledigung vieler becrübten vnd angefochtenen Christen Gewissen / in
 Sinn gegeben / vnd darzu insonderheit bewegt / also wollen ire Chur.
 vnd Fürstl. G. vnd G. ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capittel
 trewlich erinnert vnd verwarnt haben / in solchem Christlichem Ins-
 tent vnd fürhaben / hochgedachtem Herren Erzbischoffen vnd Churf-
 fürsten / keine ver hinderung oder Intrag zuthun / vnd also den Zorn
 Gottes nicht auff sich zuladen. Sintemal ein Hoch vnd Ehrwürdig
 Thumb Capitel vernünftig / vnd wolbedecklich zuerwegen / Da es
 sich höchst ernantem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten / in sol-
 chem irer E. vnd Churfürstl. G. Christlichem vorhaben widersetzen /
 von dero selben sich trennen / vnd stracks darauff verharren wolte / das
 ein solches vermütelich nicht so schlecht vnd ohne beschwerliche weites-
 rung zugehen / sondern man vielleicht auff der anderen Seiten / auch
 nach anderen vnd solchen gegen Processen gedenccken würde / dardurch
 so wol einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capitel / als auch dem
 Erststiffe / desselben ganzer Landschafft / vnd Consequenter dem H. Röm-
 ischen Reich in gemein nicht geringer Nachtheil vnd verderben ents-
 stehen vnd zu wachsen möchte / sonderlich (wie wol zu erachten) höch-
 sternanter Herr Erzbischoff vnd Churfürst / dessen E. vnd Churf-
 fürstl.

fürstl. G. demnach durch ordenliche Wahl zu solcher Dignitet vnd Obrigkeit erwehlet vnd komen worden/ von seinem Christlichem vorhaben nicht abweichen / sondern dasselb mit gnugsamer Aufführung der Sachen/ vnd deren vmbstenden/ zubesteiffen/ vnd sich wider solch eines ThumbCapitels beginnen vnd widersetzen/ zur Gegenhand hab gefast zumachen/nicht vnderlassen würde.

Da es nun ein solchen Fall erreichen/vnd darbey sich auch zutragen sollte / das zu beiden theilen ausländische Potentaten / oder andere sich einem oder dem andern theil anhengig machen / vnd Hülff vnd Beystandt (wie schon albereit fůrgangen sein sol) zuthun anerbieten/ auch man sich deren auff den Nothfal gebrauchen würde / So hat ein Hoch vnd Ehrwůrdig ThumbCapitel gar nicht zuzweiffeln / das als dann ein solches denselben benachbarten Potentaten / welche (als ihre Ehurfürstl. vnd Fürstl. G. vnd G. glaublich berichtet) theils auff diesen vhralten Erststiffe Cöllen ein Aug geschlagen/ ein Gewůnschte gelegenheit sein/ vnd inen so viel mehr Ursach geben wird / denn in den Niederlanden bis anhero getragenen Kriegelast / auff einen andern boden in das Reich zu transferirn/ vnd vnder dem Schein einer hůlffleistung/ vnd beystandes ire macht zusercken/ vnd dessen Stände / so viel mehr zubetrangen vnd zuuerderben/ welches ohne verheerung der Armen / zerreissung vnd endlich verderben dieses löblichen Erststiffes nicht abgehen kan. Sientimal fr embde geladene Gást / deren man nit gar wol mechtig/ den jenigen Landen / dahin sie gefordert / nie nichts gefürchtet / sondern allwegen ein theil von denen Landen / welchen sie geholffen/ ab vnd zu sich gerissen haben.

Darunder dann ein Hoch vnd Ehrwůrdig ThumbCapitel wol zuerwegen/ da dieser Erststiff also zu grund vñ boden gienge/ das es zuforderst den Herren Capitularen/ deroselben Freunden/ Fürstlich vnd Gráfflichen Standts / auch dero Kindern/ so darzu interesse haben mögen / zu grossen Nachteil schmelzerung vnd Abbruch gelangen müste/ welches dann/ vnd da dieser Stiffe/ dergleichen wenig andere im heiligen Rómischen Reich/ auff Fürstlich vnd Gráfflichen Standes Personen / insonderheit vnd vor anderen gewiedemet/ hierüber vnd durch ihr widersetzen zu grunde gehen sollte / den jetzt wessenden Herrn Capitularen / bey deren Herren verwandten vnd Freunden geliebten posterit

erleitet vnd Nachkommen/ ein vnausleschlichen ewigen Verweis verursachen vnd geben würde. Dannen hero auch ferners zubeforgen/ wie dan gemeiniglich ein Barube aus der andern sich zu spinnen pflegen/ das es vielleicht bey diesem nicht bleiben/ Sondern da ein solcher Ermessen sich im Erbstift Eöln erheben/ vnd die nechst gefessene Stände des Reichs nicht wissen solten/ wes sich einer gegen dem andern zusersehen/ vnd dardurch in Gefahr stehen müsten/ Das was an jeso höchstgedachtem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten/ bald auch ihnen/ vnd also einem nach dem andern gelten würde.

Item/ es möchte alsdann auch dieses/ wie die Fürsorg zutragen/ weiters daraus erfolgen/ das vorgemelte Stände des Reichs/ vnd sonderlich die da dem Feuer am nechsten gefessen/ sich irer Nothurfft nach zum Widerstandt gefast machen/ daraus dann im ganzen Reich ein arm/ zerrütet vnd vnfriedlich Wesen entstehen auch nicht leichtlich als dann widerumb ein Friedmacher/ welcher das vertrauen vnd die Folge bey beiden Theilen hette/ zustinden sein würde/ Vnd in mittelst viel leicht auch der Türck vnd andere/ so dem Reich nicht zum besten gewesen oder sonsten mit Vnuermögen vnnnd anderen im Reich gerruecket werden/ sich solcher gelegenheit zu jrem Vorthail vnd nicht geringem Abbruch vnnnd Nachtheil des Reichs gebrauchen möchten. Wo auch höchstermeles Erzbischoffs Liebden vnd Churfürstl. G. allein darumb das sie ihren Vnderthanen auff derselben ansuchen die Religion frey stellen/ dessen sie doch als ein fürnembster Stand des heiligen Reichs vnd Obrigkeit wol befugt/ von einem Hoch vñ Ehrwürdigen Churfürstlichen Capitel angefochten/ vnd dero ichtes vngleich für bemelter Christlicher vnd in Gottes Wort gegründter/ vnd im heiligen Reich menniglichlichen erlaubten Religion/ vnd deren freyen Zulassung halb/ zugefügt werden solte/ würden jren Chur vnd Fürstlichen G. vnd G. auch andern des heiligen Reichs Ständen Augspurgischer Confession/ diese Bedanken zuwachsen/ das ein solches demselben gleicher gestalt gemeinet/ vnd durch andere dergleichen gegen jhrer Churf. vnnnd Fürstl. G. vnnnd G. vielleicht auch vnderstanden werden möchte/ dannenhero das schädlich Misirawen im Reich/ dardurch viel gutes bisshero gehindert/

gehindert / nicht geringert / sondern vermehret würde. Es wölle sich auch ein Hoch vnnnd Ehrwürdig Thumb Capitel nicht einbilden lassen / als ob mehr gemeltes vornemen / höchstgedachtes Herren Erzbischoffs E. vnd Churf. G. dem heilsamen Religion frieden zu wider sein solte / Denn obwol dem Religion frieden ein verleihe / so bald ein Erzbischoff / Bischoff / oder Prelat zur Religion Augspurgischer Confession tritt / das er seine Dignitet verlassen sol / so ist dargegen vnlaugbar wahr / das solcher Vorbehalt / wider der Augspurgischen Confessions verwandten willen / in des Reichs Abschied gebracht / in massen dann dieser Artikel anfangs vnd hernacher jedesmal / vermög der wegen vbergebener Supplication / widersprochen / vnd dargegen protestirt worden / laut beygefügten Abdrucks / jetzt vermelter Supplication vnd Protestationen / vnd derwegen für keinen gemeinen Reichs Beschluß zuachten / sonderlich weil im Passawischen Vertrag versehen / das dasjenige was in Religion frieden / einen vnd den anderen Theil binden sole / durch alle Stände beider Religionen / mit ordentlichem zuthun der Kayf. Mayest. etc. beschloffen werden sol.

Vnd zusehen / allein doch der Wahrheit nichts begeben / es were jetzt gemelter Paf mit wissen vnd bewilligung der Stände Augspurgischer Confession in Religion frieden komen / wie dann mit nichten gestanden wird / auch nicht ist / vnd weder *tacite* noch *expresse* jemaln darein gewilliget worden: So hat es doch vmb das Religion Wesen disfalls vnd Dres ein andere gelegenheit / als im Religion frieden darvon gesetzt sein mag.

Sintemal es an deme / das der Herr Erzbischoff vnd Churfürst zu Cöllen nicht allein / sondern auch etliche vom Capitel / Ritter vnd Landschafft / sich zu der reinen Religion Augspurgischer Confession bekennen / vnd ire E. vnd Churfürst G. nicht gemeinet / vor sich einiige Reformation des gansen Stiffts allein vnd abgesondert vor zunemen / sondern nichts mehr dann mit vnd beneben E. E. vnd Churf. G. Capitularen / Ritter vnd Landschafft / welche sich zur Augspurgischen Confession bekennen / derselben Religion *Exercitium* zu haben / vnd die andere bey irer Päpstlichen Religion bleiben zulassen / begeret. Dies weil dann von solchem fall im Religion frieden nichts disponire / viel weniger

weniger im selben / den Erzbischoffen / Bischoffen vnd Prelaten / des heiligen Römischen Reich verboten ist / sich zugleich mit vnd beneben iren Landständen / zu der Religion Aupurgischer Confession zu erkleren / vnd derselben *Exercitium* zuhaben: So ist solches billich als ein *Casus omisus* nach denen Fundamenten / als Freystellung der Religion / vnd dannen hero folgender Fried / Ruhe vnd Einigkeit / darauff der Religion frieden gerichtet / allein von der Keyf. Mayest. vnnnd mit Churfürsten / Fürsten / vnd allgemeinen Ständen des Reichs samentlichen Rath vnd Beschlus zu entscheiden.

Wann nun das heilig Römisch Reich Teutscher Nation allein von Gott / vnd mit nichten vom Pappst herrühret / derhalben in Religion sachen / nicht auff den Pappst / sondern allein auff Gote zusehen / vnnnd nach dem man sich der Religion allerseits nicht vergleichen können / immittelst der Religion fried / auff das niemand den andern derhalben vergewaltigen möchte / auffgerichtet / Vnd die weil ein solches nit allein zwischen Churfürsten / Fürsten vnd Prelaten / Graffen vnd Herren / sondern auch der Ritterschafft vnd Städten / dem Reich one mittel vnderworffen statt hat / also / das gemelte Ritterschafft / vnd die Bürger in Reichsstädten / zu einer oder der andern Religion sich bekennen mögen / So mus je den Prelaten / Ritterschafft vnd Städten / als eines dem Reich ohne mittel vnterworffenen Stiffes / viel mehr / oder ja so wol als den Bürgern in Reichsstädten / oder den Freyen vom Adel gestattet werden / das sich nemlich die Capitularen / Ritter vnd Landschafft / als Erbherren vnd Landstände der Stiffe / mit iren Bischoffen / zu einer oder anderen Religion erklären / bekennen / vnd derhalben auch das *Exercitium* der Religion haben mögen. Dann solte das nicht beschehen / so würden die Stiffe im heiligen Römischen Reich (Teutscher Nation) welche so wol die Weltliche hoch / ober vnd Herrligkeit / als auch den darzu gehörenden Religion frieden anlange / dem Pappst gar nicht / sondern allein dem Reich one mittel zugehörig seind / dem Pappst zugeeygnet / vnd derselb als ein Haupt in Religions sachen eingefüret / welches nicht allein dem heiligen Römischen Reich abbrüchig / Sondern es wird auch dardurch das Fundament des Religion frieden auffgehoben / vnd dieses erfolgen thete das man die vom Capitularen

tel/Ritter vnd Landschafft/ in den Städte/ die sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / wider ihren willen/vnd mit gewalt davon abbringen vnd zum Pappsthum zwingen lassen müste/dardurch dann das Reich Teutscher Nation gewis in vnruhe gesetzt/ vnd dem Pappst vnd seinem anhang zuuergwaltigen geöffnet würde / welches man eben vnd einzig durch auffrichtung des Religionfriedens verhüten wollen/auch seithero/ das man denselben gehalten/ nicht allein Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Herren / vnd Stände des heiligen Röm. Reichs/ sondern auch die Capitel/Ritter vñ Landschafften in den Erz vnd anderen Stifften / die sich zur Augspurgischen Confession bekant/bey dem Religionfrieden bleiben lassen/ Gott lob/ erhalten/ vnd sich zu allen theilen wol darbey befunden.

Vnd obwol gesagt möchte werden/das vielleicht etlich wenig in dem ThumbCapitel/ Ritter vnd Landschafft seyen / die sich zur Augspurgischen Confession bekennen/ So hat es doch die gelegenheit / das im heiligen Römischen Reich nicht herkommen/ das mehrer in Religions sachen zu machen/ vnd dardurch jemand die Religion vñnd derselben Exercitium abzustricken / dann sonst würden die der Augspurgischen Confession verwandten Stände / von den Pappistischen vorlangst oberstücket / vnd der Religion frieden auffgehoben worden sein. Derhalben es dann auch billich disfalls also gehalten wird: In massen bey den Reichsstädten / darinnen offtermals nicht der Zehend / vñnd bisweilen nicht der Hundert theil/ sich zum Pappsthum bekennet/denselben gleichwol irer Religion Exercitium gestattet wird/vnerachtet/das mehrertheil sich zur Augspurgischen Confession verhellet. Vnd ist in Wahrheit dis ein solch Werck / daran alle Stände des heiligen Römischen Reichs höchlich interessirt / denen auch/ vnd sonderlich den Augspurgischen Confessions verwandten / nicht wenig nachdencklich vnd beschwerlich sursfallen wird / das ein Hoch vñnd Ehrwürdig Thumb Capitel vor sich selbstem disfalls etwas neues vñnd beschwerliches gegen iren Herren/den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu statuiren/ vñ seiner E. auch Churfürstl. G. allein deren einigen vrsachenhalben/das S. E. vñnd Churfürstl. G. sich der Römischen Religion aus Götlicher erleuchtung zu entschlagen/ Sonsten aber ein Hoch vñ Ehrwürdig Thumb Capitel / vñnd den ganzen Erststift/ sampt dessen Landtschafft/

schaffe/ bey allen Freyheiten/ vñ herbrachten rechten/ ganz vngeschmes-
 lert bleiben zu lassen/ gemeinet/ zu grauirn sich vntersehen solten.

Vnd dieweil hieraus nicht einer geringen vnruhe vnd entpörung
 gewißlich zubefahren/ Sintemal die benachbarte Kriegshauften / als
 die one das auff diesen Erbstift vnd Stadt Cöln/ als obvermeldt/ ein
 sonder Auge lange zeit hero gehabt/ vnd noch haben/ nicht vnterlassen
 möchten/ diese gelegenheit an die Hand zunemen/ vnd sich mit in dieses
 Werck einzumischen/ daraus nicht allein dem Erbstift Cöln/ vnd also
 einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capitel/ vnnd Landständen/
 sondern auch den benachbarten Churfürsten/ Fürsten/ Grafen vund
 Herren/ allerhand Vnheil/ vnd vnwiderbringlicher Nachtheil vnnd
 Schaden zuwachsen/ vnd wol der Haupteckrieg/ der jeso im Niderland
 ist/ leichtlich ins Reich Teutscher Nation gebracht werden köndte/ das
 her dan ein Hoch vnd Ehrwürdig Thum Capitel/ als welchs mit fren
 geschwinden Processen / solch vnheil verursachet / sich selbst allerhand
 Feindschafft vnd beschwerung zuziehen/ vñ den jenigen/ so diß als schas-
 den leiden möchten/ sich an denselbigen als verursachten/ vñ dem Erbs-
 stift dessen zu erholen/ anlas geben würden/ So erfordert eines Hoch
 vnd Ehrwürdigen Thumb Capitel selbst/ so wol als des ganzen Erbs-
 stiftes/ vnnd der benachbarten Reichstände hohe notturfft/ das in die-
 sem wercke vorsichtig/ vnnd also gehandelt / das dis Vnheil in allweg
 verhütet werde. Dargegen/ vnd da ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb
 Capitel/ sich je mit frem Herren dem Erzbischoffen vnd Churfürsten/
 auff die albereit gethane erklerung vnd angebotene Caution/ die seiner
 L. vnd Churfürstl. G. ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel / vnd
 den ganzen Erbstift bey allen Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten blei-
 ben zu lassen/ vnd dieselben im geringsten nicht zu beschweren gemeinet/
 sich selbst nicht accordiren köndte / wie doch von Gott / auch einem
 Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittel der billigkeit / vnnd diese
 sachen gelegenheit / auch jehiger zeit leufft nach / bessers zunerhoffen/
 das doch dasselbe auff solchen vnuerhofften fall / als dann in dieser
 wichtigen sachen/ darauff ein solche hohe gefahr beruhet / nichts temere
 oder precipitanter vor sich selbst statuiren vndersehen / viel weniger mit
 der that fürnemen wollen.

Über welch es sich auch ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel der Exempeln/ vnd was sie vor jaren in diesem Stifft/ vnder der Neussischen Phede/ auch im Stifft Brecht/ Metz/ vnd anderen in fast ebenmässigen fällen/ für vnheil vnd beschwerden zugetragen/ wie es nemlich damit ober der Vneinigheit/ die in selbigen Stifften/ zwischen Bischoff/ Capitel vnd Vnderthanen gewesen/ endlich ergangen/ vnd vielleicht noch nicht allerdings verschmerzet/ sich guter massen zuerinnern/ Vnd aus solchem allen ferner gnugsam zu ermessen vnd zuschliessen/ Da die sachen zur vnruhe vnd Kriegs entpörung gelangen solte/ das vermuthlich/ ein Hoch vnd Erbar Thumb Capitel/ wie auch nicht weniger die Landstädte die Haar darstrecken/ vnd die gröste gefahr mit Raub/ Brand/ Nahm/ vnd dergleichen Vngemach außstehen würde müssen. Derwegen dann ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel selbst zu seinem besten vnd abwendung vorstehenden Vnheils dahin zu gedencen/ wie/ vnd das alle geschwinde vnd gefehrliche Process gegen jren Landfürsten abzuwenden/ vnd zu verhüten sein möchten,

Diemeil dann solchem in warheit also/ vnd durch Hochgedachtes Erzbischoffen vnd Churfürsten Christlich vorhaben/ welches allein zu Gottes Ehr vnd Lob/ auch erweiterung seines heiligen reinen Wortes/ vnd erledigung vieler Christen betrübten Gewissen gereicht/ weder der Röm. Keyf. Maieft. etc. vnserm Allergnädigsten Herrn/ als dem Haupt/ oder dem heiligen Römischen Reich/ vnd dessen Gliedern/ viel weniger auch dem Erststifft/ oder dessen Thumb Capitel vnd Landschafft ichtwas dardurch entzogen oder vernachtheilet werden mag/ vnd da ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel/ sich ihrer E. vnd Churfürstlichen G. darinnen nicht widersetzen/ ruhe/ frieden vnd Einigkeit/ auch gutes vertrauen nicht allein im Erststifft Cöln/ sondern auch im ganken Reich desto besto bass gepflanzet vnd erhalten werden mag: Sintemal die Freystellung der Religion das einzig Mittel ist/ fried/ ruhe vnd einigkeit in vnserm geliebten Vaterland Teudscher Nation zuerhalten/ Hingegen aber/ wo ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel höchstermeltem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten etc. sich widerwertig zu erzeigen vnd Trennung zu machen vndersehen

der stehen wird / aller vntracht vnd vnheil / als obuermeldet / daraus erfolgen mus :

Als wolten ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd B. demnach freundlich / günstiges vnd gnediges Fleisses / aller Herren Capitulares / vnd deren jeden insonderheit ersuchet / erinnert / vermanet / vnd gewarnet haben / dieses alles nicht in Wind zuschlagen / sondern wol zu herken zuzufüren / der Sachen tieffer nach zudencken / vnd weder vor sich selbst / wider diß des Herren Erzbischoffs vnd Churfürsten Christlichs fürnehmen / nichts zu Practiciren / noch auch andern / so solches vnterstehen möchten / bepfellig vnd anhengig zu machen / viel weniger der Landtschafft einig vrsach zu solchem zu geben / oder darzu zuuerhehen / sondern viel mehr auff höchstgedachts Herren Erzbischoffs L. vnd Churf. G. bey einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittel beschehen notwendige / vnd allein zu fried vnd ruhe dieses löblichen Erststuffs gethane Proposition / oder so sie noch thun werden / vnd gegenwertiges anbringen / also wilffährig erkleren / das deroselben friedliebend Gemüth / vnd das ihnen dieses Erststuffs vnd desselben Landtschafft zergenzung vnd verderbung nicht lieb / viel mehr dessen Wolfahrt angelegen / in werck gespüret werden möge.

Was dann ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd B. nach angehörter Resolution eines Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittels / zupflanzung vnd erhaltung guten einhelligen Verstandts / allenthalben dero theils befürdern können / darzu wollen nicht allein ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd B. sich erbotten haben / sondern auch an deroselben mühe / fleis / arbeit vnd Vnkosten nichts erwinden lassen.

Demnach auch verschienernen Jars vnd Monats / durch etliche gegenwertige Fürsten / Fürstliche Gesandten / Graffen vnd Herren / neben anderen begeren fast ebenmetsiges anbringen vnd erinnern beschehen / aber darauff biß noch keine Hauptsachliche antwort erfolgt / sondern ihre Fürstliche G. vnd B. dero Zeit auff diesen Capittels Tag gemiesen worden / Als wollen ihre Fürstliche G. vnd B. vmb dieselbig / vnd das solche wilffährig erfolgen möge / auch niemand von wegen bekennung der Religion Augspurgischer Confession aus dem Capittel

zuschliessen / noch andere der Landschaft gefessene einer oder der anderen Religion halben zu beschweren / vnterthenig / dienstlich freundlich / günstig vnd gnedig angemahnet haben.

Vnd seind hierauff gegenwertiger Fürst / sampt den Chur vnd Fürstlichen Gesandten / auch anwesenden Graffen / so wol in Namen ihrer selbst / als auch derselben Vettern vnd Nitterwandten / eines Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittels willfähriger Erklerung gewertig.

Denen sie alsdann vmb so viel mehr mit Freundschafft / Gunst / vnd Gnaden / dienst vnd vnderthenigkeit geneigt vnd zugethan bleiben. *signatum* Cöln den 25. Januarij / Anno 1583.



Der

Der Chur vnd Fürstlichen / auch Stätti-
schen Gesandten Vortrag / an die Landstän-
de des Erzbischoffthumbs Cölln.

N V M E R O I I I.

DEN Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen /
Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren Ludwigen/
des heiligen Römischen Reichs Ertruchßassen vnd Chur-
fürsten / Herren Johans Casimir / Herren Reichardten /
vnd Herren Johanssen / allen Pfalzgraffen bey Rhein/
Herzogen in Bayern / Weibern vnd Gebrudern / Auch Herren Ludwi-
gen Herzogen zu Württemberg vnd Teck / Graffen zu Rumpelgart /
Herren Wilhelm / Herren Ludwigen / vnd Herren Jorgen Landgraf-
sen zu Hessen / Graffen zu Casenelbogen / Diech / Siegenhein vnd Rid-
da / Gebrüdern / auch anwesenden Graffen vnd Herren / sampt dero
Abwesenden Gesandten. nicht weniger den Erbaren / Frey vnd Reichs-
stätten / auch andern Churf Fürstlichen vnd Ständen Augspurgischer
Confession / deren Gesandte / ferne des wegs vnd lürge der zeit halben /
alhie zur stelle noch nicht ankommen / aber stundlicher wartet werden /
Ist in glaubwürdiger erfahrung fürkommen / was massen zwischen
dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren / Herren Gebhardten Erz-
bischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / vnd ihrer Churfürstlicher G.
Thumb Capitel / auch eins Theils derselben Landständen / von der Rit-
terschafft vnd Stätten allerhandt Missuerstand vnd Irrungen ent-
standen.

Wann nun ein solches ihre Chur vnd Fürstliche G. auch G. vnd
Gunsten ganz vngern / vnd Nachbarlichen Mitleidens vernommen /
vnd sich darbey dieses vralten vnd löblichen Erbstiftes Cölln fundation /
sampt dessen Landt vnd Leut herbrachter Wolfahrt vnd Repu-
tation erinnert / Als haben sie der verwandnis nach / damit sie dem hei-
ligen Römischen Reich ins gemein / auch diesem Erbstift / als mit
D ij demselben

demselben sonderlich vereinte vnd nechstgeessene insonderheit zugethan seindt / nicht vnterlassen können noch sollen / diesen dingen mit fleis nachzudencken / vnd darauff beydes hochgedachten Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten / vnd dero selben Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capittel / wie auch die anwesende Landstände zu beschicken / vnd dieselben zu fried / rhu vnd einigkeit / auch verhütung allerhandt weiterung / zu warnen / zu erinnern / vnd zuuermanen. In massen wol vnd ehrngemelte Herren Landstände vnd Städte / ab beygefügt gemeinen Instruction / so einem Hoch vnd Ehrwürdigem Thumb Capittel / den 25. dis fürgebracht worden / vmbstendlich vnd mit mehreren zuuernemen.

Wann dann zu solcher schickung vnd selbst anhero kunfft ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd G. aus keinem sondern Besuch vnd eigen Nut / sonder einzig vnd allein / damit die Ehr Gottes gefährdet / dieser vhralter Erbsstift bey seinen Würden vnd Reputation vnuerherget erhalten / vnd das H. Römisch Reich vnser geliebts Vaterlandt Teutscher Nation / für der frembden benachbarten auffsezigigen vnd lüstigen Practicken / in ruhe vnd friedlichem Wesen erhalten werden möge / bewegt worden :

Als ist ihrer Chur vnd Fürstlicher G vnd G. gnedigs günstigs vnd freundlichs gesinnen / bitten vnnnd begeren / es wölle ein löbliche Landtschafft / diese ihrer Chur vnd Fürstlichen G. vnd G. trewhertzige erfuchung vnd beschickung anderst nicht / als wol gemeint sein verstehen / alles das jenige so einem Hoch vnd Ehrwürdigem Thumb Capittel fürgetragen worden zu hersen / vnd in gute Verachtelagunz ziehe / sonderlich aber den vnersündlichen Zulagen / als ob höchstgedachte ire Churfürstliche G. mit dem Herzogen von Alanco / in einer sonderlichen Verständniß / vnd dem Reich / auch diesem Erbsstift nachtheiliger Practick stehen solte / keinen Glauben geben / Sintemal ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd G. höchstgedachtem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten / dieses zumessen gar nicht antrawen / auch desselben gentslich vnschuldig wissen / sonder viel mehr bey sich vernünftiglich erwegen / wo höchstgedachter Herr Erzbischoffe vnd Churfürst zu Eöln / an seiner Churfürstlichen G. Christlichem vornemen gehindert werden / oder ein löbliche Landtschafft von ihren Churfürstlichen G. sich trennen solte / Das alsdann ein arm / elend / zerrütttes wesen daraus vnzweifel

zweiffentlich erfolgen müßte / Sintemal Gott der Allmechtig diese weiß
 je vnd allwegen geführt / das er die vngehorsame Vnterthanen / so sich
 irer ordenlichern Oberkeit in irem Christlichen vnd billichen fürnemen
 widersetzet / ernstlich gestrafft / vnd allerhand mittel in abstrickung zeit-
 licher Nahrung / zuschickung Kriegs / vnd anderm Vngemach gebrau-
 chet. Da es dann zu einem solchen wesen / vnd den Hauptstraffen
 Gottes / das der Allmechtig lang gnediglich abwenden wölle / kommen
 solt / so ist wol vnd leicht zuerachten / das der grössste Jammer vnd
 Elend / fürnemlich vber die Landstände / vnd des Erzhertums arme Vn-
 derthanen gehen würde / in dem nemlich dieselben nit allein mit Raub /
 Brand / Raub / vnd anderm Vnrath / so dem kriegen vnabsonderlich
 anhangt / verderbt / sendern auch sie selbst / sampt Weib vnd Kind / in
 eusserste gefahr Leibs vnd Lebens / auch Ehr vnd gut gerathen würden /
 vnd sehr vngewiß / ob / vnd wie bald dieses alles wider zu ruhe zubrin-
 gen sein möchte / wie auch den benachbarten / vnd andern Exempeln
 Meussischer Phebt / auch denen Händlen / so vor Jahren im Stiffe
 Meyns verricht / vnd andern Orten / auch noch newlich in Franck-
 reich vnd Niederlandt fürgelauffen / deren schaden noch nicht gänzlich
 verschmerzet / genugsam abzunemen / zugeschwiegen / das die vielfelti-
 ge verenderung der Meyner / in solchen hohen Stiffen / nie kein mal
 ohne Schaden abgangen sind / sondern so wol dem Heiligen Römi-
 schen Reich in gemein nachtheilig / als auch den Vnterthanen in son-
 derbaren neuen anlagen beschwerlich gewesen.

Hingegen auch aber / Da eine löbliche Landtschafft der Warheit
 raum geben / dieselben neben der Römischen Religion auch etwas gelten
 lassen / an ihr ordenlich von Gott dem Allmechtigen durch ordenliche
 wahl fürgefestes Oberhaupt sich halten / frey abder außländischer Pra-
 cticanten fürschleze nicht mehr / als redlich vnd Teutschen Ehr. Für-
 sten / Graffen vnd Herren vhralttes Stammens vnd Namens / so es
 mit diesem Erzhertum herrlichen gut gemeint / warnungen folgen wer-
 den / nicht allein im Erzhertum Eoln / sondern auch im ganz Römischen
 Reich Fried / Ruhe vnd einigkeit zu hoffen. Als ist ihrer Ehr. vnd
 Fürstl. G. G. vnd gunsten / gnädigs / günstig vnd freundlich gesinnen /
 bitten vnd begeren / es wölten die löblichen Landstände diesen dingen /
 wie gemeldt / besser nachdencken / vnd sich von niemandes wider die or-
 denliche

denliche Oberkeit / zu deren selbst verderben vnd vndergang verhehen lassen / Sondern viel mehr jedermänniglich / vnd besonders ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capittel von aller widersetzung abmahnen / vnd keine weiterung zuuerursachen / bitlich ersuchen / vnd auff Höchstgedachten Herren Erzbischoffs vnd Churfürsten / bey den löblichen Landständen gethane Proposition also erklären / das deroselben friedliebend vnd gehorsames Gemüth vmb so viel mehr im Werck zu spüren seye. Dessen dann eine löbliche Landtschafft vmb so viel desto mehr ursach hat / Diaweil deroselben an ihren Freyheiten / Statutis, Gebreuchen / vnd löblichen herkommen / nicht allein hierdurch nichts abgehet / Wie dann ihre Churfürstliche G. durch dero Christliches vorhaben / auch auff den fall Eheliche Verheurattung / dero beygefügten außschreibens / von dem Erststift nichts an sich erblich zu ziehen fürhabens / krafft darüber in bemeltem außschreiben anerbottener Caution / sondern auch Höchstgedachte ihre Churfürstliche Gnade mit rath vnd zuthun dero Capittels vnd Landstände / dieselbige zubessern vnd zuvermehrren / auch alle dero geliebte Landtschafft / einer vnd der andern Religion / bey gleich vnd recht zuschützen vnd schirmen / auch nach besten vermögen vnpartheilich hand zuthaben / sich schuldig erkennen / auch gemeiner Landtschafft Grauanibus jeterzelter massen abzuhelffen vrbietig seind. Was dann ihre Chur. vnd Fürstliche Gnaden nach angehörter Resolution vnd eröffneten Grauanibus / zu widerbringung vnd erhaltung einhelligen verstandts / dero theils mit gütlicher vnderhandlung / vnd sonst jimmer befürdern können / Darzu wollen nicht allein ihre Chur. vnd Fürstliche G. G. vnd G. sich erbotten haben / sondern auch an deroselben mühe / fleis / arbeit / vnd vnkosten nichts erwinden lassen. Vnd würd der liebe Allmechtige Gott / einer löblichen Landtschafft in gemein / auch allen dieses Stiffts Vnterthanen vno Angehörigen / insonderheit desto mehr Glück vnd Wolsfahre an zeitlichem vnd ewigem zustand bescheren / Denen auch ihre Chur. vnd Fürstliche G. G. vnd G. Gunsten vmb so viel desto mehr mit G. Gunst vnd Freundschafft zugrithan bleiben. *signatum* Eölln / 29. Januarij / Anno 83.

NUMERO IIII.

Instruction: Was in vnser Gebhardts vō Got-
tes Gnaden Erzbischoffen zu Cölln / des heiligen Römi-
schen Reichs durch Itali. n Erzbischoffers / vnnnd Churfür-
sten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern / etc nahmen /
Den Wüirdigen / Edlen / vnsern Neuen / vnd lieben andechtigen De-
chand vnd Capitel vnserer Kirchen / in vnserer Stadt Cölln / von vn-
sern zu ihnen Abgesandten fürbracht werden sol.

Anfenglich sollen vnser abgeordnete / zu qualifficirung irer Perso-
nen / in versamletem Capitel / vnser ihnen zugestellte Credensschriff
obergeben / auch darauff vmb Audiens halten / vnnnd neben vermel-
dung vnseres Erus in offener versammlung / nachfolgende meynung vn-
gefehrlich vortragen.

Wir der Churfürst / achten vnnödig seyn / mit weitläuffiger aus-
führung / sie vnser Capitularn zu erianern / welcher gestalt vns der
Allmechtige nach seinem Göttlichen willen vnd schiekung / vermittelst
der ordenlichen Wahl / zu Christlicher administration vnd Regierung /
dieses vhralten Churfürstlichen Erbsiffes Cölln / wiewol vnnwürdig be-
ruffen / wir auch folgendes die schwere last / vnseres befohlenen ampts an-
genommen / auch bis anhero getragen haben.

Wiewol nun vnser verhoffens / wir bey zeit vnserer Regierung /
weder vnserm Wüirdigen Thumb Capitel / noch Landständen. oder an-
dern Vnterthanen / zu fassung einigen Mißtrawens / viel weniger aber
vergeslichen beliebung vnserer Widerwertigen / vns zu nachtheil / hin
vnd wider ein zeitlang getriebener Practiclen jemals vrsach geben ha-
ben / So sey doch vnnuerneinlich war / vnd im nothfall genugsam be-
weislich / das etliche Capitulares sich vnterstanden haben / mit aller
Hand vnersündlichen zumessungen / vns hin vnd wider auszuschreyen /
vnd bey vnsern getrewen Landständen / vnd Vnterthanen verhaß zu
machen / auch vnter andern vns zu beschuldigen / als ob wir vns für-
genommen haben / vns vnser erlangten Erzbischofflichen Digi-
nitet vnnnd Standts / zu vnserm gesuchten vngebührlichen Vor-
theil zu mißbrauchen / Vnnnd vnser diese dem Erbsiff / Auch
dessen

dessen Thumb Capitel vnd Landständen/ gethane versprechung in ver-
geß zustellen.

Wann dann wir solcher zumessungen/vns Gottlob ganz vnschul-
dig wissen/ vnd aber gleichwol allbereit im Werck gespürt haben/ das
durch vnerfändliche einbildung vnser widerwertigen (zu denen wir vns
doch billicher aller trew vnd schuldigen gehorsams/ den obangeregten/
vnd anderer dergleichen vngegründten verleumdungen versehen het-
ten) bey etlichen Städten/ auch andern dieses vnser Erbstiffts ange-
hörigen/ so viel zuwegen bracht worden sey/ das hin vnd wider albereit
der Vnterthanen wider vns gefaster Vnwille vnd misstrawen/ auch
daraus entstehender Vngehorsam öffentlich befunden/ vnd vnser bis-
shero gebrauchte Lindigkeit/ vnd gedüldiges zusehen/ in die lenge/ so
wol vns selbst/ als auch vnserm von Gt besohlenen Erbstifft zu ge-
fahr vnd vnwiderbringlichem nachtheil leichtlich gerichen köndte:

So haben wir nicht umbgehen können/ bey dieser gegenwertigen
angestellten general Capitels versammlung/ vnser notturfft vnd haben-
de beschwerung dismal fürtragen zulassen/ damit die jenigen/ so oban-
geregter vnserer widerwertigen vnziemlichen beginnens vielleicht bis-
shero kein wissenschaftt gehabt/ viel weniger solchs belieben oder an-
stellen haben heissen/ der verlauffenheit einen gründlichen bericht erlan-
gen/ vnd hier in die gebür desto fürderlicher bedencken vnd befürdern
mögen. Demnach wissen wir denselben nicht zuuerhalten/ das bey jeh-
werenden geschwinden leufften/ sonderlich aber aus billicher erwegung
des Niderländischen Kriegswesens/ vnd von beyden streittigen Par-
theyen/ an denen mit vnserm Erbstifft angrenzenden Orten/ an-
gestellten gefährlichen gewalts vbnungen/ Wir vermöge tragenden
Ampts/ für guter zeit ein notturfft erachtet haben/ dahin zu trachten/ das
vnser Erbstiffts/ vnd desselben zugehörige Stadt vnd Heuser/ gegen
besorgten/ vnd auch zum theil betraweten Ubersal versichert sein möch-
ten/ Wie auch derwegen vns/ so wol von vnserm Thumb Capitel/ als
auch andern guthertigen/ deshalben für etlichen Monaten warnun-
gen zukommen/ vnd erinnerung geschehen sey/ der vorstehender Gefahr
wol acht zu haben/ vnd hierinnen die gebür zuerordnen.

Darauff

Darauff wir aus Väterlicher sorgfältigkeit verorsacht worden seyn/ nicht allein allen vnsern Beampten vnd Stätten/ die geschwindigkeit der jetzigen Leufft/ vnd Zeit/ vnd insonderheit des Niderländischen Kriegswesens gefährliche gelegenheit mit gebürlichem fleis zu gemüt zu führen/ sondern darneben auch ernstlich zu befehlen/ in guter hüt zu sitzen/ vnd hierinnen sich aller müglichen vorsichtigkeit zu gebrauchen.

Als wir nun jetz berürte Beuehl vnd Anordnungen für etlich Monaten gethan/ habe sich folgendes zugetragen/ das so wol die Statistische/ als auch die Königische an zweyen Orten/ in vnserm Erbstifft mit gewalt eingefallen/ vnd nemlich das Haus Ort/ vnd vnser Dorff Iffum/ sampt dem schlag daselbst/ zu irem Vorthail eingenommen/ auch darneben zu besorgen gewesen sey/ das sie sich vnderstehen würden/ iren Fus noch weiter in vnser Erbstifft zusehen/ vnd vnser arme Land vnd Leut ebenmäßiger gestalt/ wie an andern Orten geschehen/ in gründlichs verderben zu bringen.

Vber das sey vns auch von etlichen glaubwürdigen Leuten/ wie wir solchs auch für dieser zeit Vnserm ThumbCapitel zugeschrieben haben/ Bericht zukomen/ Das ein grosser Herr sein solte/ so sein Anschlag auff ein Statt am Rhein gemacht habe/ mit dem verlauten/ Das er sich derselbigen notwendiglich mächtigen müste vnd wolte.

Gleichsals sey vns bald nach solchem thätlichen Einfall von allerhande wider vnser Erbstifft/ vnd vnser eigene Person gefährlichen angestellten Practicken gewisse vnd vnderchiedliche Warnung zukommen/ vnd andern zu erkennen geben worden/ Das Anschlage gemacht vnd fürhanden sein/ dardurch vnser widerwertige verhofften/ vns ihrs gefallens vnser Stands vnd Dignitet in kurzem zu entsetzen/ vnd sich dieses Erbstiffts zu ihrem vorthail/ wider vnsern willen mechtig zu machen/ vnd das derwegen ausdrücklich gered worden sey/ wir solten in zweyen Monaten aus dem Stul/ wann schon Lamen vnd Krüppel herfür komen.

Als wir nun nach fleissiger nachforschung solche warnung/ vnd vns zuwider vorhabende Aufstellung gegründet befunden/ Haben wir nicht vmbgang können haben/ So wol zu versicherung vnserer selbst Person/ als auch zu erhaltung vñ bewarung vnser Erbstiffts/ vnd nöthigen Besetz

gen Besetzung vnserer Heuser vnd etlicher gewisser Stedte / ein anzahl Soldaten bestellen zu lassen / vnd dahin zu trachten / wie wir auff den vnuerhofften Fall des bedraweten Vberfals / vns vnd vnser von Gott befohlene Land vnd Leut / für vnsern widerwertigen vnd ihren außgebenen truglichen Anschlägen gebürlich vertheidingen / vnd vortottenem Gewalt / erlaubter weis zu begegnen / vns gefast machen möchten. Dessen vns vnseres vorsehens niemands ehrliebendes vordendenken werde können / Welches auch vns / als wir aus vnsern Westphalischen Fürstenthumben vns hiehero in vnser Erbstift an Rhein zubegeben / notwendig eracht vnd befunden / vnuombgänglich vorsefacht habe / vns etwas stercker / dan sonst zufriedens Zeit bräuchlich gewesen / auff die Reis zubegeben / auch vnsern Einzug in vnser Stadt Bonn dermassen an zustellen / das vnser hochtrabende widerwertige dennoch erkennen vnd spüren möchten / Das noch zur Zeit wir nicht entschlossen weren / ihrer von vns vnuerursachten bedrawungen haben / vns ihrem willen zu vnderwerffen / vnd ihnen selbst / oder andern ihren Mueerwandten / aus dem Stul / welchen wir vermittelst Göttlicher gnaden ordentlicher weis vnd mit Ehren ruhig erlangt / vnd bis anhero vnuerweislich besessen haben / ihres gefallens zubegeben / vnd dardurch vnser getrewe Landstände arme vnderthanen vnd Angehörige in euserste Gefahr irer Wolfart / bringen zu helfen.

Darzu vns gleichwol auch fürnemlich bewegt hab / das wir billich zu gemüt gefüret / wie viel vñ hoch vns vñ vnserm Erbstift an verwarung vorgedachter vnser Stadt Bonn gelegen sey: In erwegung das dieselbig billich für das Herz vnser Erbstifts zuachten / vnd daselbst bis anhero fast alle Documenta / vnd andere Registratur / wie auch der beste Vorrath des Geschutz vnd Munition in guter verwarung gehalten sein worden.

Derohalben wir je vortrüglicher erachtet haben / zu versicherung vnserer selbst Person / auch nötiger erhaltung des jenigen / so alhier verwarlich deponirt befunden wird / ein Zeit lang etliche Soldaten an zunemen / vnd zu vnderhalten / Dann etwan mit sparung eines geringen / Vnkostens diese Stadt / neben vnserer eignen Wolfart / vnd allen andern / daran vnserm Erbstift zum höchsten gelegen / vnbedecklich in die Schanz zuschlagen / vnd dardurch vnsern Feinden
zu auß

zu auffführung ihres bedraweten/ aber Gott lob noch zur zeit nicht volbr
zogenen trug gen fürhabens/ anleitung vnd gelegenheit zugeben.

Damit auch unsere Widerwertige Anschläge desto weniger zu
ihren verhofften ende bracht möchten werden/ haben wir ein hohe not
dürfft erachtet/ zu unserer versicherung vnd dempffung des Mißtrau
ens/ so vns zu gefahr der Bürgerschaft zu Bonn/ vor vnser ankunfft
wie wir solches alsbald erfahren/ eingebildet gewesen seye/ die Schlüss
sel in unsere Verwahrung zu fordern/ vnd folgendes den Rath vnd die
Gemeine unserer Unschuld berichten zulassen.

Wie solches/ Gott lob/ dermassen/ mit aller gebürlichen Beschei
denheit geschehen sey/ das sie vns auff vorgehende vnderhandlung vñ
angehörten Bericht vnser Christlichen vorhabens/ die Schlüssel nit
allein gutwilliglich vberliefert/ sondern auch aus vnderthenigstem ge
fasten vererawen sich zu leistung alles schuldigen Gehorsams ver
pflicht/ erkandt vnd erbotten haben.

Wiewol demnach nun etlich mal aus Anstiftung vnserer wider
wertigen/ in Namen des Capitels bey vns vmb abschaffung vorberür
ter Soldaten / so wol schriftlich als auch mündlich angehalten seye
worden/ So haben wir doch aus angezeigten Ursachen ihnen hierin
nicht wilfahren können / haben auch so viel nachrichtung / das solch
anhalten/ fürnemlich auff Anstiftung vnserer Mißgünstigen / die zu
volbringung ihres feindlichen Vorsakes vns gern hüßflos sehen/ vnd
so viel an ihnen / gar vndertrucken wolten / in Namen des Capitels/
doch nicht mit sampelicher Bewilligung / nun etlich mal widerholtes
sey worden.

Wir wollen aber vns genzlich versehen/ unsere wolmeinende vñ
gehorsame Capitulares werden nach erwegung ob angezeigter beweis
licher gelegenheit / vns mehrgedachter angenommenen Soldas
ten / auch der Stadt Bonn vnd anderer besetzten Häuser vnd Stette
halben/ nicht allein in vngutem nicht verdrecken/ sondern selbst bekenn
nen: Das die schuldige gebür von vns angestellet vnd vorgenommen
worden/ vnd hierinnen von vnseren widerwertigen Capitularen/ oder
andern/ vns/ als deme die regierung/ beschähung vnd beschirmung vns
ser Land/ vnd Leute/ wie auch die versicherung vnserer eigenen Person
billich am höchsten angelegen sey / weder ziel noch mas gegeben könne
werden:

wurden: Sonderlich dieweil wir bey annemung mehr berürter Soldaten/ vnnnd Befahung vnser Satt Bounn / wie auch anderer Orter/ diese verfehung gethan haben / das gedachte Soldaten on einige Beschwerung der Vnderthanen jrem Befehl nachsehen / vnd zu der ofselben Schus sich brauchen lassen / vnnnd nichts desto weniger jre Speis vnd Trancck mit barem Gelt bezalen müssen. Derohalben wir hiemit gnediglich begert haben wollen / das vnser wolmeinende vnd gehorsame Capitulares jre Mitcapitularn von derselben vns / vnnnd vnserm Erststiffe zu höchster gefahr reichendem begeren / die bevrlaubung der bestellten Soldaten betreffend / abweisen / vnd dargegen dahin bewegen wollen helfen / das sie mit samptlichen Zuthun / die gemeine Gefahr bedencken / vnd auff mittel trachten helfen / wie die von vnseren Mißgünstigen albereit angestellte / vnd noch weiter vns zu Nachtheil vorhabende Practicken / so sonst zu grosser Weiterung leichtlich vrsach geben köndten / durch gebürliches einsehen fürderlich gebrochen / vnd abgeschafft / auch in mittelst die jenige / so zu nötiger versicherung vnser selbst Personen / vnd vnser besetzten Heuser / vnnnd Stätte bestelt worden seindt / mit zimlicher vnderhaltung / bis man jhrer entrahten werde können / versehen / auch jhrer albereit erschiener Besoldung besfriediget mögen werden.

Ferner vnd zum zweiten / sol auch vnsern wolmeinenden vnd gehorsamen Capitularen von vnsernt wegen fürbracht werden / das wir nicht mit geringer befrembdung verstanden haben / welcher gestalt der Chorbischoff vnser Thumbkirchen zu Cöln / Herzog Friederich zu Sachsen / vns zu verkleinerung vnd one einigs vnser vorwissen / vnser Statt vnd Schlos Zons in Namen vnser Thumbs Capitels zu Cöln / mit Krieger volck besetzt / vnd folgendes mit demselben / neben andern seinen Mitgesellen / vñ vorgedachten angenommenen Soldaten / in vnser one Mittel Landsfürstliche Obrigkeit / in dem Ampt Hälckerod ein einfal gethon / vnd darin etliche Vieh mit gewalt abgeholt: Auch hierdurch solche Befahung vns vnser Landsfürstliche Obrigkeit Regularia / vnd insonderheit / die zu Zons ausdrücklich vorbehaltenen offnung in Schlos vnd Stade / aus eignem gefassen Neid vnd Erbitterung abzustrieffen / vndernommen hab / vnangesehen / das wir in solchem

chem vnd dergleichen feindlichen beginnen / vnd thätlichen anstellungen niemals vrsach gegeben: Sondern viel mehr / wie im noiffall be-
weifflich wol darzu thun were / allen guten willen / bis zur zeit seiner zu
vns gesuchten vnbillichen zündigung / bewiesen haben.

Zum dritten / können wir auch nicht umbgehen / vnsern wolmei-
nenden vnd gehorsamen Capitularen vermelden zulassen / das nach
vnsrer alhie zu Bonn wider ankunfft / aus vnsern Westphälischen
Fürstenthumen / vns anzeige geschehen / das die vor vngefahrlich zwey
Jaren / zu abwendung besorgten vberfals vnd trangsals / mit gemei-
ner bewilligung bestelte Kriegseut / nach geschehener beurlaubung / ire
verdienter Besoldung vnd abfertigung vber vielfaltigs geschehen ansu-
chen / vnd vnser selbst ausgegangene befehl nit erlangen können: Auch
dardurch zur Ungedult / vnd allerhand / ausgossenen betrawungen be-
wegt worden / vnd auff den fall des lengern auffhalts irer gebürlichen
befriedigung / zubesorgen würde gewesen sein / das sie etwan selbst irem
austrücklichen geschehenem berühmen nach / zubezahlen sich vnder-
sehen würden.

Als nun solcher vornemlich dahero entstanden / das etliche so wol
Geistlichen vnd Wellichen Standes / ire bewilligte anlagen nicht er-
leget / noch die gütliche warnungen bey ihnen statt finden haben köns-
nen / sein wir zuuorkommung besorgten größern vnrahts / verursache
worden / befehl außgehen zulassen / das denjenigen / so ihre gebürliche
erleget / noch darüber gnugsam schein oder Quittungen fürlegen köns-
nen ire gefälle / bis zu bezahlung irer verordneten anlage / nicht gefolge
soltten werden.

Nach dem auch wir / wie obgemeldt / in erfahrung komen / das im
Namen vnserer Thumb Capitels / doch aus anstiftung des Chor Bis-
schoffen / Herzog Friederichs zu Sachsen / vnserer vnd vnserer Erbs-
stiftes eigenthümbliche Stadt vnd Schlos Zons / vnser vnersucht mit
Soldaten besetzt / auch sonst allerhand vnziemliche Practicken ange-
stellt weren worden / vnd aber wir vns erinnert / das in vnserer Thumb
Capitels / von vnserer Vorfaren / inhabenden Brieffe vnd Siegeln
vber die Pfandschafft der Stadt Zons / klärlich abgeredt befunden
wird / auff dem fall / wo der Zoll daselbsten die verschriebene jährliche
E iij Pensis

Penſion vn̄ abnuhung nit ertragen/ Sondern wenig oder viel daran abgehen oder mangeln würde/ das alsdā̄ ſolcher befundener abgang von andern Döllen erſtattet/ auch dieſelbige auff jeh̄berürten fall mit verſchrieben ſein ſolten: Daraus dā̄ ſolches leichtlich erfolgen köndte/ das man den Vnkosten/ ſo auff jeh̄ige / ohne vnſer vorwiſſen / vnuerantwortlicher weis angeſtelte beſatzung daſelbſt auffgewend wird/ künfftiglich zu zuweiſen vnderſtehen möchte (wie dann in dergleichen Fällen/ vns zu eingang vnſer Regierung ein anſehliche ſumma auffgeladen worden iſt) So haben wir demnach zu verhütung verſorgten ſchadens/ gleichſals ein noturfft erachtet / vnſern Döllnern befehlen zu laſſen / mit Bezahlung der Reuteren / bis zu fernern vergleichung vnd erklerung zuſtuzen vnd einzuhalten.

Nun hab gleichwol ob angeregter vnſer befehl bey den ſeumigen ſo viel gewürcket / das ſie jren anſtandt mehrertheils erlegt / auch das beurlaubet Kriegsvolck / dauon befriediget / vnn̄d wir vrsach erlange haben / den ſenigen / ſo jre gethane bezahlung beſcheinete / jr auffgehaltene gefälle / alsbald widerfolgen zu laſſen.

Gleichſals heit vns nicht ſollen zuwider ſeyn / auff vorgehende vergleichung / vnſers ThumCapitels geſchehenem ſuchen / die zu bezahlung der Reuteren verordnete gefäll belangend / ſtatt zugeben / wo ſie ſich deſhalb̄en mit vns gebürlich vereiniget / vnd deren von wegen der angenommenen Soldaten zu Zons beſorgten abgangs vns verſicherung gethan / auch ſonſt hierin mit ſchuldiger beſcheidenheit vnder augen weren gangen.

Es haben aber vorgemele vnſer ThumCapitel der vertröſten vergleichung / nicht allein nicht erwartet / ſondern durch vnſere Mißgünſtige ſich dahin bereben laſſen / das ſie ohne vnſer vorwiſſen vnn̄d begrüßung etliche aus vnſern Landſtenden / wie auch alle vnſere Räte niſche Räte / gegen den 29. nächſtverſchiedenen Decemb. in die Stade Cölln beſchrieben / vnn̄d vns beydenſelben / mit allerhand vn̄erſindlichen zumuſſungen zuuermunglimpffen / vnd verdächtigt zumachen / vns verſtanden haben.

Wie auch vnſere widerwertige / an jeh̄t angeregter angeſtelten zuſamen forderung vnſerer Landſtände vnd Räte / ſich nicht erſetzigen laſſen: Sondern noch zu fern̄er erklerung jh̄res gefaſſten erbitterlichen gemǟtes /

gemüts/angemast haben/ diesen General Capitel vnd Landtag / welchen doch/ wo dessen von nöten gewesen / vns als dem Haupt / altem löblichem herkommen nach/ auszuschreiben gebüret hette/ vne vnser verursachung zubestimmen/ vnd vns hierin nicht höher/ als ob wir todt wären/ oder vnsern Stand begeben hettten/ vnd sie vns in dem geringsten nun mehr nicht verpflichtet weren/ geacht/ vnd respectirt haben.

Damit nun aber dieser vnuerantwortliche vergriff/ vns vnd vnseren nachfolgenden / zu keinem *Præiudicio* künsttlich angezogen werden/ noch gereichen möge: So wollen wir hiemit in bester vnd bestendigster Forme rechtens/ wider ob angeregt / aus anstiftung vnserer widerwertigen/ vnd vngehorsamen Capitels/ in Namen des gemeinen Capitels (dessen fürnehmste Prelaten doch hievon kein wissenschaftt gehabt/ viel weniger diese vngebürliche anmassung belibet haben) angestellte gemeine Landtags bestimmung protestirt/ vnd vns dagegen alle zuehandhabung vnd erhaltung vnser Churfürstlichen reputation/ Dignitet/ vnd herbrachten gerechtigkeiten/ dienstliche mittel zum zierlichsten *protestando* hiemit außdrücklich vorbehalten haben/ vnd sey darauff vnser gesessen/ mehrermeldte vnserer wolmeinende vnd gehorsame Capitulares wöllen verschung thun/ das mit solchem vnd dergleichen vnziemlichen vorgreifen vnser hinfürter verschonet möchte werden.

Zum Vierden/ können wir vnsern wolmeinenden vnd gehorsamen Capitularn klagend auch nicht vnangezeigt lassen / welcher gestalt obgenanter Chor-Bischoff Herzog Friderich zu Sachsen / auff nechst verschiene *Trium Regum* tag/ vns zu schimpff vnd verkleinerung mit einer anzahl gewerten Volckes zu Nos vnd Nus / in vnserer vnd vnserer Erbstiffts ohne alle mittel zugehörige Stadt Berck/ truniglich eingerucket/ vnd ein ansehnliche daselbst aus vnserm befehl verwarret/ vnd aus vnsern Böllen gefallene summa Geldts/ neben dem Böllner daselbst/ mit gewalt hinweg geführet / auch daran noch kein genügen gehabt/ sondern zu mehrer erklerung seines gefasten Trubes/ vnd widerwillens/ noch weiters zugreifen/ vñ den 14. *huius* vnser Ruchenschiff/ darin wir allerhand Prouiant/ vñ andere güter/ zu vnserer haushaltung abzuholen/ vñ vns hieher zubringen verordnet hatten/ mit gewalt bey Bons auffgehalten/ vñ alles/ so darin/ laut beynerwartter specification gewesen vns tätlich entwand/ vñ dadurch seines feindliche vorhabens/

mehr

mehr dann vberflüssig erkleret hat / welchen geübten landfriedbrüchigen Einfall vnd Angriff/ vnd vns zuuerachtung/ schimpff vnd nachtheil begangnen Freuel/ wir ermeldten Herzogen / keines wegs nachzugeben wissen: Können auch nicht vermuthen/ das solche vnuerantwortliche Thathandlung/ von vnserm Capitel ime anzustellen befohlen sey worden. Derowegen wir gleichsals begeren/ vnser wolmeynende vnd gehorsame Capitulares / wöllen diese vnd andere mehr gegen vns verlauffene Excess bedencken/ vnd hierin ihr gutachten/ was dargegen wir vorzunemen befugt seyen / auch sich zuthun spüren werde/ vns trewlich mittheilen.

Zum Fünfften / wissen wir vnserm / dem General versamleten ThumbCapitel / auch nicht zu bergen / das die Wolgeborne vnserer Wetterer/ die samptlich Wetterawische Graffen / wie auch insonderheit vnser ThumbCapitels MitCapitularen / Graffen Herman Adolph/ Graffe zu Solms/ vns klagen anbracht haben/ welcher gestalt zu vnderchiedlichen mahlen / viel gedachter Chorbischoff / nicht allein vnser selbst verkleinerliche meldung guthan / sondern auch wolermeldten Graffen Herman Adolphen / von deswegen / das er ihnen den Chor Bischoff wolmeynend / zu mehrer bescheidenheit vnd gebärlicher Respexer manet/ in sitzendem Capitel/ mit allerhand scharffen/ vnd zum theil ehrenrührigen worten angriffen/ auch bey etlichen Capitularen so viel zuwegen gebracht hab / das er/ wie auch gleichsals Herr Johann / Freyherr von Winnenberg / et. etlich mal zu gemeinen Berathschlagungen / ins Capitel nicht gefordert / sondern ihnen beyden daraus zubleiben/ aus trüßlich *sub pœna priuationis* geboten/ vnd endlich darmit vmbgangen sey worden / das man sie beyde gar vom Stiffte vnd Capitel ausschliessen wolte: Wie dann ermeldter Chor Bischoff mit solchem noch sich nicht ersettigen lassen/ sondern den letzten Decembris nechst erschienen / als der Hochgeborn Fürst Herr Johan Pfalzgraffe bey Rhein/ vnd Herzog in Bayern etc. vnser besonder lieber Freunde/ Bruder vnd Gewatter / in beysein anderer anwesenden Fürstlichen Gesandten/ vnd wolermeldten Graffen / persönlich vor dem Capitel erschienen/ vnd ihre notturfft vorbringen haben lassen / sich vber alle vbrige geübte vnbescheidenheit / den Zorn so weit

weit überwinden hab lassen / das er sich auch unterstanden obgenanten
 Graffe Herman Adolffen mit thätlichem gewalt / wo solches von an-
 dern Capitularen / die sein des Chorbischoffs sich mechtig gemacht ha-
 ben / nicht vorkommen were worden / inn der Capituls Stuben anzu-
 greiffen / auch juen neben ehgedachten Johan Freyherrn zu Winnen-
 berg / mit ganz schmätlichen Worten (deren sich ohne zweiffel die jeni-
 gen / so dismal dem Capittel bey gewohnet / vnd solche gehört haben /
 wol zu erinnern / auch ihre MitCapitulares zu berichten werden wis-
 sen / auffs new anzugreiffen vnd außzuschreyen.

Darauff auch erfolgt seye / als wolgedachte Fürsten / Fürstliche
 Gesandten / vnd Grafen noch vor der Capittel Stuben / der Wider-
 antwort erwartet / vnd sich einer solchen geschwindigkeit zum geringste
 nicht vermuthen haben können / das ermelter Chorbischoff mit vn-
 stimmigkeit aus dem Capittel gangen / vnd folgendes wie die Grafen
 nach anhörung des jenigen / so sich zugetragen / ire notturfft ime gutlich
 anzeigen haben wollen lassen / er alsbald mit truzige worten ime begeg-
 net vnd die beweifliche Schmahewort nicht allein zuuerneinen / sons-
 der auch die jenigen / so mit ime geredet / fast der vnwarheit zubeschuldigen
 unterstanden hab : Daraus auch leichtlich / wo solches durch hoch-
 ermelten Fürsten vnd Fürstliche Gesandten vernünftiglich nicht vor-
 kommen were / allerhandt gefährliche weiterung entstehen hette
 können.

Wann nun solchen sträfflichen Exces / wir so wol / wie auch vn-
 ser ThumbCapittel billich zu Gemüht zuführen haben / vnd das hohe
 Notturfft erfordern thue / das weiterung zuorkommen / hierin von
 Ampts wegen ein gebührlichs einsehen angestellt werden möge / So seye
 vnser begeren / die anwesende Capitulares / wollen vns hierüber jr Be-
 denken zu wissen thun / vnd sich dermassen erzeigen / das den beleidigte
 Grafen ein billichs gnügen geschehen / vnd viel ermelter Chorbischoff
 von derogleichen vnleidentlichen Handlungen abgehalten / vnd den
 beleidigten vnd ihren Angehörigen etwan nicht fernere vrsachen geben
 werde / dieser Sachen außführung in andere wege erlaubter weis an-
 zustellen.

Zum sechsten / seye vns glaublich angelangt / das viel gedachter
 Chorbischoff / vnd etliche seine Mit Capitularen / in Nahmen vnsero
 Thumb Capitels / noch für wenig tagen vnsern vereydtten Vntertha-
 nen zu Andernach vnd Linz / wie auch anderen orten / außdrücklich ges-
 bieten haben lassen / niemands vns zustendig in vnser Statt komen zu
 lassen / sondern solche verschlossen zuhalten / auch ob wir gleich selbst
 personlich erschienen vnd öffnung begeren würden / vns dieselbige nicht
 zu gestatten.

Zu was rhum nun diese vnd dergleichen auffwicklung / gesuchter
 vngheorsam vnd angestellte erbitterung bey vnsern Vnterthanen / mehr
 gedachtem Chorbischoffen vnd seinem Anhang gereichen könne / vnnnd
 ob wir dardurch nicht mehr dann gnugsam vrsachen erlanget haben /
 vnser Schanken acht zuhaben / vnd zu vnser versicherung vns erlaubter
 weis / so wol mit Soldaten / als auch sonst auff den betrawten Notfall
 biß zu abschaffung solcher vngewür geßat zu machen vnd zu behalten /
 Solches wollen wir allen Ehrliebenden / vnnnd insonderheit dieses vn-
 sers löblichen Erzhstifts wolmeinenden Capitularen zu bedencken heim-
 stellen / vnd vns genzlich versehen / sie werden hierin die Notdurff beherr-
 zigen / vnd solchem vnuerantwortlichem trug / vnnnd vns zu verkleine-
 rung geschhene Anstellungen / vnd groben Excessen lenger nicht zuse-
 hen / viel weniger solche beliben / vnd ferner continuiren helfen / sondern
 sich dermassen verhalten / das jr daraus empfangē mißfallen im Werck
 gespüret werden möge / vnd wir vermittelst gebürlichen einsehens an-
 dern zu vnser selbst vnd vnsero Erzhstifts rettung dienstlichem nach-
 dencken geüberigt mögen sein vnd bleiben.

Zum sieten / werde vnsern wolmeinenden vnd gehorsamen
 Capitularen vnuergeßten sein / was vor dieser zeit von abschaffung al-
 terhand befundener Mängel / die nicht allein in den Gerichten / vnd der
 Administration der Justitien / sonder auch in der Regierung zu Hoffen /
 vnd sonst befunden worden / wolmeinend angeregt vnd fürgeschlagen
 sey worden.

Wann dann wir hierin mit Raht vnd zuthun vnsero Thumb Ca-
 pittels vnd Landstände / zu erster gelegenheit gern verbesserung fürne-
 men / vnd alle sachen dahin dirigirn wolten helfen / das die iustitia recht
 vnd vnpartheylich administrir / vnd einem jedem die gebür geleist / auch
 durch

durch anstellung guter Ordnung die gemeine Wolsahrt gepflanket vñ erhalten möcht werden/ So sey hienit vnser gesinnen vnd begeren / sie wöllen die inen bewusste mängel vnd beschwerunge / sie treffen gleich die gemeine oder auch eigene vnd Priuats wolsahrt an / darin ihres erachtens enderung vnd verbesserung nöhtig sein möcht/ vns verzeichnet zu stellen/ auch jr rathfams gutachten/ welcher gestalt denselben gebürlich abzuheffen sein werde/ vertraulich mittheilen. Dar auff seyen wir gutwillig auff vorgehende gebürliche berathschlagung/ vns ferner dermassen zu erkleren / das vnser euerige gute zunelzung / im werck gespüret/ vnd an vnserer verordnung sie vnd andere vnser Landstände / Unterthanen vnd Angehörige ein billichs benügen mögen haben.

Zum achten/sollen vnser abgeordnete vnsern wolmeinenden vnd friedliebenden Capitularen zu Gemüht führen/was in newlichkeit wolgemelter Fürst/Herr Johan Pfalzgraffe bey Rhein/ etc vnser freundlicher lieber Bruder / Freund vnd Gefatter neben andern Fürstlichen Gesandten/auch anwesenden Graffen/von wegen vorgenomener aufschliessung der Wädigen vnd Wolgebornen vnser lieben Vettern vnd getrewen/ Herman Adolff Graffen zu Solms/ vnd Johans Freyherrn zu Wünnenberg / beyder Capitularn / auch anderer von irer E. E. vnd ihnen vermög vbergebener Instruction angeregten Puncten haben/ wolmeinend bey denen zu der zeit anwesende Capitularen gesucht/ geklagt/ auch endlich gebetten vnd begert haben. Wann ihre E. E. vnd sie einer gebürlichen Erklerung gegen seht angestellten General Capitulstag vertröst/ auch derwegen bey vns seht auffo new angesucht/ vnd vmb Befürderung vnd billichs einsehen angehalten haben / wir auch in vnserm Gewissen nicht befunden/das man einigen fuge hab/ wol ermelte vnser Vettern / der auch andere der Angspurgischen Confession zugethane/ ihrer bekandten/ vnd in dem Religion Frieden zu gelassener Religion halben/ so fern sie sonst qualificirt / vnd eines vnsträßlichen Wandels befunden werden/ von den Stifften / so vornemblich zu dem wahren Gottesdienst / vnd erhaltung Churfürstlichen / Gräßlichen vnd Herren Geschlechtern/sundirt vnd doirt worden seyn/auszuschliessen/wie auch zu besorgen/ das solche gesuchte aufschliessung in die leuge nicht gestattet/ sondern den Infercurten/Heusern vnd Geschlechtern

zu andern nachdencken vrsach geben / vnd daraus grosse vnrube vnd
 gefehrliche Enderung leichtlich erregt kondten werden: So sey hiemit
 vnser wolmeinend begeren / vnser ThumCapittel wölle alle besorgte
 weitteuffigkeit vernünfftiglichen erwegen / vnd sich in ihrer erklerung
 gegen die ansuchende solcher Bescheidenheit befeisigen / das sie daran
 ein billichs genügen haben / vnd dardurch aller vnwill / erbitterung /
 vnd misirawen abgeschafft / auch dagegen diß Erkriffte in friedlichem
 Wesen erhalten möge werden.

Leglich vnd zum Beschluß / sol vnserm benandten versambleten
 ThumCapittel auch angezeigt werden / das wir Gott zu Ehren vnd
 zu schuldiger außbreitung vnd rhum seiner Göttlichen / vns ohne vn-
 fern Verdienst bewiesener höchster Gnade / vnd gutthat / wir nicht vn-
 terlassen können inen künde zuthun / auch öffentlich zu bekennen: Ob
 wol wir in der Römischen Päpstlichen Lehre / von vnser jugendt an /
 biß zu sezigem erlangten Churfürstlichen Stande erzogen / auch diesel-
 big vor vnsträfflich geachtet / vnd aus mangel Christlichen Verichtes /
 vnd in GDTees Wort gegründter Vnterweisung / vor dieser zeit lei-
 der mit vnzimblichem vns eingebildtem Eruer vertheidigen haben helf-
 fen / das doch der Allmechtige / der aller Menschen Herzen in seinem
 Gewalt hat / vnd des Gnade vnd Güte vnermesslich sey / vns nach an-
 genommener Churfürstlichen Regierung / gelegenheit vnd vrsachen
 gehen hab / das wir die vor vnd bey vnsern Lebzeiten in Teutschlandt /
 Franckreich / Nederlanden vnd andern Orten / der wahren Religion
 halben / gegen deroselben Bekenner angestellte vbermäßige Verfol-
 gung / auch daraus entstandene weiterungen / vnd fast allgemein vnheil
 mitleidentlich zu Gemüht geführt / vnd endelich bewegt worden sein /
 vns mit fleis zu erkündigen / auch bey andern Gelehrten vnd Gotts-
 fürchtigen Leuten zu erlernen / woher die erregte Religions Misuer-
 stände ihren vrsprung bekommen / vnd etliche vornembste Chur. Für-
 sten / vnd andere Reichsstände bewegt seyen worden / sich von der Römischen
 Religion vnumbgenglich abzusondern / vnd dargegen einer ein-
 helligen in Gottes wort gegründter Confession / ses Glaubens sampt-
 lichen zuuergleichen / Auch solche weiland dem Höchßberümbten Key-
 ser Carolo dem fünfften / vnserm Allergnedigsten Herren / Hochlöß-
 lichster gedecknis / im Jar tausent / fünffhundert vnd dreiszig / bey wech-
 rendem

rendem Reichstag zu Augspurg zu vbergeben/ vnd dieselbige in folgen-
gender zeit/mit vielen in Gottes Wort ebenmäßiger weis gegründten/
vnd darmit vberlein stimmenden Christlichen erklärungen / zu bekräfti-
gen / vnd vermittelst deroselben / das Licht der reinen Euangelischen
Lehr/nicht allein in dem heiligen Römischen Reich/sondern auch durch
den Gnadenreichen Segen des Allmechtigen / fast im ganzen Europa
anzünden/vnd dagegen viel tausent Christen / vor den Pöpstlichen Irr-
thumen warnen / vnd zu erkänndis vnd annemung der vnuerfälschten/
vnd in Gottes Wort gegründter Euangelischer Lehr bringen zu helf-
fen.

Wie dann wir insonderheit etlichen Hohen vnd Widerstands Pers-
sonen billich zudanken haben das sie nechst Gott/vns zu lesung Gött-
licher Schrifft / auch fleissiger erwegung deren darin gegründter Lehr
trewlich erinnert / vnd darzu alle mügliche anweisung gethan / Auch
mit ihrem Christlichen Gebet / neben vns endlich erhalten haben / das
der Allmechtige vns seinen willen erkennen lassen / vnd wir nun mehr
mit gutem Gewissen / die in der Römischen Religion befundene män-
gel verlassen / auch dargegen / die in der Augspurgischen Confession
begriffene / vnd in Gottes Wort gegründte Euangelische Lehr / neben
andern deroselben zugethanen Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen
Ständen / mit Mund vnd Herzen vor war halten / vnd bekennen kön-
nen / Als auch wir vns zu sechtgedachter in Gottes Wort gegründter
Augspurgischen Confession öffentlich hiemit erklären vnd bekennen/
vnd vermittelst Göttlicher Gnaden darbey / bis in vnser grube bestän-
niglich wollen bleiben / verhoffend / vnser trewer Gott / des gnadenrei-
che Handt noch nicht verfürzt seye / werde vns in dieser vnsern Christ-
lichen bekennnis bestettigen / auch nicht allein vnsern / in vnserm Erz-
stift geessenen vnd angehörigen / sondern auch allen ewerigen Chri-
sten / die solches bitten vnd begeren werden / die ware erkennnis der vn-
uerfälschten Euangelischen Lehr / weniger nicht / dann vns selbst /
nach seinem Göttlichen willen gönnen / vnd Gnad verleihen / das
sie bey vnsern lebzeiten / wie auch nach vnserm absterben bey vnsern
Nachfolgern Christlich vnd wol regiert / vnd insonderheit wider ihr ge-
wissen nicht beschwert / sondern bey der Christlichen Freyheit / die wir
ihnen zugestatten vns entschlossen haben / vnd welche nach dem vnwan-
delbaren

delbaren befehl Gottes / kein Obigkeit ihren Vnderthanen abstricken
 kan noch sol/bestendiglich gehandhabt mögen werden.

Wann dann wir/ als ein Christliche Obigkeit/ schuldig sein/ die
 aus sonderbarer schickung Gottes erkante Warheit der Euangelischen
 lehre/nicht allein für vnser Person zubekennen/sondern auch deroglei-
 chen erkantnis vnseru angehörigen/ vnnnd insonderheit denen / die sol-
 che albereit erlanget / vnd von wegen besorgten trangsals / vnnnd vn-
 christlicher verfolgung des öffentlichen Exercitij der waren Religion /
 sich in vnserm Erksuffte bisanhero nicht anmassen haben dürffen /
 nicht zu mißgönnen / noch sie in ihrem bey vns geschhehenem billigem
 ansuchen länger auffzuhalten: So seyn demnach wir gemeynnt / als
 ten vnd jeden / die solches begeren werden / das öffentlich Exercitium der
 Euangelischen Lehre vnd brauchung der Sacramenten nach der Ein-
 setzung Christi / vermög obangeregter in Gottes Wort gegründter Aus-
 spurgischen Confession zugestatt/ auch sie vermittelst Göttlicher Gna-
 den / vor allem vnbilligen Trangsals zu schützen vnd zu schirmen / vnnnd
 vns sonst in Religions sachen/nach inhalt vnser derowegen begriffenen
 Erklärungs schrift / daruon wir hiebey erwarten vnserm würdigen
 ThumbCapittel / vnder vnserm Handzeichen / vnd auffgedrucktem
 Churfürstlichen Insigel / glaubwürdigen Abiruck mit A. notirt vber-
 geben lassen/ gegen jederman gebürlich zuuerhalten.

Zu welcher zulassung obangeregten Exercitij/ sehtgedachter waren Re-
 ligion der Auspurgischen Confession wir nicht allein vnser eigenen ge-
 wissens halben / sondern auch aus billiger betrachtung des flehlichen
 ansuchens vnd supplicirens / so vor dieser zeit / wie auch in sonderheit
 newlich / von etlichen aus der Ritterschafft vnnnd Städten dieses Erks-
 ufftes in guter anzahl/ so wol schriftlich/ als auch mündlich bey vns ge-
 schehen/ auch darauff Churfürsten / vnnnd anderer der Auspurgischen
 Confession verwandter Stände mit leidentlicher aufgangenen Inter-
 cessoren schriftten/ vnnnd Christlicher erinnerung/ bewegt worden seyn/ in
 betrachtung / das wir die verstrickung vnnnd beengstigung der Gewis-
 sen/ nicht allein vnchristlich / vnnnd in Gottes wort verbotten befunden/
 sondern auch aus der benachbarten Niederlanden / vnnnd anderer Kö-
 nigreich / der verfolgten waren Religion halben entstandenen / vnnnd
 noch

noch wehrenden betrüblichen Sünde genugsame Ursachen erlanget haben/ solche vor Augen gestellte Exempel/ wol zu Gemüth zu nemen/ vnd dergleichen vnrubr/ so sonst aus beharrlichem bezwang der Gewissen/ vnd Verweigerung des begerten Exercitij der waren Religion/ in diesem vnserm Erbstift zu desselben gründlichem verderben/ leichtlich in die Länge entstehen hat können/ bey Zeiten zuorkommen/ vnd dardurch Gottes ernstlichem Befehl/ vnserm gewissen/ vnd vnsern ansuchenden Landständen/ vnd vnterthanen/ ein gebürliches begnügen zuthun. Nach dem dann wir/ wie obgemeld/ auß iehangezeigten Ursachen entschlich gemeint seyn/ das Exercitium der waren Euangelischen Lehr/ vermög der Augspurgischen Confession/ vnd derselben in Gottes Wort gegründten Christlichen Erklärungen/ allen/ die solches begeren werden/ in vnserm Erbstift vnd Churfürstenthumb zugestatten/ vns auch für vnser selbst Person zu der reinen Euangelischen Lehr/ so darin Gottes Wort gemäch begriffen befunden wird/ zu bekennen/ vnd darbey vermittelst Göttlicher Gnaden beständiglich zuuerharren/ Vnd aber wir vor guter Zeit Bericht eingenommen haben/ wie ganz euerig weiland der Hochwürdigst Fürst/ Herr Herman gewesener Erzbischoff vnd Churfürst/ vnser lieber Herr/ vnd Vorfahr/ hochlöblicher vnd seliger Gedechnüß/ bey Zeit S. L. Lebens ein gemeine Christliche/ vnd in Gottes Wort gegründte/ auch mit der Augspurgischen Confession übereinstimmende Reformation/ wie es mit Lehr vnd Ceremonien gehalten werden solte/ auff vorgehende genugsame Berathschlagung auch gutachten/ vnd mit getheiltem Rath/ deren zu der Zeit noch lebenden fürnehmsten Chur. Fürsten/ vnd anderer der Augspurgischen Confession zugehörner Stände/ vnd derselbe hochberühmter/ vnd in Gottes Wort wol erfahner Theologen stellen/ vnd in öffentlichen Druck außgehen/ auch vermög deroselben die Kirchen vnd Predigämpter versehen habe lassen:

So haben wir für möglich vnd gut geachtet/ dieselbige nicht allein selbst zuersehen/ sondern auch etlichen fürnehmen Theologis auffß new zu erwegen/ zuzustellen/ vnd ihr Iudicium/ ob sie solches Gottes Wort gemäch erkennen/ vnd diesen Landeschafften bequem achten/ zuerfordern/ vnd sey auß vielen erheblichen Ursachen/ von vns vnd ihnen/

samptlich

sampftlich darauff geschlossen / das allerhand vnrichtigkeit vnd vnordnung / so sonst leichtlich vnter den Kirchendienern entstehen köndte / zu vor kommen / die jenigen / so das öffentlich *Exercitium* der waren Religion vermög Augspurgischer Confession begeren / Nach inhalt vorberürten Erzbischoffen Hermans seligen letzten / im Jahr der mindern zal 44. vnd 45. außgangenen Reformation / mit Lehr vnd Ceremonien bestellt solten werden.

Dardurch gleichwol wir vns / oder andern der Augspurgischen Confession zugethanen Chur. Fürsten vnd Ständen ferner verbesserung oder enderung der Kirchen Ceremonien / so fern dieselbig vber kurz oder lang / zu Christlicher erbawung / vermög Gottes Wortes nützlich vnd nöthig erachtet würde werden / nicht allein nicht benommen / sonder hiemit außdrücklich fürbehalten wollen haben.

Wiewol wir nun dieser vnser erklärung / vnnnd bewilligten zulassung des freyen öffentlichen *Exercitij* der waren Religion / vermög Augspurgischer in Gottes Wort gegründter Confession / vns als das Haupt / vnd ordenliche Oberkeit / an diesem vnserm Christlichen vorhaben / dessen wir vns befugt wissen / billich von niemands einiger vnderhinderung befahret haben solten / So seind wir doch in glaubwürdige erfahrung kommen / das etliche aus vnserm Lumb Capitel / mehr aus vnuerursachtem wider vns gefassten vnwillen / denn einigen Christlichen eyuer / nun eine geraume zeit damit vmbgangen sein / auch sich noch täglich beflüssigen / vns mit vielen vnersündlichen zumessungen bey ihren MitCapitularn / wie auch bey vnsern getrewen Landständen vnd gehorsamen Vnterthanen verdächtig zumachen / als ob wir gemeint sein / durch obangeregte freystellung der Gewissen / vnd vorhabende zulassung des *Exercitij* der Augspurgischen Confession / vnsern Priuat nutzen / vnd vngedürlichen vorthail zu suchen / vnd in diesem vralten Churfürstlichen Erbstift / wider desselben herbrachte vnd woleralte Privilegia / Recht vnd Gerechtigkeiten / allerhandt vnuerantwortliche Enderung thätlich anzustellen vnd einzuführen / in dem vns doch für Gott gewalt vnd vnrecht geschicht / Wie wir vns dieser falschen Auflage / in obangeregtem vnserm Aufschreiben genugsamlich entschuldiget haben / auch auff den Nothfal gegen die vnbilliche Verleumbder

Leumbder vnser Ehren/notturfft nach ferner (Gott lob) wolgebürlich zuerantworten wissen.

Demnach sey hiemit vnser gesinnen / vnser trewe vnd gemeinen Vaterlands wolfahrt liebhabende Capitulares / wollen das jenige / so in obangeregtem vnserm ausschreiben der lengde nach vermeldet befunden wird / vnd wir vns darin zuthun erbotten haben / wol zu gemüß führen / vnd sich one vnser verursachung von friedthaffigen Leuten / die vielleicht zu trennung vnd enepörung lust haben / wider vns / als ire von Gott verordnete Obrigkeit / vnd Landherren / dem sie mit Eydt vnd Pflichten zugethan / vnnnd in allen billichen sachen gebürlichen gehorsam zu leisten / schuldig sein / nit verhexen lassen / sondern vielmehr dahin neben vns dencken vnnnd trachten helfen / Das die von vnserm widerwertigen gesuchte verhinderung vnser eröffneten Christlichen fürhabens ernstlich abgeschafft / vnd der ware Gottesdienst / denen die das begeren / vnnnd zu erkantnis der Euangelischen reinen Lehr kommen sein / oder verhoffentlich noch komen werden / erlaube / vnd vnuerbotten bleiben / vñ einem jeden / was Stands der sey / nach Gottes Befehl vnd seinem Gewissen / ohne besorgte Verfolgung / vnd Trangsals vnder vnserm Schus vnd Schirm friedlich zu leben / frey stehn möge. Dann ob wir wol nichts liebers sehen noch erleben wolten / dann das mit samplicher bewilligung vñ befürderung vnser ThumbCapitels vnd Landstände / nach eyuerigem vnd Christlichem hochgedachts vnser Herren vnnnd vorfahrens Erzbischoffe Hermans hochlöblichster gedechnus geschēnem Vorschlag / ein gemeine vnd in Gottes worte wol gegründete Christliche Reformation / in diesem Erststiffe alsobald angestellt / vnd die befundene Irrthumb der Päpstlichen Lehr / als die Gottes Wort zu wider one verletzung der Gewissen nicht vertheidigt können werden / abgeschafft / vnnnd dardurch ein Christliche einigkeit vnd gleichheit / so wol in der Lehr / als Ceremonien / Gottes Wort gemess eingefüret vnd gepflancket werden möchte / Wir vns auch hierinnen nach höchstem vnserm vermögen gern bemühen / vnd an vnserm euffersten trewen fleis nichts erwinden wolten lassen / So seind doch wir für vnser Person nicht gemeint / Die vnser Capitulares / oder auch sonst andere vnserm Stiffe zugethane / wider ihre Gewissen zu beliebung der Römischen Religion / oder Augspurgischen Confession

zu tringen/ etc. sondern ein jeden/ der sich sonst vnsträfflich verhalten wird/ seiner bekandten Religion halben/ vermög auffgerichteten Religion friedens/ dessen vnserer Angehörige ihe weniger nicht als anderer Ehurf. Fürsten vnd Reichsstände Vnderthanen fähig sein/ vnd sich billich zu erfreuen sollen haben/ vnuerfolgt zu lassen/ auch bey Rechte vnd billigkeit/ wie einer Christlichen Obrigkeit gebürt/ bey Zeit vnserer werenden Regierung trewlich handzhaben.

Wiewol auch wir aus vielen erheblichen vrsachen/ vnnnd sonderlich aus billicher erwegung/ des verechlichen truges vnnnd hindernusfen/ so vns fast in allen vnsern wolmeinenden anstellungen/ von den jenigen/ die vns doch vermöge irer pflicht viel billicher allen gehorsam vnd trew leisten/ dann sich irer vnuerursachten widersetzung beflüssigen hetten sollen/ für dieser Zeit wol gedanken gehabt haben/ vnserer ruhe zusuchen vnd vns der beschwerlichen Ehurfürstlichen regierung/ als darinnen vns bisshero nicht geringe widerwertigkeiten begegnet sein/ genslich zu entladen: Wie dann wir dis jeko angezeigt vnser fürs haben wol für lengst etlichen vnsern vertrauten Herren vnnnd Freunden offenbaret/ vnd vmb mittheilung ihres trewen Rahts angelange haben/ So sey vns doch von denselben hinwider mit nötiger Aufsprung/ warumb wir vnserer vns von Gott befohlene Land vnd Leut bey jehwerenden geschwinden leufften/ ohne besorgten Verweis/ vnd beschwerung vnseres Gewissens/ nicht verlassen würden können/ dermassen zu gesetzt worden/ Das wir jren Christlichem trewen raht noch zur Zeit hierin zusolgen/ vnd diesem werck/ so fern solchs Gott also gefellig sein wird/ noch etwas zu zusehen/ endlich bewilliget haben/ wie auch vermittelst Göttlicher gnaden/ wir nachmals entschlossen sein/ vnnnd vns hiemit endlich erklere vnd verppflichtet wöllen haben/ bey vnserm von Gott befohlenem Erbsitz/ vnnnd desselben getrewen Thumb Capitel/ Landständen/ Vnderthanen/ vnd anderen Angehörigen vnser Leib/ Gut/ vnd Blut/ wie einem trewen Vorsteher/ vnd Oberherren gebürt/ demselben zum besten auff zusehen/ auch vns in vnserer Regierung/ Leben/ vnd Wandel vermittelst Göttlicher gnaden also zu verhalten/ das wir all vnser thun vnnnd lassen gegen Gott vnd der Welt mit gutem Gewissen mögen verantworten/ vnd sol ob Gott wil/ vns mit Bestande nicht zu gemessen/ viel weniger beweislich dargethan können

können werden/ das wir bis anhero zu vnserm vngbürlichen Priuat
vorthail/ oder vnser Erbstiffts schmelerung vnd nachtheil jemals etz
was sträfflichs gesucht haben/ oder künfftiglich zusuchen begern.

Was nu hierauff vnsern abgeordneten fürbrachte würd werden/
Solches sollen sie zu mehrer nachrichtung inen schriftlich zustellen
begeren/ auch vns dessen fürderlich verstendigen/ vnd vnserm fernern
ihnen gegebenem Befehl/ wie wir vns zu ihnen versehen/ mit gebürli-
chem fleis nach komen.

Des zu Brkunde haben wir diese Instruction mit eignen. Han-
den vnderscriben/ vnd vnser Insiegel zu ende derselben auffrucken
lassen. Geschehen in vnserer Stadt Bonn / den 23. Januarij.
Anno 1583.



Es ij

Instru.

Instruction: Was in vnser Gebhardts von Gottes gnaden/erwehleten vnd bestettigten Erzbischoffen zu Cöllen/ des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern vnd Churfürsten/ Herzogen in Westphalen vñ Engern Namen/den Wolgeborenen vnsern Vettern Rähten vnd lieben Getrewen/vnsern vñ vnseres Erbstiffts Landständen/ von vnsern zu ihnen Abgesandten vorbracht werden sol.

Vnserer Gesandten sollen zum bestimbten Landtag/ sich bey den versambleten Landständen vnd andern Anwesenden/ von vnserer wegen angeben/vnd ihre habende Eredenschrift vberlieffern/auch nach erlangter Audiens in offener versamlung vermelden.

Nach dem wir in glaubwürdige erfahrung komen/das in Namen vnserer würdigen Thumb Capitels/sie von dem Chorbischoff vnd etlichen Capitularen vnserer Kirchen zu Cöllen/ gegen den 29. Decembris nechst verlossen/ohn vnser vorwissen erfordere/auch ihrer etliche damals erschienen/vnd folgendes ebenmäßiger gestalt/von gedachtem Chorbischoff vnd seiner anhengigen Capitularen/gleichwol one bewilligung anderer/ zum theil Anwesender/ zum theil auch abwesender vornembsten Prelaten vnd Mit Capitularen/nicht allein ein General Capitels tag/ gegen den 22. huius, sondern auch einen gemeinen Landtag/ dessen benennung doch vns/ als dem Haupt/altem herkommen nach/ billich gebürt hette/ auff den 27. dieses ablauffenden Monats bestimpt/ vnd sie so wol schriftlich/ als auch mündlich sich vernemen lassen haben/Das solche bestimmung fürnehmlich zu dem ende wötig erachtet vnd geschehen sey/ Damit sie von etlichen ihnen/ihrem angeben nach/ von vns zustehenden Beschwerungen/ deren sie doch vnserer versehens mit bestande keine darthun werden können/ sich mit denselben vnderreden/vnd ihre Meinung vnd gutachten/darüber mögen vernemen: So haben wir so wol zu erhaltung vnserer Churfürstlichen Reputation/vnd herbrachter Preminenz vnd Gerechtigkeit/als auch zu abwendung allerhandt vnerspfindlichen zumessunge/ deren vnserer misgünstige Capitulares vns albereit/ vor dieser zeit bey vnsern
getrewen

getrewen Landständen/vnd Rächten verdecktig zu machen/vnderstans
den haben / auch bey jehwerendem Landstag noch weiter zubeschuldi-
gen gemeine sein möchten/nicht vmbgehen köffen/vnser getrewe Land-
stände ersuchen/zu lassen/vnd vor allerhand/so wol wider vnser selbst
Person/als auch vnser Ersstifts gemeine Wolfahrt/ zum theil abe-
reit angestellen/zum theil auch je lenger je mehr teglich zunemenden ge-
fährlichen Practicken / welcher aufführung sonst zu gründlichen ver-
derben dieses vns von Gott befohlenen Thralten Ersstifts leichtlich
gereichen köndte / trewlich vnnnd Betterlich / wie wir vns zuthun ver-
pflicht / vnnnd schuldig wissen / zu warnen / auch darüber shres trewen
raths zu begeren.

Demnach können wir anfanglich gemeldten vnsern Landständen
nicht bergen/ob wol wir/ one vngbürlichen rhum zu melden/ vnsern
würdigen ThumbCapitel in gemein/wie auch desselben Gliedern vnd
Priuat Personen vnser wissens nie leides gethan/Sondern den jeni-
gen / so sich zu jehziger zeit ohne vnser verursachung vns widerwertig
ergeigen / zu fürfallender gelegenheit / Wie sie selbst nicht in abrede
sein / können / alle Freundschaft / Gnade vnd guten willen erzeige ha-
ben / Das doch bey deren etlichen wir ein zeitelang nicht ein geringen
wider vns gefassen vnwillen gespüret / sondern im werck befunden ha-
ben/ das sie vnser verkleinerung vnnnd verfolgung mit höchstem fleis
gesucht / vnd solche anzustellen sich mehr dann inen räumlich vnd ver-
antwortlich sey/ hin vnd wider bemühet haben.

Wann dann wir vnser Gewissens/ehren vnnnd wolherbrachten
Churfürstlichen stants halben/ vns schuldig erkent/ das jenige/ so vn-
sere widerwertige/ mit vngrund von vns außgebreitet/ auch verbotte-
ner weis/ mit thätlichem gewalt albereit vorgenomen haben / vnnnd zu
vnser Ersstifts gründlichem verderben / noch weiter zu suchen vnnnd
anzustellen sich anmassen möchten/ gebürlich zu gemüt zuführen/ vnd
zu gefahr vñ verkleinerung weiter nicht einreissen zulassen: So haben
wir eine notturfft erachtet/ die vnbilliche zumessunge/ dardurch etliche
vnser widerwertige vñ vngehorsame Capitulares / vns mit vngrund
zuuerleumbden/vnd verhaft zumachen vnderstanden haben/ neben de-
nen darauff erfolgten/vnd von inen angestellten thätlichen Handlung-
en/ schriftlich verassen vnd Instructions weis an vnser jehet versam-

let General Capitel zu vnserer waren beffendigen vnd beweislichen entschuldigung gelangen zu lassen/ verhoffend / vnser wolmeinende/ vnd dieses löblichen Erbstiftes friedlichen wesens vnd Christlicher ruhhe liebhabende Capitulares / wie auch gleichsals/ sie vnser Landstände/ Rächte/ vnd andere angehörige/ vnd sonst in gemein alle ehrliebende vnd Gottsfürchtige Leut / werden aus verlesung der selben erkennen/ das vns von vnseren widerwertigen ganz verechlich vnd vngütlich vnder augen gangen/ vnd vnser/ als ihrer von Gott verordneten ordentlichen Oberkeit / mit denen von ihrer etlichen ausgebreiteten / vnerfindlichen zumessungen/ billich verschonet hett sollen werden.

Wann dann wir vns in befugten Sachen zu ermeldten vnsern Landständen / Rächten / vnd andern angehörigen alles schuldigen gehorsams/ vnd trewen beystands gentslich versehen / vns auch gar keinen zweiffel machen/ sie werden nach vernemung des zwischen vorgedachten vnseren widerwertigen vnd vns entstandenen misfuerstands/ vnd nötigen erwegung vnser Christlichen vorhabens/ selbst vrtheilen können/ das wir bis anhero wider die gedür nichts gehandelt / sondern vnser gedanken vermittelst Göttlicher gnaden allein dahin gerichtet haben / das wir vnserer von Gott befohlenen Land vnd Leut / so wolrwige als auch zeitliche wolfsart gerne befürdern / vnd vor vnser selbst person in einem Christlichen wandel leben/ auch vnsern Vnderthanen ohne verlesung ihrer selbst/ vnd vnser eignen gewissens / nach willen des Allmechtigen / so lang ihme solches gefellig sein würde/ ohne suchung einigen vnser Priuat nutz vnd vortheils / trewlich mögen vorstehen.

So sollen vnser Gesandten zu gewinnung der zeit mehr gedachten vnsern versamleten Landstenden / Rächten / vnd anderen angehörigen / vorberührter an vnser General Thumb Capitel ausgegangener Instruction gleichlautende Abschrift zustellen.

Wie auch/ was von beyden Geistlichen Churfürsten/ zu Meinz vnd Trier / vnseren lieben Freunden vnd Brüdern / noch vor wenig tagen an vns gelange / vnd wir irer E. Gesandten vnderschiedlich geantwortet haben / nach notturfft berichten / vnd inen zu ferner nachrichtung dauon Copias mittheilen: Auch daneben vnser in offnen
Druck

Druck außgangene erklerung schrifft vberlieffern / Auch sonsten / wo von nöten / vnser meining ferner mündlich anzeigen / vnnnd darauß von vnser wegen begeren. das sie vnserem habenden vererawen nach / den inhalt vorberürter schriften wol berathschlagen / vnnnd insonders heile vernünftiglich beherrigen wollen / wie viel vnd hoch nicht allein vns vnd inen / sondern auch der ganken posteritet vnd gemeinen Basland Teudscher Nation / an vnuerhinderter einführung vnd handhabung vnfers angezeigten Christlichen vorhabens gelegen sey / vnd zu was vnwiderbringlichem nachtheil vnd beharlichen beschwerden / die von vnseren widerwertigen vorgenomene verhinderung vnserm ganken Erbstufft gereichen würde. In erwegung / das man sich auff den vnuerhofften / fall zu besorgen würde haben / wo vnser getrewe Landstände / Rächte / vnd andere angehörigen vns verlassen / oder sich sonst von vns absondern / vnd wir aus mangel ihres gebürlichen beystands / hülff / rächts / vnd schuldiger rettung an offtegedachtem vnserm Christlichen vorhaben / wie wir vns nicht versehen wollen verhindern / vñ von vnsern widerwertigen ferner verfolget werden solten / das dar auff nichts gewissers würde zuerwarten sein / dann das man die Bekenner der waren Religion in diesem vnserm Erbstufft in aller massen / wie solches albereit an andern Orten geschehen sey / nicht allein zum eussersten zu beleidigen / sondern auch gar zu versagen / vnd von Weib vnd Kindern ins elend zu weisen vnderstehen würde. Welches gleichwol wir / so lang vns der Allmechtige das leben gönnen / vnnnd mittel hierzu geben werde / mit gutwilliger auffsetzung vnfers eussersten vermögens vnserm von Gott befohlenen Landen vnd Leuten zu trost vnd schuldiger rettung gemeynnt sein zu hindern / verhoffend / vnser Landstände / Rächte vnd Angehörigen / werden durch ihre vernünftige Erinnerunge / durch andere erlaubte mittel vnser widerwertige Capitularcs von irem vnuerantwortlichem beginnen / vnd sträfflichen vora habenden verfolgungen vnser person / auch hinderung vnfers Christlichen intens / trewlich abweisen / vñ inen wol zu gemüt füren / das durch zulassung der bewilligten Freyheit der gewissen inen vnd allen andern / die bey der Päpstliche Religion zu bleibē lust vñ gefallens haben nichts benomen / sondern alle in jetzigem irem Stande vnd begerten Religion habende

habende vortheil / bestendiglich gelassen / vund vnenszogen können bleiben.

Aber gleichwol dagegen den jenigen / die solche Lehr gewissens halben nicht belieben können / sondern durch die Gnade Gottes / zu erkantnus der warheit / vnd reinen Euangelischen Lehr komen sein / vnd in Gottes furcht / vnd vnstrefflichem wandel / vermög der Augspurgischen Confession / vnder vnserm schutz vñ schirm / friedlich zuleben begeren / dannoch zu vbung des waren Gottedienstes (welchen keine Obrigkeit one verlust irer Seelen Heil vnd Seligkeit / zuerbieten macht haben) geholffen / vnd ihre von den Voretern gestifffte vnderhaltung bey vbnungen irer Christlichen Religion / je so wol / als den Römischen Religions verwandten / gegönnet / vund also zwischen beyden Religions verwandten durch dis mittel beständige Einigkeit gepflanzet / vnd ein vnuerweißliche gleichheit erhalten / auch alle gefährliche Erbitterung / so sonst aus der einen oder andern Religion gesuchten gründlichen aussilgung / in diesem vnserm Erchstift weniger niche / denn solches in den Niderlanden / vnd an andern orten leider mit höchster zerrüttung gemeinen friedlichen wesens geschehen sey / leichtlich vnd vielleicht in kurzem / vber zuuersicht / welches je der Allmechtig gnediglich vorkommen wolle / enstehen köndte / bey zeiten / vnd ehe dieselbig zu tieff einwurgete / abgewendet vnd ausgetilget möcht werden.

Wann dann vnuerneinlich war sey / das Gott der Herr aller Herren / in des gewalt alle Menschliche anschläge stehen / vnd der auch dieselbig leichtlich brechen kan / im die Regierung der gewissen vorbehalten / auch den angemastten Bezwang derselben niemals vngestraft gelassen habe / vnd dann kurz verschleiner zeit / der Hochgeborn Fürst / Herr Johan Pfalsgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / Graffe zu Beldenz vnd Spanheim / etc. vnser lieber Freund / Bruder vnd Genatter / neben etlichen Fürstlichen gesandten vñ anwesenden Graffen / so wol in irer L.L. vnd iren der Graffen / als auch anderer Churfürsten Fürsten vñnd der abwesenden gemeinen Namen / erstlich bey vns / folgendts auch bey vnserm Thumb Capitel vbergebener Schriftlicher Instruktion / danon vnser Gefandten vnsern Landständen / gleiches fals Abschrifte vbergeben sollen / ganz beweglich / auch darneben vmb Abschaffung allerhandt wider etliche Capitulares geüben
geschwin

geschwindigkeit/ vnd sonst anderer dabey erregter Punkten halben billich gehalten/ vnd einer gebührlichen Erklärung gegen diesen jetzt vorsehenden general Capittel vnd Landtag vertröstet worden/ Auch darneben wir verstanden/ das hochermelter vnser Freund/ Bruder vnd Gefatter/ neben anderen Churfürsten/ Fürsten vnnnd Stände der Augspurgischen Confession jetzt zu Colln/ anwesenden ansehnlichen Gesandten/ obberürter vorbrachten vorigen Verbunge halber/ auff neuw anregung zuthun/ vnd die ferner notturfft vnserm Thumb Capittel/ wie auch gleichsals inen vnsern Landständen/ Rächten vnd zu seztigem Landtage beschriebenen vortragen zu lassen/ vnnnd sie der gebühr zu erinnern/ sich samplich entschlossen haben/ So sey hiemit vnser gnediges gesinnen/ sie wollen hierin vnser Erbstiffts gelegenheit vnnnd nutz/ wie friedliebenden verpflichten vnd des Vaterlandts Woffahrt geneigten Ständen gebüre/ mit schuldigem Eyner nachdencken/ auch vnser Thumb Capittel dahin bewege helfen/ das wolermelten der Augspurgischen Confession verwandten Ständen/ mit Christlicher vnnnd willfähriger Antwort begegnet/ vnd die vorgenommene hinderung vnd auffhalt vnser Christlichen Vorhabens alsbald wider abgeschafft/ auch allerhandt besorgte Weiterung/ so sonst vnserer widerwertigen beharlicher vngehorsam vnd trug vber zuuersicht vnd hoffnung leichtlich verursachen würde können/ bey Zeiten vorkommen/ vnnnd wir an vnserer Christlichen angestellten Regierung vnangefochten gelassen/ auch gemeine ruhe/ frieden vnnnd einigkeit in diesem vnserm Erbstifft hierdurch bestendiglich erhalten/ vnd auff die Nachkommende continuirt möge werden.

Wie dann wir vns vnzweiffentlich vertrösten wollen/ vnser trewe Landstände/ Rächte vnd andere Angehörige werden hierin ihre pflicht vnd verwandtnus/ damit sie vns vnd vnserm Erbstifft zugethan sein/ gebührlich bedencken/ vnd an ihrem müglichen fleis vnd beförderung vnser Christlichen vorhabens/ nichts erwinden lassen.

Solches gereiche zu forderst G. D. dem Allmechtigen zu Ehren/ vnd vns zu sondern gefallen/ vnd wir seindt diesen vns erzeugten gehorsam in gnaden zu erkennen ganz geneigt vnd gutwillig.

Was nun hierauff vnserer Landstände gut achten sey / vnd fer-
ner vorlauffen oder verhandelt wird werden / dauon wollen wir vnser
abgeordneten forderlicher Relation gewertig sein / Vnd sollen sie zu
mehrer nachrichtung vnser Landstände schriftliche Resolution hie-
rauff begeren / vnd vns dieselbig vnuerzüglich zu kommen lassen.

Des zu Bekunde haben wir diese Instruction / mit eignen Hän-
den vnterscrieben / vnd vnser Insiegel zu ende derselben auffdrucken
lassen. *signatum in vnser Stadt Bonn / den 23. Januarij. Anno*
1583.



COPIA

Churfürstens zu Sachsen vnd Brandenburg / aus Ethumb Capittel zu Cölln gethanes Schreibens.

NUMERO VI.

Augustus Herzog zu Sachsen Churfürst / Johans Georg Marggraffe zu Brandenburg Churfürst etc.

Unsern günstigen Grus zuuor / Ehrwürdige / Wolgeborne / Edle / Ehrnuetze / Erbare vnd Weise liebe Besondere / Nachdem ein zeit hero hin vnd wider außgebreitet / das in dem Erbstift vñ Churfürstenthumb Cöln / beyde zwischen dem Ehrwürdigsten / vnserm besondern lieben Freund vnd MitChurfürsten zu Cöln / vnd euch vnd dann auch in der Stadt Cöln / zwischen dem Raht vnd der Gemein daselbst / der Religion vnd anders halben etwas Mißuerstände vorgefallen / welcher auch so weit gereicht / das der Königlichen Würden zu Hispanien Gubernator vnd Oberster in den Niderlanden / der Herzog von Parma / dahero vrsach genommen / den von Arenberg zu dem Ehrwürdigen Ethumb Capittel vnd dem Raht zu Cöln zu schicken / vnd ihnen durch denselben seine Hülff vnd zuzug / wo es begeret würde / mit seiner selbst Person / vnd dem gangen vnterhabenden Kriegsuolet anbieten zu lassen / haben wir vor wenig tagen / gar gern erfahren / das jr auff den 27. dis Monats derowegen zusammen bescheiden / das jr hievon tractiren vnd raheschlagen sollet. Dann wir nicht zweiffeln / jr als fürneme verständige vnd friedliebende Leut / werdet in solcher Zusammenkunfft eure Rahtschleg dahin richten / das im Erbstift vnd der Stadt Cölln / fried vnd einigkeit erhalten / vñnd was also zwischen eweren Herren vnd dem Ethumb Capittel vor zweyspalt möchte fürfallen / dasselbe durch solche Christliche vñnd gültliche Mittel / das daraus kein weiter

Empf.

Empörung oder vnruhe / in dem löblichen Erzhertthum erfolgen möge / bey gelezt werde.

Als wir aber aus Christlichem vnd friedliebendem Gemüth alles das zu befürderen geneigt sein / dardurch gemeiner fried vnd Wolfahrt im heiligen Römischen Reich mag erhalten werden / vnd alles was demselben zuwider vorlauffen wil / gern wolten fürkommen vnd abwenden helfen / haben wir aus solcher gutherzigen vnd friedlichen neigung / euch auch vor vns wolmeinliche Erinnerung zuthun im besten bedacht / inn guter zuuersicht / ihr werdet dasselb von vns nicht anderst / dann allein friedlichem Wesen zu gut gemeint / vermercken / vnd ist euch nun selbst bewust / das bey diesen sorglichen vnd bösen Zeiten höchlich zube-sahren / wann etwan an einem Ort im heiligen Reich sich ein wenig Vnruhe vnd Empörung erheben sollte / das dasselbig leichtlich weiter vmb sich fressen / vñ aus einem kleinen säcklein ein so gros vnd schreck-fewr / das nicht leichtlich wider zuleschen / werden möchte / Dieweil hin vnd wider viel vnruhiger Leut seind / die allein darauff warten / das der Sachen ein anfang gemacht / vnd demselben mit Hauffen zurei-ten / vnd zulauffen würden. An des heiligen Reichs frontier / vnd ewer Nachbarschafft ligt ein ansehnliche Kriegsvolck / das wird vbel be-zahlet / möcht auch mit der zeit an Prouiant vnd anderer Notturfft bey demselben Mangel fürfallen / was sich zu demselben auff offte bemel-ten Fall guts zuuersehen ist leichtlich zu erachten.

So ist auch wol abzunemen / wohin es gemeint / das der Herzog von Parma euch seine Hülff vnd zuzug anbieten lest / vnd soltet ihr wol Gást kriegen / deren ihr hernach aus dem Erzhertthum so leicht nicht kändtet los werden.

Es würde auch dabey nicht bleiben / sonder were zu besorgen das der von Alancon / vnd die Städt ihren Feindsuchen / vnd dem fol-gen wollen / vnd das dardurch das ganz Kriegs Wesen / welches die Niderlande nun fast verderbt / in das Erzhertthum Eöln zu desselben gan-gen verhergung / vnd verwüstung / vnd damit auch wol weiter ins Römisch Reich köndte gebracht werden / dafür man sich doch bis anhero nach aller möglichkeit gehüt hat.

Zu dem ist leichtlich zu erachten / weil vnser Freund vnd Bruder der Churfürst zu Eöln / sich nun mehr sonder zweiffel aus gnediger schickung

ckung des Allmechtigen / zu vnser waren Christlichen Religion der Augspurgischen Confession / gleichwol mit ganz Christlicher vñ friedliebender erklärung öffentlich bekandt / das S. L. Wann sie derwegen mit gewalt verfolget / oder ihres Erbsitts wider ihren willen entsetzt / vnd zu einer vnzeitigen vnd neuen wahl solte geschritten werden / das selb nicht würden lassen gut sein / sondern ihr auch ein anhang würde machen / vnd sonder zweiffel Leut genug finden / die sich derselben als ihrer Religion verwandten / mit ernst annemen / daraus dann nicht allein obbemelter vnraht / vñ vnder verderben dem Erbsitt Eölln / sondern auch das erfolgen köndte / das die Churfürsten vnd Stände beyder Religion selbst an einander wachsen / vnd ein solchs schädlichs misstrawen / vnd daraus solcher Krieg vnd Blutbad im Reich erfolgen möchte / das nicht leichtlich zu stillen were.

Was nun daraus dem Erbfeind Christlichs Nahmens dem Türcken / auch andern außwendigen Potentaten für gelegenheit an die Hand geben würde / eins nach dem andern / wie sie dann zum höchsten begierlich / von dem heiligen Römischen Reich zu sich / vnd vnder ihren gewalt zu reißen / das würd die erfahrung geben / vnd denen / so darzu ursach geben / gegen Gott vnd menniglich vbel zuuerantworten / vñ auch bey den Nachkommen nichts rühmlichs sein. Wann aber denselben allein in gegenwertiger ewer berahschlagung / durch Christliche moderation wol kan vorkommen werden / So seynd wir der gänglichen zuuersicht / jr werdet euch für euch selbs / vnd auch ein Ehrwürdig Thumb Capitel desselben bedächtlich erinnern / vñ wo zwischen vnserm Freund vnd Bruder / vnd derselben Thumb Capitel / vnd euch / der Religion oder anders halben / was zwispaltigs vorhanden were / das selb viel lieber zu Christlicher gütlicher handlung stellen / dann andere vnmitlere weg / daraus oberzehlts vnheil in dem Erbsitt Eölln / vñ dem ganken Reich erfolgen möchte / darumb vornemen / als zweiffeln wir gar nichts / es können auff S. L. allbereit beschehene friedliche erklärung / wol solch Christliche mittel / zwischen S. L. vnd euch getroffen werden / Wann gleich S. L. vnd dero Thumb Capitel oder andere im Erbsitt der Religion halben wider ihre gewissen nicht beschwert / das doch denen / die bey ihrer vorigen Religion beharren wollen / an derselben auch ihren Ceremonien vnd Kirchen gebreuchen / keine hinderung

rung geschehe/ vnd dem Capitel auff alle felle/ die freyhe wahl vorbehal-
 ten bleibe/ Damit also dem Erzhstift nichts begeben noch entzogen/ son-
 dern dasselb in einen weg wie den andern/ ein Geistlich Churfürsten-
 thumb des heiligen Römischen Reichs bleibe/ So wird auch solche ewe-
 re Christliche moderation euch selbst/ vnd dem ganzen Erzhstift/ vnnnd
 allen deselben verwandten/ vnnnd vnderthanen/ zu beständiger befrie-
 dung vnd allem guten gereichen/ da ihr euch sonst mit allen den ew-
 rigen/ in verderbliche vnruhe vnd Krieg setzen möchtet.

Solches wolten wir euch/ mit denen wirs anderst nicht dann gne-
 diglich vnd gut meynen/ im besten nicht verhalten/ vnd seind euch mit
 gunst vnd gnaden wol geneigt. Datum 20. Januarij/ Anno 1583.

An die Prelaten/ Graffen/ Herrn von der
 Ritterschafft/ vnnnd Stedten des Erzh-
 stiftes vnd Churfürstenthumbs Sölln/
 auff iezigen Landstag versamlet.

In simili mut. mutandis.

An Thumbprobst/ Dechant/ Senioren vnd
 ganz Capitelgemein der Erzbischoffli-
 chen Kirchen zu Sölln/ etc.

COPIA

Schreibens des Churfürsten zu Sachsen/
an den Chorbischoff zu Cölln/Herzog/
gen Friderichen zu Sachsen.

N V M E R O V I I.

Schgeborner Fürst / freundlicher lieber D^{er}
heim/vns gelanget glaubwürdig an/ als solte sich E. L.
nicht allein wider ihre Herren Mit Capitulares/vnd be-
uoraus wider die Wolgeborne vnser liebe besondere/
Herrn Adolffen / Graffen zu Solms / etc. vnnnd Herrn
Hansen/ Freyherrn zu Winnenberg/ mit Ehren rührigen reden / vnd
vnbedächtigen draworten einlassen/ sondern auch dem Hochwürdig-
sten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebhardten/ Erzbischoffen zu Cölln/
des H. Römischen Reichs durch Italien Erzbischoffen/ vnd Churfür-
sten/vnserm besondern lieben Freund vñ Brudern/in viel wege wider-
wertig vnd verdriesslich sein / insonderheit aber für allen andern E. L.
Christlich vorhabende weg anzuseinden vntersuchen / vnnnd dabeneben
vngeschewet aufgeben / als hetten wir an solchem E. L. vnzüemlichen
ergerlichen vnd ver hinderlichen thun ein gutes gefallen.

Nun weiß sich E. L. zu erinnern/ aus was getrewer wolmeinung
wir E. L. anfangs auff das Erststift Cölln / befürdern helffen / nicht
das dieselbige Gott vnd Menschen auff sich laden / sondern viel mehr
bey dem Allmechtigen Gnad/ vnd männiglich hohen vnd nidern stan-
des gunst vnd guten willen erlangen möchte / Vnd hetten vns gleich-
wol nicht versehen/ das E. L. solche vnser guthertigkeit so bald verges-
sen / sich deromassen wider ihre ordentliche Obrigkeit auffleinen / vnd
gegen die Capitularen so vnbescheiden vñ vnuertreglich verhalten solte/
das weder des Churf. zu Cölln L noch die Capitularn/mit E. L. zufriede/
vnd wir vns/der E. L. zum besten angesehenen/ vñ von vns ausgegan-
nen beforderungs schreiben/ billich zuberühmen haben solten / da wir
auch E. L. Jugend/ vnnnd vnser selbst nicht verschonetten / wissen
wir

wir vns bey denen Leuten / gegen welchen wir von E. L. wie obange-
regt/eingebildet worden/wol dermassen zu entschuldigen / vnnnd auszu-
führen / das E. L. solches zu wenigem vorthail gereichen solte.

Vnd wöllen demnach hiemit E. L. erinnert vnnnd vermahnet ha-
ben / das sie sich gegen vnsern besondern lieben Freund vnd Brudern/
dem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / als ihrer ordentlichen
Obrigkeit / der gebühr vnd schuldigen gehorsams verhalten / Seine L.
in irem Christlichen vnd Gottseligen fürhaben nicht hindern/noch ver-
unruhigen/auch gegen die NicCapitularen / schiedlich vnd friedlich er-
zeigen / vnd diese vnser Väterliche meinung / nicht vergeblich sein las-
sen. Daran befördern E. L. ihr selbst bestes / vnnnd thut vns mehr ge-
fallens / dann sie ihr / durch vngebürliche / vnd an Leib vnd Seel schäd-
liche mittel / hoch zu steigen / vnd gros zu werden / vergebliche hoffnung
macht. Solte aber diese vnser getreue wolmeynung vnd warnung /
bey E. L. kein statt finden / vnd es würde E. L. darüber etwas hoch be-
schwerliches begegnen vnd zusiehen / so dörrffen sie vns dasselbe nicht
klagen / noch disfalls sichs etwas zu vns getrösten / dann wir E. L. in vn-
rhmlichen / vnd Gott dem Allmechtigen / missfälligen sachen beypfall
zugeben / oder deroselben vns anzunehmen / ganz vnd gar nicht gemeynet
seyn.

Wollen wir E. L. vmb deroselbst rhum vnd besten willen der ver-
wandnüs nach / nicht bergen / vnd seynd sonst E. L. Väterlich zu
wilffahren nicht vngeneigt. Datum Dresden / den 23. Januarij / An-
no 83.

Augustus / Herzog vnd Churfürst
zu Sachsen.

VENE

VENERABILI FRATRI
 GEBHARDO ARCHIEPISCOPO COLONIENSI, SACRI ROMANI
 IMPERII PRINCIPI
 ELECTORI.

NUMERO VIII.

GREGORIUS PAPA XIII.



VENERABILIS Frater, Salutem & Apostolicam benedictionem. Truschsiorum domum non minus generis nobilitate, quam fidei Catholicae studio & constantia ante hac floruisse, testis est insignium virorum, qui ex ea prodierunt, tum antiqua tum recens memoria, praecipue vero Cardinalis Augustani, qui principem in ea locum obtinuit: apud quem tu pie & religiose, & quasi in conspectu ac gremio sanctae Romanae Ecclesiae educatus, non paruam olim praebuisti spem, fore, ut dignus tali genere ac disciplina euaderes. Hinc nostra erga te propensio, nosterque paternus amor initium habuit, qui postea ex grauium virorum testimonio non solum confirmatus, sed etiam auctus, fecit, ut de te nobis vicissim optima & rectissima quaeque polliceremur. Successit tempus illud cum electus fuisti a capitulo Coloniensi in Archiepiscopum illius Ecclesiae, quae electio cum maximis implicaretur difficultatibus, & vehementissimè oppugnaretur, & quasi expugnaretur, tamen ea erga te vsi sumus benignitate, ut sublatis omnibus impedimentis, Capituli iudicium, & electionem de te factam approbauerimus, confirmationis quae Apostolicae robur adiecerimus. Ex his putabamus, neminem te, aut religionis orthodoxae, aut sanctae huius sedis, aut etiam disciplinae Ecclesiasticae studiosiorem vel obseruatiorem fore, sperabamusque in tua fide, constantia & probitate vel maxime debere nos conuiuiscere: sed dolemus, & quidem grauiter dolemus,

Iemus, nostram hanc expectationem ex his, quae de te multorum literis, sermonibus & fama ipsa quotidie ad nos perferuntur, non solum la-
 befactatam & imminutam, sed penè deletam, ac illa, quae circum-
 feruntur, talia esse, & loco munereque tuo adeo indigna, vt sine ma-
 gno pudore exprimi non Possint. Sustinuimus nos certè quoad po-
 tuimus, ne quidquam quod te indignum esset, crederemus, sed cum
 rumor quotidie magis ingrauesceret, coacti sumus, suspensio ac soli-
 cito de te animo esse, nec id diutiùs dissimulare voluimus. Mone-
 mus igitur te, vt famae & salutis tuae in tempore consulas, & si for-
 tasse longius, quam oportuit, progressus es, te reuoces: Sin verò
 falsa sunt, quae obijciuntur (quod potius vellemus) animum & sen-
 sum tuum aperias & declares, nec patiaris, ex maleuolorum termo-
 nibus perpetuam notam & ignominiam tibi tuaeque agnationi & or-
 dini Ecclesiastico inuri, cogitesque quid DEO, qui te ad istum subli-
 mem gradum euexit: quid sedi Apostolicae, quae te singulari
 quodam amore & gratia complexa est; quid patriae, quid
 generi, quid Christiano nomini, quid publicae vtilitati, quid
 denique tibi ipsi debeas: Qui cum honorificentissimum locum teneas,
 non alij magis, quam tibi ipsi inimicus fueris, si ita te gesseris,
 vt meritò inde extruendus sis, cum tamen nullo negotio eum tibi
 conseruare, & magnus in Ecclesia DEI, ac summa cum auctoritate
 inter imperij Principes esse possis. Memineris quàm difficiles & pe-
 riculosi sint nouarum rerum exitus, quantopere cauendum sit pru-
 denti & pio viro, ne temerè famam, rem, statum, dignitatem, ani-
 mam denique ipsam in extremum discrimen abducat: Cuius re
 non desunt nostra aetate exempla, quibus doceri possis. At si longi-
 us fortassis prouecti sumus, amoris nostro, dignitatisque ac salutis tuae
 desiderio id assignabis: Non enim dubitamus, quin paterna haec
 monita nostra, id apud te pondus habitura sint, quod omnibus no-
 minibus, & iustissimis de causis debent, atq; re ipsa eam pietatem
 ac reuerentiam erga sanctam hanc sedem sis ostenturus, qua nos re-
 creati, te in dilectissimi filij loco, sicut antea, ita & posthac habe-
 re, & ea relatarì magnoperere possimus. Sed hoc literarum of-
 ficio non contenti, mandauimus Venerabili fratri Archiepiscopo
 Treurenfi vt ad te proficiscatur, tecumque fusus eadem de re quàm
 diligentissimè agat, ac consilium deliberationemque nostram cla-
 rius

rius patefaciat, cui plenam fidem te habiturum non dubitamus. Da-
ti Romæ apud factum Petrum, sub annulo piscatoris, die 17. Decem-
bris, M. D. LXXXII. Pontificatus nostri anno vndecimo.

Iohannes Bapt. Cenobius.



AD GREGORIVM DE
CIMVM TERTIVM PON-
TIFICEM ROMANVM.

NUMERO IX.



Aeternum omnino tuum animum, Pontifex Gregori, & tali praesule dignum, ex Epistola tua cognoui: Primum quod suspicionibus non temere locum dare, neque sinistris rumoribus, de meis institutis sparsis, fidem adhibere voluisti. Si enim accusare sufficeret, quisnam maleolorum insidias, foecundissimo hoc praesertim culpae seculo, quo optimi quique ab omnibus inuidiae ventis circumflantur, effugere posset? Deinde vero patrium vereque Apostolicum illud est, ad constantiam, in fide integritatem, & disciplinam in moribus, denique ad Ecclesiae Apostolicae, Catholicae & Orthodoxae observantiam hortari, & de ingentibus ac inevitabilibus periculis praemonere, quae eos manent, qui rebus novis aut suis libidinibus feruientes, ex Ecclesiae Apostolicae societate sese subducunt. Meas igitur partes esse video, ut tam paternae & tam sanctae admonitioni obtemperem, iuxta illud Salomonis Proverb. 15. Qui abiicit disciplinam despicit animam suam: Qui autem acquiescit admonitioni, possessor est cordis. Et fateor ego quidem, me remissius fortassis & languidius ea agentem, quae ad animae meae salutem, conscientiae tranquillitatem, Apostolicae Catholicae Ecclesiae dignitatem, & Dei gloriam pertinent, non parum tuis literis excitatum, & expergefatum, fuisse ut omnibus dissimulationis integumentis euolutus, sicut tua Epistola pie monet, animum & sensum meum aperiam & declarem, cogitemque quid Deo, qui me ad sublimem istum gradum euexit, quid Ecclesiae Apostolicae, quid patriae, quid publicae utilitati, quid mihi ipsi debeam. Verissima quippe, & memorabilis est magni illius Aurelij Augustini commonefactio, quae citatur distinctione 83. can. 2. Neminem videlicet in Ecclesia Dei plus nocere quam

quàm qui peruersè agens, nomen vel ordinem sanctitatis & sacerdotis habet. Postquam igitur eam ætatem sum ingressus, quæ non tam suo, quàm alieno regitur arbitrio, & ad arduum illud Archiepiscopi munus à Domino Iesu Christo sum vocatus, (vt hominis propria est veri inquisitio atque inuestigatio,) nulli vel consuetudini, vel auctoritati humanæ addictus, reputare apud me, & ex scripturis & ecclesiasticis historijs indagare cœpi, quid nam is, qui aute omnes est, Filius Dei faciendum præceperit, quid muneris Episcopalis ratio postulet, quid in Baptismate sacro Deo, quid Ecclesiæ postea vouerim, quid denique & sacri Apostolici canones, & ratio ipsa nobis imperent: Id dum facio, dici non potest, quantopere animus, qui à seipso dissidens nullam partem liquidæ & liberæ voluptatis gustare potest, æstuarit, & me conquiescere non siverit, donec de mea ad Christi præscriptum & Apostolicæ Ecclesiæ exemplum, confirmatione cogitationes & deliberationes susciperem. Pudebat enim me nomine tantum, non autem re ipsa esse Episcopum: pudebat sub virginæ castitatis titulo pectus gerere tetris ardens libidinibus: pudebat Christi seruum mancipium esse humanarum traditionum: pudebat nobilem, & generosam meam stirpem dedecorari, si ad scædas quasiis & turpes voluptates huius seculi, quibus totus immersus eram, me diutiùs proiecissem. Vellicabant mihi etiam aurem tam multi integritate spectati, eruditione celebres, dignitate præcellentes, & sedis Apostolicæ obseruantissimi viri, qui salua debita reuerentia Ecclesiæ catholicæ de magna aberratione non nullorum pontificum, & Ecclesiasticorum ab Apostolicis decretis & exemplis palam sæpè & grauitè conquesti sunt, quales fuère ante annos 700. sanctus Vdalricus religiosissimus Episcopus Augustanus Diuus Bernhardus Abbas Clarouallensis, Cardinalis Cusanus, & alij quàm plurimi huius notæ, & similis ordinis viri, ita vt non solum contra iuramentum meum nihil me tentare, aut peccare, sed illi demum me satisfacere, dum me totum, meaque instituta ad Apostolicæ & sanctæ illius Ecclesiæ normam compono, demonstrare sit facilitum. Primum enim & beatorum Apostolorum, Petri & Pauli, & omnium Apostolicæ doctrinæ virorum constans hæc, semper, & concors sententia fuit, fundamentum aliud poni non posse, quàm id quod à Deo positum est, Iesum Christum, qui solus est via, veritas,

& vita, in cuius solius nomen, sicut & Patris & Spiritus sancti baptizati sumus, cuius denique est Catholica Ecclesia, quam sanguine suo redemit. Huic fundamento dum nititur Ecclesia, tunc verè magnificis illis titulis digna est, quos ei D. Paulus 1. Tim. 3. tribuit: Domum DEI viuientis, veritatis columnam & stâbilimentum eam appellans. Sicut Romana Ecclesia D. Pauli temporibus, & ijs quæ ad aliquot annos consecuta sunt, laudem illam habebat, vt fides eius in Christum, in toto terrarum orbe celebraretur, quam fidem vnicum fuisse illius Ecclesiæ decus, ipsi Romanæ Ecclesiæ presbyteri & Diaconi, D. Cypriano scribentes Epist. 7. lib. 2. fatentur, disertè hæc verba subiicientes: Harum laudum & gloriæ, quam D. Paulus Romanis tribuit, degenerem fuisse, crimen est summum. Minus quippe est dedecoris, nunquam ad laudis præconium accessisse, quam de fastigio laudis ruisse. Quotiescunque igitur de vera, germana, Apostolica, Catholica Ecclesia agitur, video & rationem ipsam velle, & id sapientes perpetuò monuisse, vt inter eam, quæ verè talis est, & Christo petræ, eiusq; Euangelio innititur, cuius semper honos, nomenque bonum, laudesque manebunt, & eam quæ degenerauerit, frustra teste Christo, DEVM colentem, iuxta mandata hominum, discrimen ponatur: Sicut & aurea illa Tertulliani in praxeam, regula omnibus bonis semper placuit: Rectum esse, quodcunque primum, adulterinum quod posterius. Et eò me quoque iuramentum deducit, talemque me Ecclesiam Apostolicam agnoscere iubet atque obstringit, quæ nimirum verus illud Romanæ Ecclesiæ Symbolum, ex Apostolico, Nicæno, & Constantinopolitano constatum, mordicus retineat, quæ vnum Baptisma in remissionem peccatorum, videlicet per sanguinem Iesu Christi, qui solus mundat ab omni peccato, agnoscat & credat, quæ non alias, quàm Apostolicas traditiones, qui id certè, quod à Christo Iesu acceperunt, bona fide tradiderunt, admittat, ita etiam expressè me meum iuramentum obligat, vt sacram scripturam non iuxta cuiuslibet pontificis aut concilij sensum, sed iuxta eum sensum, quem Apostolica olim tenuit, & Apostolorum vestigijs insistens, vera & sancta mater Ecclesia tener, & iuxta Patrum, & piæ vetustatis vnanimem sensum accipiam, intelligam atque interpreter. Ad illam inquam normam, ad illud fundamentum, cum me meum reuocet iuramentum, nihil vel credere, vel amplecti

amplecti teneor, quod cum illo fundamento non congruat, siue sit Arimini, siue Romæ, siue Tridenti Decretum: vetera enim recentibus, vera adulterinis, Apostolica humanis placitis merito sunt anteponenda. Nam & nostri Canones, vt apparet Dist. 17. Can. 3. ipsis illis œcumenicis nobilissimisq; & vetustissimis concilijs, eam auctoritatem non tribuunt, quam scripturis vel Apostolicis scriptis. Ibi enim in hunc modum scribitur: Sancta Romana Ecclesia post illas veteris testamenti & noui scripturas, quas regulariter suscipimus, etiam has suscipi non prohibet, Synodum Nicænam, Constantinopolitanam, Ephesinam, Chalcedonensem, &c. Hactenus ostendi, quod sit iuramenti mei fundamentum, & quatenus me constrictum teneat: Sic vt sanctè profiteor, me nec à vera fide in Iesum Christum, neque ab illa Apostolicæ Ecclesiæ societate, cui omnem reuerentiam me debere profiteor, vnquam per Dei gratiam esse seiundaturum, semperque memorem futurum, quid Deo in Baptismo, quid Ecclesiæ voverim. Ceterum & istud quoque apud omnes bonos & intelligentes dubitatione vacat, vt maximè res illicitas, & cum prima fide in Baptismo data pugnantibus iurarem, talibus iuramentis nos neque teneri neque obligari: Id in quâ trita illa iuris Pontificij regula docet: Nō esse videlicet obligatoriu, contra mores bonos præstitū iuramentū. Contra bonos mores autē secundum ius canonicum ea iuramenta esse dicuntur, quibus inducitur peccatum. Sic etiam sapientissimè magister sententiarū ex D. Hieronimi sententia monet: Iurandū tres habere comites, veritatem iudicium, & iustitiam, qui si defuerint, non tam esse iuramentum quam periurium. Sed expressissima & copiosa de huiusmodi iuramentis commonefactio extat apud Gratianum in 2. parte decreti, in malis promissis rescinde fidem, in turpi voto muta decretum, quod incautè vouisti, ne facias: impia est promissio, quæ scelere ad impletur: non solum in iurando, sed in omni q; agimus, hæc e. moderatio sollicitè obseruanda, vt si in talem sortè lapsum versuti hostis inciderimus insidijs ex quo sine aliquo peccati contagio surgere non possumus, illū potius euadendi aditū petamus, in quo minus periculi nos perpeffuros esse cernimus, Ita etiam ibidem, temeraria & incauta iuramenta non esse seruanda, definiunt patres: et tolerabilius esse nō implere iuramentū, quam permanere in stupri flagitio: Itē ex Augustino ibidē demonstratur: si propterea fides non seruatur, vt ad bonum redeatur, non ideo violari fidem, cum non sit appellanda fides, quæ ad peccatum faciendum admittitur: Non autem
difficile

difficile esset demonstrare, & id loculentis rationibus ex scripturis, & tota vetustate à multis summis viris demonstratum est, partim inertissima segnitia, partim auaritia & malitia multorum pontificum, quod Platina ipse alias Romanæ sedis obseruantissimus dissimulare non potuit, multa in Romanam Ecclesiam irrepsisse, quæ non solum cum illa Apostolica & Catholica non congruant, verùm etiam in Christum ipsum, quem solum proposuit DEVS, vt esset placamentum per fidem in sanguine ipsius, contumeliosissima sint & planè idolatria, quæ si quis retinere velit, næ is & in Deum, cuius inquit Arnobius lib. 7. contra gentes, proprium est liberales venias, & concessiones habere gratuitas, & in Ecclesiam, & in conscientiam suam peccet. De his autem, quia tu Pontifex Gregori mihi litem adhuc non moues, & magnis ac præclaris viris iam sæpè occasionem dederunt sese seiungendi, non ab Ecclesia Apostolica Catholica, sed ab ijs abusibus & corruptelis, quæ illius Ecclesiæ fundamentum evertunt, nolo in præsentia longam orationem instituere: sed ad illud crimen diluendum sermonem conuerto, quod paulo expretsius abs te mihi obijci video. Video autem, video inquam, aut saltem subodorari me existimo, quodnam sit illud grande nefas, & vel morte, vel exturbatione à munere meo piandum, propter quod apud te sum delatus, & in magnam illam inuidiam & suspicionem vocatus, quòd nimirum omnis disciplinæ, quòd officij, quòd famæ immemor, cuius te suppudeat, de matrimonio, quod D. Paulus ad Hebr. alias honorabile inter quosuis vocare nõ est veritas, et Ecclesia Romana inter Sacramenta numerat, cogitate videar. Id autem si facio, aut dũ facio quid ego, quæso vel à sanctissimorum Apostolorum exemplo, vel ab eorum canonibus, & decretis alienum instituo? Quid à vetustissimi Clementis Alexandrini iudicio? Quid à nostris canonibus, in quibus Dist. 28. Can. 11. & 12. mentio fit vxorum presbiterorum & Diaconorum: & Can. 17. ex concilio Gangrensi hæc describuntur: Si quis discernit presbyterum coniugatum, tanquam occasione nuptiarum, quod offerre non debeat, & ab eius oblatione ideo abstinet, anathema sit. Laudatur etiam in secunda parte decreti, grauissima vox Paphnutij, qui in Concilio Nicæno asserere non dubitauit, in coniugio etiam esse castitatem. Cur igitur vel Siricij vel Pelagij auctoritas apud nos plus valeat, quàm Apostolorum, quàm nunc memorato-

conciliorum & patrum, quam Dei ipsius, pronunciantis, non esse bonum hominem esse solum? Quæ verò amentia, quis furor, scortatores, adulteros, masculorum concubitores in ministerijs Ecclesiasticis potius ferre, quam legitimo coniugio iuxta mandatum Dei copulatos? Ex quo fonte, ex quo ore manet dogma illud, quod coniugia diffamat, prohibet, videre est apud Dan. cap. 12. 1. Timoth. cap. 4. Testatur certè ipse Aeneas Silvius in Germaniæ descriptione, sanctum illum Vdalricum Episcopum Augustanum, Leges illas de cœlibatu contra pontifices sui temporis oppugnasse. Imò extat Vdalrici illius epistola ad papam Nicolaum, in qua coqueritur, sacerdotes & magnos Prælatos, præsertim in Italia adeo libidinosos, ut non tantum à virginibus & coniugatis non abstineant, sed etiam cum consanguineis, cum masculis, cum brutis se commisceant. Et narrat memorabilem historiam, quòd Diuus Gregorius Papa, primum quidem mandauerit Cœlibatum sacerdotibus, postea autem cum fortè in piscinam piscatum misisset, ibique ad 6000. capitum submersorum infantium inuenta fuissent, videns id ex suo violento cœlibatu prodijisse, ingemiscens abrogavit decretum, recitataque Pauli sententia: Melius est nubere quàm vri, adiecerit: Melius est nubere, quàm cædis causam dare.

Recenset etiam Abbas Urspergensis in suo Chronico Epistolam celebris Synodi Ecclesiasticorum & Politicorum procerum Brixiae Noricæ contra Hildebrandum Papam congregatæ, in qua inter alia queruntur, quòd inter coniugatos sacerdotes diuortia poneret, & cum sub fœdo illo pontifice Ecclesia periclitaretur, testantur illi Papæ nullam obedientiam promissam, aut deberi. Longè quippe aliud est, CHRISTO & Ecclesiæ Apostolicæ obedientiam vouere, quàm singulorum pontificum placitis obtemperare. Memor ego itaque quid CHRISTO, quid Ecclesiæ debeam & ut Episcopum, ut virum generoso & nobili loco natum, castam, & ab illecebris carnis & pravis libidinibus tutam cupiens seruare mentem, de remedio libidinum legitimo, & omnibus ordinibus sine exceptione concessio, cogitare volui, nulla leuitate contumaciaue adductus. Sed postquam me diu excussi, & ad cœlibatum, cuius donum nec omnibus nec semper datur, me minus idoneum sensi, iuxta canones Ecclesiæ supra memoratos, à temerario, quòd in mea potestate non fuit, cœlibatus voto discedere, ad maius malum

lum euitandum, & votum castitatis CHRISTO factum, seruandum & explendum fas esse duxi. Denique semotis & contemptis hominum profanorum iudicijs, minis, periculis, alijsue considerationibus, diuinæ ordinationi, prouidentiae, protectioni acquiescere decreui, illud subinde memoria repetens, quod Theodoretus libro 4. cap. 20. Historiæ Ecclesiasticæ de veteribus illis Christianis memorat, eos nullum maius tormentum esse arbitratos abnegatione pietatis. Ideo licet Tyranni vndabundi spumarent, & instar venti vehementis irruerent, à pietate non passos sese depelli. Extremum autem hoc erit, vt Iustini martyris exemplo in apologetico pro Christianis, ad iudicia omnium rectè sententiarum prouocem, quæ submissio, Iustino teste, ideo æquissima est, quod pij veritatem solam honore dignantur, & ad eam omnia meritò referre debent. Te verò Gregori pontifex nunc appello, vt in proposito meo verè Apostolico, verè casto, verè disciplinæ veteris Ecclesiæ Catholicæ conformi, apud te mihi sit aliquid præsidij. Te inquam oro, & obtestor, vt quo animo ad me monendum accedere dignatus es, eodem meam iustissimam defensionem accipias, & memineris eos tui & Ecclesiæ obseruantissimos esse, non qui adulantur, palpant, parasitos agunt, vulnera grauia molli & indulgenti manu tractant aut tegunt: sed vt pulcerrimè Plutarchus docet de discrimine adulatoris & amici, qui ingenuè qui liberè loquuntur agunt, monèt, arguunt: sed non pro animi libidine & arbitrio, quis enim alias essem, qui summo pontifici obloquerer & opstrepere? verùm ex DEI omnipotentis, cuius in reges ipsos & pontifices imperium est, verbo, statutis, mandatis Prophetis, inquam, & Apostolicis libris, super quorum doctrina Ecclesiam & pontifices fundari & ædificari decet, omnia depromunt. Atque vtinam diem illum videre liceat, qua tu pontifex, non deme, & Apostolicæ doctrinæ & vitæ studiosissimis hominibus opprimendis, sed de Ecclesia à tot stipulis, tot idolatrijs repurganda, de Simoniacis, de sacrilegis, de mollibus, de adulteris & mœchis, de scortatoribus, aleatoribus, ebriosis, quos Canones nostri à sacris arceri iubent, coercendis, exturbandis, seriam suscipies, & non nimis seriam deliberationem, vt Ecclesiæ tandem Romanæ vetus dignitas, orbi Christiano pax & tranquillitas, vulneratis tot conscientijs, quies & solatium, restituatur. Quam meam cohortationem, cum vel olitor nonnunquam opportuna sit locutus, ab homine

mine & Episcopo germano, qui nihil minus quàm dissimulare
nouit, te, quem Dei tutelæ commendo, paterno, pio & æque ani-
mo accepturum esse confido.

GEBHARDVS, etc.



K 2

COPIA

Des Schreibens / so der Erzbischoff zu
 Cölln Churfürst/ etc. vnderm dato den 30.
 Januarij / Anno 83. an Prinzen von
 Parma gethan.

N V M E R O X.

S Hgeborner Fürst / besonder lieber
 Freund/ vns kompt abermals glaublichen für / das
 von etlichen vnruhigen/ friedhäßigen Leuten / wel-
 che vns vnd vnser Erststifts wolfare zuwider
 seynd / hin vnd wider außgebreitet / auch felschlich
 fürgeben wird/ als solten wir mit frembden außländischen Poten-
 taten/ vnd sonderlich mit dem Herzog von Alanzon / in verbotte-
 nen heimlichen Practicken / vnd Bündnis sichen / daher E. L.
 vrsach genommen habe/ vnd bedacht seye/ etliche dero Kriegskuelck
 in grosser anzal zu Ross vnd Fuß/ in vnser Erststift einzulägern /
 auch volkziehung dessen / allbereit etlich Kriegskuelck vber die
 Waisfeyen/ vnd vmb die Stadt Nach / auch des Kloster Corne-
 lien Münstler/ auff des heiligen Reichs vnzweiffenlicher Oberkeit
 führen lassen.

Nun haben wir E. L. am 30 Nouembris / des nechstabgelauft-
 enen Jars / eben von solchen vngegründten außgeschollenen ver-
 bindnissen zugeschrieben/ vngezweiffelt / dasselbig werde E. L. zu-
 kommen sein/ wie dieselbige zum vberflus aus hieby gefügter Co-
 ppy nachmals zusehen / vnd vns / wie auch zumor den 13 Nouem-
 bris zu aller guten Nachbarschafft erbotten/ auch freundlich be-
 gert/ solchem vnersündlichem ausgehen / vnd verunglimpffen fei-
 nen glauben zuzustellen / noch sich wider vns verhegen zulassen/
 Wollen derhalben nachmals in guter zuuersicht sichen. E. L. wer-
 den vns mehr bepfals geben / dann vnsern misgünstigen vnd wi-
 dersichern/ sintemal wir mit G. D. dem Allmächtigen/ vnd vn-
 serm

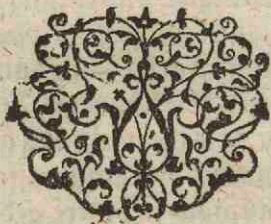
sern auffrechten Gewissen bezeugen mögen / das vns mit solcher erdichten falschen Auflage / gewalt vnd vnrecht geschicht / vnd wird anderst nichts hierdurch gesuche / dann vns so wol bey vnserer höchsten Oberkeit / vnd den Ständen des Reichs / als auch bey E. L. in beschwerlichen vnglimpff zubringen / darzu vnserer gehorsame Landstände vnd Vnterthanen / von vns abwendig zumachen.

So wissen wir auch nicht / was vns bewegen sollte in einige solche verständnis oder bündnis / daraus wir vnuerantwortlichen verweis / vnd vnserer Erststiftes höchste beschwernis zugewarten / mit frembden Potentaten vns einzulassen / Dann vnserer sachen / Gut lob / dermassen geschaffen / das wir / nechst jme vnser bestes vertrauen auff vnserer gehorsame Landstände / auch Churfürsten / Fürsten / vnd andere Stände des Reichs setzen / vnd frembder bündnissen / welche / wie die erfahrung gibt / gemeiniglich wenig nuzes mit sich bringen / vns anzumassen keine vrsach haben / Ist vns auch solches niemals in vnserer gedanken kommen / viel weniger würde es jemandes mit bestand / wider vns darthun mögen.

Diweil dann diesem also / vnd wir sonst auch E. L. die geringste vrsach zu einiger vnfreundschaft nicht gegeben / noch mit derselbigen / oder derselbigen anbefohlenen vnd zugehörigen in vngutem etwas wissen zuthun zuhaben / Sondern viel mehr E. L. durchziehendem Kriegshuolck alle gute beförderung jederzeit erweisen / So wollen wir vns zu E. L. entlich vnd vnzweiffentlich geströsten vnd versehen / obgemelt dero Kriegshuolck werden von E. L. kein befehl haben / vns vnd vnserer Erststift zu beleidigen / oder da je E. L. aus vngleichem verdacht / vnd vnserer Widerwertigen falschen einbilden dermassen befehl gegeben / wie das Kriegshuolck sich vernemen lest (welches wir doch nicht glauben können) So begeren wir freundlich / E. L. wollen dasselbige zum fürderlichsten abschaffen / vnd vns sampt vnserer Vnterthanen / denen ohne das hievor durch E. L. Kriegshuolck ganz vnuerschulter ding / mercklicher Schade zugefügt worden / ferner vnbedrungen lassen.

Solches haben wir E. L. deren wir angenehmen / gefelligen
 willen zuerzeigen bereit / nicht verhalten sollen / vnd seynd dero
 fürderlicher widerantwort gewertig / vns darnach wissen zurich-
 ten. Datum in vnserer Stadt Donn/den 30 Januarij / Anno
 1583.

Gebhardt/an Pritzen von Parma.



NVME-

NUMERO XI.

Schwürdiger Churfürst / Gnedigster Herr / die Röm. Key. auch zu Hungern vnd Böhern Königliche Maiestat / mein allergnädigster Herr / hat mir allergnädigst auffgelegt / E. Churf. G. auff vorgehende vermeidung irer Key. Maiestat freundschaft / gnad vnd alles guten / vngesährlich was folget / in vnterthenigkeit zuuermelden.

Es hetten ihre Röm. Key. Maiestat aus derselben Reichs Hoffrahts / Herru D. Andree Geylen gehorsamsten Relation mit gnaden vernommen / was sich E. Churf. G. auff sein in irer Key. Maiestat Namen bey deroselben gethane Werbung / in antwort vernehmen lassen vnd erkläret hetten.

Vnd befinden ihre Röm. Key. Maiestat / das gleichwol E. Churf. G. das erschollene geschrey nicht gar verneinen / darneben aber vermelden / das solches von deroselben Mißgönnern vnd Widerwerdigen sürgeben vnd aufkommen sey / So sehen ihre Röm. Key. Maiestat auch nicht / das E. C. G. solches sürgeben Cathegoricè verneinen / oder widersprechen theten / sondern sie befinden derselben erklärang disfalls etwas zweiffenlich vnd dunckel.

So könte ihre Röm. Key. Maiestat E. Churfürstliche G. daneben vnangezeigt nit lassen / das derselbigen von mehr Orten täglich Zeitungen einkommen / welche nicht allein alles das / so ihre Key. Maiestat / E. Churf. G. hieuorn durch berürten Herrn D. Geylen / Väterlicher / trewhertziger meinung erinnern lassen / besetzigen / sondern es wölle darneben sür gewis gesagt werden / das E. Churf. G. berührtes vorhabens mit annemung des Weltlichen Standts allbereit ins Werck gerichtet haben / vnd damit vmbgehen sollt / wie sie nichts desto minder diesen Erbstufft sampt desselben Landen vnd Leuten in Henden behalten / etliche von dem Chumb Capittel vnd Landstände an sich zuziehē / vnd zu desto leichter durchdringung ihres Intents / Kriegsuoletzbewerben / vñ damit

des

des Erbschiffes Städte vnnnd Häuser vngewöhnlicher weise besetzen solle.

Ob nun wol ihre Röm. Key. Maieft. diesem allem ganz schwerlich glauben geben / sintemal sich dieselbige zu E. E. G. viel eines andern vnd bessern getrüsten: so könten doch ihre Key. Maieft. nit vmbgehen/ sondern wil derselben obliegenden Keyf. ampts halben in allewege gebären/ dieser so hochwichtigen Sachen/ daraus/wo die/ wie ins gemein dauon im N. Reich geredet vnnnd geschriben wird/ beschaffen were/ allerley vnruhe vnd zerrüttung guter Ordnung zubeforgen/ mit aller sorgfältigkeit vnd embsizem fleis nachzufragen/ vnd nach gestalt vnd beschaffenheit derselben/ an schleunigstem Keyserlichen einsehen nichts erwinden zulassen

Vnd haben derwegen ihre Röm. Key. Maieftat für eine sondere notturfft gehalten/ diese anderwerte schickung an E. E. G. fürzunehmen / vnd ist ihre R. Maieftat an E. E. G. nachmals ganz freundlich / gnädig vnd ernstlichs begeren / sie wöllen sich gegen mir/ an ire Röm. Key. Maieft. stat/ rund vnd *Cathegoricè* erklären/ Was disfalls jr enilich fürnemen / wie es allerdings vmb das erschollene geschrey beschaffen/ was darumb vnd daran sey/ vnd irer Keyserl. Maieftat hierinnen nichts verhalten/ Vnd sollen sich E. Churf. G. sonst zu irer Keyf. Maieftat allergnedigsten freundschaft vnd gnaden getrüsten. Da auch zwischen E. Churf. G. dero Thumb Capittel oder anderen Vnterthanensich etwas mißuerstand enthielt/ wollen ihre Röm. Key. Maieft. an allem / so dieselbe Keyserlichen ampts halben / vnd sonst zu gütlicher hinlegung derselben immer thun können/ nichts erwinden lassen Thue E. E. G. mich hiemit vnterthenigst gehorsam befehlen.

E. Churf. G.

Vnterthenigster gehorsamster.

Jacob Kurß von Senfftenaw.

N V M E R O. XII.

Diese Beyslage wirstu finden zu ende dieses Buchs.

Röm. Keyf. Mayest. abgesandten Jacob
Kurtz von Senfftenaw / Repliee an
Cölln.

N V M E R O X I I I .

D Schwürdigster Churfürst / Gnedigster Herr /
was E. Churf. G. auff mein von der Röm. Keyf. Mayest.
meines allergnedigsten Herren wegen / bey deroelben be-
schehen mündlichs fürbringen / welches ich auff E. Churf.
G. begeren memorials weis / auch schriftlich vbergeben / mir schrift-
lichen zur antwort selbst gnediglich vberreichet / das hab ich vnterthä-
nigst empfangen / abgelesen / vnd seinen inhalt vernommen / Was denn
anfangs / die gehorsame dankesagung / des Keyf. zuentbietens vnd erin-
nerns / dann auch das gegenentbieten anlangt / das wil ich alles / der
Römischen Keyserlichen Mayestet mit ernstem / neben vberschickung
der antwort selbst / der gebür nach / aller vnterthänigst schriftlich refe-
riren.

Was aber die Hauptsach betreffen thut / bestind ich gleichwol / das
sich E. Churfürstliche G. allerhand deren / wider die gebür von ihnen
verpflichten zu gesüaten widerwillen vnd vngehorsams beklagen / Die-
weil sich dieselbige aber daneben auff meine beschehene werbung / ihres
endlichen fürhabens / vnd ob sie einige Standes oder Religions veren-
derens fürzunehmen gedencen / nicht begertter massen / categoricè erklären /
So wil mir in allweg gebüren / auff dißfals empfangenen ausdrückli-
chen befelch / bey E. Churfürstlichen G. vmb fernere / lautere / klare er-
klärung anzuhalten / vnd deroelben weiter zu gemüth zuführen / Das
Ihre Römische Keyserliche Mayestat sich zu E. Churfürstlichen G.
vnzweiffenlich gerösten wollen / da dieselbige ober ihrer Keyf. M. hie-
vor vnd jetzt abermalen beschehene trewhertzige / Väterliche erinne-
rung / vnd vnangesehen / was deswegen / nach gefall vnd gelegenheit
E
allen

aller vmbstände/von E. Churfürstlichen G. hin vnd wider geredt wer-
 den möchte/je eigentlich vnd endlich entschlossen seyn / den Geistlichen
 standt zuuerlassen / vnd sich in den Ehestandt zu begeben / Es werden
 E. Churfürstliche G. solches einiger anderer gestalt nicht/als auff hie-
 beurn/durch Herrn D. Geylen/ in ihrer Keyserlichen Maiestat Na-
 men/angedeute zulassig erwegen/ wie gar/ was deswegen von derosel-
 ben außgeben würde/dem alten löblichen herkommen/ so wol auch den
 Geistlichen vnd Keyserlichen Rechten/des heiligen Reichs Constituti-
 onen/ Ordnungen vnd abschieden / dem hochbetewrten Religionfrie-
 den/ vnd der Churfürsten verbrüderung vnd vereinigung stracks zuwi-
 der/was gefahr/ spott vnd verkleinerung / nicht allein E. Churfürstli-
 chen G. vnd dero ganzem löblichen vralten Geschlecht/ der Erbtruch-
 sessen zu Walpurg / ja dem ganzen Erbstift Eölln / dessen Landt vnd
 Leuten / wo E. Churfürstliche G. also gesinnet seyn solte / darauff sie-
 he / zu was hochschädlichem eingang / nachfolg vnd zerrüttung aller
 wolhergebrachten ordnungen / vnd dis ganzen ruhigen wesens vnd
 Regiments im heiligen Reich/ E. Churfürstl. G. durch vrsach geben/
 vnd beydes an Leib vnd Seel sich beschweren würde/ Dis alles / sprich
 ich/ zweiffelen die Röm. Keyserliche Maiestat nicht/ werden E. Chur-
 fürstlichen G. nottürlichlich erwegen / vnd wo sie je dahin einige ge-
 dancken gehabt/ dieselbigen allerdings außschlagen / vnd denen wider
 erzettes kein statt geben/ oder aber auff angedeute/ zulassige/ vnd hievor
 durch elliche dero vrsahren gepflogene wege vnd mittel dirigiren / auff
 welchen Fall ich meins theils nicht zweiffeln wil / es werden die Keyser-
 liche Maiestat nicht vnderlassen/ E. Churfürstliche G. zu gnaden vnd
 gutem/ mit dero ThurnCapitul / auff solche ersprißliche mittel vnd
 wege/handlen zulassen/das E. Churfürstliche G. ihrer Keyf. Maieft.
 zu dero tragendes Keyserliches gnädig vñ freundlichs gemäht im werck
 spüren mögen.

Ist derowegen in der Römischen Keyserlichen Maiestat Namen/
 an E. Churfürstliche G. nachmals mein fleißigs begeren / die wölten
 sich gegen ihrer Keyserlichen Maiestat vertrewlichen shres endlichen
 gesinnen vnd fürhabens lauter eröffnen / vnd derselben disfalls nichts
 verhalten.

Vnd dieweil E. Churfürstliche G. in ders antwort vermelden lassen/das sie/was ders disfalls begegnet vnd nachgeredt werde/an fre hin vnd wider im Reich gefessene Herren vnd Freund gelangen lassen/vnd deren Raht hierinnen begeren / auch gute vertroöstung mit leidenschlicher hülff vnd annemung von denselben empfangen haben.

So wolt in der Römischen Keyserlichen Maiestat namen / desto mehr auffer allem zweiffel setzen/weil E. Churfürstliche G. gegen ihrer Keyserlichen Maiestat / als dem obrigsten Haupt im heiligen Reich/nicht zuvor / ehe sie es anders wohin gelangen lassen / gleiche verträglichkeit vnd hülff suchen gebräuchet / sie werden doch nunmehr kein bedencken nicht haben / sich ihres gemüts vnd vorhabens gegen ihrer Maiestat *categoriae* zu eröffnen / sintemal sich E. Churfürstl. G. in allen billichen sachen / zu ihrer Keyserlichen Maiestat aller freundlichen / gnädigen willfährung / vnd Keyserlichen hülff vnd beystands vnzweiffentlich zugetrosten. Neben diesem kan E. Churfürstliche G. ich vnderthänigst nicht verhalten / das mir an meinem herabrissen Copen einer declaration zukommen ist / welche vnter E. Churfürstliche G. eigener Handschrift vnd Sigel den verschienen Monats verfertigt / vnd den 26 darauff alhie öffentlich publiciert solle seyn / die hette E. Churf. G. ich mit vbergeben / wo ich nicht gedencen müste / die werden dauon guts wissen haben / vnd doch auff ders gnädigs begeren / zu vbergeben vnderthänigst vrbietig bin. Dieweil ich denn von der Römischen Keyserlichen Maiestat ausdrücklichen crystlichen befehl hab / derselben alles was ich dieser Sach halben in eigentliche erfahrung bringe / schriftlichen zu wissen thun / So ist an E. Churfürstliche G. mein vnderthänigst bitten / die geruhen / wo sie je wider mein / in der Keyserlichen Maiestat namen gefasstes billiches verhoffen / bedencken hetten / sich dessen was sie vorthin vorzunehmen entschlossen / vor angeregtem Landtag zu erkleren / mich doch gnädigst zu berichten / wie es mit dieser declaration / vnd also *de praeteritis* eigentlich beschaffen / ob die mit vnd auff worwissen vnd befehl E. Churfürstlichen G. gefertigt vnd publiciert seyn worden / damit ich disfalls der Römischen Keyf. Maiestat den rechten wahren grund zuschreiben / vnd referiren köndte.

Letzlich wil E. Churfürstl. G. ich vnderthänigst gebeten haben / die wöllen mir / woz ich disfalls bey derselben auff habenden ausdrücklichen

befehle vnd notturfft der sachen angebracht / zu keinen vngnaden ver-
mercken / sondern wie bisshero mein gnädigster Herr sein vnd bleiben/
deren ich mich zu fürderlichstem gnädigstem bescheyd vnterthänigst ge-
horsamst befehlen thue/ etc.

E. Churfürstl. G.

Vnderthänigster
gehorsamster

Jacob Kurz von
Senftenaw.



N V M E R O X I I I I .

WAS der Röm. Keyf. Maieftat/vnfers aller-
gnedigften Herrns Hoffrath vnd Gefandter/ Herr Jacob
Kurz von Senftenaw / dem Hochwürdigften Fürften/
Herrn Gebharten/ Erzbifchoffen vnd Churfürften zu
Cölln/ auff S. Churf. G. nach verbrachter Werbung
ihm fchrifftelich zugeftellte Vnterthänigfte Widerantwort ferner wol-
meinend zu gemüte geführt/ vnd nothdürfftiglich zubesenden gebeten
hat/ folches hat S. Churf. G. verlesen / vnd thun dieselbe fich zu för-
derft gegen höchstgedachte Römische Keyferliche Maieftat / wie auch
gleichfalls gegen den Gefandten/der abermals gefchehenen vnd wider-
holten trewherkigen erinnerung vnterthänigft vnd gnädiglich bedan-
cken.

So viel aber den vbrigen Inhalt betreffen thue/ ob wol S. Churf.
G. ihres crachtens erhebliche vrsachen hette/ bey der gestrigen tags ge-
fehener erklärung difmals zu bleiben / vnd von den Gefanten nach-
mals zu begeren/ fich damit biß zu besserer gelegenheit/ vnd dann ferner
vertrösten berichte / welchen sie höchstgedachter Röm. Keyf. Maieftat
nach geendeten Landtage fürderlich zuthun sich erbotten / noch zur zeit
begnügen zu lassen/ Jedoch / damit es bey höchstgedachter Keyf. Ma-
ieftat / als S. Churf. G. von Gott vorgesezter höchster Obigkeit / je
das ansehen nicht haben möge / als ob dieselbe sich einigen vnuerant-
wortlichen beginnens selbst schuldig wisse/ vnd derhalben aus misstraw-
en höchstgedachter Röm. Key. Maieftat meinung vnd herr zu offen-
baren bedencken trüge / So wolle hiemit höchsternelter Röm. Keyf.
Maieftat zu vnterthänigsten Ehren S. Churf. G. in geheimen ver-
trawen nicht verhalten/ das nach annemung deroselben Churf. regie-
rung ihr allerhand beschwerung / so wol in gewissens/ als auch andern
Politischen Sachen begegnet/ vnd insonderheit von etlichen ires Cap-
tels bey S. Churf. G. hefftig angehalten worden sey / das sie die jeni-
gen / so der Römischen Päpfflichen Religion nicht vollkommenlich zu-
gethan/ sondern sich gewissens halben zu der Augspurgischen Confes-
sion / vnd deselben Christlichen/ vnd in Gottes wort gegründten erklä-
rungen erckuneten / keines wegcs dulden / sondern aus dem Erstiffte
L iii hinweg

hinweg schaffen / vnd dagegen vber der Päpffischen Römischen Lehre
durchaus ernstlich halten wolten.

Wiewol nun S. Eurf. G. diesem bey derselben geschenehen su-
chen/aus mangel Christlichen vnterrichts/ vnd eingebildeten vnziml-
ichen Eyffer anfanglichs stat zugeben/ nicht vngeneigt gewesen / so hab
doch sie nach fleissiger erwegung allerhand gelegenheit vnd vmbstende/
ohne zweiffel aus sondern guaden Gottes / hieben zu gemät geführet /
das derselben vnuerantwortlich sein würde / ihres Stiffes verwanten/
ohne gründliche vorgehende erkündigung vnd beweisliche verwir-
ckung/wider ihre gewissen zu beschweren/oder auch ihrer erkanten vnd
bekanten Religion halben verfolgen zulassen/vnd sey S. Eurf. G. der-
wegen zu versicherung ires gewissens gedrungen worden/den grund/de-
ren in den vorgefallenen Religions sachen entstandenen irrungen mit
fleis nachzuforschen/vnd der vrsachen / warumb sich die farnembsten
Eurfürsten vnd andere Stände vpon der Päpfflichen Religion abge-
sondert/ vnd weiland Keyf. Carolo v hochlöblichster gedechtnis/ire in
Gottes wort gegründte Confession im Jar 30 zu Augspurg zu oberge-
ben beweget worden sein/ eigentlich zuerkündigen / die auch S. Eurf.
G. nach fleissiger erwegung vnd nachforschung dermassen wichtig/
Christlich vnd erheblich gefunden / das sie dieselbe Gottes wort gemeß
erkant/auch gewissen halben / solche Confession/sampt der erfolgten
Apologia vñ andern dergleichen Christlichen erklärungen für die rech-
te/reine/vnd vnuerfälschte Lehre selbst annemen/ erkennen vnd bekän-
nen müsse/ auch sich schuldig wisse / solcher erkanten Wahrheit / nicht
allein für ire Person gestendig zu sein / sondern auch derselbigen zu wi-
der/ihrer Vnterthanen gewissen/gegen ihr vielfaltiges geschenehen ansu-
chen/ bitten vnd flehen/ zu beliebung deren von ihnen erkanten Päpffli-
chen Irrthumen lenger nicht zudringen/ noch das begerte Exerctium
der waren Euangelischen lehre/vermöß vbergebenen Augspurgischen/
in Gottes Wort gegründten Confession/zu irer selbst/auch S. Eurf.
G. beschwerung/ zuerweyern.

Aus diesen jetzt angeregten vrsachen/ habe S. Eurf. G. sich entlich
entschlossen/S. Eurf. G. gemäts vnd Christlichen vorhabens/sich ge-
gen jederman / vermöge einer derwegen gedruckten erklärang / dauon
S. Eurf. G. dem Gesandten hiewit einen abdruck zuzustellen befoh-
len/

len/offentlich vernehmen zulassen/Verhoffend/alle Gottesfürchtige vnd friedliebende Leute/werden daraus erkennen/das S. E. G. Christliches angezeigt vorhaben/derselben verantwortlich/ auch Gottes befehlch vñ vnwandelbaren willen/ dem billich alle Menschliche ordnungen vñnd sozangen vnterworffen sein vnd weichen solten/gemeß zuhalten sey/vñ derwegen der Sachen mit billigkeit nit zugemessen werden könne/ das sie hierin zu einiger von derselben widerwertigen vorhabenden verfolgung jemals vrsach geben/noch die mit vngrund ist zugemessene zerrütung dieses löblichen Erbstiftes/ sondern viel mehr d' selben beständige erhaltung/ besserung vnd beharrliches auffnehmen/ruh vnd gedeihen zuzuchen begeret/ auch mit höchstem fleis vñnd trewen nochmals gerne anstellen vnd befürdern wolte helfen.

Wiewol nun d'ismal S. Churf. G. sich ferner in *specie* zuerklären/ wol vberflüssig erachtet/ jedoch damit des Herren gesandten begeren/ je ein vollkommen genügen geschehe/ thun sie ihme hiemit ferner vertretlich zuwissen/ ob wol S. Churf. G. dieser zeit wol gedanken gehabt habe/ire ruhe zu suchen/vnd sich der beschwerlichen in jetzigem Stande obliegender Regierung/ als darin derselben aus vnuerursachter anstiftung irer mißgünstigen vñ icht geringe widerwertigkeiten begegnet sein/ genzlich zuentschlagen/ wie dann dieselbig auch jetzt angezeigt vorhaben/ etlichen S. E. G. verrathen Herrn vnd Freunden/ lenger dann für einem Jar offenbaret/ vnd sie vmb mittheilung ires trewen Rahts angelangt habe/ so sein doch S. Churf. G. hinwider mit vieler aussätzung/erinnerung vnd angezeigten vrsachen/ warumb sie ihr deroselben von Gott befohlene Land vnd Leute bey jetzt werenden geschwinden zeiten/ ohne besorgten verweis vnd beschwerunge ires gewissens/ so plötzlich nicht verlassen würde könne/dermassen zugesezet worden/das seine Churf. G. ihrem jetzigem Veruff vnd Erzbischhofflichem Ampt/ darzu sie von Gott verordnet sey/ noch ein zeitlang nach willen des Allmechtigen abzuwarten/ vnd den Sachen etwas zuzusehen/ entlich hab bewilliget/ Wie dann S. Churf. G. auch nachmals beschloffen seyn/ bey ihrem von Gott befohlenem Erbstift/ iren Leib/ Gut vnd Blut/ vnd all zeitliches vermögen demselben zum besten/ wie einem trewen Vorficher vnd Christlicher Obrigkeit gebüret/ vnweygerlich auffzusetzen,

Das aber S. Churf. G. sich noch zur zeit in den Weltlichen Stande begeben / oder durch derselben angezogene verehligung den geistlichen Stande zuuerlassen / ihr fürgenommen haben solte / solches sey deren mit vngrund nachgesaget worden. Dann obwol S. Churf. G. sich zuerinnern wissen / das derselben weniger nicht denn andern / nach Gottes ordnung erlaube sey / sich ihrer gelegenheit nach / Christlich zuuerheyrathen / vnd die von den Päpsten vnd frem anhang eingefürte Ehe verbot billich für vnbindig erachten / wie dann S. Churf. G. sich zu haltung derselbe vnuerpflicht erkennen / so sein doch sie auch / auff jetzt berürten fall mit gemeinet / sich derwegen in ihrer von Gott befohlenen Geistlichen oder Weltlichen Regierung verweisslich vnd hinlessig zu erzeigen / sondern derselben / so lang solches Gott gefellig / vnd irer Churf. G. in jetzigem Stand zu bleiben gelegen sein werde / sich darinnen dermassen zuuerhalten / das irer verehligung halben weder deroselben Erbsstiffe / noch Land vnd Leute vrsach erlangen sollen / sich einiger von S. Churf. G. gesuchten vngewürlichen priuat vorthails zubeklagen. Wie dann auff jetzt berürten fall S. Churf. G. sich zu leistung billicher vnd gnugsamer versicherung in derselben publicierten Erklärungsschriefft / darauff sie sich hiemit gezogen wolle haben / auch nachmals darzu hiemit ganz gutwillig erklären.

Es wolle auch S. Churf. G. in keinen zweiffel stellen / derselbe werde gegen Gott / vnd höchstgedachten Röm. Keyf. Maiestat / auch allen Stenden des Reichs viel verantwortlicher vn räumlicher seyn / sich in den Ehestand zubegeben / vnd Christlich darinnen zu leben / dann etwa mit gefahr ihrer Seelen heil vnd seligkeit einen ergerlichen vnd sträfflichen wandel zu führen.

Vnd hoffe S. Churf. G. vermittelst Göttlicher gnaden sich in allem irer thun vnd lassen / dermassen zu erzeigen / das derselben vhralten von dem Gesandten angezogen geschlechte der Erberuchtsessen zu Walpurg etc. wie auch S. Churf. G. Erbsstiffe Colln / sich ihres gefährten Standes vnd regierung halben keines verweis / noch einigen vnuerantwortlichen gemachten eingang / nachfolge vnd zerrüttung aller wolherbrachten ordnungen zubefahren / Sondern viel mehr deren von S. Churfürstlichen G. vermittelst Göttlicher Gnaden gesuchten befürderung dieses Erbsstiffes vnd gemeiner wolffahrt / vnd abschaffung des in Gottes

Gottes Wort bey höchster straff verbothenen / aber leider bey den
Geistlichen zu viel eingerissenen / vnordentlichen vnnnd vnzüchtigen
wesens/ sich zu erfrewen sollen haben.

Derhalben sey hiemit hochgedachtes Churfürsten an mehrgez
dachten Keyserlichen gesandten / gnedigs gesinnen / er wölle diese sei-
ner Churf. G. erklerung an höchstgedachte Röm. Key. May. mit als
lem vnderthenigsten fleis / seinem geschעהenen erbieeten nach / förder-
lich vnd mit bester bescheidenheit gelangen lassen. Vnd dieselbe/ ne-
ben vermeldung S. Churf. G. vnderthenigsten/ schuldigten vnd guts
willigsten dienst/ bittlich vermögen/ helffen/ S. Churf. G. widerwer-
tigen vngegründten anbringen / keinen fernern Glauben zuzustellen/
Sondern viel mehr aus Keyserlicher friedliebenden zuneigung / S.
Churf. G. Capitel zu leistung schuldigen gehorsams / auch erwegung
des jenigen / so zu erhaltung friedlichen wesens zu bedenecken nötig sey/
allergnedigst zuermanen/ vñ S. Churf. G. allergnedigster Keyser ses-
derzeit zu sein vnd zu bleiben / auch dieselbe in obangerogten Puncten
Ihrer vnderthenigsten erklerung/ dazu sie gewissens halben / vnnnd auß
befehl des Allmechtigen getrungen worden sey/ in vngnaden nicht zu
verdencken.

Denn wo ihrer Röm. Keyf. Mayest. seine Churf. G. sonst ohne
verlegung ihres gewissens/ als dessen regierung ihm Gott allein vorbe-
halten hab/ vnd dem auch seine Churf. G. ohne besorgten verlust irer
Seligkeit/ nichts zu wider eingehen/ noch bewilligen könne/ in vnder-
thenigstem gehorsam sich wilfahrig erzeigen / oder gefellige Dienst bes-
weisen werden können/ sol/ ob Gott wil/ an derselben eüsersten/ vnder-
thenigsten gutwilligkeit kein mangel gespüret werden.

Vnd wölle S. Churf. G. sich zu ihrer Röm. Keyf. Mayest.
nachmals alles gnedigsten schutz vnd schirms vertrösten / Seind auch
dem gesandten mit gnaden vnd allem guten ganz wol gewegen. Si-
gnatum Bonn/ den 22 Januarij/ Anno 83.

Chriftliche Erflerung in Religions Sachen/
 so der Hochwürdigst Fürst vn Herr/ Herr Gebhardt/ er-
 wehltter vnd bestettigter zu Erzbischoffen zu Cölln/ des heiligen Reichs
 durch Italien Erzbischoff/ vnd Churfürst / Herzog zu West-
 phalen vnd Engern/ etc. den 16. Januarij/ dieses jehrlauf-
 fenden 83. Jars/ in ihrer Churf. G. Erbstift Cölln
 öffentlich publiciren vnnnd verkünden
 lassen/ etc.

N V M E R O X V .

Wir Gebhardt von Gottes Gnaden er-
 wehltter vnd bestettigter zu Erzbischoffen zu Cölln/ des
 heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzbischoff/
 vnd Churfürst / Herzog zu Westphalen vnd En-
 gern/ etc. Entbieten allen vnd jeden vnserer Erbstiftis
 zugehörigen Landständen/ Graffen/ der Ritterschafft/ Stedten/ vnd
 Vnderthanen / auch andern Angehörigen/ vnser Gnad vnnnd alles
 Guts/ vn fügen euch sampt vnd sonder hiemit zu wissen/ das nach an-
 nemung vnserer Erzbischofflichen vnd Churfürstlichen Regierung/
 darcin vns der Allmechtige durch ordentliche Wahl gesetzt/ wir jeder-
 zeit/ wie auch noch/ vns verpfflichtet erkent haben/ nicht allein die Woh-
 fahrt vnnnd auffnehmen vnserer von Gott befohlenen Churfürsten-
 thumbs vnd Erbstiftis / Wie auch gemeinen Vaterlands Teutscher
 Nation / Sondern auch zu förderst die befürderung der Ehren Got-
 tes / vor allen andern Sachen/ vns mit ernst lassen angelegen zu sein.
 Wenn denn newlicher zeit etliche aus vnserer Ritterschafft / vnnnd an-
 dern von der Landschafft/ in nicht geringer anzahl/ vns vnderthenig-
 lich vnd embsig angelangt/ Auch durch Fürschriften etlicher ansehn-
 licher hoher Stände des heiligen Reichs ersucht/ ihnen die öffentliche
 Predigt des heiligen Euangelij / auch vbung der Sacramenten/ nach
 anweisung Gottes Wortes/ der Augspürgischen Confession/ vnd der
 ren Christlichen Erflerungen zu gestatten vnd zu zulassen / Vnd wie
 vns

vns hierauff des ewigen vnd vntwandelbaren willen Gottes/ nemlich
 das man seinen Son hören / auch seines ernstlichen befelchs / das die
 Fürsten vnd Regenten der Welt / dem König der ehren die Pforten
 öffnen / vnd ihn zu sich einziehen lassen sollen / wir auch vnsers von
 Gott befohlenen Ampts erinnert/ vnd zu gemüth geführt / wie schwer-
 lich/ ja ganz vnd gar nicht / vns am Jüngsten tag / da wir Gott dem
 Allmechtigen vnsers tragenden/ vnd von ihm befohlenen Ampts rech-
 enschafft thun müssen/ zu verantworten stehen würde / vnsern vnder-
 thanen den Weg zur Seligkeit zu verschliessen / Wir vns auch schul-
 dig wissen/ Gott / der ein strenger Richter / vnd ein verzerendes Feu-
 er ist/ von Herzen zu fürchten / vnd seinem ernstlichen befehl zu gehor-
 samen vnd nach zusehen: So haben wir obgedachter vnser Ritter-
 schafft vnd Vnderthanen vnderthenige bitt / vnd flehenlichs ansuch-
 en/ als ein Christliche Oberkeit angesehen/ vnd inen ihr anlangen len-
 ger nicht zu verweigern gewüst. Demnach auff gehalten Rath vn-
 serer Herrn vnd Freunde / auch vorgangene zeitliche vnd ruffe Con-
 sultation/ So thun wir männiglichem/ wes stands vnd wesens die sein/
 so vns vnd vnserm Erbstift zugethan vnd verwandt / nicht allein die
 Christliche Freyheit ires Gewissens / Gottes Wort gemäß / hiemit
 zulassen: Sondern bewilligen/ vergünstigen / erlauben vnd gestatten
 ihnen auch solches hiemit / vnd in krafft dieses vnser offnenen aus-
 schreibens / also vnd in der gestalt / das keiner vnserer Vnderthanen
 vnd Angehörigen/ er sey vns gleich mit oder one mittel vnderworfen /
 von vnsern Amptleuten/ Befelchhabern/ oder auch vnsern Landsassen/
 Lehenleuten/ vnd andern vnder gerichtbarn Oberkeiten / wie die na-
 men haben oder haben mögen/ in glaubens/ gewissens/ vnd Religions
 sachen / so ferrn er sich zu Gottes Wort / vnd der Augspurgischen
 Confession bekennet / verfolget / betrübt / noch an seinen Ehren / Di-
 gniteten/ Leib/ Haab oder Gütern angefochten werden solle. Wir er-
 lauben/ lassen zu/ vnd gestatten auch hiemit allen vñ jeden vnsern Pra-
 laten/ Graffen/ Herrn/ Lehenleutē/ Landsassen/ Städten/ Communen/
 Dörffern/ vñ allen andern gemeinden vnser Churfürstenthums vnd
 Erbstiftes/ das sie mögen vñ macht habē sollen/ die öffentliche predigt/
 auch vbung vnd gebrauch der hochwürdigen heiligen Sacramenten/

nach inhalt Göttlicher/ Prophetischer vñnd Apostolischer Schrift/
 auch darauff gegründter Augspurgischer Confession/ vñnd deren Chris-
 tlichen erklerungen anzustellen/ vñnd ins werck zurichten/ vñngehindert
 vnserer Amptleut/ Befehlshaber vñnd sonstennenniglichen/ Dabey
 denn wir/ als ein Christliche Oberkeit/ alle vñnd jede/ so vns verwandt
 vñnd zugethan/ mit hülff des Allmechtigen gedencken zu schützen/ zu
 schirmen/ vñnd hand zu haben. Verhoffen auch zu seiner Allmacht/
 Er werde vns in solchem vnserm Christlichen vorhaben gnediglich
 beystehen/ vñnd seine Ehr/ auch allein seligmachendes Wort wider als
 le Pforten der Hellen vertheidigen vñnd erhalten. Daneben bezeugen
 wir hiemit vor Gott dem Allmechtigen/ welcher die höchste Wahrheit/
 vñnd ein Erkündiger aller Herren ist/ das wir zu diesem Christlichen
 vorhaben nicht durch Fürwitz/ Ehrgeitz/ oder etwas anders getrieben
 werden/ noch hierinnen vnsern eigen nutz/ ehr ruhm oder pracht/ son-
 dern allein Christi vnser Erlösers ehr/ die fortpflanzung seines heil-
 igen worts/ vñnd die ewige Wolfahrt vñnd Seligkeit vnserer von Gott
 befohlenen vnderthanen hierin suchen vñnd zu befördern vorhaben.
 Auff das auch niemandt dafür achte/ das wir zu Zerrüttung geneigt/
 Sondern viel mehr Christliche Ordnung in Kirchen vñnd Schulen
 von herren gern sehen/ liebhaben/ vñnd zuerhalten begeren/ So sind
 wir bedacht/ mit rath vnserer Landstände/ auch anderer vnser Herr
 vñnd Freunde/ vns zu ehester möglichkeit einer Christlichen Ordnung/
 welche in Kirchen vñnd Schulen vnser Erbstifts vñnd Churfürstens
 thumbs solle gehalten werden/ zu entschliessen. In mittelst wollen
 wir jedermenniglich/ so sich zur Religion Augspurgischer Confession/
 vñnd derselben Gottes Wort gemeh erfolgten Christlichen erklerun-
 gen/ in vnserm Erbstift zu bekennen bedacht/ sich alles Christlichen
 eyffers vñnd bescheidenheit zu gebrauchen/ gnediglich erinnert vñnd ver-
 manet haben/ mit angehencktem ernstlichen befehl/ das niemands den
 andern der Religion halben anfechten/ schmecken/ schenden/ lestern/
 noch mit worten oder wercken beleidigen: Sondern ein jeder bey vñnd
 neben dem andern in gutem friedlichem Wesen leben vñnd bleiben solle.
 Ferner/ damit vnserer selbst Person halbe/ auff den Fall/ wo wir vns/
 nach schickung des Allmechtigen/ in dem Ehestande zu begeben vns
 entschliessen würden/ niemand vns beschuldigen möge/ als ob wir in
 dem

dem wider die Gebär einigen Priuat Vorthail zu suchen / oder wider
 vnsern Erbstift vnd Churfürstenthumb / vnsern Erben zu gutem / ets
 was vnziemlichs vorzunehmen gemeint seyn: So thun wir vns hie
 mit öffentlich / vñ bey der höchsten warheit / welche Gott der Allmäch-
 tig selber ist / bezeugen / das vnser will vnd meinung keines wegcs da-
 hin gerichtet sey / vnsern Erbstift auff vnser Erben zu bringen / oder
 sonst darinne einige verweislliche / vnd zu vnserm Priuat vorthail rei-
 chende enderung vorzunehmen oder einzuführen: Sondern erklären vns
 hiemit öffentlich / in krafft dieses vnser Aufscreibens / das nach vn-
 serm tödtlichen absterben / oder wilkürlichem abretten / vnserm wür-
 digen ThumbCapitel / seine frey wahl gelassen werden / vnd bevorste-
 hen / auch auff vorgedachte Fall / alle vnd jede dieses vnser Erbstifts
 vnd Churfürstenthumbs Lehenleute / Landsassen / Vnderthanen vnd
 Angehörige / bis zu ordentlicher erwählung eines künfftigen Haupt-
 niemands andern / es masse sich des gleich an wer da wölle / denn ges-
 dachtem ThumbCapitel / als irem Erbherren / verpflichtet / verwandt
 vnd zugethan / gehorsam vnd gewertig sein: Oder denselbigen ohne
 vorgehende ordentliche Wahl / vnd vnser würdigen ThumbCapit-
 tels / altem herkommen nach / ausdrückliche erklerung / wer zum Suc-
 cessor vnd Nachfolger erwahlet worden sey / vor ihren Herrn reco-
 gnoscieren vñnd erkennen sollen / vngehindert einiger Disposition /
 Sakunge oder Ordnung / so durch vns oder jemand anders / der sey
 wer er wölle / auffgerichtet / oder dieser vnserer öffentlichen erklerung
 zuwider fürgenommen / werden möchte / Denn wir solches alles jetzt als
 denn / vñnd denn als jetzt / hiemit auffgehoben / cassiert / vernichtiget
 vnd annullierhaben wölle / alles in der höchsten vñnd besten Form /
 vnd wie solches zum krefftigsten vnd bestendigsten geschehen sol / kan
 oder mag. Wir auch vrbietig vnd willig seind / vns hierüber mit vn-
 serm würdigen ThumbCapitel vnd Landschafft ferner gebürlichen zu
 vergleichen / vñnd diese versprechung vermassen zu versichern / das
 man sich einigen widerwertigen vorhabens oder beginnens / weder zu
 vns / noch vnsern Erben / zu befahren haben solle. Hierauff befehlen
 vnd gebieten wir allen vñnd jeden vnserm Landtrosten / Ampleuten /
 Bögten / Schultheissen / Richtern / Vograssen / Kellnern / Zollnern /
 Bürgermeistern / Bürgern / Gemeinden / vñnd sonst allen andern

Befelchhabern / Vnterhanen vnnnd Verwanden / vber diesem vnserm offenen Edict / Aufschreiben vnd Mandat / ernstlich zuhalten / dasselbe zu vollziehen / vnd menniglich dabey zuhandhaben / auch niemandts darwider zu beschweren / noch solchs zu geschehen gestatten / bey vermeidung vnserer vngnade / vnd verhütunge vnnachlässlicher Straffe / Denn solches ist vnser ernstlicher vnd endelicher will vnnnd meinung. Dessen zu Brkunde / haben wir diese vnser erklerung öffentlich in Druck ausgehen / vnd mit aufforuckung vnser Insiegels bekrefftigen / auch allenthalben in vnserm Erbstiffe vnnnd Churfürstenthumb / damit jederman dauon wissenschafft haben möge / anschlagen lassen. Geschehen in vnser Stadt Bonn / den 16. Januarij / als man zelet nach der Geburt vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Jesu Christi / 1583.

Was



Was an Keyf. Mayestat etc. Die drey Churfürsten / als Pfaltz / Sachsen / vnnnd Brandenburg / wegen der Cöllnischen vorhabenden Reformation gelangen lassen.

Sub dato, IX Ianuarij. Anno 1583.

NUMERO XVI.

M Eרגnedigster Herr / Ewer Keyserliche Mayestat werden one zweiffel nun mehr berichtet sein / was zwischen vnserm mit Churfürsten dem Erzbischoffen zu Cölln etc. vnd dessen ThumCapitel / aus vrsachen / ermelter Erzbischoff / seinen Landständen / vnnnd Vnterthanen / auff dero vnterthenigst ansuchen / auch seiner L. Landtschafft / vnd zehiger zeit läufften / vnd notturfft nach / die Predigten Göttliches Wortes / vnd das Exercitium Religionis / nach laut vnnnd ausweisung der Augspurgischen Confession / zugelassen vnd bewilliget haben sol / sich kurz verruecker zeit / für misuerstande vnd widerwillen zutragen / vnd bionoch erhalten / Wann vns dan ein solches hie zwischen gleiches / als auch angelange / vnd wir / da diese Sachen also fürgehen solten / vnd mit zeitlichem rath vnd guter bescheidenheit vnderbawet / vnnnd in güte verglichen werden / die fürsorg tragen müssen / das leichtlich ein gros Feuer der enden entstehen / daraus nicht allein gemeltem Erzbischoff / vnd Churfürstenthumb / Sondern auch dem Rheinstrom / vnd fürders dem ganzen Reich / vnserm geliebten Vaterlande ein vnträglicher last vnd nachtheil zugezogen vnd auffgeladen werden möcht / als haben wir / als die des Reichs wolffahrt gern befürdert / vñ dessen nachtheil vnd schaden fürkommen sehen / richtigkeit der Sachen / auch tragenden Amptes halben / nicht vmbgehen sollen / E. Keyf. Mayestat / deren ding zeitlich zuberichten / deren vnderthenigsten zuuersicht / E. Keyserliche Mayestat etc. Werden vns solcher vnser sorgsamkeit / vnd das dieselbe Ewer Mayestat wir dessen bey zeiten erinnert / nicht verdenecken / noch ein solches von vns zu vngnaden vermehren. Dann dieselbe

dann dieselbe E. Keyf. Mayst. haben bey sich selbstenn leichtlich abzunemen / da berürt ThumbCapitel auff seinem fürhaben stracks verharren / vnd sein des Erzbischoffen vnnnd Churf. E. E. sich widersehen würde / das solches vermütlich nicht also schlecht / vnd ohne beschwerliche weiterung zugehen / sondern man vielleicht auff der andern seiten auch nach andern vnnnd solchen Processen gedenccken / dardurch so wol dem Capitel / als auch dem Ernststiffe / vnd consequenter / dem ganken Reich / nicht geringer nachtheil vnd verderben entstehen / vnd zu wachsen möchte / sonderlich / dieweil / wie wol zuerachten / ermelter Erzbischoff / als der dennoch durch ordentliche wahl / zu solcher Dignitet vnd Obrigkeit komen vnd erwehlet worden / von seinem Christlichen fürhaben nicht abweichen / Sondern dasselbe mit gnugsamer ausführung der Sachen / vnd deren umbstände zubesteiffen / vnd sich wider solches widersehen vnd beginnen des Capitels / zur gegenhand hab gefast zumachen nicht vnderlassen würde.

Da es dann nun ein solchen fall erreichen / vnd darbey sich auch zutragen solte / das zu beyden theilen auslendische benachbarte Potentaten / vnd andere sich einem oder dem andern theil anhengig machen / vnd hülff vnd beystand / wie schon albereit fürgangen sein sol / zuthun anbieten / auch man sich deren / auff den nothfall gebrauchen würde / So haben E. Keyf. Mayst. so viel weniger zu zweiffeln / das alsdann ein solches denselben benachbarten Potentaten ein gewünschte gelegenheit sein / vnd inen so viel mehr vrsach geben thete / denn in den Niderlanden bis anhero getragnen Kriegelast / auff ein anderen Boden in das Reich zu transferiren / vnnnd vnder dem schein einer hülffleistung vnd beystands / ihre macht zustercken / vnd dardurch das Reich vnnnd dessen Stände so viel mehr / zu bedrängen vnd zu verderben / Dannenhero auch / wie dann gemeiniglich jederzeit ein vnruhe aus der andern sich anzuspinnen pflegt / es vielleicht bey diesem nicht verbleiben / sondern / da ein solcher Tumult vnd Lermen im Reich sich erheben / vnd desselben Stände / sonderlich die / so dem Sewer am nechsten gesessen / nicht wissen solten / wessen sich einer gegen dem andern zuuersehen / vñ dardurch in der gefahr stehen müssen / das / was an 1680 berürt Erzbischoffen / alsbald auch inen / vnnnd also se einem nach dem andern gelten würde / möchte vielleicht alden auch diesewie wir die fürsorg tragen /

weiter

weilers daraus erfolgen/das vorgemeldte Stände des heiligen Reichs/
vnd sonderlich die/so dem werck am nechsten gesehen/die jüngst zu Aug-
spurg/ E. Keyß Maieß. wider den Erbfeind den Türcken bewilligte
contribution vnd Reichssteuer / wegen solcher fürsichender gefahr / so
viel weniger von ihren Vnderthanen erheben/oder auch sonst in sol-
cher gefahr vnd notfällen / sich mit hinausgebung berürter Contribu-
tion/ nicht gern entblößen werden wollen / dardurch dann abermal E.
Keyß. Maieß. wie auch consequenter dem heiligen Reich/da der Türck
etwan sich solcher gelegenheit gebrauchen vnd einen vnuersehenen ein-
bruch in das Reich thun / vnd fürnemen solte / leichtlich ein vnwiderr-
bringlicher schaden vnd nachtheil zu wachsen vnd folgen köndte.

Wann wir dann bey vns/auch dieses erwogen/das solcher wider-
will/zwischen ermeldtem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Eöln/etc.
vnd dessen Thumb Capitul/sich allein derwegen erhaben/das obberür-
ter Erzbischoff/seinen von Gott anbefohlenen vnd vertrauten Land-
fessen vnd Vnderthanen/beförderst/weil deren etlich darumb vnterthä-
nigst angehalten/auch es die gelegenheit seiner E. Erbschafft/zeitiger zeit
erfordert / die Predigten des Euangelij vnd des Wortes Gottes / auch
das freye Exercitium der Religion / zu deren wir vnd andere Stände
des heiligen Reichs vns auch bekennen / bewilliget vnd gestattet / aber
keines wegs/in seinem Erbschafft das Pappsthum abzuschaffen/ sondern
dasselbig frey zu stellen/nach jemand/ einer oder der andern Religion
halben beschweren zulassen/viel weniger auch dem Stiff vnd Capitul/
an seiner ordentlichen wahl / auff zutragenden fall / auch anderen dig-
nitäten/hochheiten/einkommen/renten/vnd gefallen/ sich was zu erzie-
he oder ime erblich ein zuherrschen/sondern sich derwege/ der gebür ge-
nugsam zu obligiern/vnd das Capitul zuuersichern gemeint ist/vnd als
so ein mehrers nicht sucht/dann das allein die ehr Gottes/vnd sein hei-
liges Wort befördert / vnd seine Vnderthanen vnd Angehörigen / der
Religion halben / deren ein jeder für Gott rechenschafft zu geben schul-
dig/in frem gewissen frey vnd vnbeirangt gelassen/vnd mit beschwerli-
chen iuramentis vnd Gläubnissen / wie dannoch etlicher orten / auff den
Stiffen/bis anhero fürgangen/nicht beschwerdt werden möchten/So
können wir auch so viel weniger sehen / wie berürter vnser NuChur-
fürst

fürst der Erzbischoff / in dem seines Christlichen fürhabens zuwenden-
 en/ vnd ihme daran eintrag zuthun / das man es derwegen zu solcher
 weiterung kommen/vnd/so wol das ganze Reich / als auch insonder-
 heit diesem alten/loblichen Stuffe/dadurch in vnwiderbringlichen scha-
 den vnd nachtheil / vnd zu solcher zerrüttung gereichen lassen solte/ So
 doch / durch solches sein fürhaben weder E. Keyf. Maieestet / oder dem
 heiligen Reich/vnd dessen Glieder/viel weniger auch dem Stuffe / oder
 dessen Capitel scht was dardurch entogē/oder vernachtheilt werden mö-
 ge/ Ja/es ist auch/nun viel Jar hero / bey männiglichem dafür gehal-
 ten / vnd in Reichs versamlungen öffentlich fürgebracht / vnd darge-
 than worden das ein solche freystellung beyder Religion/eben der einig
 Weg vnd mittel sein möcht / dardurch das misstrawen zwischen den
 Ständen des Reich/allerseits/ so viel mehr auffgehoben / vnd man so
 viel ruhiger vnd friedfamer im Reich bey einander sitzen vnd bleiben /
 auch in zutragedē gemeinen noiffellen/gegen dem Erbfeind dem Tür-
 cken/vnd sonst desto trewlicher zusammen sehen/vnd für ein Mann
 stehen köndten/ Vnd haben E. Keyf. Maieest. danochten auch dieses
 weiter zuerwegen / da vnser Mit Churfürst der Erzbischoff zu Eöln/
 allein obberürter vrsachen wegen / von seinem Capitel angefochten/
 vnd ihme scht was vngleichs / obgemeldter vnser Christlichen/vnd in
 Gottes Wort gegründten Religion/vnd deren zulassung halb / zuge-
 fügt werden solte/das auch vns vnd andern des H. Reichs Ständen/
 so sich zu derselben Religion bisanhero bebandt / vnd noch hinsüro das
 bey zubleiben gedencen/ diese gedanken zuwachsen würden/das solchs
 vns gleicher gestalt gemeynit/ vnd durch vnsern gegenteil/vns vielleicht
 auch vnderstanden werden möcht / Dannohero auch hieraus das
 schädlich misstrawen im Reich nicht geringert / sondern vielmehr ver-
 mehret/auch dem Erbfeind dem Türcken / so viel mehr vrsach vnd an-
 deutung gegeben/bey solcher vneinigkeit vnd misstrawen der Stände /
 das Reich mit feindlichem fürnemen anzulangen / vnd seinen vorthail
 dardurch so viel mehr zu suchen/ So wir doch dagegen alle/in gemein/
 vnd ein jede Obrigkeit / vnd insonderheit die jenigen / welchen fürnem-
 lich das Kirchenregiment befohlen/vnd vertrauet worden / dem König
 der ehren die Pforten auffzuthun / vnd das Reich Gottes / so viel an
 vns/helffen zuermehren schuldig sein.

Wann nun E. Keyf. Maieft. dero hocheerleuchten verstandt /
 nach / aus oberzelten vrsachen vnd bewegnüßsen ohn schwer abzunemß /
 das an dieser Sach nicht allein dem Erzbischoff Coln / sondern in gemein
 dem heiligen Reich merklich vnd viel gelegen / Da auch obberürt Ca-
 pitul auff seinem fürhaben verharren / vñ etwas darin gestiffet werden /
 vnd dannenhero so viel mehr zu beschwerlichen Processen vnd thätli-
 cher handhab / gegen dero Erzbischoffen / in vnterdruckung dessen für-
 habens / vnd freylassung der Predigten Gottes Worts / vnd des rech-
 ten gebrauchs der Sacramenten bewegen lassen / vnd nit etwan / durch
 E. Key Maieft. vnd sonsten auff andere schiedlichere mittel vnd wege
 gewiesen werden solten / das es alsdann / wie wir besorgen / ohne größte
 weiterung / bey festigen schwerigen zeiten / auch nach gelegenheit / das
 ohne das dem Stiff Coln / angrenzendem Kriegswesen / in den Niders-
 landen / nit wol würde abgehen können / So haben wir so viel mehr ein
 notturfft eracht / dieses E. Kei. M. keines wegs zuuerhalten / sondern
 dieselben vnterthänigst zuersuche / diesen dingen dannochten der gebür /
 mit ernst nachzusinnen / vñ sich nit allein gegen obbemelten vnsern
 Mit Eurfürsten dem Erzbischoffen / etc. seines Christlichen intents /
 vnd fürhabens wegen / etwan auff vngleichen berichte / durch dessen Ca-
 pitul / oder sonsten zu vngnaden nicht bewegen zulassen / sondern so viel
 mehr dahin zurachten / auch für sich selbst das Capitul dahin aller-
 gnädigst anzuweisen / das es sich zu ruhe begeben / vnd vermeldten Erz-
 bischoffen vnd Eurfürsten / etc. in seinem fürhaben nicht verhindern /
 vnd also dardurch / so wol das Capitul / als auch den Stiff selbst / vñ
 dessen ganze Clerici / ohne nachtheil vnd schmelerung bey ihren Wür-
 den / Digniteten vnd Herrlichkeiten / auch bey freyer Wahl / vñ allen
 dessen Einkommen / Renten vnd gefallen / vnzerrüttet bleiben / vnd dan-
 nenhero so viel weniger andern benachbart / angefessenen Reichs stän-
 den / einiger nachtheil oder gefahr dardurch zugezogen werde / vnd sich
 in solchem nicht irren lassen / was etwan von andern / derselben wider-
 wertigs eingebild werden möchte : Sintemal wir in solchem allen / wie
 wir mit G. D. T. bezugen könnten / einig auff des Reichs wolfsahrt /
 auch gemeine ruhe vnd frieden sehen. Was dann auch wir für vn-
 sere Person / zu erhaltung Fried / Ruhe vñ Einikeit / bey beyden
 theiln / thun vñ verhandlen helfen können / sol vnser theils an-

indiglichem fleis auch nichts erwinden / Solten E. Keyserliche Maie-
 stat wir der notturrff nach nichte bergen/ derselben vns zu Keyserlichen
 Gnaden Vnterthünigst befehlend / Datum den 9 Januarij / An.
 no 83.

E. Keyf. Maieft.

Vnderthenigste/gehorsame
 Churfürsten /

Pfalz/ etc.
 Sachssen.
 Brandenburg.

In simili mut. mutandis.

An Erzbischoffen zu Meintz.
 Item/ Trier/ beyde Churfür-
 sten.
 In Pfalz namen allein.

Beden

Bedencken/ ob Geistliche Personen wegen
ihrer Gelübd/ sich in den Ehestandt nicht
begeben mögen.

N V M E R O X V I I .

Schon vor dieser zeit viel gründlicher/ statli-
cher Bedencken/ von dieser Frag gestellet vnd außgangen
sind: Vnd durch die Gnade Gottes/ der Antichrist/ wel-
cher (wie der Prophet Daniel/ im 11 Capittel ihn beschreibet)
weder Ehelichen Frawenlieb / noch einigen Gutes
achteet/ zimlich bekant ist worden: Jedoch/ siehet man leider / wieviel
Leut/ vnangesehen das sie thewr erkauft / vnd deswegen in diesen Ge-
wissen Sachen nicht der Menschen Knechte seyn solten/ sich zum theil
vnter des Pappsts Joch drucken vnd auffgalten lassen: zum theil in den
schendlichen verderblichen Lüssen des Fleisches vnd vnzüchtigem Lebē /
so ersoffen sind/ das sie den Ehestandt/ der ein heiliger/ von G D T im
Paradeis oder Lustgarten gestifteter Orden ist / meiden / vnd von jrem
vnordenlichen Leben nicht absteigen dürffen. Vnd dieweil aber etliche
vielleicht schwache Leut/ aus mangel eines guten Berichts/ die Christ-
liche Freyheit in diesem fall/ vnd das solches den genannten Geistlichen
erlaubt sey/ nicht verstehen: ist dieser kurze/ klare/ vnd im Wort Gottes
gegründete Bericht/ also begriffen worden/ damit jedermenniglich sehen
vnd vrtheilen möge / das der Ehestandt an gewisse Personen nicht ge-
bunden/ vnd allen/ so darzu von Gott beruffen vnd dächtigt sind/ erlau-
bet / vnd solches gleichwol mit gewissen Bedingungen / die im anfang
dieses berichts gesetzt/ damit solchs Christlichen Bedenckens nicht miß-
gebrauchet / sondern es zu dem gemeinten heiligen Zweck gerichtet
werde.

Also sol auff diese Frag/ ob nemlich Geistliche Personen / wegen i-
rer Gelübd/ sich in den Ehestand begeben mögen/ die erste Bedingung
seyn/ dz man solche Geistliche Personen meinet/ die nit durch fürwih vñ
leichtfertigkeit/ sondern durch einen Christlichen Fürsatz / nach Gottes
Ordnung Ehelich vnd Christlich zu leben bedacht seind. Dann wol-
ten sie

ten sie diesen Stande nicht in ehre halten/ sondern durch ein vnzüchtig leben demselben ein Schandfleck anthun/ Es were besser/sie blieben in ihrem alten wesen vnd wust/dan das sie diesen heiligen Stande verunreinigten.

Darnach vnd zum andern / ist die Frag / von denen allein/ so die gab von Gott nit haben / in keuscher Jungfrawschafft zu verharren/vñ genugsame vrsach sünden/ darumb sie nit mögen vnd sollen allein bleiben. Dann sonst bekant vnd vnwidersprechlich / das die Jungfrawschafft/ wie S. Paulus 1. Cor. 7. zeuget/ ein edle/ hohe/ besondere gabe Gottes des HErrn ist. Dieweil aber solche nicht einem jeden widersehret/vnd sonderlich bey grossem wolleben vnd oberflus schwer zu erhalten/ Da eine Geistliche Person fühlet / sie habe solche gabe nicht / vnd nach anruffung Göttliches Namens / hülffs vnd beystandes / sich zum Celibat vntüchtig erkennet / begeret nach Gottes ordnung Ehelich zu werden/ das ja solches keines wegs zu straffen / sondern viel mehr zu loben sey/ist durch folgende gründ vnd vrsachen beweisslich.

Erstlich / ist es ein grosser Irrthumb / den Ehestande an gewisse Personen binden/ da doch dieser Spruch des Allmechtigen Gottes / Es ist nicht gut/das der Mensch allein sey / ein gemeiner Spruch ist / der die Geistlichen vnd Lehen trifft. Wie auch der Apostel Paulus/ diese gemeine Artney / one vnterscheid der Lehen / oder Geistlichen / fürschrreibet/ 1 Cor. 7. Vnzucht zu vermeiden/ habe ein jeglicher sein eigen Weib/ Item/ Es ist besser freyen/denn Drangst leiden. Vnd 1. Tim. 4. nennet er solches Teuffels Lehre / da man den Gewissen ein Strick auffleget / vnd verbeit Ehelich zu werden.

Zum andern/ist es ein Irrthumb/da man dafür gehalten hat/ das der Ehestande ein vnfauberer vnreiner Stande were. Dann es ein Göttliche Ordnung vnd Einsakung ist / wie die im ersten Buch Moses im andern Capitel steht/ vnd von dem HErrn Christo Matthei 19. widerholet wird. Vnd sol/spricht der Apostel Hebr. 13. chrich gehalten werden bey allen. Man deswegen von den Menschen nicht verboten werden / sonder sol in Christlicher Freyheit von jedem / der darzu beruffen vnd tüchtig ist/ gebraucht werden.

Zum dritten / haben wir im Alten vnd Newen Testamene Exempel wie die Kirchendiener / auch die stets auff Gottes Tabernackel gewar-

tet/vnd geopffert haben/ als Aaron vnd seine Nachkommen: Item im
 Newen Testament/ S. Peter/ S. Paulus/ wie Clemens vnd Ignas-
 tius zeugen / vnd solches Eusebius in der Kirchen Histori meldet/ vnd
 andere Ehelich gelebt habē. Vnd das mehr ist vermanet Sanct Pau-
 lus die Bischoffe vnd Pfarherrn / das sie ihre Eheweiber haben / vnd
 Gotts fürchtige/ vnd wolgezogene Kinder/ 1 Timoth. 3. vnd Tit. 1 Wie
 auch die Canone, so man nennet Apostolorum, vnd die in grossem Ansehen
 sind im Pappsthum/ vnter andern setzen/ Der sey verflucht/ der sich vnt-
 tersehen wird zu lehren/ das ein Priester sein Eheweib nicht achten sol.
 In dem grossen Concilio zu Nicea/ zu den zeiten Constantini Magni/
 nach Christi Geburt 320 Jhar / war wol von etlichen auff die Ban ge-
 bracht/ ob es nicht rahsam were/ den Kirchendienern die Ehe zuuerbie-
 ten/ ward aber verabschiedet / es solte in eines jeden freyer Wahl stehen.
 Vnd hat sonderlich dieses die Patres sehr bewegt / das Paphnutius crin-
 nert/ Wie die Keuschheit eben so wol in der vnbefleckten Ehe were / als
 in der Jungfrawschafft. In dem Gangrensi Concilio werden die verflucht /
 die da meinen / daß das Dpffer eines Priesters / der Ehelich lebt/ nicht
 so gut sey / als eines ledigen. Cyprianus der alte Märtyrer schrei-
 bet also/ *de sacris uirginibus*: Wollen sie/ oder können sie in der Jungfraw-
 schafft nicht bleiben/ so freyen sie. Item Hieronymus ad Demetriadem
 scripsit: Da nun das Wort Gottes etwas zulest / die Exempel des Alten
 vnd Newen Testaments/ vnd der rechten vhralten Kirchen vorhanden
 sind/ Wer hat dem Siricio/ Pelagio/ vnd dergleichen Päpffen den ge-
 walt geben/ das sie den Gewissen ein Strick aufflegen/ vnd die Geistli-
 chen von dem Ehestandt außschliessen? da es sonderlich nicht sehr die
 meinung hat / wie etwa *tempore Patrum, & persecutionum*, propter pauperatem
 Ecclesie. Vnd wie S. Paulus 1. Corint. 7. vers. 26. redet / vmb der ge-
 genwertigen noch willen: da die arme Christen keine bleibende statt het-
 ten / das die Kirchendiener (damit die Kirchen nicht so sehr beschwere-
 wren) sich des Ehestandts enthalten haben: Wie auch heut apud fra-
 tres in Morauia geschicht.

Sonst haben die Kirchen vnd Kirchendiener lang ire Freyheit be-
 halten/ sonderlich in den Kirchen Teutscher Landen/ bis dz Hildebrandt
 der Münch Pappst vnd Gregorius 7 genennet ward. Der warb durch
 sein Botschafft an den Bischoff zu Metz/ ob er vielleicht das verbieten
 dcr

der Ehe bey der Priersterschafft erlangen möchte: Ja er gebot ihnen bey
 verlicrung ihrer Empfer/ihre Eheweiber/ von ihnen zu thun. Aber als
 hierumb zu Erfurt im October oder Weinmonat ein grosser Syno-
 dus ward/wolten die Prierster der anmutung kein stat geben: Sagten/
 der Pappst handelte solches aus Kezerischem Geist: Wolte der Hure-
 rey vnd aller vnreinigkeit Thüren auffthun. Sanct Paulus hat geredt/
 Besser ist zu zur Ehe greiffen/denn Brunst leiden. Darumb wolten sie
 nach dem Wort des HErrn ihre Eheweiber behalten / vnd das Ampt
 eh/dann die heilige Ehe verlassen. Sie wolten auch gern sehen / ob
 man die Kirchen mit Engeln / vnd nicht mit Menschen versehen kön-
 te. Vnd in Summa/ so treffentlich handleten die fromme Leut an der
 Warheit / das auch der Bischoff von Meng in grosser gefahr stunde/
 vnd wenig gefehlet/ er wer aus dem Stul von ihnen gerissen/vnd zu todt
 geschlagen. Dis ist geschehen Anno 1075/vnd wird gelesen in der Chro-
 nick Lamberti von Schaffnaburg/ der zu denselbigen zeiten ein Mönch
 Benedicter Ordens zu Hirschfelden gewesen ist. Zu gemelter zeit ha-
 ben sie mit ihrer dapfferkeit dem Pappst sein vnbillich fürnemen gebro-
 chen. Hernach aber/ als sie mit der zeit an dapfferkeit abgenommen/
 vnd die Pappstischen mit ihren listen vnd practicirn nicht nachgelassen
 haben/ ist es dahin kommen / das alle / die man geweiht oder geordnet
 hat zu Dienern der Kirchen/ Keuscheit haben geloben müssen / Doch
 ist dennoch das wörlein hinzu gethan: *Quantum permittit humana fragilitas*.
 So viel mir Menschlicher blödigkeit halb möglich ist. Da kan ein je-
 der verstendiger die Rechnung machen / Haben nun alle die Pfarher-
 ren vnd Prierster/welche vor den letzten 400 Jaren auff die tausent Jar
 vorhin Ehelich gelebt / vnd ist ihnen nicht Sünd gewesen / Warlich
 so ist nicht erst im 400 Jaren/von des Pappsts verboten wegen/ Sünd
 worden.

Vnd eben die / so heutigs tags die Canones wider der Prierster
 Ehe anziehen vnd rhümen / zutretten etliche Canones selbst mutwillig.
 Denn stehet nicht *Distinct. 23 Canon. Præter*, Das kein Hurer soll Nef hal-
 ten? Siehe/ wie halten sie das? Stehet nicht *Distinct. 23 cap. Si quis docuerit*:
 Welcher vermeinet vnd helt / das der Prierster nicht mehr geschickt sey
 zum Göttlichen Ampt / darumb das er ein Eheweib hat / der sey ver-
 bannet. Jegund haben sie solches vmbgekeret / das sie nemlich die
 verban-

verbannen/ die Eheweiber haben/ vnd Göttlichen Euyptern für
 gesez sind. *Distinct. eadem*, spricht der Pappst Maritunus/ das das
 Band des Ehestandes so ein krefftig ding sey/ das die Ehe ein es
 Priesters nicht gescheiden werden kan/ Ob gleich das Gelübde
 verbrochē würd. *Platina in uita pij secundi* schreibt/ das derselbig Pappst
 Pius gesagt hab: Er sehe ja viel vrsachen/ warumb man den Pries
 stern die Weiber abgestriekt habe: Er sehe aber grössere vrsachen/
 warumb man ihnen ihre Weiber sol folgen lassen.

Da nun obgesezte Gründ wol gemerckt werden/ fallen alle
 Einreden des Gegentheils/wie dann diese die fürnemste ist/ Das
 ob schon etwann zur zeit der Apostel/ oder sonst der Ehestandt er
 laubt worden: So können doch die heutige Bischoffen oder Pries
 ster solchs nicht thun/ dieweil sie gelobet haben/ ohne Weiber zu
 sein. Anantwort: Erstlich kan man nicht angeloben/ vund binden
 solche Gelübte nicht/ so wider das Wort Gottes sind: Wie dann
 solches wider sein Wort/ gewisse Personen/ von wegen des Kir
 chendienst/ vom Ehestande außschliessen. Die Gelübte binden
 auch nicht/ die wider die erste rechte Gelübde sind/ die wir in der
 Lauff gethan/ das wir dem Teuffel/ vnd allen seinen Wercken
 absagen wollen/ wie vnder andern/ Hurerey vnd Vnkeuschheit
 ein Werck des Teuffels ist: welches erhalten wird/ da man nicht
 die von Gott verordnete Arzney/ nemlich den Ehestand brauchet
 et. Item/ Solche Gelübde im Pappstumb/ wie oben angehört/
 sunt *conditionaliter, quantum patitur infirmitas humana*, das ist/ so viel es
 Menschliche schwachheit leidet. Zum dritten/ sind es törichte Ge
 lübde/ nemlich von denen dingen/ die nicht in vnserm gewalt ste
 hen: Wie dann die Jungfrawschafft/ vnd sich selbs vmb des His
 melreichs Christi willen verschneiden/nicht einem jeden gegeben:
 Wie Christus selber zeuget/ Matth. 19. Vnd ist auch *donum sepe*
temporale, das ein gewisse Zeit weret. Darumb S. Paulus 1. Cor.
 7. bezeuget/ er wolle keinem in dem Fall einen Strick aufflegen.
 Ferners kan man antworten/das die jenigen/ so Hurerey zu ver
 meiden sich in den Ehestandt begeben/ erst ire Gelübde reche hal
 ten. Dann so sie *potum castitatis*, das ist/ ein Gelübde der Keuschheit
 gethan/ mit was andlis/ glimpyff vnd fug kan man ein vnzücht
 ges

ges Herz / ein Hurenleben eher ein *castitatem* nennen / als ein eheliches Leben / welches Gott geordnet vnd ihm gefallen leset: Was wil man Hurerey vnd offene schand vnd schmacht die stracks wider Gott vnd alle Erbarkeit streiten / vnder dem törrichsten Titel des Geliebotts schirmen: Sie schreyen viel / die reinigkeit sey heilig / vnd sie seynd aber wüster dann wüß. Zu dem / *Meechatio fit non solum tactu & concubitu: sed affectu & aspectu.* Das ist / Hurerey wird nicht allein mit anrühren oder Benschlossen / sondern auch mit vnzüchtigen Gedancken / vnd anschawen begangen: Matth. 5. Item August: in lib. de Christiana fide: Et Gregorius in *Cenone, Qui uidetur* 32. quest. 5. Das ist aber die einzige hindernus / der Paps wil allein regniren. Wann er allerley Schand / ja öffentliche Blutschanden erleube / darff niemandt darwider mucken. Da ers aber nicht erleube / vnd sich einer bey jm nicht löset / mus alles Todesünd sein / wann schon die heilige Schriffe die alte Concilia / Gott selber etwas erlaubeten. Arme Leut aber / vnd rechte doppelte Schlauen sind es / die jm sein Tyranny helfen erhalten / vnd auff sein Gebot vnd Verbot etwas geden: Vnd der Freyheit der Kinder Gottes nicht gebrauchen. Dann es hilffe weder Paps noch Keyser / weder Stiffe noch Klöster / weder Belt noch Gut / wann das Gewissen verwundet ist / vnd ein Mensch fühlet / das er nicht wandelt in einem Gott wolgefelligem Beruff. Hergegen ist Armut / Elend / alles leicht zu erlangen / wann das Gewissen zu frieden vnd versichert / das es mit Gott wolstehe / vnd wandeke nach seiner Ordnung vnd wolgefallen.

Tertullianus lib. i. contra Marcionem:

Iam dicam, Deum Marcionis, cum matrimonium, ut malum & impudicitiae negotium reprobat, aduersus ipsam facere sanctitatem, cui uidetur studere. Materiam enim eius eradit: quia si nuptiae non erunt sanctitas nulla est. Quomodo saluum hominem uolet, quem uerat nasci? Quomodo diligit, cuius originem non amat?

I V R A M E N T V M

ARCHIEPISCOPI COLO
NIENSIS ETC.

N V M E R O X V I I I .



Iacobus Dei gratia sanctæ Treuirensis Ecclesiæ, Archiepiscopus sacri Romani imperij, per Galliam & regnum Arelatense Archicancellarius, ac Princeps Elector, &c. vniuersis et singulis presentes literas inspecturis lecturis aut legi auditoris salutem in Domino. Notum facimus, quod reuerendissimus in Christo dominus Gebhardus, electus Archiepiscopus Coloniensis, Sacri Romani imperij per Italiam Archicancellarius ac Princeps, Elector, amicus noster colendus, coram nobis in testium infra scriptorum ac Secretarij nostri Notarij publici, præsentia personaliter constitutus, debita cum instantia nos amice requisivit, vt à dilectione sua fidei promissioné iuxta sacrosancti concilij Tridentini sanctionem recipere vellemus. Nos requisitioni suæ dilectionis, vt honestum & æquum fuit annuentes, atque huic tam laudabili petitioni nihil denegare volentes, subiectos præsentibus de fide articulos dilectioni suæ coram legendos & profitendos tradidimus, quibus ad vnum perlectis & professis Dil. sua, se omnia & singula in illis contenta, sicut conscripta sunt, omni tempore seruaturum, iureiurando per dilectionem suam coram nobis, tactis scripturis sacrosanctis ad sancta Dei Euangelia, solenniter in manibus nostris præstito promisit sub hac verborum forma.

Ego Gebhardus Electus Archiepiscopus Coloniensis, &c. firma fide credo & profiteor omnia & singula, quæ continentur in simbolo fidei, quo sancta Romana Ecclesia vtitur, videlicet, Credo in vnum Deum, Patrem omnipotentem, factorem cœli & terræ, visibilibus omnium & inuisibilibus. Et in vnum Dominum Iesum Christum Filium Dei vnigenitum, & ex Patre natum, ante omnia secula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum, de Deo verò, genitum non factum consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines, & propter nostram salutem, descendit de cœlis

de caelis, & incarnatus est de Spiritu S. ex Maria virgine & homo factus est, crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus & sepultus est, & resurrexit tertia die, secundum scripturas, & ascendit in caelum sedet ad dextram Patris, & iterum venturus est cum gloria iudicare viuos & mortuos, cuius regni non erit finis. Et in Spiritum Sanctum, Dominum & viuificantem, qui ex patre Filioque procedit, qui cum Patre & Filio simul adoratur & conglorificatur, qui locutus est per Prophetas: Et vnā sanctā Catholicā & Apostolicā Ecclesiam. Confiteor vnum Baptisma in remissionem peccatorum, & expecto resurrectionem mortuorum, & vitam venturi seculi, Amen.

Apostolicas & Ecclesiasticas traditiones, reliquasque eiusdem Ecclesiae obseruationes & constitutiones firmissimè admitto & amplector. Item, sacram scripturam iuxta eum sensum, quem tenuit, & tenet sancta mater Ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu, & interpretatione sacrarum scripturarū admitto, nec eam vnquam nisi iuxta vnanimem consensum Patrum accipiam, & interpretabor. Profiteor quoque, septem esse verè & propriè sacramenta nouae legis, à Iesu Christo Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis (licet non omnia singulis) necessaria, scilicet, Baptisma, confirmationem, Eucharistiam, penitentiam, extremam vnctionem ordinem & matrimonium, illaque gratiam conferre, & ex his baptismum, confirmationem & ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque & approbatos Ecclesiae Catholicae ritus, in supra dictorum omnium sacramentorum solenni administratione, recipio & admitto omnia & singula, quae de peccato originali & de iustificatione in sacro sancta Tridentina Synodo definita, & declarata fuerunt, amplector & recipio. Profiteor pariter in missa offerri Deo verum proprium & propitiatorium sacrificium pro viuis & defunctis, atque in sanctissimo Eucharistiae sacramento esse verè, realiter & substantialiter corpus & sanguinem, vnà cum anima & diuinitate Domini nostri Iesu Christi, fierique conuersionem totius substantiae panis in corpus, & totius substantiae vini in sanguinem, quam conuersionem Catholica Ecclesia transubstantiationem appellat. Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum, verumque Sacramentum suum. Constanter teneo purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragijs iuuari. Similiter et sanctos cum Christo regnantes venerandos atque inuocandos esse, eosque orationes Deo
pro

pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas. Firmiter assero imagines Christi, ac Deiparæ semper virginis, nec non aliorum sanctorum habendas ac retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impartendam. Indulgentiarum etiam potestatem à Christo in Ecclesia fuisse, illarumque usum Christiano populo maximè salutarem esse affirmo. Sanctam Catholicam & Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Ecclesiarum matrem ac Magistram agnosco: Romanoque Pontifici B. Petri Apostolorum principis successori, ac Iesu Christi vicario veram obedientiam spondeo. Cætera item omnia à sacris Canonibus & Oecumenicis concilijs ac præcipuè à sacrasancta Tridentina Synodo tradita, diffinita ac declarata indubitâter recipio atque profiteor simulque contraria omnia atque hæreses quasunque ab Ecclesia damnatas & reiectas & anathematizatas, ego pariter damno, reijcio & anathematizo: Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo saluus esse potest: quam in præfenti sponte profiteor, & veraciter teneo, eandem integram & immaculatam ad extremum vsque vitæ Spiritum constantissimè, Deo adiuuante, retinere, confiteri, atque à meis subditis, seu illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri doceri & prædicari, quantum in me erit curaturum. Ego idem Gebhardus electus Archiepiscopus Coloniensis &c. spondeo, voueo, & iuro, sic me Deus adiuuet & hæc sancta Dei Euangelia. In quorum omnium fidem ac testimonium præsentibus literas exinde fieri, ac per Secretarium nostrum, tanquam Notarium publicum ad præmissa omnia & singula specialiter per nos adhibitum & assumptum scribi, subscribi, ac signari, sigillique nostri iussimus, & fecimus appensione communiri. Acta sunt hæc in Burgo seu arce nostra Confluentinensi, Anno à Natiuitate Domini, 1578. die verò 24. April. Pontificatus sanctissimi in Christo Patris, & Domini nostri Gregotij nominis decimi tertij, sacrosanctæ Ecclesiæ Romanæ, & vniuersalis summi Pontificis Domini nostri clementissimi anno sexto, præsentibus ibidem venerabilibus, validis ac honorabilibus viris Henrico à Nassau, tituli S. Lubentij in Dietkirchen. VVilhelmo Quod à Landtskron tituli S. Agathes in Lonquiono Archidiaconis Philippo Iacobo Hauseman à Namedi Scholastico Ecclesiæ nostræ metropolitanæ Treuirensis, Rutgero ab Horst Mareschalcko Iacobo Mildendorpio collegiatarum Ecclesiarum ad D. Gereonem & Andream in ciuitate Coloniensi canonico vtrisque dilectio-

dilectionis suæ consiliarijs, nec non Francisco Morshemio Capellano nostro testibus ad præmissa vocatis specialiter & rogatis.

Ego Michael Laub artium liberalium Magister, Secretarius, sacrisque Pontificali & Imperiali, auctoritatibus Notarius publicus, quia selenni huius actui, requisitioni & dicti Reuerendissimi Principis ac Domini, Domini Gebhardi Electi Archiepiscopi Colonienfis &c. Domini mei gratiosissimi fidei cum iuramento professione, vna cum Dominis testibus nominatis requisitis interfui, omnia ac singula, vt in præsentibus literis relatum extat, fieri vidi & audiui. Idcirco has easdẽ literas Reuerendissimi in Christo Patris, Principis & Domini, Domini Iacobi Archiepiscopi Treuirensis & Principis Electoris Domini mei clementissimi sigillo munitas in fidem præmissorum omnium manu propria scripsi, subscripsi, & consueto meo Notariatus sigillo signaui.

COPIA

Des Churfürsten zu Kölln Schreiben an
die Keyf. Maieft. belangend / Irer Keyf. Ma-
iestat gesandten Jacob Kurzens von Senfftenaw/
bey Irer Churf. G. vorbringen.

De Dato Arnspurg / den 7. Martij / Anno

M. D. LXXXIII.

NUMERO XIX.

Aller Durchleuchtigster / Großmechtig-
ster / vnüberwindlichster Rö. R. etc. E. R. Ma. etc.
e n mein aller vnderthenigste schuldigste vnd gang-
w. ligste dienst jederzeit zuvor / etc. Aller gnedigster
Herr / was E. Röm. Key. May. etc. aus Keyser-
licher wolmeinung in kurz verruckter zeit durch ihren Hoff Rath
Jacob Kurz von Senfftenaw an mich allergnedigst gelangen
lassen: Ich auch auff sein vielfaltigs anhalten / deren wir vorges-
brachten Puncten / halben mich endlich gegen ime schriftlich er-
kleret hab solches wird numehr E. Röm. Key. May. etc. von im
gesehener vererößung nach / aller vnderthenigst kundt gethan
sein worden / vnd acht derhalben ich vnndötig sein / E. Röm. Key.
May. etc. mit weitleufftiger erholung / des jenigen / so zwischen
ihrem Gesandten vnnd mir vorgelauffen / dismals zu bemühen.
Ich bin aber gleichwol in aller tröstlichster vnderthenigster zu-
uersicht / E. Röm. Key. Maieftat werde aus verlesung meiner
vbergebenen erklerung aller gnedigst gespüret haben / das bey ders-
selben ich von meinem Mißgünstigen mit vielen Unbeweielis-
chen zumessungen beschreiet / Vnd vnder andern vnerfindlichen
beschuldigt sey worden. Als ob ich mir vorgenommen hab / oder
auch noch darmit umbgehe / meinem Erststift durch allerhand
gesehrliche beginnen mir vnnd meinen Erben eigen zumachen /
oder

oder je vnd andere vnuerantwortliche newerung zu abbruch des
 selben wol erlangten vnd herbrachten Priuilegien vnd Freyhei-
 ten/ auch anderer hoheiten vnd gerechtigkeiten einzuführen. Wā
 dann ich mit Gott bezeugen kan / das ich solcher erdichten zume-
 stungen nie schuldig worden / noch jemals etwas anders gesucht
 oder begert hab/ dann das ich nach ernstem befehl vnd willen des
 Allmechtigen / meinem befohlenem Erzbischofflichen Ampt vn-
 uerweislich abwarten / vnd meine Regierung / wie auch mein
 selbst leben vnd wandel/ also möchte anstellen/ das ich meinem ge-
 wissen ein genügen thun / vnd die in meinem Erbstift gefessene
 Landstände vnderthanen vñ andere angehörige/ so wol in Geis-
 tlichen/ als auch Politischen Sachen in guter ruhe / frieden vnd
 einigkeit erhalten konten werden. So habe ich demnach vor gu-
 ter zeit/ (wie dessen E. Röm. Keyf. Mayestat/ etc. Gesandter/
 in meiner ime zugestellten schriftlichen Resolution etwas außfö-
 hlicher verstendige worden ist /) mir meinen beruff / darin mich
 Gott nach seinem vnwandelbarem willen gesetzt hat / billich zu
 hersen gehen / vnd dermassen angelegen sein lassen: das vn-
 angesehen allerzeitlichen gefahr / besorgten vngunst vnd betraw-
 ter verfolgung ich meines gewissens halb / die erkandte Irrthum
 der Römischen Päpstlichen Lehr / darin ich doch leider vormals
 vast erzogen worden bin/ nicht allein vor mein eigene Person ver-
 lassen/ vnd dar gegen / die in Gottes Wort gegründte Augspur-
 gischer Lehr Confession angenommen / sondern auch allen vnd je-
 den meinen Landstenden vnderthanen vñ angehörigen die Frey-
 heit ihrer gewissen neben dem offenbaren Exercitio der beyden in
 dem Religions frieden erlaubten Religionen ohn besorgung eini-
 gen bezwangs zugestatten mich entlich entschlossen / auch dieses
 Christlichen vorhabens mich nicht allein gegen E. Röm. Keyf.
 Mayestat/ etc. gesandten/ sondern solgents auch auff nechstem/
 in meiner Stadt Eöln angestellten Capitels vñ Landtage/ so wol
 bey meinem ThumbCapittel / als auch den versamleten Land-
 stenden außdrücklich erklereet hab / mit nötziger erzehlung vnd auß-
 führung/ wie vngüelich vnd vnuerantwortlich esliche meine vn-
 gehorsame Capitulares/ vnd andere jnen zugethane / sich vnder-
 standen

standen hettten / auch noch heutigen tags bearbeiten mir in obgeretztem
 meinem vorhaben nicht allein vngedultlichen eintrag zuthun / sondern
 auch mich meiner durch die ordentliche Wahl / wolertlangten Chur-
 fürstlichen Regierung / nach euserstem ihrem vermögen zu entsetzen /
 vnd dar durch in meinem mir von Gott befohlenem Erbstiffe / aller-
 hand gefährliche entpörung / vnruhe / vnd schädliche thätigkeit zuver-
 ursachen.

Damit nun E. Röm. Keyf. Maieft. von dem / so sich albercit / von
 vnd bey werendem Landtage zugetragen hat / gründlichen bericht er-
 langen / vnd die von meinen widerwertigen geäbte vnuerantwortliche
 geschwindigkeit desto besser erkennen / auch den jenigen / die bey derselben
 mich albercit verleumbd haben / vnd noch ferner zuverunglimpffen vn-
 dersehen möchten / keinen beyfall geben mögen. So vberschieß dem
 nach E. Röm. Key. Maieft. ich hiebey verwart glaubwürdige Copias des
 vorbringens / so von meiner wegen / so wol meinen Thumb Capitel /
 als auch den versamleten Landständen geschehen ist mit A vnd B no-
 tirt / vnd kan darneben E. Röm. Keyf. Maieft. hiebey klagend nicht ver-
 halten / ob wol von erlichen des heiligen Röm. Reichs ansehnlicher
 Churfürsten / Grafen vnd anderer Euangelischer Stände abgeordne-
 ten Gesandten / bey vorgedachtem Thumb Capitel vnd Landständen
 gleichmäsig erinnerung geschehen / vnd ihnen die gefahr / so aus der
 vorgenommenen thätlichen widersetzung zubeforgen / ganz wolmeinend
 zu gemüth geführt worden ist / wie solches E. Röm. Keyf. Maieft. aus
 beyuerwarter / mit E notirten abschriffe jetzt berürt erinnerungsschrieffe
 allergnädigst abzunemen hat : Das doch des allen vngerecht / auch vn-
 erwogen / das so wol in dem Capitel / als auch vnter der Ritterschafft /
 vnser widerwertigen sträfflichs beginnen / von vielen / vnd fast den vor-
 nemsten / nicht allein nicht beliebt / sondern auch öffentlich protestando
 widersprochen worden ist / meine widerwertige so viel zu wegen brache
 haben. das weder ich / noch die Churfürstliche Gräffliche vnd andere
 Gesandten / bis auff den heutigen tag einer widerantwort / viel weni-
 ger aber wilfarigen erklerung würdig geacht seyn worden.

Nichts desto weniger aber ist der angefangen Landfriedbrüchig
 Proces als bald nach geendtem Landtage / nachmals wie zu vor conti-
 nuirt / vnd meines Erbstiffes Stadt vnd Schlos Keyfers werde durch
 P listige

listige anstellung meines widerwertigen Chorbischoffs/Herzogen Fris-
 derichs zu Sachsen / in namen des Capitels (darin doch die fürnem-
 sten seinen fürgenommenen mutwillen vnd trutz nie beliebt haben)
 eingenommen worden/ vnd wird nachmals je lenger je mehr dahin ge-
 trachtet / das man mich vnuerhört meines Stands vnd Erksiffes ei-
 genhätlicher weise gern wolt verstoffen / wie dann zu diesem ende/vnd
 zu gesuchter erbitterung vnd abwendung meiner gehorsamen Land-
 stände Unterthanen vnd Angehörigen (vnter denen doch / Gott lob/
 noch ein grosse anzal / die es mit mir / vnd dem Erksiffte gut meinen/
 funden werden) meine widerwertige sich auch nicht geschewet haben /
 ein ganz geschwinde Proposition schriftlich begreifen/vnd den Land-
 ständen bey wehrendem Landtag fürbringen zu lassen: Daruon gleich-
 wol sie folgendes / weder den Landständen selbst / noch auch mir auff
 mein geschehen begeren / Abschriffte mittheilen haben wöllen: ohne
 zweiffel in erwegung ihres wissentlichen vnzugs / dessen sie in ihrem
 Gewissen sich schuldig gewußt / vnd in betrachtung / das ihnen mein
 vnschuld nicht verborgen gewesen / vnd sie für sorg getragen / der vn-
 grund ihrer falschen verleumdung würde offenbar werden / vnd inen
 etwan zu hindertreibung ihres friedhesigen beginnens endlich gereichte.
 Ich bin aber nachmals in tröstlicher zuuersicht/ der allmächtige werde
 durch sehangezogene/vnd andere von meinen widerwertigen angestel-
 te Practicken mich nicht vberleilen lassen: Sondern E. Röm. Keyf.
 Maiest. als mein höchste zeitliche Oberkeit / vermittelst seiner Gött-
 lichen Gnaden dahin bewegen / das mir als einem Churfürsten des
 Reichs vnpartheyische verhöre gegont / vnd ich vor zulaßung/oder fer-
 nerer anstellung der angefangenen geschwindigkeit vnd verfolgung/
 meine notturfft fürbringen / vnd durch ordentliche ausführung dieser
 sachen (deren ich / Gott lob / kein scheuch trage) allerhand besorgte
 weiterung/vnheil vnd zerrüttung gemeinen friedlichen wesens vorko-
 men möge werden. Wie dann E. Röm. Keyf. Maiest. ich hiemit
 aller vnderthänigst / vmb Gottes ehren/vnd des Vaterlands wolffahrt
 willen/ bitte vnd ersuche/ sie wölle hierin ein Keyserlichen / gegen Gott
 vnd der Welt verantwortlichen einsehen haben / vnd meiner widerwer-
 tigen angestellte gewalts vbung ernstlich abschaffen/ sie auch zu würck-
 licher wider einraumung der eingenommenen örter auch Restitution des
 jenigen

fenigen / so sie mir thätlich entwende haben / anhalten / vnd mich bey
 meiner wolerlangten Churfürstlichen Dignitet / Standt vnd Regie-
 rung gebürlich handhaben. Wo dann nach geschehener Restitution
 meine widerwertige mich anspruchs se nicht erlassen können noch wöl-
 len / wil ich gebürlichen güetlichen oder rechtlichen entscheids gutwil-
 liglich erwarten / vnd mich E. Röm. Keyf. Maieft. vnpartheyschen /
 vnd anderer gemeinen Reichsstände erkantnis (darumb man mich
 auch verhoffentlich *de facto* nicht beschweren / dringen / noch verfolgen
 wird können) gehorsamlich vnderwerffen / welches E. Röm. Keyf.
 Maieft. ich zu folge deren iren Gesandten gethaner vertroöstung / damit
 sie von des Eöllnischen nechst gehaltenen Capitel vnd Landtags auf-
 gang / auch was mir folgendes wider alle recht vnd billigkeit begegnet
 seye / wissens haben möge / aller vnderthänigst nicht vnangezeigt hab
 wollen lassen / dieselbig vmb mittheilung ihres Keyserlichen hülf /
 schutes vnd schirms nachmals hiemit bittend / vnd mich zu leis-
 tung aller vnderthänigsten / schuldigsten / vnd ganz wil-
 ligsten dienst erbietend. Datum in vnserm
 Schloß vnd Stadt Arnspurg / den
 1 Martij / Anno 87.



Der Augspurgischen Confessionsuerwand-
ten Stende/Recht/Botschafften vnd Gesand-
ten Intercessionschrift an den Erzbischoffen zu
Cölln/ der Augspurgischen Confession
verwandten Bürger in Cölln
haben.

N V M E R O X X.

D Schwürdigster Churfürst / E. Churfürstliche
G. seyen vnser vnterthänige willige dienst zuuor / Gnedig-
ster Churfürst vnd Herr / Wir sehen in keinen zweiffel / E.
Churfürstliche G. werden bericht empfangen haben / wel-
cher massen ein grosse anzall der Bürgerschafft in der Stadt Cölln/
so sich zu vnser Christlichen Religion Augspurgischer Confession be-
kennen / vnd deren zugethan seynd / bey einem Erbarn Raht daselbst
vmb einraumung einer Kirchen oder Places zum öffentlichen exercitio,
solcher ihres Glaubens bekantnis / ganz demüthlichen vnd höchstes
fleisses angesucht vnd gebetten / das auch sie die Supplicanten nicht al-
lein hierauff mit sonderm ernst vnd bedrawung abgewiesen / sondern
auch alsbald (vber das sie von bediehung ehrlicher Stadt vnd Rahts
empter / gedachter vnser Confessions Religion zu schmach ausgeschlos-
sen) newe persecutiones mit gefänglicher einziehung / auch auffsetzung
vnd auffnehmung benamter Geldstraffen / außbieten / vnd weg schaffen
mit Weib vnd Kindern / in die frembde Land vnd Elend zu ziehen / ge-
gen sie angestellt / vnnnd in solchem ganz beschwerlich verfahren wird /
So nun anderst nicht abzunemen / dann das durch solche vnmitte vnd
h. Proceß / so wol vnser vorgemelte Religions Confessi-
on als auch alle dero selben verwandt vnd zugethane des heiligen
Reichs Stände / vnser gnädigste / gnädige Herrn vnd Obern / in an-
sehenlicher vornemen anzall / mit allen den irigen in effectu gröblich an-
getastet / solches auch nicht ohne nachdencklige vngedult vernemen mö-
gen /

gen / sintemal daraus anderst nichts / dann beschwerliche weiterung / vnnnd vermehrung misstrawens zwischen den Ständen / wie auch in Stedten / vndern Rächten vnd Bürgerchafften zubefahren / zu dem es nicht one geringe verletzunz des hochbetewerten Bantdis / dardurch beyder Religion verwandten in friedlichem vertrawen bishero gegen einander gestanden / vnd man sich wol darbey befunden / ab vnd zugehen mag / haben wir nicht vnderlassen / bey gegenwertiger Reichs versammlung ein Erbarn Rhat berürter Stadt Cöln in Schriffen ausführlichen zuneruchen vnd zubitten / von solchen gefehrlichen vnnnd beschwerlichen weitsehenden Processen abzustehen / sich in solchen Religion vnd Gewissens Sachen / gegen ihren Mitbürgern / die sonsten in Politischem Bürgerlichem wesen ihnen allen gebürenden gehorsam vnd ehr leisten / dermassen vnbarmerzig nicht zuuerdieffen / vnd dardurch auch das gute vertrawen der höhern Stände gegen sie / in ein zweiffel zuziehen / sondern viel mehr zu verhütung vielen hieraus besorgenden vnweisens / ihnen eine Kirchen oder Plas zu stiller vnd friedlicher Exerierung ihres Glaubens bekantnis Augspurgischer Confession / mitleidlichen vnd Christlichen zu wilfahren / Inmassen E. Churfürstliche B. aus beygeschlossener Abschrift nach lenge guedig zuuernemen haben. Es ist aber vnser damit abgefertigte Wort mit einer schlechten / doch in effectu abschlegigen antwort abgefertiget worden / vnnnd wird nichts desto weniger / als vns anlanget mit exequierung vorge-melter vnbarmerzigen Processen vnd Mandaten rauhe vnd strenge vortgefahren / darzu dann auch / als wir ferner berichtet die Clerisey vnd Geistligkeit zu Cöln durch gedruckte Bücher / vnd sonsten nicht wenig vrsach vnd anreizung geben sollen.

Wenn wir vns denn keinen zweiffel machen / E. Churf. B. thun viel höhere vnd Christlichere gedanken bey wonen / dann das sie ob solchen vhnmitte Processen einigs gefallens tragen solten / als die für sich selbst vhn vnser erinnerung vernünftigt ermessen können / was vor vnrichtigkeiten vnd gefehrliche weiterungen einem vnd dem andern Stand / ja wol dem ganken Vaterland / aus einer solchen vnzzeitigen Commo-tion entstehen mag / viel weniger wir erachten mögen / solcher der Geistligkeit an vns gelangter antrieb / mit E. Churfürstlichen B. wissen vnd verhencknis vorgehen thue.

Als haben wir ferner nicht umbgehen mögen / E. Churfürstliche G. dieser dingen desto aufführlicher vnderthenigst auch zuberichten / vnderthenigsten fleis bittende / E. Churfürstliche Gnade wöllen so wol aus denen umbstenden in vnserer Intercessionschriefft ein Erbarn Rath der Stadt Cölln zu gemüthe geführt / als das sie bey sich selbs hoch verstendig wissen / zu was zerrütlichem wesen die persecutionen in gewissen Sachen bishero gedienet vnnnd geholffen / bey einer Clerisey gnedigsts ernsts verschaffen / sich von solchen beschwerungen gegen die Augspurgische Confessions Verwandten Bürger inn Cölln abzuziehen / vnnnd keine vrsachen dardurch zu folgendem vbelstandt zu geben / Sondern viel mehr einen Erbarn Rath zu Christlichen milten wegen zu weisen / vnd mitleidentlich zubefördern / das die vnbarmerhertigen Mandaten / vnnnd deren vnglückliche Executionen. sampt künsttlicher verfolgung abgeschafft / vnd mehr gemelte Bürger schaffe eine Kirchen / darin sie ihrem Christlichem Gewissen / nach der Religion Augspurgischer Confession vben mögen / mit leidentlich eingeräumet werde / sonder zweiffels ohne E. Churfürstliche G. wie auch die ganze Clerisey befinden / das solches nicht allein zu ihrem hohen rhum vnd lob gereichen / sondern auch in gutem beständigen vertrauen / vnnnd mehr friedlichem ruhigem wesen zwischen ihnen / vnd der ganzen Bürgerschaft dienen / vnd noch darzu anders ohnwesen / so sonst aus heimlichen zusammenkünfften etwan zubeforgen / vorkommen vnd verhütten wärden / Daher gegen / wo man also den HErrn Christum vnd die Euangelische Warheit in seinen Gliedern zuverfolgen / hülffe vnd anleitung zugeben / gefallens hat / sich durch schickung Gottes die Sachen einmal leicheltich enderen / vnd auff andere ihm gefelligere wege gerathen mögen.

Nachmals vndertheniglichen bittende / E. Churfürstliche Gnade solchs alles gnädiglichen von vns vermercken / vnnnd den Christlichen frieden vnd wollstandt durch obangeregte milte wege inn der Stadt Cölln zubefördern nicht vnderlassen wollen / Das seynd wir vnsern gnädigsten / gnädigen Herrn vnnnd Obern der gebür zu rühmen / vnd E. Churfürstliche Gnade vnderthenigste dienst zu erzei-

erzeigen jederzeit vrbietig. Datum Augspurg/ den 19. Septembris/
Anno 1583.

E. Churf. S. Vnterthenige.

Der Augspurgischen Confession verwand-
ter Chur. Fürsten vnd anderer Stende/
Rähte/Bottschafften/ vnnnd Gesandten
jetzt zu Augspurg versamlet.



Thumb

**Thumb Capittel zu Cöln gibt Antwort
auff gethane Werbung Bischoffen
zu Cöln betreffend.**

N V M E R O XXI.

Drechlechtig vnd Hochgeborner Fürst / E. L. vnd Fürstliche G. sein vnser bereitwillige diensten jederzeit beuor / Freundlicher lieber Dheim vnd gnediger Herr / was E. L. vnd Fürstliche G. gesandten neben etlichen Fürsten vnd Graffen in der Person / auch etlicher Chur vnd Fürsten abgeordnet bey vns *Capitulariter* am 25 nechst verfloffenen Monats Januarij / in die lenge geworben / solches haben wir domals angehört / vnd daraus die vrsachen verstanden / warumb E. L. vnd Fürstliche G. neben andern Chur vnd Fürsten / Graffen vnd Herrn vermeinen / das wir dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Gebharden / Erwehleten vnd bestettigten zu Erzbischoffen zu Cölln / vnd Churfürsten / etc. vnserm gnedigsten Herrn / in freystellung dero Religion vns nicht widersehen solten / sondern dieweil fre Churf. G. die freystellung nicht zu Privat vortheil wider den Erbstuffe / sondern auff ansuchen etlicher dero selben Ritterschafft vnd Landschafft mit fürbehalt vnserm Thumb Capittel künfftig seiner freyen wahl bewilliget / vnd da iren Churf. G. ver hinderung vnd eindrucke dargegen zugesfügt werden solle / dasselbe zu beschwerlicher weiterung / mistrawen / gefahr vnd vnfriedlichem wesen in dem Erbstuffe Cölln vnnnd dem ganzen heiligen Römischen Reich gerathen würde / Beuorab dieweil ihren Churf. G. durch den Religionsfrieden nicht abgeschnitten / sondern viel mehr erleube sein soll / sich zugleich mit vnd beneben ihren Landständen zu der Religion Augspurgischer Confeision zubekennen / vnnnd derselben exercitium zu haben.

Das darumb wir hochgedachtem vnserm gnedigsten Herrn in solchem intent vnd fürhaben keine ver hinderung vñ eintrag thun wollen / etc. nach fernern inhalt obgerurter werbung / die von E. L. vnd Fürst.

Fürstl. G. vnd anderer Chur. vnd Fürsten Gesandten/ auch Fürsten vnd Graffen in der Person/ vns schriftlich ist hinderlassen worden.

Nun hetten wir gern obgemelte E. L. vnd Fürstl. G. anderer Chur. vnd Fürsten Gesandten / auch Fürsten vnd Graffen / in der Person alsbald beantwort / wir sein aber der zeit von wegen damals anstehenden vnd werenden Landtags verhindert worden / Freundlich vnd dienstlich bittende/ E. L. vnd Fürstl. G. wollen dasselb zum besten freundlich vnd gnedig verstehen/ vnd zu vngutem nicht auffnehmen.

Als aber aus obberürter werbung wir so viel vernomen / das E. L. vnd F. G. sampt andern Chur. vnd Fürsten / Graffen vnd Herrndero sachen nicht gnugsam berichte sein / vnd insonderheit da mit E. L. vnd Fürstl. G. vernemen mögen / das hochermeldter vnser gnedigster Herr/ solche newerung auff ansuchung seiner Ritterschafft vnd Landschafft / vnd ohn nachtheil des Erbstifts Cölln nicht anfangen / oder auch das ire Churf. G. von wegen der Erbland vereinigung vnd ander Glüdden/ verträge / vnd gemeiner Rechten / solches zu nicht mechtig. Demnach haben wir nicht vnderlassen sollen/ E. L. vnd Fürstl. G. nachfolgenden waren vnd gründlichen dero sachen berichte zuthun/ freundlich vnd dienstlich bittend/ denselben freundlich in allem guten gnedig zuvermercken.

Dann anfenglich mögen E. L. vnd Fürstl. G. wir freundlich vñ dienstlich nicht bergen / das bey diesem Erbstifte Cölln eine geschworne Vnion vnd Erblandvereinigung/ zwischen den Erzbischoffen vnd gemeinen Landstenden/ ThumbCapitel/ Graffen/Ritterschafft vnd Stedten/ *per modum contractus*, vor Menschen gedenecken ist auffgericht/ darinne vnder andern verglichen vnd vertragen/ das ein regierender Herr keine newerung in Religion/ vnd andern Geistlichen vnd Weltlichen sachen/ gegen der Christlichen Catholischen Kirchen / allgemeyne Ordnung fürnemen / auch keinen Krieg ohn Consens vnd willen des ThumbCapitels vnd gemeiner Landstende anfahen/ oder auch on Consens des ThumbCapitels/ keine schulden machen sol.

Auff welche Erbland vereinigung hochermelter vnser gnedigster Herr/ zu einem Erzbischoffen zu Cölln ist erwelet/ geschuldet vnd angenommen / gestalt auch ihre Churf. G. alle solche Erbland vereinigung stet vnd fest zuhalten / vnd keine newrung in Religion / vnd andern

Geistlichen vnd Weltlichen sachen fürzunehmen / mit Leiblichem Vnd gelobt / vnd darüber gewöhnliche Brieffe vnder ihrer Churfürstl. G. Hand vnd Siegel gegeben haben.

Ob nun wol sich anders nicht hette gebürt/ dann obgerürte Erb- land vereinigung/ geschworne Verträge vnd Gelübdt allerseits festig- lich zuhalten vnd zuuolziehen.

Dennoch ist war/ das hochermelter / erwelter vnd besterter Erb- bischoff zu Cölln / vnd Churfürst / am 4. Nouemb. aus den Westphälischen Cöllnischen Fürstenthumen an dem Rhein zu Bonn/ mit vngewöhnlichen Soldaten zu Ross vnd Fuß ankommen / die Stadt Bonn / vnd mehrentheils die heuser im Ober vnd Niderstift besetzt / tegliche mit mehrem Kriegsvolk sich gesterket / vnd do der Erststift vnd dessen vnderthanen/ Gott lob/ bishero in guter ruhe vnd fried ge- lebt/ sein die sachen durch dis des Churfürsten fürnehmen dermassen geendert vnd verworren/ das sie mehr die gestalt eines Kriegs/ als ei- nes friedlichen Erzbischofflichen wesens haben angenommen.

Darumb ire Churfürstliche G. als bald auff den Zölln gebieten lassen/vns vnd den Rentnern/in das gemein keine Pensiones zu bezalen.

Als nun dis vnuersehenlich fürnehmen vnd Kriegs wesen vns nit wenig bekümmert/ haben wir schriftlich vnd durch schickungen / ihre Churf. G. offemals ersucht/ der Erbland vereinigung/ vnd das durch solch Kriegswesen vnd Verbot/auff den Zölln/der beschwerter Erst- stift in weitere vntregliche eufferste schulden gerahten würde / erin- nert/ auch vmb abschaffung des Kriegsvolcks/ vnd des Verbots auff den Zölln pflibeligst gebeten.

Vnd ob wol ire Churfürstl. G. andere vrsachen / als nemlich die Niederländische entpörungen / vnd das ihre Churf. G. zur defension der grenzen vnd zu sicherung ihrer Churf. G. Personen / solch Volk angenommen/ für gewendt.

Dannoch hat die erfahrung geben / das ire Churf. G. hierunder anders nicht gesucht/ dann gegen ihre Erzbischoffliche beruffung/ ge- gen die geschworne Erbland vereinigung vnd Gelübdten/ auch gegen gemeine rechten vnd Gütten Wällen den Ehestand anzunehmen / eine neue Religion in den Erststift einzuführen / vnd solch beschwerlich fürhaben/mit gewalt durch zudringen/ vnd zuuertheidigen/wie dan ire Churf.

Churf. S. bald darnacher zu der Ehe gegriffen / vnd durch offene
Edicta, die Religion durch den Erbstift freygestellt / auch *Exercitium* einer
 neuen religion bewilligt. Dabey es nicht verblieben / sonder es has
 den ire Churf. S. folgendes dem *Registratori* zu Bonn der des Erbstifts
Archium, *iura*, Siegel vnd Brieff in verwarflich hat / vnd so wol vns/
 als einem Erzbischoffen von alters hero verändert gewesen / die schlüs
 sel abgenommen / Siegel vnd Brieff aus dem *Archiuo*, wie in gleichem
 Elenodien / gülden vnd silber geschirr / Eigenthumb vnd vorrath / hin
 vnd wider von den Heusern hinweg schaffen / vnd wie wir glaubhafte
 berichte werden / mehrentils aus dem Erbstift führen lassen.

Als nun in viel gemelter Erbland vereinigung verordnet wann
 ein regirender Herr auff vnser ersuchen solche newerung vñ beschwer
 nus nicht abschaffet / das wir als dann gemeine Landstende Erbstifts
 Cölln beschreiben / vnd dieselben vns folgen vnd gehorsam sein sollen /
 vnd dem Herrn nicht / bis alle newerung vnd beschwernus / so gegen
 die Erbland vereinigung fůrgenomen / abgeschaffet.

Demnach sein wir verursacht / einen Gemeinen Landtag in der
 Stadt Cölln auszuschreiben / vñ gemeinen Stenden dieses Erbstifts
 obgeschriebene gelegenheit / beschwernus vnd newerung anzuzeigen.

Darauff die Landstende nach hochermelds Churfürsten vnd an
 iter Churf. S. seiten etlicher anderer Chur. vnd Fürsten angehört
 gesandten / vnd nach vielem gehabtem bedencken / vnd reiffer Berhats
 schlagung sich dahin erkläret / das obgerürte des Churfürsten zu Cölln
 handlung vnd fůrnemen / der Land vereinigung mit gemas / vnd haben
 derhalben gemeine Landstende sich entschlossen / bey der Erbland verei
 nigung zustehen vñ zuhalten / vñ derselb. in allen Puncten zuacgeben.

Aus obgeschribenem berichte / haben E. L. vnd Fürstl. S. freund
 lich vnd gnedig zuuernemen / Erstlich / das Ritter vnd Landschafft des
 Erbstifts Cölln / diese newerung in Religion vñ andern sachen nit bes
 gere / sondern sich vielmehr erkläret vñ entschlossen / das sie bey der Erb
 land vereinigung stehen vñ halten / vnd *per consequentiam* in keiner newe
 rung / in Religion oder andern sachen gehellen wollen.

Zum andern / habe E. L. vñ F. S. aus obberürte berichte vernünft
 lich zuermessen / vñ wir geben auch deroselbigē zu bedencken / nach
 dem hochermelter vnser gnedigster Herr in dem Erbstift Cölln /
 nicht ein gering Kriegswesen anrichtet / die Zollgefelle einhelet /
 E ij vnd

vnd nicht bezaleet/ Item/die Registratur zerstöret/vnd die Heuser ent-
blisset ob solchs dem Erststift zu gutem verstanden werden möge/ sons-
dern ob nicht daher ein vnwiderbringlicher schade dem Erststift zuge-
fügt/ zu grossen schulden vrsach geben/vnnd die arme vnderthanen in
grosse gefahr/ angst vnd nachtheil gesetzt werden.

Zum dritten/ so viel den Religionsfrieden betrifft/ vnd ob hoch-
ermelter vnser gnedigster Herr/ macht haben sol/ die freystellung in
dem Erststift Eölln zu erlauben/ da müssen wir es den dem Buchstas-
ben des Augspurgischen Reichs abscheid/ Anno 55. bewenden lassien
vnnd können denselben nicht lengen oder kürzen/beworab dieweil wir
im schlus desselben Reichs abscheids befinden/ das nit allein die Röm.
Röm. Mt. Keyser Ferdinand der zeit denselben besiegelt/ Sondern
auch die gemeine Stände des heiligen Römischen Reichs/ alle vnd je-
de Puncten vnd articel desselben abscheids bewilligt/ denselben stede
vnd fest zuhalten gelobt/ vnd ire Insiegel in gewöhnlicher form daran
gehangen haben:

Doch gesehet/ das in diesem fall der Religionsfried nicht stat het-
te/ vnnd die Clausul von den Erz vnd Bischoffen/ vnd von ihrer ab-
tretung durch gemeine Stände des heiligen Röm. Reichs nicht were
bewilligt/ so würde doch solche hochemelts vnser gnedigsten Herrn
newerung/ gemeinen beschriebenen Rechten/vnd des Erststifts Eölln
viel gemelter geschwerner Erbland vereinigung/ vnd irer Churf. G.
Gelübten vnnd Ayden zu wider seyn.

Viel w niger würden ihre Churf. G. macht haben mit gewalt
Krieg vñ Heres krafft wid er gemeiner Landstende des Erststifts Eölln
consens vnd willen einige newerung in Religion vnnd andern Geistlich-
chen vnd Weltlichen Sachen einzuführen/ welches keine Freyheit/
sondern viel mehr ein Zwanck sein vnd zuuerdammus vieler Seelen
gerechen würde.

Wir vnnd gemeine Landstände sein dasselb zufolgen auch nicht
schuldig/dieweil ire Churf. G. nicht anders dann auff obbestimpte ge-
schworne verträge/ Erbland vereinigung vnd Gelübten zum Herrn
sein erwelet/ auffgenommen vnd gehuldet.

Was belanget die weiterung / gefahr / mistrawen vnd vnfried / so aus diesen Sachen entstehen möchte / wollen wir nicht vnderlassen / Gott den Allmechtigen tag vñ nacht zubitten / das er durch seine Göttliche gnad diesem Erzsstift Cölln / vñnd dem gansen heiligen Reich Teudscher Nation / einen beständigen gemeinen fried verleihen woll / gestalt wir solchs vnderümbe vnauffhörlich gebeten / hoffen auch nicht vnd wissen vns viel weniger zuerinnern / das wir zu einigem misuerstand / empörungē vñ weiterungen einige vrsach geben / sondern was wir gethan vnd noch thun / das wir dasselbe vnser ehren vnd pflichten halber zuthun / schuldig sein / vnd anderst nicht suchen / dann das dieser löblicher Vhralter Erzsstift Cölln in seinem alten wolstande würden vnd wesen rühlich verbleiben möge / bey welchem altem Stande vnd wesen der Erzsstift Cölln / vnd dessen Vnderthanen jederzeit wol gefahren / vnd damit noch wol zufrieden sein.

Solte aber wider alle hoffnung vnd zuuersicht weiterung vñnd vnheil / da Gott für sey / bey diesem Erzsstift / in diesem fall entstehen / were solches keinem andern / als hochermelts vnfers gnedigsten Herrn obangedeuten fürgenommenen newerungen zuzuschreiben.

Dieweil dann Göttlich / redlich rühmlich / vnd allen Rechten gemäs ist / alte wolherbrachte vnd woluerordnete geschworne verträge / Erbland vereinigung vnd gelübten zuhalten / vnd darwider nicht zuthun / vnd daneben die erfahrung gibe / das alle newerung / besonder die gegen geschworne rechtmessige verträge / Erbland vereinigung vñ gelübten fürgenommen / all vnheil / zerrüttung / mistrawen vnd gefahr mit sich bringet.

Darumb ist vnser freundliche vnd dienliche bitt / E. E. vñnd fürstl. G. wollen hochermelten vnsern gnedigsten Herrn ermahnen vnd berichten / das ihre Churfürstl. G. alle newerung so gegen viel gedachten Erbland vereinigung vnd gelübten / auch gegen gemeine Rechten / ohn vnsern vnd gemeiner Stände dieses Erzsstifts consens vnd willen fürgenommen / wollen abschaffen / das Archivum / Siegel vnd Brieffe / Klenodien / Gütten vnd Silber geschirr / eigenthumb vnd vorrahe widerumb in seinen vortzen Stande setzen / vnd den Erzsstift

stiffe bey seinem alten wolherbrachten friedlichem wesen vnnnd stande verbleiben lassen.

Wir bitten gleicher gestalt freundlich vnd dienstlich E. L. vnnnd Fürstl. G. wollen durch vnser misgünstigen zu vnfreundschaft vnd vngnaden sich gegen vns nit bewegen / sondern in allwege vns / vnser Thumb vnd Erbstiffe sich freundlich vnd gnedig lassen befohlen sein.

Dasselb gereiche zu vnderhaltung dieses löblichen vhralten Erbstiffe vnd gemeinen friedens. Vnnnd vmb E. L. vnd F. G. freundlich vnd dienstlich zuuerdienen / wollen wir jederzeit geffissen sein / dieselb dem Allmechtigen in glückseligem wesen vnd langer gesundheit hiemit empfehlend / Geben Cölln / am 18. Februarij Anno. 1583.

E. L. vnd F. G.

Bereitwillige

Dechande vnd Capitel der Thumb-
kirchen in Cölln.

COPIA

Churf. Pfalz Antwort / an das RhumbCapitel zu Cölln.

Communicirt auß der Churf. Cantzley zu Heydelberg/
den 10 Aprilis/ 1583.

NVMERO XXII.

S Reundliche liebe Bettern / Dheim / vnd liebe besondern / was E. L. vnd ihr auff vnser auch anderer der Augspurgischen Confession verwandter vnd zugethaner Stende / wolmeinende beschehene werbung / sich vnder Dato Cölln den 18. verstorbenen Monats Februarij resoluire / haben wir zu ende desselben wol empfangen vnnnd daraus verstanden / das sie den Ehrwürdigen vnsern besondern lieben Freund / Mit Churfürsten vnnnd Brüdern / den Erzbischoffen zu Cölln beschuldigen / als ob S. L. mit irem Christlichen vorhaben / wieder die zwischen S. L. vnd der Landschaft / dem RhumbCapitel / Ritterschafft / vnnnd Stedten / auffgerichte / vnd von S. L. mit leiblichem Eydt befewerte Erblands vereinigung wider die Guldten Bull / vnd den hochverpenden Religionfrieden / gehandelt / vnd das derhalben die Ritterschafft vnd Stedte / vnd alle des Erzbischoffen vnd Churfürstenthumbs Cölln angehörige Vnderthanen / krafft solcher Erblands vereinigung nicht mehr S. L. Sondern E. L. vnd euch als dem Capitel zu folgen / vnd zu gehorsamen schuldig / sich auch dasselbe zu thun / auff nungst zu Cölln gehaltenem Landtage erkleret / vnnnd keines weges in sein des Churf. L. vorhaben Consentiert oder gewilliget / viel weniger darumb an gesuchte vnd gebeten haben / alles mehrern Inhalts angeregten E. L. vnd ewers schreibens.

Wiewol vns nu vnuerborgen / das S. vnser MitChurfürstens L. sich dieser aufslagen wegen / so wol gegen E. L. vnd euch / als auch
gegen

gegen der Keyß. May. vnserm gnedigsten Herrn vnd menniglichen zu mehrmala dermassen entschuldige t / auch also vnnnd der gestatt / zu noch weiterer begründter entschuldigung vnd vertheidigung S. L. Christlichen Intents / vor der Keyß. May. vnnnd allen Ständen des Reichs für zukommen erbotten / das E. L. vnd jr / auch menniglichen der ab S. L. fürnemen / sich beschwert zu sein / erachten möchte / mit solcher entschuldigung / erklerung vnd erbietten billich gesetzig sein sollen / vnd derhalben für vnnötig geacht / auff vorberurt schreiben wider zuantworten / beuor ab / weil wir neben beyder vnserer Weltlichen MitChurfürsten / Sachssen vnnnd Brandenburg E. L. in einem gesampften schreiben den 14 Martij jungsthien / welches E. L. vnd euch nunmehr zukommen sein würdt / vns vnsero gemüts gegen E. L. / vnd euch gnugsam erkleret haben.

Jedoch dieweil vns eine zeitung ober die ander einkompt / auch von vnsern / neben dem Ehrwürdigen vnserm MitChurfürsten vnd Brüdern dem Erzbischofen zu Meins / in newlichkeit / abgefertigten Dienern glaubwürdiger bericht einbracht worden / das E. L. vnd ihr sampt ihrem anhang / angeregten mehr als oberflüssigen erbietens / auch vnsero vnd anderer Stende wolgemeinten erinnerns vnnnd vermanens vngeacht / die Sachen nunmehr genzlich auff das Faustrecht gesetzt / vnd ober die hiebeuor mit gewalt eingenomene / vnd des Churf. E. abgetrunzene Schlöffer vnd Stedt / auch die Stedt Andernach vnd Ling / in E. L. vnd ewern gewalt bracht / vnd numehr nach eröberung des Schlosses Nulckenrode / den ganzen Vndern Stiff S. Churf. E. mit gewalt abzunötigen / vnd E. L. vnnnd euch mit hülff des Spanischen vnd andern Kriegsvolcks vnderwürffig zumachen vnderstehen / das auch hingegen mehrgedachts vnsero mit Churf. E. nach so vielfaltiger gehabter gedult / vnd nach so vielen zu gefügten thaellichkeiten vnd vergewaltigungen / sich nunmehr auch zu starcker gegenwehr zurüsten gemeint sein möchte.

Vnd aber leichtlich zuerachten / da diesem vnrathe nicht bey rechter zeit geweret / vnd die abgenötigte Schlöffer vnd Stedt S. L. widerumb restituire vnd eingeräumet werden / das hieraus nichts anders dann ein Jämmerlich Blutbad im Reich Teutscher Nation vnserm geliebden Vaterland / vnd insonderheit im Erbstiffte Cölln enestehen würd /

würd/ dardurch der berüre vhr alt Erbstiße gänzlich verwüßet/ vnd zu gründlichem verderben besorglich gerichtet / auch die funcken solcher verwüßung leichtlich weiter / vnd in den ganzen Rheinstrom außgebreitet / vnd ein solch feuer erwecke vnnnd angezündet werden möcht/ das nach gehends nicht leichtlich widerumb zu stillen.

So haben wir aus trewhertziger wolmeinender sorgfältigkeit/ Ampts vnd Standts halben/ vnd von wegen der verwandtnuß/ damit wir dem Reich Teutscher Nation vnserm geliebten Vaterland zugethan dessen ruhe/ fried vnd einigkeit / gedeyen vnnnd auffnehmen/ weis Gott vns jeder zeit ohne einige Priuat affection angelegen gewesen / vnd noch nicht vmbgehen können / dieweil nun mehr die gefahr je länger je grösser werden wil / E. L. vnd euch nachmals / mit diesem vnserm schreiben zu ersuchen / freundlich vnd gnädiglich bit- tend vnd begerend/ E. L. vnd jr wollen sich gegen vnserm MitChurfürsten vnd Brudern/ dem Erzbischoffen zu Cölln / als ihrem von Gott vor gesetztem Haupt vnd Obrigkeit / nicht weiter mit gewalt einlassen vnd verdieffen / sondern weil es noch zeit ist / vmbkehren/ von aller thätigkeit absehen/ das Spanisch vnd ander Kriegsvolk hinweg schaffen / vnd des Churf. L. die abgedrungene Ständt vnd Schlöffer wider einräumen/ vnd der Hauptsachen halben der Keyß. Mai. vñ der andern Churfürsten/ vor welche samptlich diese sacht frey art vnd eigenschafft nach gehörig ist/ ausschlag vnd endschied erwarten/ vnd desselbigen sich settigen lassen.

Dessen dann E. L. vnd ihr vmb so viel desto weniger bedenkens haben sollend / dieweil sich vnserm ermessens dieselben weder des Religionfriedens / noch der gülden Bull / oder auch der angezogenen Landouereinigung/ gegen sein des Churf. L. im geringsten/ beuorab zu vertheidigung irer fůrgenommenen thätlichkeit nicht haben zu helffen.

Dann erslich / so viel den Religionfrieden belangen thut / ob wol demselben dieser vorbehalt angehenckt worden / wo ein Erzbischoff / Bischoff / Prelat/ oder ein anderer Christliches standes / von der alten Religion abtreten würde/ das derselbige sein Erzbisshumb / Bisshumb/ Prelatur/ vnd andere beneficia, auch damit alle fruchte vnd einkommen / so er dauon gehabt / als bald ohn einige widerung

vnd verzug / jedoch seinen Ehren vnnachtheilig verlaſſen / auch den Capitularen / vnd denen es von gemeinen rechten / oder der Kirchen vnd Stifft gewonheiten zugehöret / ein Person der alten Religion verwande / zu wehlen vnd zu ordnen zugelassen seyn sol. So weiſt man ſich doch zuberichten / vnd gebens die zu Augſpurg bey auffrichtung des Religionfriedens Anno 55. fürgelauffene Handlungen / ſo bey des Reichs / auch der Chur. vnd Fürſten Cankleyen noch zu finden ſeyen / genugsam zu erkennen / das ſolcher Geiſtlicher vorbehalt / allein von den Papiſtiſchen Ständen / gleichwol mit noch ſcherffern Clausuln / das nemlich ein Erzb oder Biſchoff auff denſelben fall *ipſo iure & facto absque ulla alia causa cognitione praevia*, ſeines Erzb oder Biſthumbs ſolt priuirt vnd entſetzt ſeyn / hergefloſſen / vnnnd das die Churfürſten / Fürſten / vnd Stände der Augſpurgischen Confeſſion / nicht allein darein nicht gewilliget / ſondern denſelben vorbehalt / aus hochtrefflichen / Chriſtlichen / erheblichen vrsachen oppugniert vnd widerſochten / da ſie nemlich der Königlich Mai. angezeigt haben / was für ein ſchimpff / ſpott vnd verkleinerung ihrer Religion / durch ſolchen vorbehalt zugefügt vnd angethan würd / das auch dieſer Artikel ein rechte determination der Religion ſeibs were / dardurch die Augſpurgische Confeſſion für eine verdampte Sect vnd Ketzereiſche Lehre / deren ſich kein Geiſtlicher anhengig machen möchte / ausgeſchrien vnd gehalten würd / vnd das ſie auch darumb *absque infamia* ſo wol der Religion ſelbſt / auch der Perſonē / vnd *absque praevudicio cause principalis* in ſolchen Artikel nicht willigen köndten oder wolten / mit fernern vermelden / das ſolcher Artikel auch außdrücklich wider den auffgerichten frieſtand ſeyn würd.

Damit aber die Königlich Maiestat / Churfürſten vnd Stände der Päpſtiſchen Religion anhengig / nicht darfür halten möchten / als wenn die Euangelischen Stände / die Erzb vnd Biſthumb / oder andere Prelatur zu prophanirn / vnd in Weltliche Herrſchaft oder Erbschaft zu uerwandeln begerten / haben ſie ſich zu ableinung alles verdachts erbotten / mit der Kön Mai vnd Päpſtiſchen Ständen / deſwegen einer ſondern diſpoſition vnd verſehung vngefährlich nachfolgenden inhalts zu uergleichen / dz nemlich die hohe des Reichs Erzb vnd andere Stifft / wann künfftig darin die Religion würd verendert /

berendert/ zu keiner Wellichen Herrschafft gewandt/ sondern nach
rines jeden Erzbischoffs/ Bischoffs oder Prelaten absterben / oder
resignation bey iren Electionen/ Administrationen/ vñ gütern gelas-
sen werden sollte.

Als aber solch vberflüssig erinnern / bitten/ vnd erbieten / niche
hat wollen statt finden/ sondern dessen vngeacht/ die Kön. Mt. auff
anhaltten der Päpstlichen Stände fortgefahren / vnd den vnuerglie-
chenen Geistlichen vorbehalt/ dem Religionfrieden / doch mit auß-
lassung der wörter *ipso iure & facto* angehenckt / haben mehr besagte
Stände aus obangezeigten vrsachen / wider solchen vorbehalt / als-
bald protestirt / vnd sich res nicht gehellens vnd willigens öffentlich
bedingt auch solche protestationes fast auff allen nachfolgende Reichs-
tagen erwidert/ deswegen auff die *publ. acta* gezogen/ aus welchem al-
ten E. L. vnd jr leichtlich abzunemen / das der Geistlich vorbehalte
nicht ein gemeine sagung des Reichs / vñnd derwegen auch nicht für
bündig zu achten / beuorab / die weil mehrgesagter vorbehalt / niche
nach der zu Passaw verglichenen Reichschnur / dem Religionsfri-
den einuerleibet worden / dann im Passawischen vertrag / darauff
der Religionfried gegründet / verglichen vnd versehen / das dasjeni-
ge was im Religionfrieden/ einen vnd den andern theil binden/ durch
alle stände beyder Religion/ mit ordenlichem zuthun der Key. Mai.
geschlossen werden sollte.

Die weil es nun mit obberürtem Paß des Geistliche vorbehaltes /
weit ein andere/ vnd nemlich diese gelegenheit hat / das er nicht durch
gemeine Stände approbirt vnd gut geheissen / viel weniger mit or-
dentlichem zu thun der Key. Mai sondern von der Kön. Mai allein
auff die von der Key. Mai. ire beschehene heimstellung angeordnet /
vnd in den Religionfrieden gedruckt. So hat E. L. vnd ihr leichtlich
daraus abzunemen / das solcher Artikel auch nicht für bündig zu
halten/ das auch die Euangelischen stände aus oberzelten vrsachen /
vnd insonderheit darumb / das dem Passawischen vertrag hierin nie
nachgegangen worden / nicht vnbillich darwider protestirt haben /
so ist auch am tag / das solcher Artikel nie in seine wärellichkeit kom-
men/ oder jemaln wider die Geistlichen/ die sich zu der Augspurgische
Confession bekant haben exercirt/ sondern seyn deren viel / vngeacht

in religione fürgenommener enderung / bey ihren Erzbisshumen vnnnd
 Prelaturen gelassen / vnd für gehorsame Stände / vnnnd angehörig
 des Reichs / nicht weniger denn andere Geistliche erkant worden /
 auch aller Beneficien / Würden / Digniteten die solchen / Erzbisshu
 men / Bisshumen vnd Prelaturen / vor alters anhengig / desgleichen
 auch aller Reichs Constitutionē / Sakungen vnd Ordnungen / auff
 Reichs / deputacion / vnd andern tagen / am Keyserlichen Cammer
 gericht / vnd sonst allenthalben / gleich andern Geistlichen fähig ge
 wesen vnd noch / also / das die Stände Augspurgischer Confession /
 in wol hergebrachter ruhiger *contrarij iuris possessione uel quasi* seyn / das
 nemlich kein Geistlicher Stand der geenderten Religion haben / sein
 Erz oder andern Stiff zuuerlassen / vnd dauon abzutreten schuldig.
 Aber gesetzt / das es vmb solches viel anders beschaffen / welches doch /
 wie E. L. vnd jr selbst darfür halten müssen / mit gutem vnabteilichem
 grund dargethan worden / vnd das mehrbesagter Artickel des
 Geistlichen vorbehalt / mit gutem wissen vnd willen aller Stände
 beyder Religionen / in den Religionfrieden kommen / bündig / kräftig /
 auch bis anhero also geübt vnd exercirt worden / vnd das derhal
 ben auch vnser Mit E hurfürsten vnd Bruders / des Erzbisshoffen
 zu Colln L. kräfte solches Artickels von seiner L. Erzbisshumb vnnnd
 E hurfürstenthumb abzutreten / vnnnd das ohne verzug zuuerlassen
 schuldig were / So kan doch E. L. vnd jr auch andere / sie seyen wer
 sie wollen / die sich E. L. vnd euch hierin beypflichtig gemacht / ihre
 wider seine L. fürgenommene thätigkeit vnd vergewaltigung / damit
 keines wegs vertheidigen oder entschuldigen / sondern seyn solche
 thätlichkeiten einen weg wie den andern / dem heilsamen / hochuerpen
 ten Landfrieden / durch aus vnd gestrackt zu wider / deswegen auff
 den Buchstaben desselben kurz halben referirt vnd gezogen / bevorab
 weil in solchem Artickel des Geistlichen vorbehalt / nicht allein nicht
 versehen / wo ein Erzbisshoff / Bisshoff / Prelat / von der Päpsti
 chen Religion abtreten würde / das er alsdann *ipso iure & facto* seines
 Erzbisshumbs / Bisshumbs / oder Prelatur priuirt vnd entsetzt seyn
 sollte / sondern von der Königlischen Maiestat / ob es die Päpstschen
 Stände wol nicht gern gesehen / solche wörter wie oben gemelt auß
 gelassen worden / welches dann alles der würcklichkeit ist / das da sich
 künfftig

fünffzig ein Geistlicher sperren würde/ von wege geenderter Religion sein Erh oder Vissthumb zuuerlassen / das er doch nicht desto weniger/ weisset seinen Standt nicht ipso iure & facto verwürckt / für ein Standt des Reichs so lange gehalten werden muss vnd solle / bis er legitima cause cognitione preuia, darzu sich sein vnseres Mite Churf. I. jederzeit erbotten/vñ noch/ desselben durch vnpartheyischen Spruch vñnd erkantnüs entsetzt vnd priuirt worden.

Daraus dann notwendiglich folget / das E. I. vnd jr mit ihrer thätlichkeit/ wider den heilsamen Religion vnd Landfrieden in viel wege gehandelt/ in ansehung derselb ausdrücklich vermag/ dz hinfurt niemands/ was warden/ wesen / oder stands der seye/ vmb keinerley vrsach willen / wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchtem schein das geschehe/ den andern benehmen / bekriegen/ berauben/ vberziehen/ belägern/ noch einig Stadt/ Schlos/ Marck/ Befestigung/ mit gewaltiger that einneimen / oder in andere wege beschedigen / sonder ein jeder sich ordenlichen Rechtens gegen dem andern gebrauchten/ vnd dessen fettigen lassen soll / wie dann in jetzbenanter Disposition des Religion vnd Landfriedens/ alsbald darauff in specie zu noch mehrer erleuterung gemeldet wurd/ das die Keyserl. oder Königliche Maiestat/ Churf. Fürsten oder keinen Standt des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession vnd derselben lehr/ Religion vnd Glaubens halben/ mit der that gewaltiger weis vberziehen/ beschedigen/ vergewaltigen / oder in andere wege wider sein Conscientz vñnd Gewissen / von dieser Augspurgischen Confession Religion/ Glauben / Kirchengebreuchen / Ordnungen vnd Ceremonien/ so sie auffgerichtet vnd nochmals auffrichten möchten/ dringen/ oder durch Mandat/ oder in andere wege beschweren sollen. Vnd ob wol E. I. vnd ihr dagegen fürwenden wolten / das solchs von Weltlichen Ständen/ die sich zu der Augspurgischen Confession begeben/ vnd nicht von den Geistlichen zuuerstehen / so werden doch E. I. vnd ihr auch für sich selbst aus dem Buchstaben des Religion vnd Landfriedens / auff solche einrede die antwort leichtlich zufinden haben / in ansehung in genere ohn einige restriction oder exception gesetzt / das niemands / was Würdens oder Standes der seye den andern vmb keinerley vrsachen/ wie die Namen haben möchten/

auch in was gesuchten schein das geschehe / vnnnd also auch vmb der angestellten Augspurgischen Confessions Religion / Kirchengebreuchen vnd Ceremonien willen / nicht beuheden vnd betriegen / inmassen dann auch alsbald darauff in specie vermeldet wird / das die Key. May. Chur. Fürst. oder andere Stände des Reichs / keinen Stand des Reichs / von wegen der Augspurgischen Confession beschweren soll / welches von allen Ständen / vnd so wol von dem Geistlichen / die sich zu der Augspurgischen Confession thun / vnd die Päpstliche Religion verlassen / als von den Weltlichen zuuerstehen / vnnnd das dieses der rechte verstand seye / des angeregten Religion vnd Landfriedens / geben die / sezt angeregte Generalitet / auch die zu Augspurg bey auffrichtung des Religionfrieden Anno 1555. sürgangene Acta vnd handlungen klärlich zuerkennen / dann in denselben zubefinden / das die Päpstliche Stände / diesen Paf allein auff die Weltlichen Stände haben dirigiren vnd richten wollen / das nemlich denselben allein frey vnd beuor siehn solte / zu der Augspurgischen Confession sich zubegeben / vnd in ihren Fürstenthumben vnd Landen anzurichten / vnd das die Weltliche Stände solcher Religion halben / nie solten beschweret werden. vnd derwegen begert / das bey dem Paf dargesehet / das kein Standt von wegen der Augspurgischen Confession solt beschweret werden / das wörtlein Weltlich hinzu gesetzt würde / welches aber die Stände der Augspurgischen Confession aus erheblichen gegründten vrsachen bestritten / vnd angezeigt haben / das die vorige der Religion halben zu Regenspurg Anno 1541 / vnd zu Speier Anno 1544 gemachte Friedstände / in gemein auff alle Stände ohne unterschied gestanden / vnd das mans billich / auch inn diesem Religionfrieden / dabey solte bleiben lassen / auch so viel erhalten / das die Päpstlichen Stände von ihrer meinung abgewichen / vnnnd das wörtlein Weltlich fallen lassen / beschweden auff die Acta gezogen.

Wann nun solchs alles erzelter massen in warheit beschaffent können wir nicht sehen / wie E. L. vnd jr / auch andere / die sich dieser Sachen theilhaftig gemacht / die / gegen vnsers Mit Churfürsten vnd Bruders des Erzbischoffs zu Eölln L. sürgenommene thätlichkeit / beuhedung / belägerung / occupierung vnd einnehmung E. L. Städt vnd Schloffer / für G. D. oder den Menschen immer ver-

antworten können oder mögen/bevorab/ dieweil sie auch vber das/
 gegen ihrem von G D E fürgefestem Haupt / vnd Obrigkeit/
 die G D E der Allmächtige/ vmb seiner Ordnung willen / in eh-
 ren gehalten haben wil / solche vngewöhnliche strenge thätliche Pro-
 ces/ vngacht sich seiner & jederzeit zu ordentlicher erörterung erbot-
 ten/ geübt haben / deren E. L. vnd ihr / auch gegen Frembden / de-
 nen sie zwar nicht zugethan vnd verwandt/ nach inhalt vnd vermög
 obangeregten Religion vñ Landfriedens/ sich solten enthalten habē.

Welches alles wir E. L. vnd euch derhalben desto außführlicher
 vermelden wollen/ damit sie/ weil es noch zeit/ vnd da vielleicht noch
 in der güte/ der sachen raht kan geschafft werden / von ihrem vngereumbten
 fürnehmen abtsehen / vnd was sie mit gewalt eingenomen/
 widerumb restituirn / vnd das sie ja mit ires Herrn des Erzbischof-
 fen vñnd Churf. L. vornemen nicht einig sein wollen / die Sach
 nochmaln (wie gleich von anfang het geschehen sollen) ordentlicher
 erkantnis der Keyf. Matest. vnd der vbrigen Churfürsten heim-
 stellen/vnd zu ferner weiterung vnd vnheil hinfurt nicht mehr vrsach
 geben/ sondern die allbereit leider viel zuviel vorhandene vrsachen/
 wie gemeldet / fürderlich auffheben vnd abschaffen / dazu wir dann
 E. L. vnd euch trewherkig vermahnen thun,

Vnd solches alles vmb so viel desto mehr / weil wir auch nit
 finden können/das E. L. vnd ihr/ sich wider seyn vnsero MitChur-
 fürsten L. der gülden Bull behelffen können. Sintemal von dem
 Churf. so viel hiehero dienstlich ist / darinn anderst nicht disponirt/
 dann das drey Geistliche/ vñnd drey Weltliche Churfürsten seyn
 sollen / Vnd ob wol S. L. die Religion geendert / vñnd von der
 Päpstlichen Religion zu der Augspurgischen Confession getretten/
 so kan doch nicht gesagt werden / das S. L. darumb ihren Geistli-
 chen Standt verlassen / dann solte die Päpstliche Religion / vnd
 nicht der Standt Geistlich machen / müste folgen/ das dazumal/
 als die gülden Bulla auffgerichtet / kein Weltlicher/sondern sie alle
 sechs / ja alle Stände des Reichs / mit einander Geistlich gewe-
 sen weren / Dieweil dazumal eben so wol die Weltlichen als die
 Geistlichen Churfürsten sich zum Pappsthum vñnd desselben
 Ceremonien / Zur Mess / vñnd andern Abgöttereyen / lei-
 der

der bekant haben / mache aber nun nicht die Pápstliche Religion / sondern der Standt / das nemlich einer im Standt eines Erbt-schoffs / Bischoffs / Prelaten / Pfaffen / oder Predigers ist Geistlich / so kan ja nicht gesagt werden / das E. L. von wegen geendterer Reli-gion / Weltlich worden / vnd ire Geistlichen Erbtischofflichen standt verlassen / vnd wider die gülden Bulla gehandelt habe / beuorab / die-weil durch dieselbe keinem Standt die verbesserung vnnnd reformati-on / in Religions Sachen fürzunehmen / abgestriekt vnd benommen / vnd es auch fürnemlich eines Erbtischoffs / Bischoffs / vnd anderer Geistlichen Personen / ampt vnd beruff ist / fleissig acht zu haben / das ire von Gott anbefohlene Vnterthanen vnd vertrauete Scheff-lein / mit der rechten reinen vnuerfälschten Weide der Prophetischen vnd Apostolischen Lehr geweidet / vnd alles das / was derselbigen zu-wider / es habens gleich Papp / Keyser / oder König für gut oder recht / zum wenigsten bey den jenigen / so dessen begierig abgeschafft wer-den.

Zu dem ist E. L. vnd euch vnuerborgen / was nach der gülden Bull bey vnsern zeiten / durch Gottes sonderbare gnedtge heimsu-chtung / vor enderung / im Römischen Reich in Religion sürzgangen / vnd das durch den Religion frieden / menniglich zu der einen oder an-dern Religion sich zubekennen freigestelt worden / wie es dann an iure selbst auch billich recht / vnd von Gott befohlen / vnd ein jeder schul-dig ist / mehr auff sein wort vnd Befelch / als Menschen Sagung vnd Ordnung zusehen / vnd demselben gehorsam zu leisten.

Solte aber E. L. vnd ihr dafür halten wollen / das vnser Mit-Churfürstens des Erbtischoffs zu Eölln E. mit dero Ehelichen ver-heuratum / der gülden Bull zuwider gehandelt / können wir eben so wenig / als im vorigen mit E. L. vnd euch dessen einig seyn / sondern halten durchaus das widerspiel : Sintemal in der gülden Bull von der Geistlichen Standt / Verheurathen / oder nicht verheurathen / oder das sie verheurat / nicht mehr Geistlich seyn können / kein eini-ger Buchstab zu finden / darumb ob ein Geistlicher der verheuratum halben nicht mehr Geistlich seyn könne / keines weges mit der gülden Bulla / sondern mit andern gründen von E. L. vnd euch / als die solche meinung behaupt wollen / mus erwiesen vnd dargethan wer-den.

Vnd dieweil der Geistlich stand vñnd desselben qualification/ vnder den Christen aus keinem andern grund / dann der Prophetischen vñnd Apostolischen Schrift/ als der rechten vnsehbarn Richtschnur vnser Christlichen Glaubens / Christlichen gebrauch vñnd Ceremonien/ kan oder mag erkant vñnd erwiesen werden. So wolten wir gern von E. L. vñnd euch vernemen / an welchem ort der Schrift den Geistlichen die Ehe verboten worden. Dann ob wir wol die Bibel / wie wir zu thun schuldig / als das rechte Buch / dar aus man zugleich wol vñnd Christlich leben vñnd regieren lernet / auch lesen. So haben wir doch solch meinung bis daher im selben Buch nicht / aber dieses wol befunden / das die ehenerbietung ein Teuffliche Lehr von dem Apostel Paulo genennet.

Hingegen aber einem jeglichen der die gabe der Keuschheit nie hat/ der Ehe / als des von Gott zu vermeidung der vnzucht / ohne vñnderscheid der Personen/ geordneten mittels / sich zugebrauchen/ gebotten worden/ das auch die Ehe ehrlich sey/ vñnder allen/ vñnd das Bech der Eheleut vnbesleckt / ja das auch nicht allein die im alten Testament zum Opffer vñnd Gottesdienst verordnete Priester vñnd Geistliche Personen / sondern auch alsbald im newen Testament etliche der Aposteln selbst (deren nachfolger billich alle Bischoff / E. L. vñnd ihr für andern Christen jres Stands halben sein sollen) ihres gefallens verheurater gewesen / Daher der Apostel Paulus spricht: Ob er vñnd andere seine mitdiener des Euangelij mit mache haben/ eine Schwester zum Weib mit vñnbher zuführen / Wie die andern Apostel / vñnd des HErrn Christi Brüder (darunder Petrus/ Jacobus vñnd Johannes gemeint sein) vñnd Cephas auch thun/ derwegen in Wahrheit / beuorab bey diesem nun lange zeit hero in Teudschland scheinenden hellen liecht des Euangelij / wol zu verwundern/ vñnd höchlich zu betrauren ist / das angeregter klaren Apostolischen Lehr vñnd Exempeln vngeacht/ auch die jenigen die Gottes Wortes vor andern kündig vñnd erfahren sein solten / die Ehe bey dem Geistlichen für seccisch vñnd leserisch halten / vñnd mehr auff Menschen saking vñnd Lehr/ die doch der Apostel teufflich nennen thut/ dann das helle/ klare/ lautere wort Gottes sehen/ vñnd die Bischoffe/ so in offenem verbottenen drey/ vier/ fünff / vñnd mehr falschen

elgen Concubinnat wider Gottes Wort / natürliche vnd weltliche
 Rechte / Politische vnd Bürgerliche Erbarkeit vnd zucht / mit bösem
 gewissen leben / vnangefochten in ihrem Stande bleiben lassen / an-
 dere aber / so sich in Christlichen ehrlichen Ehestandt begeben / nicht
 mehr für Bischoff oder Geistlichen stands Personen halten vnd er-
 kennen / sondern mit gewalt verfolgen / vnd von ihrer Bischoffli-
 chen würde vnd Dignitet alobald *de facto* verstoffen wollen / welchen
 vngereumbter / vnuerantwortlicher Widersinn (darumb wir mit
 E. L. vnd euch ein herglick mitleiden tragen / vnd jnen einen bessern
 Sinn von herzen wünschlen thun) nicht für ein gering zeichen /
 des one zweiffel herbeyn ahenden Jüngsten tags zu halten / vnd vor
 rechten Christen wol zu mercken vn zubeklagen ist / benorab bey vns
 Teutschen / die wir aus den Historien wissen / das im Reich Teu-
 scher Nation die Geistlichen in gemein / bis auff das 1074. Jar
 nach Christi Geburt verheuratet gewesen / vnd das so viel die Güt-
 den Bull / vnd vnseris Rite Churfürsten vnd Bruders / des Erzbis-
 schoffen zu Cölln eheliche verheurattung betreffen thut.

Zum dritten vnd letzten würd von E. L. vnd euch vnseris er-
 messens gang vnd gar ohne grund / die Erbland vereinigung wider
 sein des Erzbischoffen L. angezogen / dann erstlich können wir nit
 befinden / das E. L. ob sie schon mit etlich wenig Soldaten aus
 Westphalen an Rhein komen / vnd mit denselben Bonn / vnd an-
 dere S. L. Stätt vnd Schlöffer besetzt / one Consens des Capitels
 vnd der Landschaft / vnd also wider die berürte Landvereinigung
 darumb einen Krieg angefangen habe / dann ja S. L. niemands
 zu beleidigen / oder zu vberziehen (welches des Kriegs art ist) son-
 dern allein sich / S. L. angehörige Stätt vnd Schlöffer zuuersich-
 ern willens gewesen / wie dann der *Euentus* selb außweisen thut / das
 S. L. wol stärkerer Besatzung bedörfft / da derselben von E. L. vnd
 euch / vnd also von denen / die billich S. L. alle ehr vnd gehorsam er-
 zeigen solten / ein Haus / Schlos vnd Stadt nach der andern mit
 gewalt occupirt vnd eingenommen wird / darumb auch nicht sein
 des Churfürstens / sondern E. L. vnd euch von allen vnparteyischen
 der anfang des Kriegs / vnd die verursachung alles vnraths / der
 dar aus entsethet / zugeschrieben werden muß.

So wissen wir zum andern S. E. so auff recht vnd redlich gesinnet sein/das sie jr niemaln in sinn genomen/ wie es dann auch jr E. nicht gebären wollen / des Erzbistums Archium, Silber vnnnd Kleinodien / jre eigenhumblich einzuheimschen / oder das gerinste dauon in S. E. Privat nutz zuverwenden. Weil aber S. E. zuuor wol abnemen können/ auch nunmehr viel zuviel mit der that vnnnd im werck befinden / wie man mit S. E. gebaren / vnd dieselbe gern alsbald von Land vnd Leuten würde verjagen / vnnnd alles des jenigen/ das jr als einem Churfürsten vnd Erzbischoff zu Cölln zustendig / spoliern vnd entsetzen wollen / haben S. E. nicht vnrecht gethan das sie obbemelte stück deren gebrauch vnd verwarung jr fürnemlich zustebet/S. E. vnd dem Erzbistumb zum besten / an sichere örter abführen lassen / welche auch leichtlich an jre ort / wenn dieselben wider aus der gefahr geseh/können gebracht werden.

Was dann ferner die von S. E. in Religione fürgenomene eunderung betreffen thut/ vnd das S. E. darin wider die Erblandsvereinigung vnd jre Pffliche vnd Ayd gehandelt/ in ansehung / in solcher verein klerlich versehen/ auch von sein des Churfürstens/S. E. mit leiblichem Ayd beheuret / das sie keine newerung in Religions sachen/wider die Christliche vnd Catholische Kirche/ one wissen vñ willen des Capitels vnd gemeiner Landschafft fürnemen sol / können wir mit ewer E. vnd euch hierin auch nicht einer meinung sein. Dann wir befinden nicht / das S. E. etwas wider die ware Catholische Kirch vnd Glauben fürgenomen/ sondern vielmehr / das S. E. jrem Erzbischofflichen Ampt nach/ die ware Catholische / Apostolische Kirch/ Lehr vnd Glauben zu befürden/ gemeint sey/ vnd ob schon E. E. vnd jr dagegen fürwenden möchten/ es sey die Erblands vereinigung von Päbstlicher Religion zuuerstehen/ vnd sein in den *Iuramentis* nit auff den verstand des jenigen/ der da schworet/ sondern dessen dem geschworen wurd/zusehen. So werden doch E. E. vnd jr dagegen aus Gottes Wort/ vnd jren eignen rechten/ sich zuberichten/wissen das nicht alle Pffliche vnd Ayd fürbündig zu halten/ sondern allein die jenigen / die nicht wider **G D T T** / sein heiliges Wort / nicht wider die Warheit oder die liebe des Nechsten seyn/

sein/ darumb seine des Churf. E. nach erlangter erkantnus der Euangelischen warheit/ mehr auff die erste pflicht/ die S. E. im Christlichen Tauff geleistet/ dann auff obangeregte vnuerbündliche zusehen hat / zu hem haben S. E. auch keine gengkliche enderung in Religionen fürgenommen / sondern allein den jenigen so es begeren / das öffentlich Exerctium der Augsp. Confession in ihrem Churfürstenthumb zugelassen vnnd verstatet / inmassen hieueor etliche mehr Geistliche stende in iren gebieten auch gethan haben/ vnd S. E. ihres gewissens halben weniger nicht thun können/ beuorab dieweil nicht ein geringe anzal der Ritterschafft vnd Städte/ welches E. E. vnnd jr nicht vernemen können / bey S. E. vnderthänigst darumb angesucht vnd gebeten.

Aber gesetzt doch der warheit vnbegeben/ das S. des Churfürstens E. wider den Religionfrieden / wider die Guldens Bull / auch wider die mehr gedachte Erblands vereinigung gehandelt/ welches alles doch sich weit anders befinden thut/ So gebürte doch / inmassen auch oben aus dem Religion vnd Landfriden deutlich angezeigt worden / E. E. vnnd euch keines weges also *defacto* mit offenlichem Krieg vnd zuziehung frembden ausländischen Kriegsvolcks/ wider iren ordenlicher weis erwählten Landsfürsten vnd Oberkeit zu procediren / vnnd S. E. vber so viel saltiges beschehens recht erbietens vngehört vnd vnüberwundener sachen / so viel an ihnen / ihres Dignitet zu entscheiden.

Wann nun die sache erzelter massen/ vnd anderst nicht beschaffen/ vnd dann wie auch oben gemelt / nunmehr die gefahr vnd das Kriegswesen je lenger je grösser werden wil / so ermanen wir S. E. vnd euch hiemit nachmals / sie wollen alle thätlichkeit fürderlich abschaffen/ S. des Churfürsten E. die occupirte Heuser/ Schlöffer vnd Städte restituiren / vnd die Hauptsache zu gütlicher tractation vnd handlung/ oder aber zu ordenlicher verhöre vnd erörterung kommen lassen / dazu wir dann auch die Key. Mte. selbst / vermöge derselben in wenig tagen an vns gethanen schreibens / nicht vngehört vermercken / Wann das geschicht / sein wir vhrbietig/ des Churfürsten E. so viel an vns / auch dahin zu weisen das S. E. von ihrer gettungener gegenrüstung auch abstehe / vnnd gleicher gestalt

gestalt die sach gültlicher tractation vnd handlung/oder ordenlicher verhöre vnd erörterung befehle.

Soltten aber E. E. vnd jr diese unsere trewhersige wolmeinens de warnung vnd vermanung in Wind schlagen/ auff der angefangenen thätlichkeit verharren/auch zu noch mehrer weiterung auffzureizen vnd hülff des Papysts/vñ anderer vnruhiger Leute (dauon vns dann allerhand gewisse nachrichtung einkompt) zu einer neuen wal schreiten/vnd sich vnderstehen/einen andern Bischoff oder Administratorm zu wehlen/vnd mit gewalt einzusetzen/vnd also jr vnsers Ritschurfürstens E. zur gegenwehr beharliche vrsach geben/dannenhhero nicht allein der Erzsstift Cölln/sondern auch alle benachbarte örter / ja auch der ganze Rheinstrom in ein vnruhig gang verderblich Kriegswesen gesetzt würde.

So werden E. E. vnd jr vns nicht verdenccken/da wir nicht allein den mit gewalt eingedrungenen Bischoff oder Administratorm für keinen Churf. des Reichs/vnd ordentlich Haupt des Erzsstifts Cölln erkennen / wie wir neben andern beyden vnsern Weltlichen Ritschurf. euch jüngsten auch zuuerstehen geben / sondern auch (auff obgesetzten fall jhr in ewerer angefangnen Kriegsgewaltsam fortfaren werden/dardurch mehrer Lands verderben/vnd besonder des Rheinstroms verwüstung verursachen / welches dann ohne gemeinen vnd sonderbaren nachteil vnd schaden vnser vñnd anderer Stende/ vnd deren Vnderthanen/nicht abgehen kan/zugeschwiegen dergleichen Proceß im H. Reich nie erhört) auff solche mittel trachten/dardurch man nit allein solchen ohne noth/ angefangnen verderbens sich geübigen vnd entladen / Sondern auch alles schadens an euch/als ein anfengern vnd vrsachern erholen möge. Welches wir E. E. vnd euch auff jhr schreiben nicht verhalten wollen/vnd thun hierüber E. E. vnd Ewer richtigen vñnd fürderlichen antwort bey zeigern vnsern deswegen abgefertigten Botten erwarten/vns darnach haben zugerichten. Sein sonst E. E. vñnd euch mit gründlichen günstigem vnd gnedigem willen geneigt. Datum Heilsberg den 8 April. Anno 1583.

Ludwig Pfalkgraff Churf. etc

S iij

COPIA

Herzog Joh. Casimirs Pfalzgraffen/ etc.
 schreiben an das RhumbCapitel zu Cölln/
 vnderm 28 Martij / Anno 1583.

Johan Casimir von Gottes Gnaden / Pfalz-
 graffe bey Rhein/ Herzog in Bay-
 ern / etc.

NUMERO XXIII.

Unsere freundliche dienst/ euch was wir liebs
 vnd guts vermögen / auch günstigen vnnnd gnedigen
 gruß zuvor / Hochwürdige / Hochgeborne Fürsten/
 freundliche liebe Vheim / Vetter vnd Brüder / auch
 Würdige/ Wolgeborne/ Edle liebe/ besondere/ E. LL.
 vnd ewer vnder Dato Cölln / den 18 nechst verflössenen Monats
 Februarij die zwischen E. LL. vnd euch / vnnnd dem Hochwürdigen
 Fürsten/ Herrn Gebharten Churfürsten zu Cölln / vnserm besons-
 dern lieben Herrn vnnnd Freund / wegen erlaubter freylassung der
 Religion schwebende Irrungen betreffend schreiben/ haben wir wol
 empfangen verlesen/ vnd dasselbe neben vnd mit andern Augspurs-
 gischer Confession verwandten Stenden vnd dere abgefandten / so
 zu Wormbs versamlet gewesen/ habendem befehlnach in gebürrende
 berathschlagung gezogen/ vnd daraus E. LL. vnd ewer entschuldigung/
 Warumb sie bissher derselben anworte auff vnser vnd ander-
 rer abgefandten hiebetor zu Cölln bey dem RhumbCapitel daselbst
 wolmeinende beschehene werbung verweilet/ gnugsam vernomen/
 welche wir auff ihrein wert beruhen lassen.

Was aber E. LL. vnd ewer gethanen berichte anlangen chur/
 warumb sie wol gedachts vnser lieben Herrn vnd Freundes / des
 Churf. Christliches vorhaben / als ob es der Guldnen Bullen/
 hoch

hoch betewerten Religion frieden / gelobten Erbland vereynigung / dem gemeinen Rechten vnd gehaltenen pflichten E. E. vnd ewerm vermeinen nach / zu wider sein sol / nicht gut heissen können / vnd dero wegen sich darwidermit gewalt zusehen verursacht worden.

Hetten wir vns gleichwol zu E. E. vnd euch freundlich vnnnd günstiglich versehen / sie würden vns vnnnd andern Auhspurgischer Confession verwandten Ständen mit besserer vnnnd friedfertiger Antwort begenet sein / vnd vnser trewhertzige erinnerung vnnnd warnung anderst in acht gehabt haben / vnd dieselbe bey jnen statt finden lassen.

Viel weniger aber vns die gedanken gemacht / das E. E. vnd fr ober solches alles dem Erzhoffe Eölln / denen daselbst herum genachbartten vnd dem heiligen Reich zu nachtheil / schaden vnd verderben / das frembd Kriegsvolck vnser geliebtes Vaterland / den Reichs Constitutionen vnd abschieden zuwider / gelocket vnnnd an sich gehendet / damit E. E. vnnnd ewer ordentlich Haupt / Obrikeit vnd Landsfürsten vnd andere zubekriegen. Sintemal diese vermeinte hochbeschwerliche anzüge / so wol von den Ständen Auhspurgischer Confession / als sein des Erzbischoffen vnnnd Churfürsten E. dem Thumb Capitel vnd Landständen oberreichtter aufffürlicher verantwortung schrift vnd werbungen / der gebür / vnd mie beständigem grund abgeleinet vnd ausgeführt worden / das E. E. nichts fürgenommen / denn was sie für Gott vnnnd allen unparteyischen friedfertigen / hohen vnd niedern Standes Personen / verteidigen vnd verantworten können.

Vnd sollen E. E. vnd ihr / vns nicht darsfür vnd so vnbesonnen achten / da wir aus der gansen handlung spüren können / das E. E. des Erzbischoffen E. jechtwas wider angezogene Güldene Bulla / Religion frieden / verbündliche verträg / pflicht vnd Eyd gehandelt / das wir E. E. einigen beystandt geleistet / oder dergleichen Sachen gut geheissen / sondern vielmehr sie dauon abgewiesen hetten.

Vnnnd Gott lob / wol wissen / Das es Göttlich / redlich / rühmlich / vnd allen Rechten gemess ist / das alte wolherbrachte
vnd

vnd wol verordnete geschworne verträge vund Erbland vereinigung gehalten werden sollen.

Dañ/was den anzug mit bestellung etlich wenig Kriegvolcks/ so S. des Churf. E. zu bewarung dero Heuser/von wegen genachter barter vnruhe/ auch zu mehrer sicherung irer selbst Person betricffe/ Ist E. E. vund euch dasselb nach lengst abgeleinet / vnd hat es jetzt die erfahrung vnd ausgang gegeben/ das S. E. widerwertige sie daz zu höchlichen verursachet / vnd deswegen nicht zuuerdencken gewesen/ wie ohne zweiffel sie dero gebürende fernere notturfft / als wir vernemen / der Keyf. May. vnd den Stenden des Reichs zuerkennen geben würd.

So viel aber die angezogene Guldene Bull anlangt / wissen wir nicht / mit was fugen dieselb wider S. E. angezogen werden könne/ sintemal darinnen kein einziger Buchstab / oder verbot von der freystellung/ oder der Geistlichen Ehestand zufinden.

Vnd weis menniglich/ was es anfangs / da die guldene Bull auffgerichtet worden/ für eine gelegenheit mit der Religion gehabt/ dann ob / so wol die Weltliche als Geistliche Churfürsten zu dem Pappstumb/ desselben Ceremonien vnd Wes sich bekennet vñ gleichsam verbunden / so ist doch durch dieselbe keinem Stand die verbesserung vnd Reformation in der Religion benomen/ vñnd einem ChumbCapitel vnuerborgten / Was hernacher vor enderung im Römischen Reich durch den Religion frieden fürgangen / in welchem menniglich zu der einen oder andern erlaubten Religion zutreten/ freygestellet worden. Vnd an jme selbst recht / billich/ von Gott befohlen/ vnd ein jeder schuldig ist/ mehr auff sein Wort vnd befehl/ als Menschen Sakungen vnd Ordnung zusehen / vnd denselbigen gehorsam zuleisten.

Also da schon für sich S. E. nicht alles das senige approbirt vnd gut heisset/ was im Pappstumb wider Gottes Wort eingerissen/ vnd gelehret/ das sie doch darumb nicht von dem Fundament / der waren Apostolischen Catholischen Kirchen vnd Glauben / den sie Gott dem Allmechtigen in ihrem Tauff mit einem Eyd geschworen/ in dem sie auch dem Teuffel vñnd seinen wercken / darunder fürnemlich Abgötterey vñ vnzucht begriffen/ abgefage/ welcher allen
andern

andern vnziemlichen/vnuerbindlichen / vnd wider Gott vnd des
Nechsten lieb gethanen gelübden vorzuziehen ist/abweichen vnd tret-
ten.

Vnd dieweil der Ehestand/ darcin sich S. L. begeben/von Gott
dem Herrn selbst allen Menschen/Geistlichs vnd Weltliche stands/
vnd vnter andern auch darumb eingesehet ist/ vnzucht zu vermeiden/
so handlen sie doch damit nichts wider ihr Bischofflich Ampt vnd
Vocation Geistliches Standes / weil der Ehestande an ihm selbst/
weder Weltlich noch Geistlich machet/sondern der beruff/ darin der
allmächtig Gott einen gesetzt vnd verordnet / vnnnd welchen ein jeder
rechtmäsig verwaltet vnd vbet.

Vnd solten sich die jenig/ so für Geistlich gehalten sein wollen/
dessen aus Gottes wort/ vnd ihren eigenen Päpstischen Rechten/der
alten Väter saktionen/ordnungen/ Canonen vnd Exempeln selbst
erinnern/ das das Verbot des Ehestands der Priester vnd Geistliche
erst vom Pappst Gregorio dem Siebenden/ Nildebraut genant / ne-
ben vielen anderen Abgöttischen vñ vngereumbten Artickeln erdachte
vnd eingefüret/ aber für vnrecht / vnd eine Teuffelische lehr in heili-
ger Götlicher Schrift genennet vnd erkennet worden/ vnd das nit
allein die Priester in der alten Catholischen Kirchen / sondern auch
die Apostel selbst ihre Eheweiber gehabt / vnd in den Historijs zu fin-
den ist/das im Reich Teutscher Nation die Geistliche in gemein/bis
auff das 1074. Jahr nach Christi Geburt/verheuratet gewesen / vnd
wie die Religion durch den Religionfrieden allen Ständen freyge-
setzet / also auch der Ehestande keinem durch öffentlich verbott ver-
wehret vnd abgestrickt.

Befrembdet auch vns vnd andere nicht wenig / das E. L. vnd
ir/ die jenige / so in offnem verbotenem Concubinat wider Gottes
Wort/natürliche vnd Weltliche Recht/ Politische vnd Bürgerliche
Erbarkeit vnd zucht/mit bösem gewissen lebē/auch da sein des Ehrf.
L. sich derselben exempel gemäß verhalten/vnuersolget gelassen/ der-
selben alle gebärende Ehr vnd gehorsam erzeiget vnd geleistet. Ietz
aber zu beschönung der sachen vnd sürgenommen thätlichen hand-
lungen/sein des Churfürsten eheliche / vnd von Gott eingesehte ver-
heuratung zur vrsachen genommen/vnd sie deswegen ihres beruffs/
Ampts

Ampfs vnd Dignitet zu priuiren vnd zu enschken vnderstanden wär-
det.

So ist auch E. L. vnd euch/ wie auch den Landständen/ durch
vns vnd anderer der Augspurgischen Cofession verwandten Chur-
fürsten/ Fürsten vnd Stände zu angeregtem Capittel vnd Landtag
abgeordneten Rächten vnd Gesandten/ nach notturfft/ vnnnd mit
grund aus vnd zu gemühte geführt worden/ was es mit berürtem Re-
ligionfrieden/ vnd dessen zugesetzten Artickel von der Geistlichen
vorbehalt/ eine gelegenheit/ vnd das E. L. vnd ihr desselben euch mit
nichten zubeheiffen/ wie sie dann in ihrem schreiben selbst geständig
sein müßten

Dann es die vnlaugbare warheit/vnd der aufgedruckte Buch-
stabe angeregtes Religionfriedens vermag vnd aufweist/ das sich
berhärten Artickels halben/ die Stände des Reichs mit einander
nicht vergleichen können/ vnd ob wol weiland König Ferdinandus
auff heimstellung Keyser Carols des fünfften/ beyder lobseligster
gedechtnüs für sich selbst/ diesen Artickel dem Religionfrieden an-
gehengt/ das doch die Stände Augspurgischer Cofession/ densel-
ben für keinen verbindtlichen Puncen oder Stück des Religionfrie-
dens jemals erkant vñ gehalten/ noch darcin willigen wollen/sondern
offentlich alsbald im Fußstapffen/ wie auch fast auff allen nachfol-
genden Reichs vnd anderen tagen/ darwider protestirt/ wie solche
Protestationes in öffentlichen Druck ausgegangen/ vnd E. L. vnd euch
insinuirt worden/ auch im Passawischen vertrag darauff gemelter
Religionfrieden fundirt/ versehen/ daß das jenige/ was im Religi-
onfrieden einen vnd den andern theil bindet/ durch alle Stände
beyder Religionen mit ordentlichem zuthun der Keyserlichen Ma-
iestet/ etc geschlossen werden sol/ wie solches alles E. L. vnd euch
ferner in obangeregter werbung fürbracht ist.

Also können wir auch nicht sehen/ wie E. L. vnd ihr euch der
angezogenen Erblands vereinigung/ die wir gelesen/ so hoch zu be-
schönung etlicher Capitularen gewaltthätigen vornemens zubeheiff-
en/ Dann ob wol darinnen dieser Punct disponirt/ das der Chur-
fürst zu Cöln keine newerung in Sache vnserer heilige Religion wi-
der Christliche vnd Catholische Kirchen/ ohne wissen vnd willen
des

des Capitels/ vnd gemeiner Landtschafft vornemen solle / so ist doch
 hiebvor E. L. vnd euch zu gemüht geführt worden / das sein des
 Churfürsten L. mit freylassung beyder im heiligen Reich erlaubter
 Religion / wider die ware Catholische Kirchen vnd Glauben / key
 welchem sie gedanken zu leben / zu sterben / vnd selig zu werden /
 nichts fürgenommen / auch solche freystellung auff anhalten vnd
 begeren / so wol etlicher Capitularen / als ansehentlicher vnd fürne-
 mer Landstände / von der Ritterschafft vnd vnderthonen / welche der
 einen vnd andern Religion anhengig / vnd zwiefaltiger meinung
 seyn / dieselb allerseits in guter ruhe / fried vnd einigkeit zu erhalten /
 auch Christlicher intercession vnd erinnerung der Stände Augspur-
 gischen Confession verstatet vnd zugelassen / das auch ihre L. den
 jenigen / so der Römischen Päpstlichen Religion anhengig / vnd
 darbey begeren zu bleiben / keinen eintrag zuthun / viel weniger / wie
 E. L. vnd ihr in dero schreiben fürgeben / einigen gewalt oder zwang
 zuzufügen / vnd zu vben begeren / auch da sie eine durchgehende Re-
 formation vnd enderung in der Religion vnd Ceremonien fürzuneh-
 men bedacht / solches anderst nicht / dann mit gemeinem Rath des
 Capitels vnd Landstände thun würden / also das dieser Casus der
 freystellung auff ihrer L. angehörigen beschehen selbst anhalten /
 so wol etlicher Capitularen / als Landstände / Ritterschafft vnd
 Vnderthanen gar nicht hieher zuziehen / vnd darvon in angezogener
 Landvereinigung nicht disponirt worden. Oder da er se hieher ge-
 zogen / vnd verstanden werden sollte / demselben hierdurch ein benü-
 gen geschehen ist.

Über das haben E. L. vnd ihr euch selbst zu berichten / ob wol
 bey wehrendem Capitel vnd Landtag vorgeben worden / das das Ca-
 pitel mit den Landständen disfalls einig / vnd von niemand die frey-
 stellung begehren thete / das dazumal öffentlich von vornemen Capit-
 laren vnd Ständen darwider protestirt / auch des Fürstenthumbs
 Westphalen / Land vnd Ritterschafft der Rheinischen Stände ver-
 samlung vnd handlung nicht bezgewohnet viel weniger dieselb ap-
 probirt vnd sich auff jenige gehaltenen Landtag viel anderst / vñ ganz
 gehorsamlich vñ dürkbarlich / vñ wege solcher freylassung der Religio
 E ij gegen

gezen sein des Churfürsten E. erzeigt vnd erkläret/ etc. Vnd mit seinem des Churfürsten Christlichen vornemen zufrieden/ dasselb Gut heissen/ begeren vnd approbiren: Vber das auch etliche S. E. stätt vnd angehörige in langem vbllichem brauch/ herbringen vnd besitz/ des freyen Exercitij der Religion Augspurgischer Confession von vielen Jaren hero gewesen/ vnd noch seyn. Also/ das E. E. vnnnd ihr euch desto weniger angezogener Landeinigung zubehelffen. Vnd geseket/ doch der warheit vnbegeben/ das schon diese ding disputirlich vnd zweifflich/ so gebürt doch E. E. vnd euch/ in einer so hochwichtigen/ vnd dem ganzen Reich preiudicirlichen sachen/ nicht sein selbst Richter zu sein/ sondern solche durch ordentliche mittel vñ erkantnis der Key. Maiest. etc. vnd anderer Stände des Reichs/ der billigkeit nach entscheiden zulassen.

Viel weniger *de facto* mit öffentlichem Krieg vnd hülffen fremb- des ausländischen gewalts/ wider dero ordentlicher weis erwehltten Landsfürsten vnd Oberkeit aufzuführen/ vnd S. E. vnuerhörter/ vnd nicht oberwundener sachen derselben Dignitet zu entsetzen.

Das auch E. E. vnd ihr gegen dem Churfürsten der hinweg geführten des Erzbischoffs brieffelichen vhrkunden/ documētum/ Silbergeschirs vnd Kleinodien sich beschweren/ da wöllen wir S. E. nicht zutrawen/ das es darumb beschehen etwas darvon dem Stiff zuentwenden/ vnd jr zuzueignen begeren/ wie sie sich dann öffentlich im druck erkläret/ das sie weder den Erzbischoff/ noch was demselben zugehöret/ erblichen zu machen vnd zu behalten/ jemals in derselben gedancken genommē/ viel weniger zu thun gemeint/ zum höchsten sich betewret/ vnd zu genugsamer Caution erboten: Sonder n dieweil ein Erzbischoff dieselben jederzeit gleich zu eintretung seiner Regierung in seinem gewalt gehabt. Billich ihre E. solches alles in dero gewarsam/ bey dem gefährlichen Kriegswesen/ genommen/ vnd da der Hauptsachen abgeholfen/ in dem bald richtige vergleichung getroffen werden kan.

Wann dann E. E. vnd ihr aus diesem allen vnd hiebevor demselben vnd den Landständen gethaner aufführung verstanden das wir dis von etlichen Capitularen vngbürllich/ thätlich vornemen nicht billichen/ sondern dem Erzbischoff Eölln vnd gangem Batherlandt

lande schädlich vnd nachtheilich halten/ So wollen wir E. L. vnd
 Euch hiemit zum oberflus vermahnet haben / von allem thätlichem
 Kriegswesen abzustehen/ das frembde Kriegsuoelck aus dem Reich
 zuschaffen / vnd diesen Handel zu gütlicher Tractation vnd hand-
 lung oder ordentlicher erkantnis der Keyser. May. vnd Stände des
 Reichs kommen zulassen / darzu dann wir neben anderen Augspur-
 gischer Confessions Verwandten Chur / Fürsten / vnd Ständen
 vns erbotten / vnd die Sachen vermittelst Göttlicher gnaden / auff
 solche Christliche mittel vnd wege richten helffen wollen / daraus ein
 Nochwürdig Thumb Capittel zuspüren das wir anderst nichts denn
 des Erhsstifts vnd Vaterlands wolfsahrt/ ruhe vñ einigkeit gesuchet.
 Sollten aber E. L. vnd ihr diese warnungen alle hindan gesetzt mit
 der that/ wie angefangen/ fortfahren/ vnd darzu wie vns glaubwür-
 dig anlangt / mit hülff vnd zuthun des Pappst vnd frembden Kriegs-
 uoelck sich vnderstehen/ einen andern Bischoff oder Administratorn
 zuerwehlen haben E. L. vnd ihr zuermessen/ das die jenigen nicht
 zuuerdencken die sich zu beschükung vnd rettung vnsero geliebten
 Vatterlands gegen dem einbrechenden frembden Kriegsuoelck vnd
 seinem anhang neben allen andern des Vaterlands vnd friedliebend-
 den Ständen die schuldige gebür fürnehmen möchten / vnd auff secht-
 gefeseten fall einen neuen vnordentlichen vnd mit gewalt eingedrungenen
 Bischoff oder Administratorn für keinen Churfürsten des
 Reichs/ oder ordentlich Haupt des Erhsstifts erkennen vnd halten/
 auch den jetzigen ordentlicher weise gewählten vnd bestettigten Erhs-
 bischoffen vnd Churfürsten bey seiner dignitet / ampt vnd vocation/
 vermög habender verwandnis vnd zu verhütung beschwerliche ein-
 gangs vnd Consequens nit wenigens/ als bishero beschehen/ schükē/
 schirmen vnd handhaben helffen werden / was nun E. L. vnd ihr für
 vorthail/nutz oder nachtheil vnd schaden zugewarten/das stellen wir
 denselben wol zuerwegen heim/vnd haben wir E. L. vnd Euch zu er-
 klärung vnsero gemüts dieses hiemit auff derselben schreiben nicht
 verhalten wollen/vnd sein sonsten E. L. vnd Euch mit freundlichem
 vnd günstigem willen geneigt. Datum Lautern den 28 Martij/
 Anno 1583.

Johannes Casimir/ Pfalzgraff beyn Rheyn/vnd
 Herzog in Bayern/ etc.

Erste Zettel an das Capittel.

Vns vnd andern ist auch nicht vnbewust/ wer E. L. vnd Euch zu diesen Sachen verhetet/ ob es aber denselben zum besten gemeint/ oder ein anders darunder gesucht / das würd der ausgang zu erkennen geben/vnd das Poenitere darauff erfolgen. Datum ut in literis.

Ander Zettel.

Wiewol wir vns zu E. L. vnd Euch aller willfährigkeit auff dieses vnser Schreiben endtlich getrösten / So thun wir doch hierüber E. L. vnd Ewrer beschriebenen antwort gewarten/ vns darnach haben zugerichten/
Datum ut in literis.



Zustreu

Instruction / Was in vnserm Gebhardts
 von Gottes Gnaden / Erwehlten vnd Bestettigten
 zu Erzbischoffen zu Cölln / des heiligen Römischen Reichs durch
 Italien Erzcanklers vnd Churfürsten / Herzogen zu Westphalen
 vnd Engern / etc. Namen / von vnsern hierzu verordneten / bey
 denen unsere Westphelischen Landschafften zu jenigem
 Landtag beschriebenen Ritterschafften vnd an-
 dern Landständen Vnderthanen vnd
 angehörigen vorgebracht vnd
 proponirt werden
 soll.

NVMERO XXIIII.

Nefenglich / Soll von vnser wegen den ver-
 samleten Ritterschafft / Landständen vnd anwesenden
 Vnderthanen / auch andern angehörigen neben ver-
 meldung vnser gruß angezeigt werden / Ob wol wir
 ihrer dismal gern verschonen / auch nichts liebers
 wünschen wolten / dann das sie von vns vnbemühet hetten gelassen
 mögen werden / so hab doch diese ire bespammen beschreibungen aus
 vnumbgenglichen vrsachen weder gar noch auch lenger von vnsein-
 gestelt können werden / das nun sie sampt vnd sonder in einer anse-
 henlichen anzal gehorsamlich erschienen seyn / solchs gereiche vns zu
 sonderm angenehmen gefallen / vnd wöllen demnach inen sampt vnd
 sonders ferner gnediglich nicht verhalten / ob wol ohn vngedährli-
 chen rhum zumelden / wir vnserm würdigen Thumb Capittel vnser
 Thumbkirchen zu Cölln / vnser wissens zu fassung einigen wi-
 derwillens oder klagan / viel weniger aber zur nachstellung vn-
 ser selbst Person vnerfindlichen Verleumbdung vnd thätli-
 chen verfolgung niemals vrsach gegeben / sondern vns zu dem-
 selben alles schuldigen Gehorsams / Ehrerbietung vnd Bey-
 standes billich vertroestet / Vnd innsonderheit verhofft hetten /
 unsere

vnser Capitulares wüorden vns als irem selbst erwähltem Haupt/in vnserer vns durch schickung des Allmechtigen anbefohlenen regierung vermassen beprähig vnd willfährig erschienen seyn/das obwol inn Geistlichen/als auch andern Politischen Sachen die befundene mengel nach mügligkeit abgeschafft / vnnnd wir zu allen theilen inn Christlichem vnd friedlichem wesen / die gemeine wolffahrt / vermög obliegenden ampts (dauon wir am Jüngsten Gericht schwere rechnenschafft zugeben schuldig sein/Kampftlich besuchen vnd befördern hetten helfen mögen/so habe doch sich leider ober zuuersticht zugetragen/das ehliche vnser widerwertige Mitsstiftsgenossen aus vnuerursachtem gefassen widerwillen nun ein geraumbte zeit allerhand gefehrliche Practicken / vnser ehren/ leib vnd lebens gefahr belangend hin vnd wider getrieben/ Auch dieselbige so weit ins werck gebracht / vnd selbst offenbar gemacht haben/ das wir durch ihre feindliche vns geschעהene widersehung irem beginnen lenger nicht zusehen / sondern das jenige/ so zu erhaltung vnserer Reputation/auch besreyung vnser selbst/vnd vnser vß Gott vns befolenen trewen Lands vnd Leute gewissen/ notwendig gewesen / one fernere verlengerung endlich zubedencken vnd anzustellen/ verursacht seyn worden.

Nach dem dann vnter andern vns vor dieser zeit glaublich angelangt / das vnser widerwertige vns vnserer nechste naher Vonn vnd vnserm Rheynischen Erststift angestellte Reis auch die daselst aus Christlichem bedencken mit gutem vorbedacht vorgenommene anstellung so wol bey vnsern Landständen des Orts/ als auch insonderheit bey den Vnderthanen / vnd des Stifts angehörigen vnnnd andern benachbarten / zubeseheunung ihrer von vns ausgebreiter falscher verleumbtung hin vnd wider arglistiglich/ aber doch Gott lob mit vngrund angezogen / vnd dardurch auch viel guthertzigen ein misstrawen wider vnser Person / vnd vnser Christliches vorhaben eingebildet / vnnnd endlich so viel zu wegen gebracht hetten/ das man an etlichen Orten sich nicht allein vns vngehorsamlich widersetzt/sondern auch allerhand feindliche angriff vns zuuerachtung vñ verkleinerung thätlich angestellt vnd vollzogen / Auch lestlich so weit fortgeschritten hetten / das von etlichen vnsern widerwertigen im nahmen aller Capitularen (deren doch die vornembste dauon kein wissenschafft

senschaftt gehabt noch auch solche vnuerantwortliche thathandlung jemals belieben haben helffen) nicht allein ein Capitel / sondern auch gemeiner Landtag bestimpt worden were. So haben wir derowegen aus friedliebender neigung vnnnd allerhand weiterung zuuerkommen nicht vnderlassen / das jenige / so vns wider die gebür begegnet / vnd zu der zeit albereit thätlich volzogen were worden / an die anwesende Capitulares / erstlich durch schreiben gelangen zu lassen / vnd darüber iren berichte / ob solche feindliche anstellung aus irem sampelichen befehl vorgenomen were worden / auch was wir vns etlich zu ihnen zuuerschen solten haben / vermög einer derowegen an sie laut beyverwarter mit Anotirten Copien ausgegangener Missiuen in gnaden zu begern. Darauff wir aber bis auff den heutigigen tag keine richtige erklärung noch widerantwort ohnangehen ob wol deren wir etlich mal begern haben lassen / erlangen können / etc.

Derowegen auch wir folgendes / vn̄ zum zweiten bewegt worden sein / vorgemelt Thumb Capitel durch etliche vnserer verwandten / vnd hierzu verordnete ansehnliche Graffen / Vermög einer derowegen gefertigten / vnd ihnen schriftlich zugestellten Instruction nach / bey werendem Capitelstag ersuchen zulassen / auch vns der vngüetlichen zumessungen / mit welchem man vns zu verunglimpfen vnd verhasst zu machen vnderstanden hette / vnserer ehren notturfft nach zu entschuldigen / vn̄ daneben vnserer habenden beschwerungen / neben angehefftem gründlichen berichte / vnserer Christlichen vorhabens / vnd endlichen meinung / was wir zu erledigung vnserer gewissen / Gott zu ehren / aus schuldigem gehorsam / auch vnsern trewen Landen vnd Leuten / zu befürderung irer / so wol ewigen als zeitlichen wolfahrt zugestatten / auch vor vnserer selbst Person zuthun entschlossen weren / rund anzeigen zulassen / etc.

Ebenmäßiger gestalt haben wir zum dritten den inhalt jhr angelegter Instruction den versamleten Rheinischen Landständen vortragen / auch vnser widerwertiger strefflicher handlung vnnnd vorhabender geschwindigkeit sie berichten / vnnnd von inen begeren lassen / das sie als trewe vnd verpflichte Landstände hierinnen die gebür bey zeiten bedencken / vnnnd alle vermueltliche weiterung / die

Sonst hieraus leichtlich erfolgen köndt / vernünftiglich vorkomen / wolten helfen / wie dann dis alles vnser derowegen zu Eöln einbrachte Instruktionen (Danon zu nötziger nachrichtung vnsern jetzt versamleten Westphälischen Ritterschafft / vnd andern Landständen glaubwürdige mit D vnd E notirte Copyen vorgelesen / auch fürthers zugestellt sollen werden) ausfürlicher mitbringen / auff welche wir auch hiemit geliebter kurtz halben / vns referirt vnd gezogen wollen haben.

Zum vierden / haben esliche vorneme benachbarte Fürsten vñ Graffen / aus friedliebendē nachbawrliehen guten willen / vnd dann auch in erwegung irer L. vnd irer selbst an erhaltung dieses Churfürstlichen Erbstuffis habenden Interesse, in erwegung / das solches vornemlich auff Fürstliche vnd Gräffliche Heuser gestiftet / vor angefestem Landtag den lezte Decembris nechst verschieenen Jars / mehrgedacht vnser Thumb Capitel / zum teil selbst in eigner person / zum theil auch durch ire ansehenliche gesandten / vermöge einer derowegen schriftlich gestelten vnd hiebey gefügten mit D notirten Instruktion / zu abschaffung deren wider vns vnd esliche Capitularren vnbesügten widersekung / vnd vorgenommenen vnzimlichen beginnens / vnd zum theil würcklich angestellten geschwindigkeit trewlich erinnern lassen / mit angeheffter verwarung / was nachteil vnd gefahr / sonst die von jnen verursachte vneinigkeut vnd gesuchte trennung / so wol jnen selbst / als auch diesem löblichen Erbstuffe / in die harre leichtlich köndt geben / auff welche wolmeinende erinnerung dasmal den anwesenden ein vorantwort / deren Copia mit E notirt hiebeygelegt / zu finden ist / gegeben / vnd sie einer samtlichen Resolution gegen den folgenden gemeinen auff den 22 Januarij dieses ablauffenden Jares bestimmten Capitelstag vertröst sein worden / etc.

Mit was vnuerantwortlicher vnbescheidenheit aber nach vorgebener vorantwort vnser widerwertiger Chorbischoff / Herzog Friderich zu Sachssen mit allein seine beyde mit Capitularn. Graffen Herman Adolphen zu Solms / vñ Johan Freyherrn zu Winnenberg / etc. mit worten vnd wecken bey werdendē Capitel schmelich vñ thätlich zu beleidigen / sondern auch die gesandte selbst vngebührlich anzustossen vnderstanden habe / solches werden vnser Westphälische Ritters

Ritterschafft vnd Landstende aus obangeretzter vnser bey nechst gehaltenem Capitel vbergebener/ vnd (wie obangezeigt) mit Notirten instruction/ auch ander glaubwürdigen Leut Relation nottürlichlich vernemen können/ etc.

Zum fünfften/ sey zuerhaltung friedlichen wesens/ zwischē vns vnd vnserm Erzhffstift/ wie auch desselben Landstenden vnd Underthanen/ in namen vieler vornemer Churf. Fürsten vñ Graffen/ so wol zu vns selbst/ als auch zu vnserm Capitel vnd Rheinischen Landstenden ein ganz ansehnliche scheidung/ deren der Hochgeborne F. Herr Johan Pfalsgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/ vñ Graff zu Beldens vñ Sponheim/ etc. vnser besonder lieber Freund/ Bruder vnd Beuatter/ selbst persönlich/ beygewonet habe/ in obgedachtem December / vnd also zeitlich vor dem erfolgten Capitel vñ Landtag verordnet/ vnd abgefertiget gewesen/ vnd haben dieselbige das jenige/ so diesem Erzhffstift vns vnd allen vnsern angehörigen zu gutem/ auch zur abwendung besorgten gemeiner vnruhe / die sonst vnser widerwertigen vnucrantwortliche verfolgung vnser selbst person/ auch beharliche vnd vorsehliche hinderung vnser vorhabenden Christlichen anstellung endlich erwecken würde/ samplich wol bedacht vñ allen teilen zu gemüt zufüren/ nötig befunden sey worden/ mit statlicher ausführung/ laut einer derowegen in gemeinen namen verglichener vñ vbergebener Instruction/ so wol den Rheinischen Landstenden/ als auch vnserm ThumbCapitel / laut bey verwartet mit Notirten instructio vortragen lassen/ wie dergleichē folgendes von beyden Churf. Sachssen vnd Brandenb. vnsern besondern lieben freunden/ Brüdern vñ MitChurf. gleichmessige schriftliche Erinnerung bey dē mehrgedachten ThumbCapitel vñ Landstenden geschehen/ vñ aus deren vns zugeschickte abschriften (davon unsere abgeordnete fernern verrewlichen bericht geben können / vnd sollen) gnugsam zuersehen sey/ das vnser so wol schriftlich als auch mündlich gethan/ vnd nunmehr in offenen druck publicirte erklerung/ fast von allen der waren Religion zugethanen Chur. F. vñ andern stenden mit allein vnstrefflich/ sonder auch Gottes vnwandelbaren willen vñ ernstest befehl (welchē one verlust der seele heil vñ seligkeit kein mensch / wes hohen standes oder gewalts der auch sey / sich zuwider setzen macht hat) gemess vñ derhalbē billich zu lessig erkant worden sein.

Wiewol nun zum sechsten obangeregte vnderchiedliche / vnd mit so vielen statlichen ausföhrungen geschene ansuchunge/ ermanunge/ auch auff den eussersten vnuerhofften fall/ zum beschlus wol gemeinte/ geschene vorwarnung/ was sonst aus der halsstarigen widersetzung entlich vor vnrahts/ gefar/ vnd betrüblicher enderung zugewarten sey / vnser widerwertige sonderlich aber mehrgedachten vnsern vngheorsam Ehorbischoffen / Herzog Friederichen zu Sachsen (als der sich vor allen andern vnseres ThumbCapitels sampeltlichen autoritet zu ausföhrung seines wider vns gefasten trüges/ neids/ vnd vnuerursachten has / one habenden samtelichen verantwortlichen befelch aus eigener vermessenheit vermeintlich angemast/ vnd bis anhero mißbraucht habe) von der angefangenen geschwindigkeit billich abwenden / oder je zum wenigsten seine anheuger vnd mitverwandte Redels fürer bewegen hetten sollen / sich in diesem von inen gesuchten weitsehendē empörungen etwas bedächtlicher zu erzeigen / wie dann wir diese gewisse nachrichtung haben/ das solches inen nicht allein von den samtelichen Churfürstlichen/ vnd andern gesandten/ in gemeiner versamlung/ sondern auch iren selbstnen mit stiftis genossen / auch vornemisten ansehnlichen blutsverwandten / aus trewhertzigkeit ernstlich vnder sagt / vnnd sie zu leistung der schuldigen gebür ermant sein worden/ So sein doch weder wir noch auch ermelter vnser lieber Freund / Bruder vnd Vatter/ wie auch die anwesende Churfürstliche/ Gräffliche/ vnd andere Gesandten/ ober empfangene vertroöstung / vnd etlich mal geschene ansuchung einiger widerantwort würdig geachtet worden sondern haben ire L. wie auch sie die Gesandten / vnnd vnser selbst abgeordnete / sich mit bloßer erholten vorigen vertroöstung / das nemlich zu erster gelegenheit / die erklerung des Capitels erfolgen solte/ sich schimpfflich abweisen müssen lassen.

Gleichwol aber vnd zum siebenden hab sich zu anfang des angestellten Capitelstags zugetragen / das etliche Capitulares insonderheit aber der Hochwürdig vnd Hochgeborn Fürst / Herr Heinrich/ postulirter zum Erzh vnd Bischoffen zu Bremen / Osnabruck vnd Paderborn / Herzog zu Sachsen / vnser besonder lieber Herr/ Freund vnd Bruder/ aus Fürstlicher angeborner auffrichtigkeit/

keit / nach befindung der vorhaben geschwindigkeit vnd vnordentli-
 chen gefehrlichen angestellten Proceß / sich nicht allein Capitulariter,
 Sondern auch durch ein öffentliche Protestation / so wol vor den
 Landständen / als auch vor Capitel sich ausdrücklich / schriftlich
 vnd mündlich erkleret haben / das ire L. vnd sie in das jenige / so vns
 uerhörter Sachen / auch ohne ir vorwissen vnd bewilligung wider
 vns fürgenommen / vnd den Rheinischen Landstenden zu vnser ver-
 unglumpffung proponirt were worden / für ire Person nie gehellet /
 noch auch sich zuerinnern wüßten / das man rechtmessige vrsachen
 gehabt / oder erlanget habe sich angefangener gestalt / vns als der
 ordentlichen Obrigkeit zu widersetzen / wie auch ir gemüt vnd meis-
 nung nicht sey / vnser widerwertigen beginnen / sonderlichen ohne
 vorgehende gebürliche erörterung bey fall zuthun / oder sich einiger
 angestellten thätigkeit theilhaftig zumachen.

Dergleichen erklerung sey auch bey werendem Landtag von
 den Ehrwürdigen vnd Wolgebornen vnsern lieben Vettern vnd
 Getrewen / Herman Adolffen Graffen zu Solms / etc. Herrn zu
 Winkenberg vnd Sonnwald etc. Johan Freyhern zu Winnen-
 berg vnd Beyelstein / etc. Vnd Thoma Freyherrn zu Kriechingen
 allen dreyen Capitularen / wie vns glaublich angelanget / bey den
 Rheinischen Landständen öffentlich geschehen / die auch derwegen
 deren / aus anstiftung vnser widerwertigen den Landständen für
 brachten vermeinten Proposition nicht beywonen haben wollen.

Wiewol demnach bey obangeregten Cöllnischen vermeintlich
 angestellten Capitel vnd gemeinen Landtag / dis alles wie jetzt ers-
 zelt worden sey / sich zu getragen / vnd vnser misgünstige / an der
 albereit zuvor geübter vbermessigen vnbescheidenheit je billich ein be-
 nügen haben / vñ vnser als ires von Gott fürgesetzten Oberhaupts
 ferner verschonen hetten sollen.

So sey doch zum achten / die bey ihnen einmal gefaste erbittes-
 rung / allen trewen erinnerungen verzogen worden vnd haben sie
 derwegen zu mehrer ausschüttung ires tragenden neids auffo neue
 angefangen / vns in einer derwegen (wie vns glaublich angelanget /
 aber wir vber geschehen anhalten bis anhero aus vrsachen, das vns

die begerte Abschrifft dation verweigert worden/ gründlich nicht erfahren haben können) fast schmelichen derwegen schriftlich verfassten Proposition bey allen Rheinischen Landstenden zum hefftigsten auszuschreiben vnd zuuerleumbden/ vnd vns mit vngrund zuzumessen/ als ob wir wider vnser geleiste Pflicht gehandelt/ oder noch zuhandlen gemeint sein/ vnd derhalben ihnen zu der vorgenommenen thätlich widersetzung vnd verfolgung gnugsam vrsachen geben haben / auch derwegen von vnsern trewen Landstenden Vnderthanen vnd angehörigen billich verlassen solten werden.

Als nu wir dieser verleumbdung durch wolmeinende Leute verstandiget sein worden/ haben wir alsbald so wol bey vnserm Thums Capitel/ als auch den Rheinischen Landstenden durch vnser abgeordnete vmb abschrifft vorderürter Proposition anhalten lassen/ damit wir vns darin erschen / vnd sie vnser gegenberichts vnd fernern notturfft hinwider alsbald vnd noch bey werendem Landtag/ wie wir zuthun vns erbotten / auch Gott lob vnuerzöglich mit reinem gewissen thun hetten können/ verstendigen hetten mögen/ wir haben aber hierin dasjenige/ so doch vermög aller Göttlichen/ Natürlichen vnd anderer beschriebenen Recht/ auch wissenschaftlichen misshendlern gegönt würd / von vnsern widerwertigen nicht erlangen können/ wie auch sie den Rheinischen Landstenden weniger nie dann ermeltem vnserm freundlichen lieben Brüdern dem Erbischoffen zu Brämen/ auff S. L. billich ansinnen/ die begerte abschrifft verweigert haben/ ohn zweiffel dieser einzigen vrsachen halben/ das sie jr eigen gewissen jres habenden vnzugs beschuldigt habe/ vnd sie vorsorg gehabt/ auch noch heutiges tags haben vnd tragen müssen/ das vnser ware verantwortung ihnen ihre vnerfändliche zumessung/ vnd daraus vns zu nachteil gesuchten vnglimpff auch verfolgung vnserer Person / vund vorhabende hinderung vnser Christlichen vorhabens allen ehrliebenden offenbar machen / vnd dieselbige zu widersprechung vnd hinderung jrer angestelten geschrlichen vund vnuerantwortlichen Practicken endlich würden bewegen.

Derhalben sie zu jrem vorteil rathfamer befunden / vns jrer herbrachten gewonheit nach hinderrücklich zubeschuldigen/ dan mit runder vnd öffentlicher anzeig / jrer vnuerweißlichen zumessungen
vns

vns zu gebürlicher darthung vnser vnschuldts gelegenheit an die hand zugeben.

Gleichwol aber haben sie jr in gedachte Proposition gefast vñ ausgezossen giff/ dardurch sie vns an vnsererouc rhum zumelden/ wol erlangten Churfürstlichen reputation/dignitet/vñ ehrenstand zuschwechen vermeint/ so heitlich vnd verborgen nicht halten können / das dessen die versamlte Landstende von vielen gutherzigen nicht verwarnt/ vnd wie wir verstanden/ fast von allen vnparteyischen den rechten vnd billigkeit gemetz zu sein cracht/ vnd öffentlich erkant sey worden / das den Landstenden vor deren von vnsern widerwertigen gesuchten / vñnd jnen angemutter absonderung ihrer Pflicht vñnd ehren halben gebüren wolte / auff bloß vnerwiesen vnd verdecktigs angeben / etlicher vnser misgönstigen sich vns als irer ordentlichen Obrigkeit nicht zuwidersetzen / sondern hierüber vns vnser notturrfft nach gleichsals zuhören/ vñ ob wol vnser widerwertige mit zuthun ihres anhangs lehlich die wolmeinende zuberstimmen/ vnd sie mehrgedachten vnsern misgönstigen zum beysfall zubewegen / vnderstanden / mögen haben / so sein wir doch in tröstlicher zuuersicht/ solcher wider recht fargenomene Preces solle mehr für ein sträffliche gesuchte auffwickelunge / dann ein ordentliche verantwortliche handlung geachtet werden / auch vns an vnser wolerlangten Churfürstlichen von Gott befohlener Regierung diuinitet/ hochheiten vnd gerechtigkeiten / keines wegs zu nachteil vnd ^{Preiudicio} gereichen können/ Sondern vielmehr vnsern gehorsamen Landstenden vnd Bnderthanen vrsach vnd anreizung geben / mit desto mehrerm fleis / ernst vñnd trewen / vns zu vnserm befügten Christlichen vorhaben mit rath vnd that allen möglichen beystand zuleisten/ vnd mit Christlichen eiffer zu gemüt zuführen/ das vnser so wol zu erhaltung alles Politischen friedlichen wesens / als auch zu einfürung der freyheit des gewissen vñnd fortpflankung des waren Gottesdiensts geschene öffentliche/ vñ in Druck ausgegangene erklerung/ niemand zu beschwerung oder vndertruckung / sondern vielmehr jederman der sey gleich der Päpstlichen Rom. Religion oder

oder aber der waren Euangelischen Lehr / vermög Augspurgischer
 in Gottes Wort gegründter Confession / vnnnd dar auff erfolgten
 Christlichen erklerungen / zugethan / zu erlangung vnnnd erhaltung
 beständiger nachbawrllichen einigkeit / auch vergewissung vnpartey-
 ischen schutz vnd schirms / zwischen allen beyderseits zugethanen Res-
 ligions verwandten / noch vnser selbst auch vieler anderer friedlies-
 bender Churfürsten vnd wolmeinenden Reichs ständen trewherkis-
 ger erachtung vnd erklerung gereichen thu. Vnd das derogleichen
 freyheit vnser Landstende / Vnderthanen vnd angehörige wol vor
 vielen Jaren nit allein bey weiland des Ehrwürdigsten vnser ges-
 liebden Herrns vnnnd Vorfahrens Erzbischoff Hermans lebzeiten
 hochlöblicher Christlicher gedechtnus / sondern auch bey S. L. Nach-
 folger n für vns wol zum offternmal sehenlich vnnnd mit herziehem
 verlangen begert / Aber gleichwol bis anhero noch nie beständiglich
 erlangen / oder mit solcher ansehnlichen gelegenheit / wie Gott lob
 jett / wo nur vnser Landstende / Vnderthanen vnd angehörigen
 jnen hierinnen nicht selbst für dem Liechtesehen vnnnd die von Gott
 bescherten gnade verachten / vnd vns in diesem Christlichem vorhas-
 ben auffhalten werden helffen / zu wegen bracht auch auff dem vns
 uerhofften notfall durch die im rechten erlaubte mittel gebürlich ge-
 handhabt können werden / Derohalben wir alle vnd sonderlich vn-
 sere Ritterschafft / Landstende / vnderthanen / vnd angehörige Gott
 dem Allmechtigen / der seinen willen vollzogen wölle haben / vnnnd
 welcher auch die verachtung seiner angebotenen Gnaden vnd Ge-
 gens gemeiniglich mit blinheit / vnd zuschickung alles eussersten vn-
 heils pfflege zu straffen / für die gegönte erkantnis seines Göttlichen
 willens / auch die zu beharrlicher friedlicher einigkeit zwischen den
 Römischen Religions vnnnd der Augspurgischen Confessions ver-
 wandten / von vns selbst in vnserm Erssufft bewilligte / auch Got-
 tes Wort gemes erkante / vnd von vielen Churf. Fürsten vnnnd ans-
 dern Ständen fürgeschlagene mittel zum höchsten danken / vnnnd
 dieselbige der gestalt / wie von vnsern Widersachern bis anhero vns
 bedechelich geschächen sey / bey jett werenden geschwinden leufften
 nicht verachten / sondern viel mehr deren vns zuerhaltung innerli-
 chen friedens der gewissen / auch fürkommung gemeiner vnrube
 danck

Danckbarlich sollen gebrauchen / wie dann wir unsers theils nach-
 mals geneigt vhrbittig vnd willig seyen / allen von vns in obange-
 regten vnsern Instructionen / vnd darauff in Druck außgangener /
 auch folgendes Publicirter erklärung geschenehen erbieien / (die wir
 derowegen auch nachmals in bester vnd bestendigster form rechtens
 hiemit erholt vnd vns zu haltung vnd volziehung derselben vor vns
 vnd vnserer Erben außdrücklich verpflicht wöllen haben) trewlich vñ
 vnweigerlich nachzukommen / verhoffent vnserer Westphälische an-
 vnd abweisende getrewe Ritter-schafft / Landstände / vnd andere an-
 gehörige Vnderthanen / vnd sonst jederman der vns zugethan sein
 wird / werden sampt vnd sonder vnserer geschenehen erklärung vnd er-
 bieien / nicht allein Gottes Wort / sondern auch aller billich vñnd
 Erbarkeit gemess erkennen / vnd sich durch falsche einbildung wider
 vns / von vnsern widerwertigen nicht verhezen / noch zu anstiftung
 einiger innerlichen vnserm Erststiffe / vnd deren darin gefessenen red-
 lichen Leuten zu ihrem vnwiderbringlichem nachtheit reichender fer-
 ner vnruhe bewegen lassen / noch auch vns viel angeregter von vn-
 sern Widerwertigen allein / vnd sonst ohn anderer vornemen Prela-
 ten / Consens oder Vorwissen / bey werendem General Capitel vñnd
 Landtag / vorbrachten vnzümlichen Beschuldigungen verdächtig
 halten / Sondern viel mehr vnser mit worten eröffnet / auch mit fol-
 gerder würeklichen anstellung bestettig Christlichs vorhoben / mit
 ihrem billichen Beyfall / Hilffleistung / vnd andern nöttigen / vñnd
 hierzu dienstlichen Mitteln / bekräftigen vñnd außführen helfen /
 etc.

Dann vns je niemands mit Billigkeit verdenccken / noch ver-
 weißlich auffrucken werde können / das wir die Päpstliche erkandte
 Irrethum lenger vor vnser Person nicht belieben / noch verthetigen
 können / sondern vnser Gewissens halber / vns zu der Augspurgi-
 schen in Gottes Wort gegründten Confession / vnd darauff erfolg-
 ten Christlichen erklärungen hinfürters zubekennen / auch derosel-
 ben / bis in vnser Gruben anhängig zusein / vnd zubieiben entschlos-
 sen / auch darneben bewilliget haben / das einem jeden erlaubt sein
 solle / ohne besorgung einigen bezwangs zu der Römischen Religion /
 oder Augspurgischen Confession sich zubekennen / auch derogleichen

bekantnüs/sampt dem freyen Exercitio deren in dem Religionsfrie-
 den erlaubten Religion jederman der solches begeren wird zugestah-
 ten/Gleichfalls auch die Ehe / denen so außserhalb deroselbe Christ-
 lich vnd vnstrefflich nicht leben können/ vermög G. Dices Ordnung
 vnd ernstern befehl zuzulassen/ vnd vnser Ershiff/ vnangesehen vn-
 ser selbst verchlichung bey allen Priuilegien / Freyheiten/ vnd her-
 brachten gerechtigkeiten/ wie auch insonderheit der freyen wahl blei-
 ben zulassen / vnd vns sonst vor vns vnser Erben vnd Nachkom-
 mende keines Priuats vngüblichen vorthails anzumassen/ sondern
 so wol in gemein / als auch insonderheit einen jeden bey habendem
 Rechten / ohne suchung einigen vnuerantwortlichen newerung blei-
 ben zulassen/auch diese vnser angezeigte meinung/ in dieser vnd an-
 dern inn vnser publicirten erklärung / vnd vorigen vbergebenen
 Instructionibus weiter außzuführen erbieten mit gnugsamer Cau-
 tion / wie vns dieselbige der billich vnd Erbarkeit gemäß vorgeschla-
 gen wird können werden/ zuuersichern/ vnd vns hürlicher mit vnserm
 ThumbCapitel/ Landständen vnd andern Vnderthanen zu erster
 gelegenheit gebürlich zuuer gleichen.

Letzlich vnd zum neunenden / können wir vnsern Westphälischen
 versamleten trewen Ritterschafft/ Landständen vnd andern angehö-
 rigen klagend nicht vnuermeldt lassen / ob wol wir / wie auch obge-
 dachte Chur. Fürstliche vnd andere zu vnserm ThumbCapitel vnd
 Rheinischen Landständen abgefertigte anschenliche Gesandten / biss
 anhero ohne einige schlüssliche Resolution / oder widerantwort / als
 obgemeldt/ auffgehalten worden/ das doch bey werendem Cöllnische
 Landtag wir erfahren haben/ welcher gestalt vnser widerwertigen zu
 beschwerung vnser Ershiffis auch gesuchten verfolgung vnser
 Person / vnd hinderung vnser Christlichen vorhabens / nicht al-
 lein den Herzogen zu Parma/ vmb zuschickung einer anzahl Krieges
 uolet angelangt auch dessen vertribet worden / vnd dasselbig atzbe-
 reit zu einnehmung allerhand vorthails / sich an gewisse in vnserm
 Ershiffis / vnd andere angrenzende örter begeben vnd ingelägeret het-
 te/ Sondern das auch vnder andern vns von inen / in der vermein-
 ten den Rheinischen Landständen vorbrachten Proposition mit vn-
 warheit zugemessen sey worden / als solten wir mit dem Herzogen
 von

von Alanzon / vnd vorgedachtem Herzogen zu Parma / wider vn-
sere angelobte verpflichung / heimliche bündnis vnd Contract auff
gericht / vnd von denselben sechs tausent Pferdte auff vnserer ersorde-
rung zu erwarten haben / etc

So viel nun diese vnerfindliche zumessung betreffen thut / wissen
wir zu darthung vnserer vnschuld / vnsern gehorsamen Ritter-
schafften vnd Landständen nicht zubergeren / das gleichwol vnserer wi-
derwertigen vns zu allerhand nachdencken vnd suchung vnserer Er-
stiftis / vnd vnser selbst versicherung / wol vorlengst gnugsame vrsach
geben / wie auch vielleicht / wo wir auff außlendische / vns gleichwol
mehr als angebotene hilff / wie von ihnen geschehen / vnsern trost
sehen / vnd vns mit den benachbarten dem heiligen Röm. Reich / vnd
vnserm Erstiftte zubeschwerung vnd nachtheil in bündnis einzulas-
sen / lust oder gefallens gehabt hetten / zimliche gute gelegenheit / se so
bald als sie erlangen mögen / wir können aber Gott lob mit gutem
gewissen betewern / das solch angeben von vnsern widerwertigen er-
dicht / vnd mit beständigem grund die tag jres lebens nicht bewiesen
sol werden / etc.

Gleichwol aber sey nicht ohne / als wir viel gedachter vnser wi-
derwertigen gefährliche / vnd allein vns zu vndertruckung reichende /
vnd zum theil im werck gespürte Practicken vernommen / das wir
von jrem sträfflichen beginnen mit etlichen vnsern im Römischen
Reich gefessenen Herrn / Freunden vnd Verwandten erlaubter weiß
verrewlich reden / vnd sie bitten haben lassen / vns in vnserm befü-
gen vnd Christlichem vorhaben ihren trewen rath mitzuthailen / auch
sich wider die von vnsern widerwertigen vorhabende anschläge / so
sonst zu einer gemeinen vnrube leichtlich vrsach geben würden kön-
nen / sich vnserer Erstiftis / vnd vnser selbst mitleidlich anzunemen /
dar auff auch vermittelst Göttliche gnaden so viel erlangt haben / das
viel gutherziger / hohen vnd nidern stands Personen / vnser Christ-
lich vorhaben demnach inen mit mißfallen / sondern dasselbig zuläs-
siger weis befürdern zuhelffen / vns freundlich vertruöst / auch jrer wol-
meinenden friedlichen neigung vnd guten willens sich zu vnserm gut-
ten genüge erklet hat / vor welcher vns one zweiffel aus sonderer schi-
ckung des allmächtigen (der aller Menschen herken in seinem gewalt
hat)

hat albereit geschehenen beysal wir zu aller mäglichen danckbarkeit vns billich verpfflichte wissen vnd erkennen/ derowegen wir G. D. lob vor dieser zeit nicht allein nie vnterstanden / sondern auch kein vrsach gehabt haben / mit vergessung vnser dem Reich / vnnd vnserm Erbsstift geleisten Pfflicht / vns mit obgenanten oder andern frembden Potentaten in verbottene vnd zuletsige Bündnis einzulassen.

Welcher gestalt aber sich vnser widerwertige ihrem selbst be- rühmen nach / mit frembden vnd außländischen / auch wider die ge- bühr eingelassen / auch darauff würcklichen Beystand gesuchte / vnd erlangt haben / Solches wollen wir ihrem selbst Gewissen heimstel- len / vnd seyn ihre hierin gebrauchte vnzimliche geschwindigkeiten lei- der mehr dann zuviel offenbar.

Wann dann an statt der vertrösten gebürlichen widerantwort auff vnser / so wol bey vnsern Rheinischen Landständen / als auch vnserm Thumh. Capitel vorbrachte beschwerung / nach geendtem Landtag / durch vielerley feindliche anstellung / vnd alsobald ersolgte gefährliche einnemungen vnser Schloß vnd Stadt Keyserwerdt / wie auch anderer am Rhein gelegener Schlöffer / Stadt vnnd Fle- cken / vnser widerwertigen vorlangst gefaste Resolution ipso facto albe- reit genugsam vnd vberflüssig offenbaret / darneben auch vns glaub- würdig warnung zukommen / das vnser Feind sich je länger je tru- ziger / wo ihnen noch ein geringe zeit zugesehen werden solte / zuerzei- gen / endtlich gemeint sayen / etc vnangesehen / das sie sich allem löb- lichen Teutschen herkommen gemess / in dem geringsten ihrer Ehren notturfft nach nicht verwardt / noch ihres gefasten vergeschlichen vor- habens / wie doch sonst in solchen fällen / so wol vnder hohen als auch geringen Stands Personen breuchlich sey / erklärt / sondern mit ver- gessung ihrer Pfflicht vnd Verwandtnis / damit sie vns als ihrem Landhern verhaßt gewesen / vnd noch seyn / Frembd / Außländisch / Spanisch / vnd ander Kriegshuotek in vnserm Erbsstift gefürt / vnnd die Stadt Donn / vnd andere vnserm Erbsstift vnd vns zugehörige Städt vñ Schlöffer zubelägeru angemast / vñ dardurch den Reichs Constitutionibus Landfrieden / auch auffgerichteten Landuereinigung außdrücklich zuwider gehandelt / vnd so viel an ihnen gewesen / ein gefährlichen Krieg albereit ins Werck zurichten / vnnd zu
zerrüt

zerrüttung gemeiner wolffahrt einzuführen vnderstanden haben /
etc.

Vnd aber dergleichen vnuerantwortliche geschwindigkeit wider
ein regierenden Churfürsten nie viel erhört / viel weniger im heiligen
Römischen Reich / ohne einige vorgehende / vnparteyliche verhör o-
der erkandtnis gestattet worden / wir auch vns entschlossen haben /
die rettung deren von **GOTT** vns befohlener trewē Land vnd Leu-
te / durch alle zulässige mittel zusuchen / vnd vns vnser wolerlang-
ten Churfürstlichen standes nach eigenem fürgenommenen gefallen
vnser widerwertigen thätlich nicht entsezt zulassen. In deme gleich-
wol wir vnser trewen Ritterschafft / Landstände / vnd anderer zuge-
hörner Untertanen vnd angehörigen / rahts / hülf vnd beystands
vns billich vertrosten / Aber doch viel lieber diese Sachen dahin ge-
richtet wolten sehen / das ohne zerrüttung friedlichen wesens / vnd ewi-
ges gemeinen vnheils oder verderbung dieses vhralten Erbsitts vn-
sere Widerwertige von ihrer vnflug gütlich abgewiesen / dann etwan
durch anstellung der erlaubten gegenwehr / vnd von ihnen woluer-
dienten wideruerfolgung zu leistung schuldigen gehorsams angehal-
ten möchten werden.

So haben demnach wir obangezeigte gelegenheit ihnen sampt
vnd sonder gnediglich anzuzeigen / vnd zu gemäht zuführen / nicht
vmbgehen können / vnd sey hiemit vnser gnediges begeren / sie wollen
vns nicht allein für ihre selbst Person auff vnser vorbrachte vnd in
vielgedachten Instructionibus mit nöziger ausführung angezogene
beschwerunge / auch darneben schriftliche in offenen Druck gesche-
hene erklärunge vnser bey vorigem Rheymschen zu Cölln gehaltenen
Landtag offenbarten / vnd nun mehr vermittelst Götlicher gna-
den zum theil vollzogenen Christlichen vorhabens / vnserm verlässi-
gen zu ihnen habenden vertrauen gemess / ihren raht vnd gutachten
mittheilen / sondern auch darneben / wie vnserer Widerwertigen
schadlichem beginnen zubegegen / vnd das von ihnen angelegt / vnd
allbereit glämmende feuer der innerlichen vneinigkeit vnuerzüglich
wider ausgedempft / vnd vnser vns von **GOTT** befohlener Erbsitt
bey guter ruhe vnd friedlichem wesen / auch erlangten hochheiten /
freyheiten vnd gerechtigkeiten / so wol in gemein / als auch für eines
jeden

Jeden gebühr erhalten / vnd insonderheit die ausschickung des Allmächtigen / erlangte freyheit der gewissen beständiglich gehandhabt möge werden.

Dessen vnd sonst aller trewen zuneigung thun wir vns zu ihnen sampt vnd sonderlich vngeweiffentlich versehen / wollen auch dessen vns erzeigten gehorsam vnd gutwilligkeit zu fürfallender gelegenheit jederzeit in gnaden / damit wir ihnen ohne das zugehan seyn / gern erkennen/etc.

Was nun hierauff vnser Ritterschafft/vnd andere versamlete Landstünde für gut ansehen / vnd sich erklären werden / dauon soll vns jederzeit gebürliche Relation geschehen / Des zu Brkund haben wir diese Instruction mit eignen handen vnderscrieben / vnd vnser Insiegel deroselben wissentlich auffdrucken lassen. Geschehen Arnsberg den 12 tag Martij/ Anno 1583.



Neben

Neben Proposition / vnnnd Summarische
 Verzeichnis / was in vnser Gebharts von Gottes
 Gnaden / Erwehlten vnd Bestettigten Erzbischoffen zu Cölln / des
 heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzhantlers vnd Chur-
 fürsten / Hertogen zu Westphalen vnd Engern Namen / bey denen
 in vnsern Westphälischen Landtschafftten geseßenen / vnd zu jetzigem
 Landtage beschriebenen lieben getrewen Ritterschafftten / vnd andern
 Landständen / Vnderthanen vnd angehörigen / deren aus anstift-
 tung etlichen vnser Widerwertigen vnd Mißgünstige Capitularen /
 von wegen vnser Würdigen Thumb Capitels zu Cölln anwesen-
 den Rheymschen Landständen / oben nechst daselbst gehaltenem
 Landtage vorbrachter vnd vermeintlich angezogener vnd
 schriftlich proponirter beschwerden halben /
 berichts weise vermeldet soll
 werden.

NVMERO XXV.

Vnsern anwesenden Ritterschafft / Landstän-
 den / vnd andern lieben Getrewen / soll nach verlesung
 vnser gestellten haupt Proposition / vnnnd deren darint
 angezogenen Beylagen nachmals die vnbilligkeit / so
 bey Cöllnischem gehaltenem Landtag zu vnser gesuch-
 ten verunglimpffung gebraucht worden ist / vnd nemlich das unsere
 Mißgünstige vns mit vnterschiedlichen / vngegründten aufflagen zu-
 beladen vntersanden / vnnnd noch auff vnser abgeordneten ansu-
 chen der vorbrachten beschuldigungen vns weder berichten / noch
 bis auff den heutigen Tag zur Verantwortung kommen ha-
 ben lassen / Wie wir vns dieser verweigerung inn obangeregten
 haupt Proposition etwas aufführlicher beklaget) zu Gemüthe
 geführt / vnd darneben angezeigt werden / obwol wir mehr gedach-
 ten vnsern Rheymschen Landständen / vorgebrachte Proposition
 von

von vnserm Thumb Capittel and andern/ nicht erlangen/ auch der-
wegen vnser verantwortung vnd gegenbericht bisanhero nach not-
turfft/ zeitlichen nicht vorbringen haben können/ so sey doch vns vor
gar wenig tagen/ von den geklagten Puncten/ bey guten Leuten et-
was anzeigen geschehen/ darauff wir ein notturfft erachten/ dismalt
vnsern anwesenden Ritterschafft vnd Landständen/ vnser entschul-
digung so viel in eile/ vnd ohn habenden gründlichen bericht/ der ges-
fürten klag geschehen kan/ fürzutragen/ doch mit ausdrücklichen
vorbehalt/ das vns nach gründlicher erkündigung/ vorberürter der
Aheymischen Landständen/ fürgetragener Proposition inhalts frey
stehen soll/ vnser vnschuld ausführlicher/ vnd vmbständlicher ferner
fürzubringen/ vns auch sonst aller im Rechten erlaubten mittel/ wi-
der vnser Widerwertige zu handhabung vnser Churfürstlichen Re-
putation Standts vnd Ehren zugebrauchen/ darüber wir hiemit in
bester vnd bestendigster form rechtens Protestirt/ vnd alles so in vor-
angeregter Proposition vns verkleinerlich/ nachtheilig oder schme-
helic befunden werden mag/ gebührlich zu gemäht geführt/ vnd hie-
mit stillschweigend nicht begeben/ sondern solches vnser ehren not-
turfft nach zu andern vns vorbehalten wollen haben.

Vnd wissen wir (vorbehaltlich jest gethaner Protestation) vn-
ser gehorsamen Ritterschafft/ Landständen/ vnd anderer Vnterthan-
en vnd angehörigen nicht zubergeren/ das vns euffertlich fürkommen/
welcher gestalt in obangeregten Cöllnischen Proposition vns erst-
lich zu großem vnglumpff angezogen worden sey/ das wir nicht ab-
lein mit einer vngewöhnlichen starcken anzall zu Ross vnd Fuß/ vn-
gefahrlich vmb nechst verschiene Martini tag/ vnuersehens vns gen
Bonn begeben/ sondern daselbst auch die Schlüssel zu den Stadt-
pforten gehörig gefordert/ auch endtlich erlangt/ darneben auch jest
berürte Stadt vnd andere mehr örter besetzt/ etliche den Geistlichen/
vnd andern gefellige Renthen auffhalten/ auch die bezahlung deren
auff die Zölle verschriebener Pensionen stimmen lassen.

So viel nun jestangeregte zugemessene Puncten betreffen thue/
halten wir vnnödig seyn/ dismalt dauon meldung zuthun/ in erwe-
gung das wir dieselbige in vnserer an das Thumb Capittel/ albereit
vor jetztgedachten einbrachten Proposition vnsern zu gemeinem Ca-
piteltags

pitte tags gen Cölln abgeordneten / zugestellten / vnd bey der Haupte Proposition / laut mit Litera Notirter Instruction ausführlich widerlegt / vnd gnugsam deducirt haben / was disfalls geschehen sey / das solchs aus vnser misgünstigen Capitularen gesuchten zündtligung / vnd vbermäßigen vngehorsams / auch hin vnd wider geschehenen bedrawungen halben vnumbgänglich angesteilt / vnd vorge-nomen sey worden.

Derhalben wir jetz angeregten dreien Puncten halben / vnsern jug naher Bonn / auffholung etlicher gefälle / vnd verbietung der Pensionarien bezalung belangend / vns auff die ingedachten mit Notirten Instruction / geschehene anzeig geliebten kurz hiemit gezogen wollen haben.

Ferner vnd zum zweiten / haben wir vernommen / das bey vnsern Landstenden von vnsern widerwertigen zum höchsten / als ein Sünde in den heiligen Geist angezogen worden / das wir wider ire zuversicht vns erkliert haben / die vermittelst Göttlichen Gnaden / bekandte Irrthumb der Päpstlichen Religion zuverlassen / vnd das gegen zu dem bekenen der waren Euangelischen Lehr / vermög Augspurgischen in Gottes Wort gegründten Confession zutretten / auch in vnserm Erststift / denen die solchs begeren werden / das Exercitium jetzberürten Augspurgischen Confession / vnsern Ritter-schafften / Ständen / vnd Vnderthanen zu gestatten / Wie auch gleichsals die der Päpstlichen Religion zu gethan / an irem gewissen vnd her-brachten Exeratio vorberürten Päpstlichen Lehr / vnbedrängt zulassen / vnd also beyder zugelassener Religionen zugethanen / gleichen schutz / schirm vnd handhabung zuerzeigen / welches irer vnser widerwertigen angeben nach nicht allein der Erbland vereinigung / auch auffgerichteem Religionsfrieden / vnd andern Reichs Constitutumibus. Sondern darneben vnser zum anfang / vnserer regierung mit dem leiblichen End gelobten versprechung zuwider sein sol.

Auff diese jetz angeregte klag / gestehen wir anfänglich gern das wir leider im Pabsthum von vnser jugend auff erzogen auch die Päpstliche Lehr leider aus mangel guter vnderweisung / vor war / vnd Gottes Wort gemes gehalten / vnd dardurch vns zu denen im gedachten Proposition verpflichtungen bewegen haben lassen / wie

wunderbarlich aber Gott der Allmechtig / vns zu der Erkantnus seines waren Willens beruffen vnd kommen hab lassen / auch wars umb wir vns bey verlust vnser Seelen Heil vnd Seligkeit / vnanz gesehen aller widerwertigen gelobnus / verpfflicht erkennen / Gottes erkandten vnuandelbaren willen / vnd befelch / allen Menschlichen verordnungen vorzusehen: Solches haben wir gleichesfals in obangeregten vnserer an vnser Thumb Capitel verfertigten Instruction / darauff wir vns geliebter kürz halben referirt wollen haben / außgefäret / vnd sein wir darneben vhrbietig hievon an gebärenden Orten / vor der Römischen Keyß. Mayest. auch allen Ständen des Reichs / denen / die vns anspruchs nicht erlassen werden wollen / fernern Bericht vnd Antwort zugeben / verhoffend / alle Unparteyische werden erkennen / das wir mit Erkantnus / deren von Gott vns offenbarten Warheit seins Götlichen Willens / vnd bewilligten Freystellung der Gewissen / auch zulassung deren / so wol in dem auffgerichteten Religionsfrieden / als in Gottes Wort erlaubten / vnd befohlener Religion / nichts strefflichs vorgenommen / sondern vielmehr vns vnserm Erzbischofflichen Ampt gemäß verhalten haben.

Wir achten auch dismaln vnnotig / von dem Geistlichen vorbehalt / vnd dessen Wirkung weitleufftze anregung zuthun / In erwegung / das dessen Unbestandt / vnd insonderheit warumb derselbig von der newen Religion Augspurgischen Confession Ständen / von anfang des auffgerichteten Religionsfriedens / wie auch in folgender zeit bey allen Reichs versamlungen außdrücklich widerprochen / vnd niemals angenommen / noch bewilligt sey worden / Wie dann die ware gelegenheit / wie vorberürter Geistlicher Vorbehalt dem Religionsfrieden vnbindiger weise einuerleibt / vnd daringesetzt worden sey / die Churfürstliche vnd anderer Ständt gesandten / in mehr gedachten ihrer / denen vnser Thumb Capitel vnd Rheinischen Landstenden übergebener Instruction / ganz vernünftiglich angezeigt haben / darauff wir vns gleichesfals hie mit gezogen wollen haben.

Das auch vns zum Dritten vnserer Verhehlung / Als ob dieselbige vnzulässig zuachten / Vnd wir derenthalben vnser Standis

Sandes zu entsetzen sein / angezogen sol worden seyn / Solches müssen wir an seinen ort stellen / vnnnd vns damit trösten / Das wir vns zuerinnern wissen / das Gott die Ehe jederman wes Sta vns vnd Wesens der sey / erlaubt / vnd derwegen Menschen mit mache haben / solche zuerbieten / Derhalben wir auch gegen Gott vnnnd dem gantzen Reich vns verantwortlicher befunden haben / one einigen vnsern gesuchten vngbürlichen Priuat Vorthail / oder begerte vnser Erbstiftes schwächung vnd abgang / vns Christlich zuuerhalten / daß etwan mit einföhrung eins sträfflichen Wandels vnd Lebens / vnser Gewissen zubeschweren / vnd bey vnseren Vnderthanen ein vnuerantwortlich Ergernus zuuervorsachen. Dann wir vns schuldig erkant haben / vermöge Göttlichen ernstern Befehls / so durch des Hoherleuchten Apostels Christi / vnnnd auserwehleten Werkzeugs Sanct Pauli Munde gegeben / vnnnd eröffnet / zu erhaltung eins friedlichen Gewissens / besser in jetzigem vnserm Erzbischofflichen Stande / eins Weibs Mann / vnd Ehelich zu werden / vnd zu bleiben / als zu brennen / vnd also die Heilige Göttliche Schrifft in höher achtung / dann die Päbstliche Eheverbote Vnd was aus Menschlicher Andacht / oder Gutbedüncken dem ernstern Befehl Gottes zuwider / mehr zu erhaltung der Geistlichen vppigkeit / Dann einföhrung eins eingezogenen / Christlichen / Keuschen Lebens / von den Päpsten verordnet befunden wird / zu haben / Wir wollen aber gleichwol vnserer auff jehberührten Fall vnserer Verheligung in vnsern Publicirten Erklärung / auch andern ausgegangenen Instructionibus vor dieser zeit geschehen erbieten / Nachmals hiemit erholet / Vnd vns zu vollnziehung desselben erbotten haben / verhoffend / Solches werde aller Erbar vnd Billigkeit gemess erkant / Vnd daraus gespürt werden / Das vns nie in vnsern Sinn kommen / Viel weniger wir vns vnderstanden haben / vnserm Erbstift etwas wider die gebür zu vnserm / oder vnserer Erben Priuatvorthail / zusuchen.

Belangend den fünffte puncte / darin wir / wie vns angezeigt / allerhand der Erbvereinigung zuwider mit de Herzogē von Alanzon gemacht

machten heimlichen verbündnussen/ beschuldigt sollen worden sein/ davon haben wir in der Hauptproposition vnser ware vnschuld angezeigt vnd gnugsam dargethan / das vnser widerwertige vnvermeinlich dieser erdichten zumessung selbst schuldig worden / auch von wegen eingefürten frembden Spanischen vnd andern Kriegsvolcks/ in vnserm Erststift vor vergessene vbertreter / der obangerogener erbvereinigung billich zuhalten seyn.

Das dann zum sechsten / wir sollen beschuldigt worden seyn/ das wir der erblandvereinigung zu wider/ frembde Herrn vnd Rätthe an vns ziehen/ mit denselben Rath halten / vnd vermittelst jrer hülf vnd befürderung / vnser vorhaben ins werck zustellen / vnderstehen sollen/ darauff geben wir nachfolgenden berichte / das wir in keinem abreden sein wollen/ das nach erlangter/ vnd vns von Gott gegönter Erkantnus der Euangelischen Lehr/ vnd befundenen vngrund der Päpstlichen Religion / wir bey vnsern / derselben noch mehrertheils zugethanen Rätthen / nicht vermuten haben können/ das sie grossen lust haben würden / vnser Christlichs vorhaben befürdern zuhelffen/vnd in dieser Sachen sich wider vnser widerwertige gebrauchen zulassen/ Derwegen wir auch rathfamer eracht haben/ jrer/ mit verrichtung/ dieser jnen vnanmüttiger sachen zuuerschonen / dann wider jren willen vnd zuneigung vber vnuermutliche hoffnung einiger befürderung/ sie hierin zubemühen. Welchs vns auch verursacht habe / das wir andern vnsern Herren vnd Freunden/ die wir vns vnd der vorhabenden fortspflanzung der reinen Euangelischen Lehr / vermög Augspurgischer in Gottes wort gegründten Confession geneigt/ erkant vnd gewust haben/ vmb theilung jres trewen Raths zeitlich gebeten / auch sie zu verhoffer/ verantwortlichen aufführung vnser Christlichen Intents/ vnd erlaubten beystande vnd zuordnung eilicher jrer Diener / zu vnserm nöthigen beruff bittlich anzusprechen/ vnd vermögen haben müssen.

Das aber wir sonst one zuziehung vnserer Rätthe der Erblandvereinigung zu wider in vnserm Erststifts sachen / frembde Rätthe angestellt / gebraucht / oder denselben die heimlichkeit vnser Churfürstenthumbs verbottener weise vertrauet oder offenbaret sollen haben/

haben/ solches werde vns mit vngrund zugemessen/ könne vnd solle auch beweislich nicht dargethan mögen werden.

Zum siebenden sey vns anzeige geschēhen / das wir beschuldigt seyn worden das wir vnsern Amptman zu Kayserwerth abgesetzt/ vnd daselbst der Erbland vereinigung zu wider / ein andern Amptman/ der nicht ein Landsas sey/ verordnet haben.

Darauff k̄r̄klich zuantworten/ geben wir diesen bericht / das wir der abschaffung des Amptmans zu Kayserwerth mit vngrund beschuldigt/ vnd dieselbe von vns niemals f̄rgenommen sey worden / wie dan̄ ermelter Amptman vns hierzu auch nicht verursacht hat vnd wir one das vns dis als nicht schuldig erkanten/ von dem so zu vnserm/ als Regiment Herrn freyen willen gestanden / vnserm Thumb Capitel oder andern rede vnd antwort zugeben.

Das aber wir jetzt ber̄rt vnser Schlos zu dessen versicherung mit etlichen Soldaten besetzt / auch das auffsehen vnd anweisung desselbigen auff den notfall nicht (wie wir beschuldigt) einem ausländischen / sondern vnserm Adelichen Landsassen Carlen Honslern befohlen/ vnd diese besetzung nach vnser widerwertigen wolgefallen / eben nicht bestelt/ Sondern das jenige / so nach gelegenheit deren zeitlichen gesp̄rten/ vnd nun mehr daselbst vollzogener Practicken zu vnser sicherung vortr̄glich eracht worden sey/ angestellet vnd f̄rgenommen haben/ dessen haben wir gnugsam̄ vrsachen gehabt/ vnd hat vns one das geb̄rt/ bey jetzigen geschwinden leufften vnd angestellten Practicken/ mehr was der gegenwertige vorgestanden notfall erfordert hat / dann was etwann die angezogene Erblandsvereinigung/ sonst in andern fellen verordnen vnd in halten mag / zuerwegen.

Ob aber vorber̄rt Schlos vnd Stadt/ als dieselbige von vnserm vngehorsamen ChorBischoff ohn einige vorgehende verwaschung seiner ehren/ ganz Landfriedbr̄chigen weise/ wider die geb̄rt/ gewalt th̄tlich eingenommen worden sey/ eitele Landsassen hierzu gebracht/ auch Schlos vnd Stedte mit denselben noch besetzt/ vnd der angezogenen Erblandvereinigung so gar genaw / Wie sich geb̄rt / nach gesetzt worden sey / solches wollen wir zu erk̄ndigung stellen / vnd können gleichwol mehr gedachtem ChorBischoffen/

in erwegung anderer seiner geübten sträfflichen handlungen / So viel bescheidenheit nicht zumessen / das er sich der Erblandsvereinigung / in diesem oder andern Puncten / auch in dem geringsten nachzukomen / verpfflicht erkenne oder halte.

Das dann zum achten vns zu gemessen worden / als solten wir durch annemung Kriegsvolcks / vnsern ohne das zum höchsten beschwerten Erbstift mit schulden zubeladen Vnderstanden / auch sonst für vns selbst grosse schulden gemacht haben : Darauff geben wir nachfolgende antwort / das vns die befundene schulden mehrertheils mit billigkeit nicht zugemessen werden können : sonder beweislich darzuthun sey / das die schwere schulden laste / darin vnser Erbstift noch zur zeit steckt / mehr bey vnsern Vorfahren als bey vnser regierung gemacht worden sey : Vnd da derselben gleich etliche / auch bey vns möchten gemacht worden sein / so sey doch meinniglich bewußt / wie solche verursacht worden / vnd woher dieselbigen vornemlich herrürten. Vnd achten wir dismal vnzeitig hievon fernere ausführung zuthun / oder vns mit vnsern widerwertigen in verbliche Disputation dismal weitlenfftig einzulassen.

Wir können aber mit Gott bezeugen / das wir niemals lust oder gefallens gehabt haben / durch annemung vnd einführung Kriegsvolcks / oder auch treibung anderer vnnotigen Kosten / vns selbst oder vnsern Erbstift mit schulden zubeladen : Wie denn wir auch nichts liebers wünschen wolten / dann das die vrsachen / dardurch wir zur versicherung vnsero lebens vñ erhaltung vnsero Erbstifts / ein anzal Kriegsvolck zubestellen vnombgänglich / (wie in heutigen vorbrachten Haupt Proposition / auch andern vbergebenen *instru- tionibus* ausführlicher angezeigt worden sey) gedrungen worden sein / alsbald auffgehoben / vnd vnser Widerwertige von ihren sträfflichen thathandlungen / vnd vorhabenden verfolgung vnserer Person vnd ver hinderung vnsero Christlichen vorhabens in der güte abgewiesen : vnd dardurch vnser Erbstift in vorige ruhe vñ wolstand wider gelaset vnd bracht werden möchte.

So lang aber solches nicht zuerhalten sein würd / werden wir vns nicht entblößen können / sondern vnser Schanzachmenen / vñ
der

der erlaubten mittel mit rath vnser Herrn vnd Freund vns gebrat-
chen/ vnd den aufgang Gott heimstellen müssen.

Zum neunden/ ist vns noch heutigen tags angelangt/ das vn-
sere widerwertige vns hin vnd wider zum höchsten auffrücken/ auch
bey vnserm angestellten seßigen Landtage vnser anwesenden Ritter-
schafft vnd andern Landstenden schriftlich geklagt haben/ das wir
dem Registratori zu Bonn die Schlüssel zu den Archiuen abgefors-
dere/ Siegel vnd Brieff aus der Registratur / wie in gleichem das
gülden vnd silber werck Kleinodien vnd eigenthum hin vnd wider
von den Heuffern hinweg schaffen/ vnd mehrertels außser vnserm
Erkstift führen haben lassen.

Auff diese jentzerelte klage/ sol vnsern anwesende Ritterschafft/
vnd andern Landstenden zum gegenbericht angezeigt werden/ das
wir nach geendertem Cöllnischen Capitelsvnd Landtage von vielen
Beygläubigen Leuten verstandigt worden/ welcher gestalt vnser Wi-
derwertige mit dem Gefürsten Graffen von Arnsberg allerhand
heimliche anschläge gemacht/ vñ des vorhaben sein solten die State
Bonn vnuersehens zu vberfallen/ auch vnser selbst Person/ wo mög-
lich nach zurtachten/ vñ sich derselben mechtig zumachen. Wie auch
derwegen alsobald solch geschrey von vielen orten beständiglich bes-
telligt sey worden: Als nun wir nit vnbilllich bey vns zuermuten
schobe/ vnser Widerwertige würden hierin an ihrem guten willen/
wie auch das erfolge werck bald bezeuget hat/ nichts erwinden las-
sen/ wir auch desmals gegen grossen gewalt mit Volck nach not-
turfft nicht gefast gewesen/ haben wir derwegen vnder andern
billich zu gemüt gefüret/ wie viel vnd hoch diesem vnserm Erkstift
an guter verwarung vñ zeitlicher vorkomung der besorgten abwen-
dung/ brieff vnd siegel gelegen sein würde. Vnd haben derwegen
wir/ als der ordentliche Oberherr/ dem sonst die verlassung vñ justes
hende nachteil/ für allen andern zugemessen würde werden/ vns vn-
sers ampts erinnert/ vnd in aller stille/ Gott lob/ vorsehung gethan/
das die fürnemste Brieff vñ ander Documenta an gewisse ort/ da man
sich verhoffentlich keiner gefar/ schadens noch entwendung zubefas-
ren/ in verwarung bracht/ auch von vns vnserm Erkstift zu gutem
jederzeit in vnser gewarung leichtlich wider abgeholt können werde.

Gleichs

Gleiches als ist auch das gülden vnd silber geschirr/so viel wir dessen in vnser teglichen Hoffhaltung entrahten haben können / in gute verwarung gesetzt worden/ vnd sol ob Gott wil / vnserm Erbsitz zu nachteil kein gefehlicher oder zu vnserm Priuat nutzen / reichender vorteil gesucht noch gebraucht werden/ sondern wir wollen vns disals/wie auch in allen andern vnsern anstellungē vnuerweislich/ vnd ob Gott wil/ dermassen erzeigen / das vnser auffrichtigkeit allen vnsern mißgünstigen zu trutz im werck gespürt/ vñ vnser erwe Ritter schafft / Landstende/ vnd angehörige mit vns ein billichs genügen sollen haben. Wie dann wir vns hiemit erklet haben wollen/ das nach abschaffung vnser widerwertigen angestellte gewalts vbung/ vnd abschaffung der besorgten gefahr / wir von allem dem/ so in vnser verwarung kommen sey/ beständigen berichte/rede vñd antwort geben/ vnd was wir empfangen haben / an gebürende örter also bald vnuerückt / vñd ohne einigen abgang widerlieffern wollen lassen/ das aber noch zur zeit / vnd bey schwerender vnruhe/ wir das senige/so von vns verwarlich gehalten wird/vnsern widerwertigen in iren gewalt komen solten lassen. Solches werde vns gegen Gott vnd vnsern trewen Ritter schafft/Landstenden vnd angehörigen künfftiglich nicht verantwortlich seyn. Wissen auch ihrem suchen keins weges in dem statt zugeben / noch vns mit ihnen oder andern noch zur zeit weiter einzulassen.

Welches wir dismal allein zu einer kurzen fürbereitung vnser künfftigen vorhabenden ausführlichen wideruerantwortung / den anwesenden in eil berichts weise vermeiden haben wollen lassen/ vnd sein wir denselben sampt vñd sonder mit gnaden wol gewogen. Signatum in vnserm Schlos Trnsberg, den 11. Mattis/ Anno 1583.

Der Ritter vnd Landschafft in Westphalen/
auff des Churfürsten Proposition/er-
folgten Resolution.

N V M E R O XXVI.

Nach dem die von ihrer Churfürstlichen G. proponirte Puncten / fast auff dem allein beruhen / das man derselbig gutträchtig seyn soll / in dero fast an etliche Stände vnderschiedlich abgangener / vnd auch in gemeinem Druck / publicirter Christlicher wolmeinung der Freylassung. beyder im heiligen Reich/bissanhero gehandhabter Religionen / wie vnd welcher gestalt Ihre Churfürstliche G. solche ihre Christliche Wolmeinung vnd Freyheit der Gewissen/ gegen derselben widerwertigen handhaben / Vnd der ihrer Churfürstlichen G. widerwertigen beginnen begegnet / das angezündte Feuer der Vneinigkeit gelescht / Fried vnd Einigkeit / auch die Landschafft / Vnderfassen vñ Angehörige geschützt vnd geschirmt werden mögen.

1. So wolle man Gott dem Allmächtigen fürs erst danck sagen / das er ire Churfürstliche G. dermassen mit seines Worts vnd Willens erkantnis gnädig erleuchtet / das sie auff den rechten Weg getrahten / vnd vieler armen Gewissen beschwerlichen Trangsals nunmehr auffgethaben werden mag / Wolle auch Gott bitten / das er Ire Churfürstliche G. hiebey standhafftig erhalten / vnd dis Werck mit Gnaden ferner vortsetzen möchte / etc.

2. Ihre Churf. G. wolle man gleicher gestalt vnterthänigst bedencken / das dieselbe sich ihrer Vnderfassen Seelen heil / vnd der armen Gewissen gefährliche Trangsals / dermassen gnädigst anliegen lassen / vnd dis Werck mit so reiffem rätlichen bedencken / vnd eben den mitteln die zu erhaltung desselben erschließlich seyn möchten / ins Werck gerichtet.

3. Bitten Ihre Churf. G. dero hierüber einreißender beschwer-
nus / Mühe vnd widerwillens sich nicht verdriessen lassen / sondern
der Landschafft bestes / wie bis anhero geschehen / vielmehr als ihrer
eigner Person Nutz / Sicherheit sich zuherken gehen / vnd die arme
Landschafft in diesen beschwerlichen leufften nicht verlassen wollen.

3. Das man den löblichen Chur. vnd Fürsten / Graffen vnd an-
dern Stenden des heiligen Reichs / die sich dieser sachen bis anhero
neben ihrer Churf. G. so wol meinend angenommen / gleicher gestalt
srer gnädigsten / gnädigen / trewen gutherzigkeit vnderthänig dancke.

4. Das man ihre Churf. G. auch dieselbe an vnnnd abwesende
Chur. Fürsten / Graffen vnd andere Stende des Reichs / vnderthe-
nigt / vnderthänig / dienstlich vnd fleissig bitte / durch erlaubte mittel /
gnädigst / gnädig vnd günstig dahin zurichten / vnd all befürderung
ins Werck zurichten / das diese Landschafft / auch vnser nachkomen /
bey solcher Freylassung / ohne Zerrüttung vnser Privilegien vnnnd
Berechtigkeiten gehandthabt / vnd aller Verfolgung / so deshalb
auff vns / vnd vnser arme Weib vnd Kinder geschoben werden
möchte / fürgebawet.

Vnd dieweil nun dieses Punctens / angeregter Freylassung der
Religion halben / man Ihre Churf. G. nicht zuuerlassen / auch die
andere sachen dermassen beschaffen finde / das man ihrer Churf. G.
vnderthänigste / schuldige Pflicht / bis dahin dieselbe durch ordentliche
wege / aus ihrem Churfürstlichem Standt ausgewunnen / nicht zu
entziehen wüßte / So wolle man sich alles gebürtlichen gehorsams
verhalten.

Das auch Ihre Churf. G. gnädigst vngeseumet dahin trach-
ten / das die Landschafft vnd Vnderlassen für allem oberfall beschüt-
zet.

Sintemal aber vnser Rath fast gering / wie vnd welcher gestalt
solche beschützung ins werck zurichten / Ihre Churf. G. wolmeinlich
e vorschläge thun möchten.

Das doch weniger nicht wann nacher solche rettung vnd Be-
schützung Land vnd Leut / berathschlagt / Ihre Churf. G. damit dan
so viel

so viel möglich Land vnd Leut beschwerung vnd verderbnus verhüten/auch die andern Puncten außserhalb der Religion/dahin dirigirn wölten/das sie zu gütlicher / oder je vor der Key. Maieft. Chur vnd Fürsten/vnd anderen Ständen des Reichs / zu rechter austracht ge-
reichen mögen.

Item / das der Krieg / so viel immer möglich abgeschafft/
verhüttet/ vnd frembde Nationen nicht ins Land
gezogen werden mögen.



Des Landtags Abschied zu Arnßberg,
Vom Dato 15 tag Martij / An.
no 1583.

NVMERO XXVII.

Herr Gebhart von Gottes Gnaden/ Erwehltet vnd bestättiget zu Erzbischoffen zu Cölln/ des heiligen Römischen Reichs/ durch Italien Erzbischoffler vnd Churfürst/ Herzog zu Westphalen vnd Engern/ etc. Bekennen hiemit öffentlich vor vns vnd vnserer Nachfolger/ als auff anstiftung etlicher vnser Widerwertiger/ Sonderlich aber vnser vngehorsame Chorbischoffs vnser Thumb Kirchen zu Cölln/ Herzog Fridrichen zu Sachsen/ ohn vorwissen/ vnd viel weniger gemeinen befehl vnd beliebung der sämptlichen Capitularn daselbst/ sich zugetragen/ das ermelter Herzog/ sampt etlichen seinen Mitgesellen sich angemast hat/ vns zu schimpff/ verfleinerung/ vnd nachtheil/ allerhandt vnuersachte vnd vnuerantwortliche Geschwindigkeit anzustellen/ vnd ungeacht/ seiner vnd iherer vns geleister pflicht/ vns mit Vngrundi/ im Nahmen vnser Wärdigen Thumb Capitels/ ohne einige vorgehende Verhöre/ oder rechtliche vnpartheische erkantnis/ vnserer vermittelts Göttlicher Gnaden/ durch die ordentliche Wahl wolerlangten Churfürstlichen Standts vnd Dignitet/ mit verbottenem Gewalt thätlich zu entsetzen/ Vnd so viel an ihm gewesen/ gar zu vnterdrucken vnd zuverfolgen: Das demnach wir vnumbgänglich verursacht worden seind/ das jenige/ so vns ein zeitlang in vnserm Römischen Erzbischoff/ nach vnser daselbst aus vnsern Westphälischen Landschaften/ widerankunft/ ohne einige vnserer verursachung begegnet ist/ inn beysein der Hochgebornen vnser lieben Freunde/ Herrn Julij/ Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/ etc. Herrn Wilhelms vnd Ludwigen

gen gebrüder / Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Caseneubogen /
 Dies / Ziegenhain vnd Nida / etc. Wie auch der Wolgeborenen vn-
 serer lieben Vetteren / besonderen vnd getrewen der sämtlichen Wet-
 terawischen Graffen / zu ende dieses abschiedts vnderschiedlich benan-
 ten ansehnlichen abgefertigten Rähte vnd Gesandten öffentlich
 proponieren zu lassen / vnd sie sampt vnd sonders vmb mittheilung
 ihres trewen Rähts / auch außdrückliche erklärung ob ihnen die von
 vns bewilligte freystellung der gewissen / vnd versprochene zulassung
 des exercitij der Augspurgischen in Gottes Wort gegründten Con-
 fession gefellig / vnd sie derselben nochmals vermöge vorigen vns
 von ihnen vnterschiedlichen vberschickten Supplication begeren / in
 gnaden anzulangen. Wie dann solches vermöge zweyer von vns
 schriftlich gefertigten Propositionen mit nöthiger außführung /
 auch vertrewlichen vbergebener abschrifft der erklärung / so wir vn-
 serer Christlichen vorhabens halben / in offnen Druck außgehen /
 vnd in vnserm Erbstift publicieren haben lassen / auch sonst bey weh-
 rendem Cöllnischen Capittels vnd Landtage / so wol von wegen vn-
 ser selbst / als auch in Nahmen etlicher Chur. Fürsten / Graffen vnd
 anderer Stände / vnserm Thumb Capittel zu Cölln / vnd den da-
 selbst versamleten Rheinischen Landständen / wolmeinert fürbrachte
 worden ist / ermelten vnsern versamleten Westphälischen / trewen
 Ritterschafften vnd Landständen communiciert haben: Darauf
 auch erfolget / das sie vnser geschehen anbringen altem löblichem her-
 kommen nach in sempliche berahschlaung gezogen / vnd sich auff
 heut dato / in offener versamlung nach folgender gestalt / laut eines
 vns derwegen schriftlich zugestellten Memorialzettels / ihres gemüts
 willens vnd begerens erkläret haben. Nemlich / das sie zum ersten
 Gott den Allmächtigen danck sagen / das er vns dermassen mit sei-
 nes Worts vnd Willens erkantnis gnedig erleuchtet / das wir auff
 den rechten Weg geraheten / vnd vieler armer gewissen beschwerlichen
 trangsals nun mehr außgehoben werden möge: Vnd das auch sie
 derwegen Gott bitten wollen / vns seine gnade zuuerleihen / das
 wir hieby standhafftig bleiben / vnd dis Christlich werck mit gnaden
 ferner vortsetzen mögen.

Wie auch sie gleicher gestalt sich gegen vns vnderthenigst be-

dancken/das wir vns ihrer vnserer Vnderfassen/ seelen heil/ vnd der armen gewissen gefehrliche trangsals dermassen angelegen sein lassen/ das dis Werck mit so reiffem rathlichem bedencken / vnnnd eben den mitteln / die zu erhaltung desselben ersprieslich sein möchten/ ins Werck haben gerichtet / Vnd sey ihre bitt/ das wir dero hierüber einreissender beschwernus / mühe vnnnd widerwillens vns nicht verdriessen lassen / sondern vnser Landschafft bestes / wie bis anhero geschehen / vielmehr / als vnser eigener Person nutz vnd sicherheit vns zu hersen gehen / vnd vnser arme Landschafft in diesen beschwerlichen leufften/nicht wollen verlassen.

Es sey auch jr bitt / das man den löblichen Chur. vnd Fürsten/ Graffen vnnnd andern Ständen des heiligen Reichs / die sich diesen Sachen bis anhero neben vns so wolmeinende angenommen / gleicher gestalt für ire gnedigste/gnedige/ vnnnd getrewe gutherzigkeit vnderthenigst solle dancken.

Gleichsals sey ihr vnderthenigste bitt / das wir vnd die abwesende Chur. Fürsten/Graffen vnd andere Stände des Reichs/durch erlaubte mittel gnedigst/gnedig vnd günstig dahin trachten/vnd alle befürderung ins werck richten wollen / das diese Landschafft / auch die Nachkommende bey solcher freylassung ohn zerrüttung ihrer Privilegien vnd Gerechtigkeiten gehandhabt / vnd aller verfolgung / so deshalb auff sie vnd ihre arme Weib vnd Kinder geschoben werden möchte/vorgebawet werden könne.

Die weil auch sie vnser getrewe Ritterschafft/vnd andere Landstände obangeregten Punctens halben die freystellung belanzend vns nicht zuuerlassen wissen: Auch die andere angezogene Sachen dermassen geschaffen befunden worden / das man vns die vnderthenigste schuldige Pflicht bis dahin / das wir durch ordentliche wege/ aus vnserm sechzen Stande gewinnen/nicht zuenziehen wüßte/ So wolle man sich alles gebürlichen gehorsams gegen vns verhalten/ vnd gebeten haben / vngeseumt dahin zutrachten / das vnser Landschafft vnd Vnderthanen für allem vberfall beschützt mögen werden/ Wie sie dann die anstellung / welcher gestalt solche beschützung ins Werck zurichten sein möge vns heimgestellt / vnd vnserer vorsehtze hierüber gewertig sein wollen.

Wann nun solche rettung vnd beschützung Land vnd Leute be-
rathschlagt / bitten zuuerschonung vnd fürkommenung vnserer Land-
schafft besorgten beschwerung vnnnd verderbens / die andere in vnser
vorbrachten Proposition angeregten Puncten / ausserehalb der Reli-
gion / vnd vnserer derowegen geschene Christliche erklärang dahin
zu dirigiren vnd zu richten / das sie zu güttlicher / oder je für der Röm.
Key. M. Chur Fürstē vñ anderer E tände des Reichs zu rechtlichem
austrag gereichen vñ dardurch der Krieg soniel sñter möglich abge-
schafft verhütet / vñ fremde Nationes nicht ins land gezogen möge werde

Wann dann hertzliche vns in gemeiner versamlung vnserer
Westphälischen Ritterschafft gegebene erklärang vns öffentlich ge-
schehen / wir auch daraus ihrem Christlichen Eiffer / vnderthenig-
sten gehorsam vnd trewe willfährigkeit gespürt / vnd daran dis mal
nach gestalten Sachen / ein villichs genügen empfangen haben: So
ist von vns hinwiederumb anzeige geschene / das wir vnsern aus-
schreiben / auch andern in geschene Proposition / vnd zu Eöln so
wol vnserm würdigen Thumb Capittel / als auch den Rheyneischen
Landständen vbergebenen *instructionibus* (dauon wir dero wegen sñnen
vnsern Westphälischen Landständen auch abschrifft zustellen haben
lassen) geschene erbieten / trewlich nachkommen vnd neben gestat-
tung der Päpfilichen Religion / von jenigen die solches begeren / das
frey exercitium der Euangelischen Lehre / vermöge deren in Gottes
wort gegründten Augspurgischen Confession / vnd derselben erfolg-
ten Christlichen erklärangen zu lassen / auch beyder erlaubden Reli-
gion zugethanen Ritterschafft / Landständen vnd Vnderthanen /
auch allen vnsern angehörigen / die sich sonst vnstrefflich verhalten
werden / bey iren herbrachten Freyheiten / rechten vnd gerechtigkeiten
schützen / schirmen vnd handhaben / vnd der erkanten oder angenom-
mener Religion / niemandts in vnserm Erbstufft beschweren / oder ver-
folgen wollen lassen.

Wie dan wir darneben vns erbote / auch nachmals hiemit erbieten
thun / das wir vermittelst Götlicher gnaden mit rath vnd zuthun vn-
ser trewe Landstände / auch anderer vnserer Herren vnd Freunde da-
hin trachte wolle / dz alle von vnsern widerwertige erregte vnruhe / vñ
schädlichs angestellt kriegswese durch erlaubte mittel widr abgeschaffe
vnd

vnd vnser Erbstift/ vnd die darin gefessene / vnd vns von G. Dei befohlene Vnderthanen bey herbrachten friedlichen wesen bleiben vnd erhalten mögen werden.

Wiewol nun nach oberzelter vnser getrewen Westphälischen Ritterschafft vnd Landstände geschehener erklärungs/ auch vnserer darauff erfolgten widerantwort/ vnser Landtröst vnd andere Westphälische Räte der Erbland vereinigung meldung gethan / vnd für ihre Person sich vernemen haben lassen / das irer gewissen halben sie von der Röm. Päpstlichen Religion nit wissen abzuweichen: Wie auch die in vnser vnd vnser Erbstifts Arnsberg gehörige Stedte ebenmeseige anregung thun haben lassen: So ist doch auff oberzelter erklärungs zwischen vns vnd vnserer Ritterschafft vnd Landständen entlich geschlossen/ vnd auff vnser Räte/ vnd deren in vnser Graffschafft Arnsberg angezogene beschwerung geantwort worden / das wir nit gemeint seyn / sie oder andere von ihrer Religion zudringen / sonder hierinn einem jedem sein gewissen frey zulassen / dar auff auch sie hinwider vns angezeigt / das ihr begeren nicht sey/ vns an vnserm vorhaben einige verhinderunge zuthun/ sonder desselben vollziehung vns zu vnserm willen vnd verantwortung heimstellen / vnd in allen Politischen Sachen nachmals wie bisanhero geschehen / vns vnd vnserm Erbstift allen vnderthenigsten gehorsam / trew vnd dienst zu erzeigen. Des zu Vrkund ist dieser Abschied gleichlautend vnter vnserm Insiegel vnd Subscription doppel verfertigt/ auch auff vnser gnedigs gesinnen von den anwesenden Fürstlichen vnd Gräfflichen gesandten/ neben vns zum zeugnüs/ das sie dieser verhandlung beygewohnt haben/ vnder geschrieben vnd versiegelt / auch deren einer vnser Cansley/ der ander aber vnsern abwesenden Ritterschafft vnd Landständen zugestellt worden. Geschehen in vnser Stadt Arnsberg/ den 15 Martij/ Anno 1583.

Gebhardt manu propria.

Heinrich von der Luhe etc.

Rudolff Wilhelm Kaw zu

Holzhausen etc.

Ludwig von Seyn Graff

zu Witgenstein etc.

Ebrecht von der Molsburg.

Herman Adolff Graff zu

Solms / etc.

Herman Graff zu Wiedt / etc.

COPIA

**ThumbCapitels Schreiben an Land-
trosten vnd Ritterschafft inn West-
phalen / etc.**

**Den Volgebornen / Ehrnuhesten vnd Ehrsamten E-
berhardten / Graffen zu Solms / Herrn zu Ninkenberg / Landtro-
sten / vort Ritterschafft vnd Ständen des Erksuffts Cölln in
Westphalen / vnsern besondern lieben Vettern / vnd
besondern guten Freunden sampt vnd
besonder.**

NVMERO XXVIII.

Unsere freundtlich dienst / geneigten willen
vnd günstigen Grus zuuor / Volgebörner besonder
lieber Vetter / auch Ehrnuest vnd Ehrsame lieben ge-
treuen / vnd besonder gute Freund / wohin des löblich-
chen vhralten Erksuffts Cölln Sachen gerahen / sol-
ches ist E. L. vnd euch aus vnserm vorigen schreiben / vnd sonst aus
gemeinem verlauff nicht vnbewust / etc.

Dann als wir in vnser jüngster Erzbischofflichen Wahl nicht
anderst gewust / dann das wir einen Catholischen Herrn / der dem
Erksufft / als ein Vater gebürlicher weis / vnd nach form dero rechten
für stehen soll / erwöhlet hetten / wie dann auch jetzt vnser Erwöhltter
Herr / anfangs ihrer Churf. G. Erzbischofflichen Regirung / nicht
anderst / als ein Catholischer Churfürst in allen dingen sich erzeigt /
auch den Priesterlichen Standt angenommen / So haben sich dan-
noch die sachen dermassen verendert / das ihre Churf. G. wider alle
zuuerlicht vnd hoffnung den Ehestand angenommen / vnd ein newe
Religion / wider die alte Catholische allgemeine / der heiligen Christ-
lichen Kirchenordnung bekennet / auch aller vnd jeder Vnderthanen
dieses Erksuffts solcher newer Religion Exeritium verginnet / vnd
gleich:

gleichwol bey den Erbstifft zu bleiben/ vnd dessen Regierung mit gewalt zu continuiren vndersehen/ wie dann Ihre Churf. G. viel Kriegsvolcks angenommen/ die Stadt Bonn auß stercstem/ vnd die Heuser mehrern theils in Ober vnd Rheinischen Niderstifft/ besetzen lassen/ sich vieler frembden Herren anhang machet/ vnd die sachen anderst mit/ als zum öffentlichen Kriegswesen anstellt/ Vnd wir werden jziger zeit berichtet/ das ihre Churf. G. in den Cöllnischen Westphälischen Fürstenthumen/ die sachen gleicher gestalt anrichten/ auch zu handhabung solches beschwerlichen vnd vnerhörten fürnemens/ auff Letzere einen Landtag ausgeschriben haben solten/ dabey es disseit Rheins nicht blieben/ Sondern es haben Ihre Churf. G. dem Registratori zu Bonn/ der gleichwol nicht weniger vns/ als einem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / etc. jederzeit verheydet gewesen/ Die Schlüssel abgefördert/ Siegel vnd Brieff aus der Registratur/ wie in gleichem/ das Wälden vnd Silberwerc/ Kleinodien vnd Eigenthumb/ hin vnd widerumb von Heusern weggeschaffen / vnd wie wir berichtet werden/ mehrertheils auff dem Erbstifft führen lassen/ alles zu vnwiderbringlichem des Erbstiffts nachtheil vnd schaden

Nun wissen E. L. vnd ihr euch der Erblandvereinigung/ so wol bis als jenseit Rheins mit ihrer Anno / etc. 1550. gethaner erklärung zuerinnern/ darinnen klärlich versehen/ vnd zwischen Erzbischoffen/ vnserm Thumb Capitel/ Graffen/ Ritterschafft vnd Stätten dieses Erbstiffts/ vnder andern vortragen ist / das ein regierender Herr/ in Religion vnd andern Geistlichen vnd weltlichen Sachen keine newierung/ auch ohne Consens gemeiner Stände keinen Krieg anfangen soll/ etc.

Derwegen als wir obberührte vnser gnädigsten Herrn beschwerliche newierung/ gegen die Erbland vereinigung vernommen/ vnd ihre Churf. G. auff vnser vielfaltige schriftliche vnd mündliche stehelichste bitte vnd ansuchen/ solches nicht abgeschafft/ Als haben wir dasselbig den gemeinen Ständen disseit Rheins/ sampt der westischen Ritterschafft vnd Stätten/ wie in gleichem E. L. vnd euch zu erkennen geben/ etc.

Darauff die Rheinische Landstände/ sampt den westischen nach vieler gehalten berathschlagung sich runderklert / das höchstermel-

es vnser gnedigsten Herrn fürnemmen / der Erblandvereinigung nicht gemäß / vnd die Landstände bey der Erblandvereinigung stehen vnd bleiben / vnd derselben in allen Puncten / ein benügen leisten wollen / etc.

Es haben auch E. L. sampt den fürnembssten Rätthen / Ritter- schaffe vnd Stätten in Westphalen / sich gleicher gestalt gegen vns schriftlich vnderm Dato den 24. Januarij vernemmen lassen / das dieselben bey der Erblandvereinigung vnnnd gemeinen Ständen zu bleiben / vnd dauon sich nicht abzusondern gemeint weren.

Alsdann in der Erblandvereinigung versehen / da ein regieren- der Herr die beschwerenuss vnd newerung auff vnser ansuchen nicht abstellen würde / das auff den fall / die Landstände vns / vnd nicht dem Herrn / bis obbestimpte beschwerenussen abgeschafft / gehorsam / vnd bis dahin ihrer Eyde gequittet sein sollen.

So thut aus diesem sich erfolgen / das die Landstände dis vnnnd lensseit Rheins in diesem fall / vermög der Erblandvereinigung / vns zu folgen schuldig / gestalt die Rheinische Landstände alles vermögens / sich gehorsamlich erzeigen.

Vnd wollen vns versehen / E. L. vnd Ihr werden gleicher ge- stalt sich nicht anders / als die Erblandvereinigung mit sich bringet verhalten / vnd von vns vnd andern Ständen disseit Rheins / ihrem vorigen erbieten vnd schuldiger pflicht nach / sich nicht absondern / vor eins.

Zum zweiten werden E. L. vnd Ihr auch aus gemeinen rechten / Reichsabschieden / vnnnd der gülden Bullen sich wol wissen zuern- nern / was in diesem fall denselben zuthun gebühret / etc.

Dann dieweil ihre Churf. G. die alte ware Catholische Religi- on verlassen / vnd zu der Ehe gegriffen / haben dieselb / dardurch sich selbst ihrer Erzbischöflichen Dignitet entsetzt / vnd sein dauon abge- standen / etc.

So ist auch in den Reichs abschieden vnnnd Religions frieden verordnet / da ein Erzbischoff oder Bischoff von der alten waren Ca- tholischen Religion abtreten / vnnnd zu der newen Religion sich bege- ben würde / das derselb sein Erzsitze / vnnnd Bistumb alsbald ver- lassen /

lassen/ vnd den Capitularen zugelassen sein solte einen neuen Herrn zuerwehlen/ etc.

Die Gülden Bull gibt maß/ das drey Geistliche Churfürsten sein sollen.

Wir wollen geschweigen/ da ein Erzbischoff zu Cölln mit Weib vnd Kindern im Regiment sitzen bleiben soll/ das solches nicht allein vnerhört vnd ergerlich / sondern diesem Erbstift eine böse Consequenz/ vnd des Geistlichen Standts/ vnd der alten wahren Catholischen Religion vndergang in diesen Landen geben würde/ etc.

Derowegen die Röm. Keyf. Mai. vnser allergnädigster Herr/ vnd etliche benachbarte Fürsten / den Landständen auff dem jüngst zu Cölln gehaltenem Landtag / zum ernstlichsten vnd trewlichst. n. befehlen vnd sie ermahnen lassen/ diesen vnerhörten newerungen. so nicht weniger dem ganken Römischen Reich / als dem Erbstift zu gegen/ nicht statt zugeben/ sondern bey der Erbland vereinigung/ gemeinen Rechten/ Gülden Bull/ Reichs abschieden/ vñ hochbewereten Religionsfrieden standhaffig zu bleiben.

Wie dann auch in kurzem ire Keyserliche Majestat / an gemeine Ständt dieses Erbstiftes in dieselbige meinung geschrieben / wie E. L. vnd ihr aus beygelegter Abschrift ferner zuernemen haben.

Was den außgeschriebenen Landtag auff Letare anlangt / wissen E. L. vnd ihr/ euch alten gebrauchs vnd herkommen wol zuernern/ als nemlich: das ein regierender Herr / ohn vnsern vnd vnsero Thumb Capitels Consens vnd willen / kein Landtag außschreiben sol/ etc.

Wie dann auch/ so wol jetziger als vorige Herrn/ dasselb zu thun/ mittel Nyds/ gelobt vnd zugesagt hat/ derwegen E. L. vnd ihr / was denselben in diesem fall gebürt / verhoffentlich werden wissen zuberdencken/ etc.

Als dann die Westphälisch Stände von alters hero sich sonderlich alles schuldigen gehorsams beflissen / vnd wegen ihres sonderlich gehorsams die trewe Peterlinge genant seyn.

Derhalben ist vnser freundlich vnd gnädig gesinnen/ auch ernstlich ermahnen / E. L. vnd ihr wollen die Fußstapffen ihrer Vorfahren getrewlich nachfolgen/ vnd als getrewe Peterlinge bey vns vnd andern

andern Ständen / auch des Erbstifts Cölln Erbland vereinigung /
bey gemeinen Rechten / vnd des R Reichs Constitution steiff vnnnd
fest halten / vnd dauon nicht abweichen / oder auch dauon durch eini-
ge mittel sich nicht bewegen lassen / viel weniger vnsers gnedigsten
Herrn obberürten beschwertlichen newerungen einigen Vorfall
thun.

So wollen wir zu G. D. dem Allmächtigen vns getrostien / der
werde durch seine Allmacht / solche newerung verhindern / vnnnd den
Vhralten berümpften Erbstift Cölln / in seinem alten wolstande /
friedlichem weesen vnd wörden erhalten.

Vnd ob wol diß zu E. L. vnd ewerm selbst nutz vnd gemeinem
beständigen fried gereichen thut / so wollen wir es gleichwol auch mit
freundschaftt zuerstaten / vnd mit gnaden in allem guten zuerkens-
nen / jederzeit geneigt vnd willig seyn / Vnd seyn E. L. vnd ewer er-
klärung vnd antwort hierauff bey Zeigern gewertig. Geben Cölln
am 6 tag Martij / Anno 1583

Dechandt vnd Capittel der Thumbs kirchen in Cölln.



Der Westphälischen Ritterschafft/ vnd
 anderer Stände/ an das Rhumb Capittel
 zu Cölln ausgangner widerantwort.

N V M E R O X X I X .

Sich vnnnd Ehrwürdige / Durchleuchtig:
 Hoch vnd wolgeborne / auch Würdige vnd Hochge-
 lerte Gnedige vnd Günstige Herrn / nebst erbietung
 vnser schuldigen vnd gutwilligen diensten / mögen E.
 F. G. E. vnd G. wir hiemit vnderthenig vnd dienst-
 lich nicht verhalten / das vns dero schreiben vnderm Dato Cölln den
 6. huius allererst den 12. desselben wol ist vberantwortet vnd auff allhie
 gehaltenem Landtag in öffentlicher versamlung verlesen worden / etc.
 Nun mögen E. F. G. E. vnd G. vns genglich zu trawen / das
 wir zu jederzeit vngern gehört vnd vernommen haben / das sich zwi-
 schen dem Hochwürdigsten vnserm gnedigsten Herrn dem Erzbis-
 schoff vnd Churf zu Cölln an einem / vnd etlichen aus E. F. G. E.
 vnd G. mittel wie vns glaubwürdig angelangt / andertheils / etliche
 irrung vnd misuerstande begeben / vnd zugetragen haben / auch noch
 verhalten thun / etc.

Ob wir nun wol dem Erksufft zu Cölln / als dem Erbherren/
 vermöge herkommens vnd der Landvereinigung vnderworfen sein/
 so seind wir doch höchstgedachtem vnserm gnedigsten Herrn dem
 Churfürsten / den E. F. G. E. vnd G. vns zu dem end presentiert / für-
 nemlich mit Eidspflichten verward vnnnd zugethan / dei wegen vns
 dann so viel mehr gebüren wil / in dieser Sachen vns dermassen zu-
 erzeigen / vnd zuuerhalten / das so wol höchstgedachtem vnserm gne-
 digsten Herrn / als auch E. F. G. E. vnd G. daran ein billichs be-
 gnügen geschehen / vnd dasselbe ohne beschwerung vnser gewissen
 auch nachtheil vnser ehren zugehen / vnnnd bey G. D. L. vnnnd der
 Welt verantwortlich sein möge / etc.

Dann

Dann ob sich wol E. F. G. E. vnd G. ab höchstermeltem vnserm gnedigsten Herrn beschweren/das S. Churf. G. den Ehestant angenommen / vnd nicht allein zu einer andern Religion sich so bekennen / sondern auch dieselbe allen vnd jeden des Erbstifts Eolla Underthauen frey stellen vnd zulassen / doch nichts desto weniger bey dem Erbstift bleiben wollen / solches alles aber der Erblandvereinigung Anno 1550. von den geschnpftlichen Landständen diß vnd jenseits Rheyns auffgerichtet vnd angenommen / zuwiderlauffen / vnd sonst ihre Churf. G. in der Statt Bonn fürgenommen haben soll/ete.

So wil vns doch nicht gebüren / dasselbe für unsere Person zu Disputieren / oder derenwegen einem oder dem andern theil noch zur zeit beyfall zuthun / sondern wird dieselbe Sache / an andere örter gelanget / vnd darunder ein *magis competens iudex*. den wir sein oder sein können / vor dem diese Sach vnparteyisch zur gebürlicher erörterung bracht werden möge / ersucht müssen werden / allein das wir gleichwol / so viel die Erblandvereinigung anlangt / so E. F. G. E. vnd G. in irem schreiben fürnemlich anziehen / vns nicht zuerinnern wissen / das in dem Exemplar / so wir dieser orts haben / der Religion sonderlich gedacht werde / vnd da schon dem also were / so befinden wir doch vnder vns denen von der Ritterschafft vnd Stetten eine grosse anzahl der jenigen / die sich nicht allein zu dieser zeit / der Augspurgischen Confession zugethan erklären / sonder auch vor vielen Jaren sich zu derselben bekennet / vnd dauon abweisen zulassen / mit nichten gemeint / daraus wir dann anderst nicht ermessen mögen / wo nicht die von höchstgedachtem vnserm gnedigsten Herrn Publicierte freylassung dero vor dieser zeit im Römischen Reich vnd auffgerichteten Religion frieden / zugelassener vnd gehandhabter beyder Religionen gestattet würde werden / das aus dem eine solche zerrüttung vnd zerrüttung alhie sich erheben / die bey jetziger gelegenheit dieser schwierigen zeit vnd leufften zu eusserstem verderben dieser Landschaft leichtlich möchte gereichen.

Weil sich dann höchstgedachter vnser gnedigster Herr zu derselben Religion nunmehr auch bekant / vnd dieselbige öffentlich zu exercieren /

eieren/menniglichen vergundt vnd zulast / wissen wir vns so viel desto weniger von ihren Churf. G. derwegen abzusondern.

Vnd da schon etliche aus vnsern mitteln seyn / vnnnd gefunden möchten werden / welche noch zur zeit zu der Augspurgischen Confession sich nicht bekennen / so haben sie doch dieselbige so viel desto weniger vber ihre Churf. G. noch vns andere zuklagen / dieweil ihnen die Römische Religion nach wie vor zugelassen / vnd verstatet wird / vnd weder ihre Churfürstliche G. noch wir andere die der Augspurgischen Confession zugethan / sie dauon mit gewalt abzuhalten / viel weniger jnen dieselbige abzustriicken gemeint seyn.

Das aber darnach auch von den fürnembsten Rächten / Ritter-
schafften vnd Stedten / dieses Churfürstenthumbs vnderm Dato
den 24 Januarij / an E. F. G. E. vnd G. ein Schreiben außgan-
gen sey / darinn sie sich gleichfals bey der Erbland vereinigung vnd
gemeinen Ständen zubleiben / vnd dauon nicht absondern zulassen /
erkläret haben sollen / haben dieselben / so es vnderschieden / vnnnd
gleichwol der Augspurgischen Confession / sintemal in der West-
phälischen Land vereinigung der obangeregter im Römischen Reich
bisher zugelasener vñ gehandhabter beyder Religionen außdrück-
lich weder in einen oder andern weg nicht gedacht / das sie damit sich
oder den jren / wie auch insonderheit vns andern / so dauon kein wis-
sensschafft gehabt / die freylassung solcher beyder Religionen / zube-
geben / nie inn sinn genommen / viel weniger vns darmit etwas nach-
theilich bewilligen können / so hat man auch zum wenigsten gedacht
oder sich besorget / das man darunder einen Krieg zu des Erksistis
beschwerung vnd verderben gegen höchstgedachten vnserm gnedig-
sten Herrn / vornehmen wolte / da auch schon die Erbland verein-
igung vnder andern mit sich bringt / das auff den fall ein regierender
Herr / beschwerung vnd newerung einzuführen / sich vnderstehen /
vnd auff E. F. G. E. vnd G. ansuchen / dieselbige nicht abstellen
würde / alsdann die Landstände bey einem hoch vnd Ehrwürdigen
Thumb Capittel / vnd nicht dem Herrn / bis gedachte beschwerniß-
sen abgeschafft werden / siehn vnd dieselben gehorsams vnnnd bis da-
hin ihrer Eyden gequittet / auch wir derwegen schuldig seyn sollen / in
diesem

diesem fall nicht weniger / als die Rheinische Landstende vns wider vnsern gnedigsten Landsherrn einzulassen / etc.

Da können E. F. G. E. vnnnd G. wir gleichwol dienstlich nie verhalten / das wir nie die Landvereinigung dahin verstanden haben / wie sie in dero schreiben dissals allegirt vnd angezogen wird / daß diese Sach / dauon jeso der streit ist / die mehr angezogene Landsvereinigung vnser erachtens *principaliter* nicht angehet / etc

So seind daneben E. F. G. E. vnd G. wie wir leider berichtet werden / dieser Sachen halben vnder sich selbstien nicht einig / sondern ein theil noch zur ihren Churf. G. das ander E. F. G. E. vnd G. beypflichtig / Derwegen dann E. F. G. E. vnd G vnser erachtens zuvor der Sachen vnder sich selbstien einig werden müsten / wie wir auch das von herren wünschen / vnd nichts liebers sehen mächten / sollen wir andere anderst zuden selben treten / vnnnd E. F. G. E. vnd G. beysfall geben / etc.

Da aber E. F. G. E. vnnnd G. schon vnder sich selbstien eins sein / oder werden möchten / so wolt vns doch vnnnd dieser armen Landschafft beschwerlich fallen / vns obberürter irrung halben einen Krieg auff den halß zuziehen / vnd ebenmessiger gestalt / wie wir hören / teglich am Rhein geschicht / von einem frembden vnd ausländischen Kriegsvolck jemmerlich auszehren / verheeren vnd verderben zulassen / sonderlich da sonstien dieser Sachen in andere weg / wie wir erachten / leichtlich rath zufinden were / vnnnd dieselbige entwedder in der gütte / oder durch ander gebürliche mittel wol könte hingelegt vnd entscheiden werden / etc.

So viel darnach die *Allegations* der gemeinen Rechten / Reichs abschieden / vnd der gülden Bullen / anlangt / welchen allen ihren Churf. G. durch einfürung der Augspurgischen Confession / vnnnd das sie zur Ehe gegriffen haben / vermög E. F. G. E. vnd G. schreibens zuwider gehandelt haben sollen / müssen wir als die geringwertendige solches der sachen hochwichtigkeit nach / an seinen ort / vnnnd zu anderer gebürlichen erkantnus stellen / etc.

Gleichsals was die Röm. Keyß. Mt. vnser allergnedigster Herr / vnd etliche benachbarte Fürsten / den Lanstenden / so wol auff jüngst zu Cölln gehaltenem Landtag / als auch nach der hand zum

ernstlichsten vnd trewlichsten / mögen befohlen oder zugeschrieben haben / solches können wir vor vnser Person nicht streitten noch endern / wir seynd aber in aller vnderthemelichen tröstlichen zuversicht/das ire Römische Key. Mt. die gelegenheit dieser Landschafften/vnd darin gefessener cyfferigs verlangen vnd suchen/ der Freystellung ihrer gewissen / mit anzeig allerhand besorgten gefahr / so sonst aus verweigerung des Exercitij der waren Religion / vermöge Augspurgischer Confession zuerwarten / gründlich würde verstedigt werden/das als dann ire Keyf. Mt. aus Keyserlicher angeborner miltigkeit mit vns/ so wol als andern der Augspurgischen Confession zugethanen / ein Christlichs Keyserlichs mitleiden tragen/vnd das Exercitium der waren Religion je so wenig/ als solches in deroselben Erblanden an vielen orten geschehen/ vns würde misgönnen / oder mit thätlichem bezwang verbieten lassen.

Ecklich vnd da E. F. G. E. vnd G. vns zu end ires schreibens vermanen/vns alles schuldigen gehorsams weniger nicht/ als auch von alters hero beschehen/ zubesteiffigen / vund nachmalen wie getrewe Peterlinge vns zuerzeigen / da getrösten wir vns genzlich E. F. G. E. vnd G. werden vns bis dahero in allen dingen dermassen gespürt vnd befunden haben / das E. F. G. E. vnd G. verheffentlich damit zu frieden gewesen sein/ vund mögen vns dieselbige genzlich antrawen / das wir auch nachmaln vns nicht weniger / dann bis anhero geschehen / in allen billichen sachen gebürlich erzeigen/ vnd verhalten wöllen/ etc.

Dieweil es aber vmb obangemelte sachen so bewendt vund geschaffen ist / das schwerlich darin zu rathen vnd zuhelffen seyn werde/ es sey dann / das sich die Keyf. Matfstat. vnd samptliche Churfürsten / auch andere Ständt des heiligen Römischen Reichs darzwischen schlagen/ vnd einen frieden machen/ vund dann wir in erfahrung komen/ das solche friedens tractation alder eit für der hand sein sol / etc.

So wollen wir hiemit ganz vnderthenig vnd dienstlich gebeten haben/ das E. F. G. E. vnd G. vns bis dahin / vnd endtlichem vuparteyischem auftrage dieser sachen in fried vund ruhe bleiben lassen/ vnd in mittelst dieser Landschaffe vnd dem gangen Erbsta
schad

schädliche zerrüttung/ Krieg vnd Verwüstung/ sonderlich mit ein-
ziehung frembder Nationen/ zu vnser vnd aller armen vnderlassen/
beschonung mögliches fleißes gnedig vnd günstig abwenden wol-
len/ wi ewir dann vnsern gnedigsten Churfürsten vnd Herrn glei-
cher gestalt vnderthenigst darumb gebeten haben/ dann was als
dann in dieser sachen verabschiedet/ vnd von der Key. Maieft. vnd
den samptlichen Reichsstenden/ als dieser sachen ordentliche Rich-
ter/ daruor sich auch vnser Gnedigster Churf. vnd Herr/ jederzeit er-
botten/ vnd noch erbieten thut/ erkant werden wird/ demselben wol-
len wir vnser teils gebürlich gelieben/ vnd nach geschehener vnpar-
teyischen erkantnis/ oder rechtmässigen vergleichung dem befügten
teil/ darin allen vnderthenigsten vnd schuldigen gehorsam/ gutwil-
lig leisten vnd erzeigen/ etc

Da wir auch/ wiewol wir vns zu solchen hochwichtigen sachs-
en/ fast gering von verstand bekennen/ etwas so zu hinlegung dies-
ses zwischen höchstermeltem vnserm gnedigsten Herrn/ vnd E. F.
G. E. vn G. entstandenen misverstandi vortreglich sein möchte/
nach vnserm geringen verstand suchen oder befürderen können helf-
fen/ wollen wir an vnserm eusersten vnderthenigsten fleis vnd trew-
er embfängkeit nichts erwinden lassen/ wie dann wir E. F. G. E.
vnd G. zu aller vnderthenigen vnd angenehmen dienstleistung vns
weniger nicht schuldig/ dann gutwillig erkennen. Welches E. F.
G. E. vnd G. vnderthenigen wolmeinung wir nicht verhalten
haben sollen/ vns alle hiemit in den schutz des Allmechtigen zu zeit-
licher vnd ewiger wolfarth befehlend/ Datum Arnsberg den 15
Martij. Anno etc. 83.

E. F. G. E. vnd G.

Vnderthenige vnd Gehors-
same.

Westphälische RitterSchafft
vnd Städte zu Arnsberg
versamlet/ etc.

B b ij

Hans Preiners Freyherrns anbringen/
von Röm. Keis. Matestet wegen/ an den Erzbis
schoffen vnd Churfürsten zu Cölln/ etc.

N V M E R O X X X . E T C .

Deschwüridigster Churfürst/ Gnedigster Herr
obwol die Röm. Keis. May. vnser allergnedigster Herr
mir befohlen/ anders nicht dan mündlich mit E. Churf.
G. zu reden/ So hab ich doch auff E. Churf. G. gnedigst
vnnnd vielfaltigst begeren/ nicht umbgeben können/ das jenige/ was
zuuor durch mich mündlich bey E. Churf. G. angebracht/ in schrift
zuuerfassen / vnd derselben zu vbergeben.

Höchstgedachte Ire Keis. Mt. seind durch derselben abgeord-
nete Commissarien / Herrn Doctor Bailen / vnnnd Herrn Jacob
Kurzen/ welche sie zu E. Churf. G. vor dieser zeit aus guter/ gnedi-
ger vnd veterlicher wolmeinung/ vnnnd zuuernemen E. Churf. G.
gemüt/ vber das von derselben damals erschollen geschrey/ von ver-
enderung der Religion vnd Stands / abgeordnet / nach lengst be-
richt worden/ was E. Churf. G. auff eines vnd des andern fürbrin-
gen/ wiewol anfangs etwas fast langsam / vnnnd tuncel / hernach
aber etwas lauterer erkleret/ dahin fürzlich gestellt/ dz sich E. Churf.
G. aus etlichen eingefürten vrsachen / nicht allein für ire Person/
zu der Augspurgischen Confession bekennet / sondern auch dieselbe
den Vnderthanen im Stifft Cölln/ vermöge eines öffentlichen an-
schlags vnd abtrucks freygestellt.

Fürs ander/ das E. Churf. G. auch die Administration vnnnd
Regierung des Stiffts Cölln/ deren sie sich gleichwol hievor zuents
schlagen vorgehabt/ aus rath ihrer Herrn vnnnd Freund lenger be-
halten.

Vnd dann für das dritte / durch die Disposition Geislicher
Rechten vnd Kirchen saktionen vnuerbunden sein wolte/ sich künfft-
tig ihrer gelegenheit nach in ehelichen stand zubegeben/ ferners In-
halts

haltes solcher E. Churf. G. von 22 Januarij Dattierten schriftlichen erklerung.

Hirauß haben wir ire Key. May. aller gnedigst befohlen E. Churf. G. zuermelden/das ire Key. May. sich hievor durch angelegte beyde derselben Commissarien vernemen lassen / vnd sey noch derselben meinung/das E. Churf. G. da sie je iren Stand vnd Religion zu endern/derselben voreltern glauben zuerlassen/oder auch in Ehestand sich zubegeben entschlossen) in demselben für ihre Person keine maß zugeben noch fürzuschreiben nicht begerten sintemal sie sich wol erinnern könnten / was disfalls die Constitution des Religion friedens disponieret/ vnd mit sich brechte.

Wann aber ire Key. May. zu gemüt fürten / das vhralte Geschlecht/ vnd Herkommen der Erbtruchtsassen zu Waldburg vnd wie E. Churf. G. Voreltern / von so langen vnuerdentlichen Jahren jederzeit bey der waren Christlichen Religion standhafftig verharret/vnnd dardurch nit allein in zeitlichen Politischen Regimenten/des N. Reichs/ bey derselbigen löblichen vrsodern/ Röm Keysern vnd Königen / vnd dem löblichen Haus Osterreich / sondern auch in der Kirchen Gottes zu hohen Fürstlichen Digniteten würden/vnd ämptern von dem Allmechtigen erhaben/ vnnd miltiglich gesegnet worden/danebens auch zu gemüt fürten/durch was mittel vnd Profession E. Churf. G. zu dem Erststift Cölln/vnnd hohen Churf.würden gelangt/was sie zu annemung derselbigen erstlichen dem ThumbCapitel/ hernach gemeiner Landschafft dan auch dem löblichen Churfürstlichen Collegio/ vnd zupforderst der Päpstlichen heiligkeit eidlich gelobt vnd geschworen/daneben auch von irer Key. May. ein Indult vnd vergünstigung der Weltlichen Administration erhalten/ so könne ihre Key. May. ein solche schnelle vnuersehene verenderung / vnd gentslich zurücksetzung aller festgemelter / so hoher vnwiderrufflicher verpflichtung/ beuor aber weil E. Churf. G. sich deswegen weder gegen ihre Key. May. noch der höhern Geistlichen Obrigkeit oder auch derselben mit verbrüdereten Geistlichen Churfürsten niemals das wenigste nicht angenommen / ganz frembd vnd beschwerlich für / vnnd möchten ire Key. May. nichts lieber leiden vnd wünschen/ dann das E. Churf. G. die Sachen

besser bedacht / vnd nicht eben der erste seines Gesch'echts vnd Namens gewesen were / die nicht allein irer löblichen Voreltern / so vnuerdenckliche zeit hergebrachten Glauben / sampt allen obangedeuten verpflichtungen mit soviel vnzehlicher Leuth / vnnnd des ganzen Erststuffs beschwerden zurück gesetzt / sondern auch darüber vnuerstanden hette / bemelten Erststuffs Cölln / Geistliche vnd Weltliche Vnderthanen / vnder dem schein eillicher weniger anlangens / zu gleichem abfall zubewegen / vn̄ dardurch ein gantzliche zerrüttung in derselben ganzen Nachbawrschafft / vnd nachfolglich im ganzen Reich Teutscher Nation zuverursachen.

Aber wie dem allen / schickten ihre Key. May. solchen Puncten dism̄ als an seine statt / vnd lieffen E. Churf. G. solchen abfall / vnd verenderung / gleichwol gegen Gott vnd der hohen Geistlichen Obrigkeit verantworten / wolten auch E. Churf. G. Heurat halber dism̄ als nicht Disputiren / dieweil aber der vberige Punct / da sich nemlich E. Churf. G. erkleret / denn Erststuffs / vngeacht sie die Catholische Religion verlassen / vnd zu der andern getretten / dennoch in handen zubehalten / vnd dabey leib / gut vnd blut auffzusetzen / dersmassen beschaffen / das er allen Geistlichen vnnnd Weltlichen Reicheten / fürnemlich aber dem auffgerichteten / hochbetewerten / vnd zum offtermal widerholten vnd bestetigten Religion frieden / also auch E. Churf. G. selbst Pflichten vnd Eiden / der Kirchen Statuten / gülden Bull / Churfürstlichen vereinigung vnnnd Landovererägen stracks zuwider / vnd darumb nicht E. Churf. G. Person / oder derselben / angezogene gewissens freyheit allein / sondern vielmehr ihre Keyf. May. sampt allen Catholischen Curfürsten / vnnnd Fürsten / fürnemlich aber die Geistlichen Stände / darauff das heilige Römische Reich nicht weniger / als auff die Weltlichen gestufft / zu des ro schutz vnd schirm / auch ein jeder Römischer Keyser / als der heiligen Kirchen Oberster *Aduocatus* gleich so wol gelobt vnnnd geschworen / betreffen thue / zu dem des heiligen Reichs saktionen vnd auffgerichter Religions frieden / in diesem fall lauter disponire / wo ein Erstbischoff / oder ein ander Geistlicher Stand von der alten Religion abiretten würd / das derselbig sein Erstbischoffthumb / Bisstumb / Prelatur vnd andere *beneficia*, auch damit alle frucht vnd einkomen /

komen / so er dutton gehabt / alsbald ohne einige verwiderung vnd
 verzug / jedoch seinen ehren vnnachtheilig verlassen / auch den Cas
 pitteln vnd denen es von gemeinen Rechten / oder der Kirchen ge
 wonheiten zugehört / ein Person der alten Religion verwandt zu
 erwehlen / vnd zu ordnen zugelassen sey / auff welchen Frieden E.
 Churf. G. selbst / nicht allein in auffrichtung vnd eintretung der
 Churf. vereinigung sich verbunden / Sonder auch albereit zuor
 seinem ThumbCapitel vnnnd Landschafft / wie auch hernacher der
 Päpstlichen heiligkeit in erlangung seiner Confirmation in specie
 vnd ausdrücklich gelobt vnd geschworen / so könten E. Churf. G.
 sich leichtlich bescheiden / mit was fugen / gewissen oder schein / ders
 selben nunmehr nach geenderter Religion / vnnnd verlassung dessen
 Glaubens / auff welches Profession / sie einmal zu Erzbischoffen
 erwehlt vnd confirmiert worden / vnd darauff von irer Key. May.
 zu Administration der Weltigkeit / Indult vnd vrlaub erlangt /
 sich des Stiffs oder desselben einkomen / vnd gesellen anzumassen /
 oder auch desselben Vnderthanen Stetten vnnnd Stenden / wider
 herkommen / vnd ihre Erblandvereinigung ichtes frey zulassen ge
 bären könte / oder aber wie ihr Keyf. Maiest. obliegenden Keyserli
 chen ampt vnd pflicht halben / ein solche vnerhörte newerung vnd
 zerreißung des heiligen Reichs so wol bedechlich auffgerichtet / vnd
 viel hundert Jar hero mit höchstem lob / vnd nutzen Teutscher Na
 tion / erhaltung Reichs verfassung / Vnd des löblichen Churfürst
 lichen Collegij / neben auch aufstilgung des Geistlichen Stands /
 vnd vhralten waren Catholischen Religion zuzusehen / oder zu
 gedulden / Ampts vnd Pflichts halben verantwortlich sein wölle /
 vnd hetten demnach die Keyserliche Maiestat aus sonderlicher
 Bitterlicher zuneigung / Welche weiland derselben Gottselige
 Vorfahren / zu E. Churfürstlichen G. löblichen Vorelten vnnnd
 Vhralten Geschlecht / der Erberuchtsassen zu Waldburg jederzeit
 getragen / vnd ire Keyserliche Maiestat E. Churf. G. die zeit irer
 Keyserlichen Regierung nicht weniger gemeint / vnd nachmals
 meineten / auch zu erhaltung alles friedlichen Wesens im heil
 ighen Reich / vnnnd hingehen verhüttung der mercklichen gefahr /
 vnrube

vnruhe vnd weitleufftigkeit/ auch ewige nachred vñ verkleinerung/
 so zu förderst E. Churf. G. vnd nachfolglich irem ehrlichen Stam-
 men/ vnd geschlechte bey aller Posteritet/ leslich auch dem Erzsufft
 Cölln/ vnd ins gemein dem ganzen Römischen Reich/ vnd desselbi-
 gen friedliebenden Ständen/ allein durch ire verursachung hier aus-
 leichlich erfolgen köndte nicht vnderlassen wollen / vber alle hievor-
 rige vermanung/ noch diese schickung zu E. Churf. G. zuthun/ vnd
 dieselbige zu allem vberflus aller jetzt angedeuteter vngelegenheiten
 vnd vmbstenden zuerinnern/ mit der angeheffter ganz Väterlichen
 erwehrenten vnd gnedigen ermanung / sie wollen das alles wol zu
 gemüte führen / vnd insonderlicher erwegung/ was sie gegen Gott
 vnd der Welt/ durch dergleichen vnzulässige/ widerwertige vnd ver-
 bottene fürnehmen / für ein schwere rechnung vnd bürde auff sich las-
 den/ in was vnwiderbringliche vnruhe vnd zerrüttung/ allein durch
 ihre verursachung vnd Priuat bedenden/ das geliebte Vaterland/
 vnd nachfolglich auch die ganze gemeine Christenheit gesetzt / was
 auch anderen iren befreundten für ein mercklich leid vnd bekümmer-
 nus zugefüget werde/ sich nachmals der gebür vnd billigkeit weisen/
 vnd da E. Churf. G. je bey einmal empfangener / derselbigen selts-
 gen/ Boreltern Religion vnd Glauben/ ferner zuuerharren/ nicht
 gemeint / dennoch vermöge obangezogener Reichs Constitution
 vnd Religion friedens/ wie auch irer selbst geleister Eyd vnd pflicht
 dem Stiffte Cölln / sampt desselben Landen/ Leuten vnd einkomen/
 als irer Keyf. Maystat/ vnd des heiligen Reichs Lehen vnd Regal/
 so dero one das noch nicht verlichen/ gutwillig abtreten / die Wap-
 pen niederlegen / vñnd ihr Gewissen mit thätlich inhaltung andern
 frembden guts mit nichten beschweren/ noch durch ferner weigerung
 vnd Kriegesgewalt zu ihrem selbst vnd des Stiffts verderben vñnd
 andern obangedeuteten vnraht vrsach geben / das wolten ihre Key-
 serliche Mayestat sich zu E. Churf. G. der gebür vñnd billigkeit
 nach/ genslich versehen / vnd möchten E. Churf. G. ihr dardurch
 selbst zu ruhen helfen vnd so wol sich selbst als die Keyserliche Ma-
 iestat vieler beschwerungen enladen / vñnd weren die Keyserliche
 Maiestat solches gegen E. Churf. G. in allem guten zuerkennen
 genetzt.

Diß ist ungesehrlich der kurze Inhalt dessen / So ich bey E.
 Churf. G. von der Römischen Keyserlichen Maiestat vnser aller
 gnedigsten Herrn wegen / mündlich anzubringen / befehl gehabt /
 vnd E. Churf. G. in schriftten zu erfassen / vnd dero selben für zu
 stellen gnedigst begert / ist: hierauff an E. Churf. G. mein Gehors
 same bitte / die wollen sich hierüber einer fürderlichen vnd sol
 chen antwort entschliessen / wie höchstgedachter ihrer
 Keyserlichen Mt. freundlichs vnd gnedigs
 vertrauen / zu dero selben stehe.

E. Churf. G.

Gehorsamer vnd Vnder
 thenigster.

Hans Preiner Freyherr.



Des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöll-
 len gegebner Antwort / auff das Keyserlichen
 Gesandten Hans Breiners anbrachte werbung.

N V M E R O X X ' X I .

W Als im namen der Röm. Keyf. Maiestat/
 vnfers aller Gnädigsten Herrn / ihrer Keyserlichen
 Maieft. Rath vnnnd Cammerer / der Edel vnser lieber
 besonder Hans Breiner / Freyherr zu Stilling / Fla/
 ding vnnnd Rabenstein / vns Gebharten von Gottes Gnaden Erzs-
 bischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / gekriegten tags / so wol münd-
 lich / als auch volgends schriftlich mit weitleufftiger auffführung
 vorbracht hat / solches haben wir der lenge nach vernommen / vnd
 so viel dimal in eil geschehen hat können / bey vns gebürlich erwor-
 gen: Vnd ob wol wir vns gar keinen zweiffel machen / höchstge-
 dachte Röm. Keyf. Maieft. hab diese jetzige schieckung / weniger nit
 als auch die vorige aus Keyserlicher allergnädigsten guten zune-
 gung ganz wolmeinend angeordnet: Wir auch vns schuldig er-
 kennen / ihrer Röm. Keyf. Maieft. vor solche vnserthalben gefaste
 Väterliche sorgfältigkeit vnd bemühung vnderthenigst zu dancken/
 vnd ihre vor dieser zeit vns durch deroselben Hoffrath Jacob Kurs-
 zen von Senfftenaw / erslich vorbrachte / vnd nunmehr abermals
 widerholte Werbung / vnd geschene ermanung vnnnd warnung
 in guter acht zu haben: Wie dann wir auch nichts höhers wünsch-
 en noch begeren / dann das vns der Allmechtige / gelegenheit vnd
 vermögen gönnen wölle / vnfern vnderthänigsten gehorsam / vnd
 schuldigste dienstwilligkeit höchstgedachter Röm. Keyserliche Ma-
 iestat / hinwider in allen thunlichen anmutterungen vnuerweifflich
 zuerzeugen.

So müssen wir doch bekennen/ das wir bey vns nicht erlassen
mögen/ wie dem Keyserlichen begeren/ nach inhalt der vorbrachten
werbung/ ohn verletzung vnser Gewissens/ vnd besorgten gefahr/
so wol vnser selbst/ als auch vnserer vns von Gott befohlner trewen
Land vnnnd Leut zeitlicher vnd ewigen wolffahrt / nachgesezt könne
werden. Dann so viel anfenglich die angezogene enderung der Res-
ligion/ vnd das wir durch wunderbarliche schickung des Allmechtis-
gen/ die Päßstliche Irrthumb erkant / vnnnd derowegen zu befriedis-
gung vnser Gewissens / die reine in Gottes Wort gegründte Eu-
angelische Lehr/ nicht allein selbst angenommen / vnnnd zu dem bekens-
nen/ deroselben getretten seynt: Sondern auch vnsern Vnderthan-
nen die Freyheit der Gewissen / vnnnd das Exerctium der Augspurgis-
chen Confession/ neben der Päßstlichen Religion/ denen die solches
begert haben/ vnd derwegen noch teglich mit herzhlichem seuffzen se-
henlich anhalten/ alberet gestattet/ auch hinfürters/ geliebts Gott/
vnuerhindert zugestatten / vns endlich entschlossen haben: Wie
auch gleichsals den zweiten in obangeregten Werbung / angeregt-
ten Puncten: Nämlich / das wir vns in den heiligen Ehrstand be-
geben haben / belangen thut: Achten wir zwar dismal oberflüssig
sein / vnserer der Römischen Keyserlichen Maiestat / derenthalben
mit deroselben obgenanten Gesandten Jacob Kurzen zugeschickte
erklerung dismal weitleufftig zu widerholen: Sintemal wir darin
gnugsam ausgefürt haben/ das wir nicht aus vubedacht/ viel weni-
ger aber vnser Priuat gesuchten vorthells / oder zeitlichen ruhms
vnd ehren halben / sondern allein aus schuldiger betrachtung Got-
tes ernstten vnnnd vnwaldelbaren befehls / Welchem wir vnd alle
Menschen bey verlust vnser Seelen/ Heil vnd Seligkeit (die je al-
ler zeitlichen gunst vnnnd freundschaft billich vorgezogen werden
sol) zugehorsamen schuldig sind / die erkante Warheit nicht ver-
leugnen / noch deren Bekenner verfolgen / noch auch derselben er-
kantenus vnnnd bekantenus vnsern angehörigen trewen Ritter-schafft
vnnnd Landstenden/ auff ihr geschehen ansuchen / mit beschwerung
vnser Gewissens abstricken/ vnd verweigern haben können.

Wollen derohalben vns auff vorige vnser vnderthenigste geschehene anzeige vnd berichte hiemit referire vnnnd gezogen haben: Verhoffend höchstgedachte Röm. Keyß. Maiestat werde vns in vngnaden nicht verdencken/das wir in annemmung der Augspurgischen Confession/auch anstellung vnser Christlichen Synraths/mehr auff Gottes Gebot/dann Menschen sarkunge gesehen: Vnd die dem Herrn aller Herrn/der ein eifriger Gott ist / bey empfangung vnser Christlichen Tauff/ geleiste schuldige pflicht/ deren ausmangel nötiger vnderweisung vnd vnwissenheit dem Pabst geschehenen / vnbüdigen / vnd Gottes Wort widerwertigen versprechungen/ vorgeseht haben.

So viel dann den vbrigen Puncten anlangt / darinn wir vns vernemen haben lassen / das wir der bekandten warheit / wie auch vnserer verehelichung halben/ vnser durch schiekung des Allmechtigen / vermittelst der ordentlichen Wahl wolerlangten Administration vnser Erzhoffes nicht gemeint zubegeben: Wissen wir mehrgedachtem Keyßerlichen Gesandten gleichsals nit zuuerhalten / das zu solcher erklerung wir aus vielen erhöblichen bewegnussen verursacht sein worden: Vnd haben wir vnder andern billich zu gemüt geführe/ nach deme der Allmechtige vns zu dem Erzbischofflichen Ampt beruffen/auch nach erlangter regierung vns sein ein Götlichen willen erkennen lassen/ vñ die gelegenheit bescheret hat/ das wir vermittelst seiner Gnaden bey jetzigem Stande vnser trewen Vnderthanen vnd gemeinen Vaterlands / zeitliche vnd ewige wolffart wol befürdern/ vnd Gottes ehre neben andern Christlichen Chur. Fürsten / vnnnd samptlichen Euangelischen Ständen erhalten können helfen.

Das derowegen wir verpflicht sein / vnserm beruff Christlich nach zukomen / vnd vns nichts höhers lassen angelegen sein / dann das wir selbst in Gottes furcht Christlich leben / vnnnd vnserm Gewissen ein gnügen thun / auch vnser befohlene Vnderthanen / die Gottes willen erkant haben/ oder noch ferner erkennen werden/die vorlangst gesuchte Freyheit ihrer gewissen zu gestatten: Vnd können wir disfalls weder dem gesandten / noch auch einigem Menschē auff Erden geständig sein/das wir hiedurch etwas streffliches begangen/

gen / vnnnd vns vnfers wolerlangten Churfürstlichen Stands vns
 würdig gemacht / oder denselbigen seinem angeben nach / vñ in krafft
 des angezogenen Geistlichen vorbehalts / verwirekt haben. Dann
 Gott je vns ernstlich befohlen hat / das wir seinem willen nachfors-
 schen / vnnnd vns in allem thun vnd lassen demselben gemess sollen
 halten: Wie auch Gott ernstlich gebotten hat / das wir die erkante
 Irrthumb meiden vnd fliehen / vnd ihm mehr denn Menschen sol-
 len gehorsamen.

Wiewol demnach wir vns wol zuerinnern gewußt / was leider
 aus vnuerstand / vnnnd vns eingebiltem vnchristlichem Eiffer vor
 dieser zeit / als wir die Pápstliche Irrthum noch nicht erkant / son-
 dern in Gottes Wort gegründ geachtet / dem Papsi vnd Thumb
 Capitel von vns versprochen sey worden: So haben doch wir er-
 wogen / das alle Gläubnuß die Gottes Wort widerwertig befunden
 werden / kein krafft noch wirkung haben sollen / vnd das dem Ver-
 sprecher nicht allein erlaubt sey / Sondern auch bey verlust seiner
 Seelen Heil vnd Seligkeit gebüre / vngeacht solcher vnbindigen
 weiß gethanen versprechungen / Gottes befehl nach zusehen / vnnnd
 sich daran weder seine Zusage noch Menschliche Sakunge / Constitu-
 tiones oder gemachte ordnung / wie hoch vnd vielfeltiglich dieselbige
 auch betwret mögen worden sein / hindern zulassen.

Derohalben wir vns tröstlich versehen wollen / die Römische
 Kayserliche Maestat vnser aller gnedigster Herr / vnd alle vnpar-
 teyliche Christliche Chur. Fürsten vnd andere Stände / werden vn-
 sern in ansehung Göttlichen befehls geschenehen abstand von den
 erkanten Pápstlichen Irrthumen vor kein vergessliche oder streffli-
 che verbrechung vnser geleisten Eidspflicht: Sondern vielmehr
 für ein rühmliche erkantnus vnfers aus vnwissenheit hierin began-
 genen Exces / vnd desselben erlaubte / vnd von Gott gebottene wi-
 derruffung achten vnd halten.

Es kan vns auch vnserere verhelichung / mit einigem bestand
 zu nachteil nicht auffgerucket werden / diem Weil je vnuerneinlich war /
 das Gott den Ehestand selbst eingefakt / vnnnd jederman sich zuer-
 meidung vnzucht vnd ergerlichen lebens darin zubegeben erlaube:
 Auch durch seinen aneerwelten Werkzeug den heiligen Apostel
 E iij Paulum

Paulum außdrücklich vns lehren hat lassen/das besser sey ehelich zu werden / dann zubrennen.

Welcher Göttlichen verordnung vnnnd erlaubnus/ auch aller Pápst vnd Menschen Sazunge/ wie vernünftigt vnd wolgemeint dieselbige sich ansehen lassen/ billich weichen sollen vnd müssen.

Derowegen wir noch zur zeit nicht erkennen können/ aus was beständigem grunde/das jenige so von Gott erlaubt befunden wird/ von dem Pápst / oder auch andern Geistlichen oder Weltlichen Stands Personen/ wie gewaltig vnd hoch die sein / verbotten oder strafflich gemacht werden könne.

Wiewol demnach die Disposition aus dem Religion frieden den Geistlichen vorbehalt belangend/ von mehrgedachtem Keyserlichen Gesandten hefftig angezogen / vnd von im angegeben worden ist / als solten wir durch vnser abtretung von der Pápstlichen Religion/ vñ erfolgte verheyratung *ipso facto* vns vnser Stands selbst entsetzt haben: So können wir doch solchem angeben keinen beysfall thun/ nicht allein obangezeigter vrsachen halben/ Nemlich/ die weil die Menschen nicht macht haben / das jenige so Gott befohlen oder erlaubt hat / straffbar zumachen: Sondern auch aus diesem grunde/ dieweil beweislich vnd offenbar ist / das die Euangelische/ vnd der Augspurgischen Confession zugethane Stende in solcher vnleidlichen/ vnd allein zu beschwerung der gewissen/ vnd aller aus Chur. Fürstlichen / Gräfflichen vnd anderer hohen Geschlechtern geborner Personen/ die dem Papstumb nicht anhengig sein können noch wöllen / von den Stifften / vnnnd deren nutzungen gesuchten ausschliessung / reichenden / auch derowegen von den Pápstlichen Religions verwandten / wider die gebüre erpracticirten vorbehalt/ niemals bewilliget: Sondern demselbigen von anfang Anno etc. 55 bey werender abhandlung des vorhabenden Religion frieden/ wie auch bey allen erfolgten Reichs versamlungen außdrücklich Contradictirt/ auch darüber etlichmal ihre außfürliche Protestationes / die noch fürgelegt können werden/ auffrichten haben lassen/ mit dieser lautteren vnd öffentlichen/ so wol in schriftten/ als mündlich geschehenen erklerung/ Wo sich ein fall zutragen solte/das von wegen der angenommenen Augspurgische Confession einiger Geistlicher/

licher/ seines Stands/ Würden/ Beneficien oder officien solte entsetzt oder benomen werden / das sie nicht allein derothalben in ihrer der Chur. Fürsten vnd anderer Stende gewissen gefreyhet/ sondern auch denselbigen in oder aussershalb rechtens nicht verdammen/ mit der that oder in andere wege mit nichten verfolgen helfen wollen.

Inmassen auch die Execution des Landfriedens dem Religion vnd Propphan frieden angehangen / auff berürten fall wider die Geistlichen fürzunehmen / ihrer Chur. vnd F. L. vnd andern Stenden keins wegs geziemen oder gebüre / noch inen vor GOTT verantwortlich sein würde/ an einem Orth / ihre Christliche Religion für war zubekennen / vnd an andern dieselbe sampt jres Glaubens genossen / vnd Christlichen Gliedern zuverdammern / zustraffen/ vnd verfolgen zuhelffen.

Neben dem ist auch beweislich / das bey auffrichtung des Passawischen Verdrags ausdrücklich abgeredt/ vnd mit beider Religionen verwandter semplichen bewilligung beschloffen worden ist / das dasjenige/ so in den vorgeschlagenen Religions frieden den einen oder andern theil binden solte / durch alle Stende beyder Religionen/ mit ordentlichem zuthun der Keyserlichen Maiestat abgeredt vnd beschloffen solte werden/ Welcher abrede auch billich nachgesetzt / vnd etwas widerwertigs dem Euangelischen Stenden zu nachteil verbündlich nicht verordnet hat können werden.

Wann dann aus oberzelten ursachen vnser dem Papp / vnd vnserm Thum Capitel/ auch andern geleiste vnd angezogene Eids pflicht / so viel dieselbige Gottes Gebot vnd befehl widerwertig befunden / vns mit binden haben können: Wir auch des gemüts oder meinung nie gewesen sein / noch eb Gott wil hinfürthers werden wollen/ vnsern Geistliche Erststiffe Weltlich zumachen/ oder auch die Römische Religion thätlich abzuschaffen: Oder auch der einen oder andern im Religions frieden erlaubten Religionen halben / jemand zu verfolgen: Sondern vielmehr jederman/ so ferrn er sich sonst vnstrefflich halten wird/ gleichen schutz vnd schirm gedeien zu lassen: Auch vnserm Thum Capitel die gerechtigkeit der freyen wal
wie

wie herkommen/ nicht abzustricken / sondern alle Privilegia / Hoche-
 heiten vnd Freyheiten trewlich handzuhaben/ Vnd also ausserehalb
 der zulassung der begerten Freyheit der Gewissen (die wir wider
 Gottes befehl vnd willen niemands zuuerweigern wissen) weder
 in Geistlichen oder Politischen Sachen eine streffliche / oder zu
 schwchung vnser Erbstifts reichende newerung nicht einzufüh-
 ren: Noch auch vnser selbst oder vnser Erben vngedürlichen vor-
 teil zusuchen/ wie wir vns auch erbotten haben/ vnd nachmals guts
 willig sein/ vber diese vnser versprechung / vnserm ThumbCapitel/
 Ritterschafft vñ Landstenden / nach billicher erkantnis der Röm-
 mischen Keyserlichen Maiestat vnd aller Reichsoffende / gnugsame
 Caution zuleisten: So wollen wir vns vnderthenigst vertruosten/
 höchstgedachte Römische Keyf. May. vnser aller gnedigster Herr/
 werde irem Hoherleuchten rühmlichen verstande nach / vnser an-
 gezeigt vnd publiciere Christlich vorhaben / verantwortlich erken-
 nen: Vnd vns on vorgehenden beweis/ vñnd rechtliche vnpartey-
 ische erkantnis/einiger strefflichen verwicklung nicht schuldig hal-
 ten oder erklaren / noch auch vnserer widertigen Landfriedbrüch-
 gen angestellten verfolgung vnserer Person/ vnd vnser besohlenen
 Erbstifts zugehörigen Land vñnd Leute (von denen wir noch zur
 zeit gewissens halben vns nit absondern können noch wollen) len-
 ger zusehen/ Sondern sich vielmehr ihres Keyserlichen Amptes hie-
 rin gebürlich gebrauchen/vñnd vnder anderem gnedigst zugemüt füh-
 ren/ zu was hohem vñnd vnwiderbringlichem Landverderben / der
 mit gewalt fürgenomen bezwanck der gewissen) welcher regierung
 doch Gott allein ihm vorbehalten hat/ vñnd deren sich auch kein
 Mensch/ wie hogen Stands derselbig sey / anzumassen) hin vñnd
 wider vrsach geben hat: Vnd das die obermessige geübte geschwitz-
 digkeit an vielen orten die Vnderthanen deromassen vngedultig
 gemache/ vñnd zu erbitterung bewegt hat / das die streittige Religi-
 ons verwandte / zu beyden theilen endlich auch sich vnderstanden
 haben / mit vnuersöhnlichem has einander auff das eufferste zuuer-
 folgen / vñnd ihrer Widerwertigen Religion ganz vñnd gar abzuschaffen.

Welche besorgte weitläufftigkeit / nach er achtung aller friedliebenden hohen vnd nidern Standis verständigen Personen / durch handhabung vnd bestättigung/deren von vns erlaubten freystellung der Gewissen/zum besten vnd beständigsten verkommen würde können werden.

Wie auch wir in allem dem/so zu erhaltung friedlichen wesens/ vnd Christlicher einigkeit gereichen kan / an vnserm eusersten fleiß vnd vnderthenigsten trewen wolmeinung nichts erwinden wollen lassen: Ihre Röm. Keyf. Mt. nachmals hiemit zum Beschluß vnderthenigst bittend/ Sie wollen vns / das wir vns disimal vnserf gewissens halben auff dero selben begeren / noch zur zeit anderer gestalt nichte/dann wie obgemelt erklären können/gnedigst entschuldigt nehmen/vnnd vnsern vngehorsamen Capitularen / sonderlich aber vnserm Ehorbischoff/ Herzog Friedrichen zu Sachssen / etc. Als der sich vor allen anderen / mit berühmung einer derowegen habenden Keyserlichen Commission (wie ihre Röm. Keyf Mt. aus beyverwarter seiner an vnser Diener einen ausgegangener Befelchschrifte/ gnädigst zu vernemen haben) zu vns bis anhero genöthigt hat: mit Keyserlichem ernst befehlen/ vns an vnserm Christlichen vorhaben/ vnd ordentlichen Regierung vnserf Erbstifts / kein fernern intrag thun/sondern die eingenomene örter/vnuerzüglich wider einzuräumen/ auch dasjenige/ so vns thätlich entwendet/vnnd entzogen worden ist/ ohn einige seummus oder auffhalt / zu restituiren/vnnd dergleichen eingriffe vnd sträfflicher entpörung sich hinfürthers zu enthalten. Dann wo solches vber zuuersicht zum fürderlichsten nichte geschehen würde/ köndten wir zu erhaltung vnserf wolerlangten Standes vnnd handhabung vnserf getrewen Land vnd Leute / auch vnserf Christlichen gewissens halben nicht vmbgang haben / andere im Rechten erlaubte mittel an die handt zunemen/ vnd vnserf Herrn vnd Freunde / wie auch alle der Augspurgischen Confession zugeschane Ehr. Fürsten / vnnd andere Stände vmb mittheilung ihres trewen rathes/hülff vnd beystands anzulangen/vnd der Sachen ausgegang Gott/des Ehre dieselbig betreffen thut/heimzustellen.

Wir wollen aber hiemit vor der Röm. Keyserlichen Maiestat vnserf allergnädigsten Herrn/als vnser von Got vorgesezten höchsten

ſien Obrigkeit vns nachmals öffentlich bedinge haben / das vnſer
 vorſatz wil vnd meinung nie geweſen / noch künfftiglich ſeyn ſolle / in
 dieſen vns befohlenen Churfürſtlichen Erſtſtuffe / zu vnſerm oder vn-
 ſer Erben Privat vngedürlichen / vorthail / einige eigennützig / oder
 vnuerantwortliche enderung einzuführen / oder etwas / ſo zu zerrüt-
 tung des gemeinen friedendens gereichen möchte / ohn vnſer wider-
 würdigen höchſte verurſachung / thätlich vorzunehmen / ſondern viel
 mehr vnſers beruffs vnd Erzbischofflichen Ampts / nach Gottes be-
 fehl vnd ernſten willen / vermittelt ſeiner Göttlichen Gnaden trew-
 lich abzuwarten / vñ vnſer Landſchafft zeitliche vñ ewige wolſahrt /
 nach euſerſtem vnſerm vermögen zuſuchen / vnd befördern zu helfen:
 Vns auch gegen die Röm. Keyſ. M. vnſern aller gnedigſten Herrn /
 in allen vorfallenden ſachen / wie einem gehorſamen Churfürſten
 gebürt / ſo viel ohn beſchwerung vnſers gewiſſen geſchehen wird könn-
 en / aller vnd vnderthenigſten / ſchuldigſten wüſahrung / vnd dienſt-
 willigkeit zu beſleiſigen / vnd vns in vnſer regierung / leben vnd wan-
 del ob Gott wil / dermaßen zuerzeigen / das ire Röm. Keyſ. Mayſt.
 auch alle vnſere Mit Churfürſten / Fürſten vñ andere Stände des
 Reichs (deren vnparteyiſche erkantnus / vber vnſere publicirte Chri-
 ſtliche erklärung wir auch leiden mögen / vñnd derofelben vns hiemit
 vnderworffen wollen haben) an vnſerm thun vnd laſſen ein billichs
 gefallen tragen / vnd vns angefangner geſtalt von vnſern widerwer-
 tigen verſolgen zu laſſen / verhoffentlich kein rechtmäßige vrsach ha-
 ben noch erlangen ſollen. Dagegen wir vns dieſe hoffnung machen
 wollen / Mann werde vns vnuerlangtes rechtens / vñnd ohn vorge-
 hend vnpartheyiſche verhöre / vber diſ vnſer erbietten mit vngewö-
 nlichen proceſſen nicht vberreiten / ſondern biß zu rechtlicher erörterung /
 oder anderer verantwortlichen gütlichen vergleichung / in vnſerm
 Churfürſtlichen Stand vnd Regierung vnangefochten bleiben laſ-
 ſen / vnd dardurch des gemeinen Vaterlandes ruhe / bey dieſen ohn
 das leider zuviel ſchwerigen zeiten / erhalten / vñnd das hochſchädlich
 einreißen mißrathen / deſſen mann ſich ſonſt je lenger je mehr zu be-
 ſorgen hat / auffheben / vnd an ſtatt deſſelben beſtändige einigkeit / biß
 zu anderer verhofften Chriſtlichen vergleichung / der entſtandenen
 Religions Mißverſtände / die der Allmechtige vns allen gnädiglich
 gönnen wolle / fortpflanzen können.

Welches

Welches wir obgenanter Churfürst / diesmal dem Keyserlichen
 Gesandten zur widerantwort nit vnuermeldt haben wollen lassen:
 Nachmals günstiglich gesinnend / Er wolle höchstgedachter Röm-
 schen Keyf. Maieſt. vnserm Allergnädigsten Herren diese vnſere ge-
 schehene auzeige / von vnſer wegen mit bestem glimpff vnderthänigſt
 anbringen / vnd bitten vns hinfürthers wie biſanhero in gnädigstem
 beſehl zu halten / Vnd ſich wider vns ohn vnſere verurſachung / oder
 angehörte verantwortung vnd darauff erfolgte vnpartheyiſche / er-
 kantnus zu vngnaden nicht bewegen oder verheſen zu laſſen.

Daran werden ihre Röm. Keyf. Maieſtat / ohn zweiffel Gott
 dem alimächtigen / der ein gerechter Richter iſt / vnd deſſen ſtatt ſie zu-
 uerretten haben / ein ſondern angenehmen dienſt erzeigen / vnnnd wird
 daſſelbig bey allen Euangelischen Chur. Fürſten vnnnd Ständen /
 auch andern des Vatterlands vnnnd gemeiner wolſahrt liebhaben-
 den / zu ewigen rhum vnd ehren gereichen / vnnnd wir ſeind dieſe aller-
 gnädigſte Keyſerliche mildigkeit vnd erzeigte gnade / vmb Ihre Röm.
 Keyf. Maieſtat nach euſſerſtem vnſerm vermögen vnderthänigſt zu-
 uerdienen / auch dem Geſandten gnädigen willen zuerzeugen / gang
 bereit vnnnd gutwillig / des zu verkundt haben wir dieſe vnſere er-
 klärung mehrgedachten Geſandten vnter vnſer Sub-
 ſcription gleichen behalts halben / ſchriſſelich
 zu geſtelt. Geſchehen in vnſerm Schloß
 Arnsberg / den 19. Martij/
 Anno / 82.

1583



Der Cöllnischen Vnderthanen supplication/
vmb zulassung der Freyheit der Gewissen / vnnnd
exercierung der Augspurgischen
Confession.

Präsent: Arnsberg von etlichen aus der Ritterschafft/
den 18. Septemb. Anno 32.

N V M E R O X X X I I .

Deshwürdigster Churfürst / E. Churf. G. seyn
en unsere vnterthänigst schuldigst vnd ganz willige dienst
jeder zeit zuuor / gnädigster Herr / E. Churf. G. als vnser
von Gott verordneter Obrigkeit / können wir ihre gehor-
samste Vnderthanen vnumbgenecklich nicht verhalten / das vermit-
telst Göttlicher Gnaden in diesen letzten zeiten / die ware Euange-
lische Lehr dermassen lauter vnd klar hin vnd wider bey E. Churf. G.
benachbarten öffentlich gepredigt / auch in Christlichen ausgang-
nen Büchern erkleret worden ist / das wir durch sonderre milte genad
des Allmechtigen dieselbige in vnserm Gewissen / Gottes Wort vnd
seinem in der heiligen Schrift eröffnetem willen gemäß erkennen
müssen: Auch derwegen vns zum höchsten beschwert finden / das
wir bisanhero nicht haben gelegenheit noch erlaubnus können ha-
ben / vnsern gewissen ein genügen zuthun / vnd durch ordentliche an-
stellung des Predigampts vnd vnuerfälschte vortragung der reinen
erkanten Euangelischen Lehr / die vnderweisung / die wir vermög
Gottes ernstes Gebotts / vnsern Rittbürgern / auch Weib vnd Kin-
dern zuuerschaffen schuldig seynd / erlaubter weis zu erlangen / vnd
anstellen zulassen.

Dun wissen wir vns gleichwol gehorsamst zuerinnern / welcher ge-
statt Weiland der hochwürdigst Fürst vnnnd Herr / Herr Herman/
Erzbischoff vnd Churfürst zu Cölln / etc. Vnser gnedigster Herr /
hochlöb

hochlöblichster gedechtnus / aus Christlichem eiffer vnnnd sonderbaren vorsehung Gottes / nicht allein selbst zuerkantnus der Euangelischen warheit kommen / sondern auch allerhand in den Kirchen befundene vnd erkante mängel / gnedigst abzuschaffen / vnd ein Christliche Reformation Gottes Wort gemäß anzustellen vnnnd einzuführen vor vielen Jaren sürgenommen: Deren auch der mehrertheil S. Churf. G. von Gott anbefohlner Vnderthanen zu derselben zeit / mit teglichem seuffthen vnd verlangen erwartet / Aber leider mit schmerzen zusehen vnd erfahren haben müssen / das ihres frommen Herrns hochrühmlich Christlich vorhaben gehindert / vnnnd zu dem vorhofften endt nicht bracht hat können werden.

Wiewol demnach vnser Etern vnd wir / die beyhöchstermeltes Erzbischoff Hermans seligen leben / einmal gefaste hoffnung niemals genglich fallen lassen / sonder jederzeit in tröstlicher zuuersicht gewesen seind / der Allmechtige Gütige Gott / würde höchstgedachts Churfürsten nachfolgern / vnsern auch gnedigsten Herren / hochseligster gedechtnus zu gleichmässiger Christlichen sorgseltigkeit / gnad vnd segen verleihen: Wie dann wir denselben dis rühmlich zeugnus billich geben / das ihre Churf. G. bey zeit ihrer Regierung an trewer vorschung vnd beförderung derselben von G. D. G. befohlmen Land vnd Leute nutzens nichts erwinden lassen / Sondern sich nach eufferstem vermögen bemühet vnd die gemeine wolfarth zum fleissigsten suchen vnd befördern haben helffen:

So ist doch neben andern verhindernussen / dieser vnfall ohne zweiffel zu woluerdienter Straffe vnserer vielfeltigen / begangner Sünden dem hochlöblichen vnd vhralten Erbstift vnd Churfürsten thumb Eölln nach schickung Gottes zugestanden / das die nach abstandt hochermeltes Erzbischoff Hermans vnser gnedigsten Churfürstens vnnnd Herrns seligen / erwählte vnnnd regierende Churfürsten zum theil eine kurze zeit bey der regierung blieben / vnd nicht one höchsten vnsern schmerzen in Ihrer Churf. G. besten vnd vermöglichsten Jaren / tödtlich abgangen: zum theil auch lebend / sich des Churfürstenthumbs begeben / vnnnd daraus vnder andern vns den Vnderthanen vielfaltigen / daraus entstandenen betrüblichen vnfällen / auch diese nicht allein die zeitliche nahrung / sondern vnser ewige

seligkeit belangende / hochbeschwerliche vngelagenheit entstanden ist / das wir bis anhero vmb zulassung der Freyheit vnserer gewissen / füglich nicht ansuchen / viel weniger aber das *Exercitium* vnd vbung der erkanten waren Euangelischen Lehr / wie solche vnder andern der Augspurgischen Confession zugethanen / Chur. Fürsten vnd Stenden Gottes / Wort gemey / den Vnderthanen gezönnert wird ohne allerhand besorgte gefahr vnd vngnad bey vns einfüre haben könnē.

Welches vns E. Churf. G. Vnderthenigsten gehorsambsten Vnderthanen (die gleichwol aus befehl Gottes weniger nicht / dann E. Churf. G. selbst schuldig sein vnser lebens vnd befohlener verwal tung am jüngsten tag rechen schaffte zugeben / vnd vnser mitverwan ten auch Weib vnd Kindern zeitliche vnd ewige wolfarth nach mög lichheit zusuchen vnd befördern / zuhelffen) bis anhero nicht geringen schwer muth in vnser gewissen gebracht / auch vns ein zeithero fast ohne vnderlas dermassen gequelet vnd angelegen gewesen ist: Das wir endlich ein Herz gefast vnd vns entschlossen haben / E. Churf. G. als vnser von Gott vorgesezte ordentliche Obrigkeit in vnderthenig ster demut vnser höchstes tragend anliegen zuklagen / vnd vmb der eh ren Gottes / auch gemeinen friedens / vnd vmb des hochrühmlichen Churfürstenthumbs Eöln wolart willen / zu bitten / das E. Churf. G. gnedigst zugemüt süren wolle / was deselben ires tragenden Churf. vnd von dem Allmechtigen befohlenen Erzbischofflichen Ampts vñ Standis halben gebüre: Vnd insonderheit das sie schuldig seye / vns ihren befohlenen Vnderthanen / nicht allein in Weltlichen Sa chen / wie vermittelst Göttlicher gnaden bis anhero räumlich vnd zum trewlichsten geschehen ist mit Väterlicher sorgfältigkeit nützlich vor zustehen / sondern auch zu der waren erkantnis Göttlicher Lehr / vnd seines vnwandelbare in der N. Schrifft offenbarten willens / welcher allen Menschlichen gebotten vnd verordnungen billich vorgesezt werden soll / zubefördern / Oder je zum wenigsten vns solche nit zu mißgönnen / Noch derenthalben selbst / oder durch andere verfolgen zulassen.

Wie dann E. Churf. G. wir hiemit zum vnderthenigsten bitten vnd ersuchen / das sie aus angeborner milten gätigkeit vnd Christ licher erwezung Göttliches befehls / darin gesagt wird: *Gebt dem*
Reyßer

Keyser was des Keyfers ist / vnd Gott was Gottes ist / vns gnedigst gönnen vnd gestatten wolle das wir hinfürthers vnser gewissen / als darüber Gott allein zugebieten hat / freyhaben / vnnnd des Exeracij der reinen Euangelischen Lehr / gleich anderer Chur vnd Fürstlichen vnderthanen / die sich zur Augspurgischen Confession bekennen / gerügiglich gebrauchen / vnd neben andern vnderthanen vnder dem schatzen E. Churf. S. löblichen regierung hinfürthers weniger nicht / dann bis anhero vnser ruhe / schutz vnd schirm haben vnd behalten / auch mit vnsern MitBürgern friedlich / freundlich / vnnnd ohne besorgung einiger gefehrlicher verfolgung oder vnderdruckung Christlich vnser leben mögen hinbringen.

Dargegen seind wir des vnderthenigsten erbietens / wie wir vns denn auch hierzu verpflicht wissen / vnd gern schuldig erkennen / nicht allein gegen E. Churf. S. vnd derselben hochlöblich Thumb Capitäl / vnser gnedigste vnd gnedige Herren / vnnnd derselben vns vorgesezte Rätthe / Drampfen vnd andere Diener / Sondern auch alle vnser MitBürger vnnnd andere / die bey der Römischen Catholischen Religion zubleiben begeren werden / vns in schuldigster vnderthenigkeit auch friedlicher beywohnung vnd leistung aller gebür dermassen willfhrig vnnnd vnuerweislich zuerzeigen / das verhoffentlich vnser vnderthenigste / gehorsambste / friedliebende trewe zuneigung / auch gefasster guter vorsatz beständige einigkeit zuerhalten / vnd allerhand gefehrlichs misstrawen / trennung vnd weiterung / darzu sonst die beengstigung der gewissen / in die lenge vrsach geben möchte zuuerkommen im werck gespüret / vnd vns / ob Gott will / mit bestand nicht zuge messen soll können werden / das wir hierin etwas anders / dann die Freyheit vnserer gewissen vnd zulassung des exercitij der waren Euangelischen Lehr gesucht / oder zuerlangen begert haben.

Derhalben wir vachmals in vnderthenigster trösilicher zuerzichte sein / E. Churf. S. werden vmb der ehren Gottes vnd gemeiner wolffart willen / auch allerhand künfftige grössere vnrub vnd besorgten vnrach zuuerkommen / sich vnser / die wir in obangezeigten vnserer gewissen / höchstantliegenden nöthen zu derselben nechst Gott / (des Statt sie zuuerretten hat) vnserer zuflucht billich nehmen /

Väter-

Väterlich erbarmen/ vñnd dieser Christlichen bitt vns gnedigst ge-
wehren/ auch dieses vnser suchens / welches wir aus vielen vnwub-
genglichen vrsachen ohn besorgte gefahr vnserer seelen heyl vñnd see-
ligkeit / auch vielerley zeitlichen vnheils lenger nicht einstellen hetten
können / in vngudem nicht verdenccken / noch dessen künsttlich ent-
gelten lassen / sondern aus hochbegabetem Ehurf. verstande ver-
nünfftiglich bey sich ermessen / das die zeit des Menschlichen lebens
kurtz vñnd vngewiß/ auch ein jeder Christ schuldig sey/ das vnwandel-
bar Gebott Gottes/ darinn er / bey verlust der ewigen seligkeit / von
allen hohen vñnd niedern Standts Personen/ die erkantnus vñnd be-
kantnus seines offenbarten Göttlichen willens ernstlich erfordert/
ohne vnterlas vor Augen zuhaben / vñnd ohne ansehung zeitlicher
gunst/ gnaden oder anderer verhofften vorthail / demselben in allem
vnserm thun vñnd lassen gehorsamlich nach zukommen.

Dann wir vns in diesem zergenglichen leben / vñnd darinn viel-
faltiger zustehenden gefehrlichkeiten billich auff Gottes hülff verlas-
sen/ vñnd mit dem Königlichem Propheten David für gewiß halten/
glauben vñnd öffentlich sagen vñnd bekennen sollen. Wie sich ein Va-
ter vber Kinder erbarmet/ so erbarme sich der HErr vber die / so ihn
fürchten: Dann er kenne was für ein gemechte wir sein/ vñnd geden-
cket daran/ das wir staub sein. Das ein Mensch in seinem leben sey
wie Gras/ vñnd blüe wie ein Blum auff dem Felde: wann der Wind
darüber gehe/ so sey sie nimmer da/ vñnd ire siette kenne sie nit mehr:
Die gnade aber des HErrn walte von ewigkeit zu ewigkeit/ vber die/
so ihn fürchten/ vñnd seine gerechtigkeit auff Kindeskindt: Bey denen
die seinen Vunde halten/ vñnd gedenccken an seine Gebott das sie dar-
nach thun.

Derselbige getrewe Gott / wolle E. Ehurf. G. herr durch die
gnade seines H. Geistes regieren vñnd dahin lencken / das wir auff
diese vnser vnderthenigke ansuchung mit einer Christlichen gne-
digsten vñnd willfeyrigen widerantwort ersreuet / vñnd in vnsern be-
trübten gewissen getröset mögen werden.

Solche hochrühmliche Christliche gutthat / wird ohne zweiffel
Gott der Allmechtige / als dessen ehre hierin vornemlich gesucht
wird/

wird/ E. Churf. G. reichlich belohnen: Auch derselben bey allen Euangelischen Ständen zu sonderm rühm gereichen: Vnd wir arme Vnderthanen erkennen vns weniger nicht schuldig/ dann willig/ diese erzeigte gnädigste mitleidliche mildigkeit die zeit vnser lebens/ nach eusserstem vnserm vermögen vmb E. Churf. G. vnd derselben hochlöblichen Erksufft in vnderthänigstem gehorsam mit Gut vnd Blut danckbarlich zuuerdienen. E. Churf. G. gnädigste wilfabrige erklerung nachmaln hiemit zum vnderthenigsten bittend vnnnd erwartend.

E. Churf. G.

Vnderthenigste gehorsame/ vnnnd
der reinen Euangelischen Lehr
zugethane Ritterschafft / Stedte/
vnd andere vnderthanen.



Der Römischen Keyserlichen Maiestat
Gesandten anbringens / gegebene
Antwort.

N V M E R O X I I .

Als die Röm. Keyf. Maieft. vnser aller gnädigster Herr / durch ihrer Maiestat abgefertigten Hoffrath / Herrn Jacob Kurzen von Senfftenaw / dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Gebhardten Erzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten / etc. Aus sonderer wolmeinenden Keyf. zuneigung / allergnädigst anbringen hat lassen / Solches hat seine Churf. G. mit gebürlicher reuerenz angehört vnd thut sich anfänglich solcher Keyf. sorgfältigkeit vnd gethanen erinnerungen neben dem geschenehen hochrühmlichen Keyserlichen er bieten gang vnderthäniglich bedancken / vnd dargegen zuleistung aller gehorsamer dienst / vnd schuldiger gebür nach euserstem vermögen er bieten.

So viel aber den vberigen Inhalt vorangeregter werbung anlangt / hat höchstermeldter Churfürst befohlen / vorgeantem Herrn Kayf. Gesandten fürlich zuuermelden / das S. Churf. G. sich wol zuerinnern wisse / was höchstermeldter Röm. Key. M. Hoffrath D. Andreas Gaill / in deroselben namen mit S. Churf. G. vor dieser zeit vertrewlich geredt / auch welcher gestalt er hinwider das mal beantwortet sey worden vnnnd möge höchstgedachte Röm. Keyf. M. S. Churf. G. nachmals gewislich zutrawen / wie sie dieses ires gemüts vnnnd vorhabens sich vormals ebenmäßiger weis erklärt vnnnd vernennen hab lassen / das sie jeder zeit wie auch noch nichts höhers begert vnd gesucht hab / dann das deroselben gegönt werden möchte / nach Gottes Ordnung vnnnd beruff jrem Erzbischofflichem Ampt / in allem ihrem thun vnd lassen Christlich nachzukommen / vnnnd insonderheit mit derselben würdigen Thumb Capittel friedlich zu leben / vnd ihren befohlenen Land vnd Leuten zubefürderung gemeiner ruhe vnd wolffart nützlich vorzustehen.

Nun

Nun können aber höchstgedachter Röm. Keyf. M. seine Ehurf. G. Ihrer hohen notturfft nach nicht vnangezeiget lassen / das etliche friedhässige Leut / (die doch vermög ihrer hohen pflicht deroselben viel billicher allen gehorsam vnd trew leisten / dann sich vnuerursachter widersetzung solten beflüssigen) bisanhero ein geraumte zeit sich vnderstanden haben / mit allerhandt vnerfindlichen zumässungen nicht allein S. Ehurf. G. bey deroselben Capittel Landständen vnd Vnderthanen zuuerunglimpffen / vnd sie vnder anderm ausdrückl. ch. zu beschuldigen / als ob dieselbig ihr vorgenommen hab / sich ihrer durch die ordentliche wahl erlangter Ehurfürstlicher Dignitet vnd Stants zumißbrauchen: Sondern auch S. Ehurf. G. mit thätlichen angestellten Practicken zuuersolgen / vnd sich fast allen gewalts / der sonst S. Ehurf. G. als dem Haupt gebürt / nach ihrem selbst lust / trug vnd gefallen anzumassen / wie dann insonderheit der Ehrbischoff seiner Ehurfürstenthumbs Kirchen zu Eölln / Herzog Friderich zu Sachsen / sampt seinem Anhang / vnder des Thumb Capittels namen in newligkeit vielerley trugige / vnnnd S. Ehurf. G. keins wegs leidliche angriff angestellt / auch dardurch vrsach geben hab / das S. Ehurf. G. zu abwending betrawten vbersals / auch hinderung ihrer vnd ihres Erststifts widerwertigen vorhabenden Practicken / vnumgänglich verursacht worden sey / zu bewahrung ihrer eignen Person / vnd besetzung dieser Statt Bonn / als daran dem Erststift zum höchstien geligen sey / auch versicherung etlicher Städte vnd Schlöffer ein anzahl Soldaten bestellen vnd annemen zulassen / dessen ihre Röm. Keyf. M. S. Ehurf. G. je so wenig als andere / nach anhörung derselben bewegnissen / dauon sie auff jetzt vorstehendem Landtag ihren Landständen gnugsamen bericht vorzubringen gemeint seye / in vngnaden oder vngudem verdentken werde können.

Wann dann höchstirmelter Ehurfürst / S. Ehurf. G. misgünstigen vnnnd widerwertigen albereit gemachte gefährliche anschläge zum theil im werck gespürt / zum theil auch von vnderchiedlichen orten / darenthalben trewlich verwarndt worden sey / so hab sie daraus genugsam vrsach empfangen / der sachen bey jetzigen schwirigen leufften / vnnnd fast teglich vorfallenden geschwindigkeiten / die nunmehr leider zumiel gemein werden / etwas in acht zu haben auch

was dero selben begegnet sey / vnd noch getrewet werde / an ihre hin vnd wider im Reich gefessene Herrn vnd freund gelangen zulassen / vnd ihres Rechts hierin zu brauchen / wie dann vermittelst Göttlicher gnaden S. Churf. G. auch so viel erlangt hab / das sie in hoffnung stehe / man werde dieselbig in billichen Sachen von dero widerwerdigen / ihres gefallens nicht vnderdrucken noch verfolgen lassen / sondern sich ihrer in zusiehenden notfellen / die Gott gnediglich abwenden wölle / zu lässiger vnd erlaubter weis mitleidlichen annemen. Damit nun S. Churf. G. so wol bey höchstgedachter Röm. Keyf. Maieft. als auch bey Chur. Fürsten vnd andern Ständen / vnd in sonderheit bey ihren Landständen / Vnderthanen vnd angehörigen / alles vnbillichen verdachts zum fürderlichsten erledigt / vnd der vngrund vielerley ausgebreiten verleumbdungen endlich offenbaret vnd jederman kundt gethan möge werden.

So sey seine Churf. G. endlich entschlossen sich ihres gemüts vnd vorhabens gegen dem Nechstbestimpten Landtag zuerkären / auch die ferner notturfft an höchstgedachte Röm. Keyf. Maieft. wie auch andere Chur. Fürsten vnd Stände / nach geendtem Landtag in vnderthenigkeit vnd fleiß gelangen / vnd vorhoffentlich denselben dero massen gegründten bericht zu kommen zulassen / das dieselbige daran ein allergnädigst F. vnd billichs gnügen haben / vnd im werck spüren sollen mögen / das S. Churf. G. niemals etwas vngbürluchs gesucht / oder begert hab / sondern in erwegung ihrer tragenden / vnd von Gott befohlenen Erzbischofflichen Ampts / dauon sie am Jüngsten Gericht schwere Rechenschafft zu geben sich schuldig wissen / ihr Leben vnd Wandel / auch die ganze Regierung gern also wolten anstellen / das die ehre Gottes gefährdet / die gemeine ruhe vnd friedliches wesen beständiglich erhalten / vnd dieser vhralter Churf. Erbsitze bey herbrachten Noheiten / Freheiten / vnd Gerechtigkeiten / nicht allein behartlich gehandhabt / Sondern auch durch ihrer Röm. Kay. M. aller gnädigste begnädigung vnd S. Churf. G. trewe vorsetzung / souiel immer möglich / vnd mit billigkeit geschehen wird können / gemehrt / vnd zu vorigem auffnemen vnd gedeien bracht möge werden.

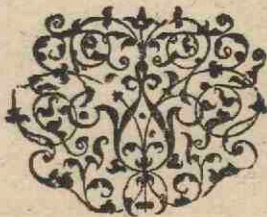
Demnach sey hiemit S. Churf. G. vnderthenigste bitt / höchstgedachte

gedachte Röm. Keyf. Maieft. wolle vnbeschwert sein / solcher vorhabenden erklerung vnd nötigen berichts/so dismal vorhaltung vorberürten Landtags/ mit gebürlicher ausführung/füglich nicht gegeben könne werden / gnedigst zu erwarten / auch in mittlft keinen verleumbdungen/ so deroselben vorbracht möchten werden/statt geben/ sondern Ihre Churf. S. in gnedigen beselch haben/ vnd sie für ihree Röm. Keyf. Ma. vnderthenigsten gehorsamen vnd trewen Churfürsten halten vnd erkennen.

Solche gnedigste Keyserliche wilfahung/deren sich S. Churf. S. genzlich vertrösten thue/sey vmb höchstermelte Röm Keyf. Ma. dieselbig vberschuldige pflicht / nach eusserstem vermögen vnderthenigst zuuerdienen / wie auch dem gesandten allen gnedigen willen zuerzeigen bereit vnd gutwillig *Signatum Bonn den 19. Januarij / Anno 1583.*

Dergleichen *Supplicationes* sein auch insonderheit vbergeben worden von den Stetten/die vnnötig geacht worden/ dismal drucken zu lassen. Es können aber solche im nothfall fürgelegt werden / vnnnd haben fürnemlich nachbenente Stette *Suppliciert* / nemlich/
Bonn/Linß/Neuß/Berck/Kempen/Brdingen/Linn/
das Gangericht Medebach. Item/Bürgermeister vnnnd Rath der Statt Geseke.

E N D E.



1777. 609

**Die Mängel/so mehrertheils durch viel
umbschreiben verursacht worden/hat
der Leser also zuuerbessern.**

Erslich in dem Aufschreiben.

Fol. 2. Lin. 18. Pfalzgraffen. fol. 3. lin. 8. der Ritterschafft. fol.
15. lin. 33. lieblichen. fol. 23. lin. 31. vnseren.

In den beylagen

Fol. 2. Linea. 6. Landen. 7 7. f. auß f. 9. 1. sich selbst. & 14. na-
hen. & 24. ein gebürlichs nachdencken zuhaben wie die etc. f. 11. 12.
vnd ihm. f. 12. 26. rat f. 16. 25. G. vnd G. theils. f. 17. 38. sonderlich wo
f. 20. 25. Paß. f. 21. 36. so viel. f. 23. 29. verursachen. f. 29. 18. aus der. f. 30.
15. Ihrer ehelichen. & 16. laut dero f. 33. 14. Dedt. & in eadem linea
Schlos daselbst. f. 34. 10. möchten.

oen 826438967

